Reichs-Gesetzblatt.

1883.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen ꝛc. vom 3. Januar bis 18. Dezember 1883, nebst einem Vertrage vom Jahre 1880 und zwei Verträgen vom Jahre 1882.

(Von Nr. 1483 bis einschl. Nr. 1523.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 28.

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamt.

Chronologische Uebersicht

der im Reichs-Gesetzblatt

vom Jahre 1883

enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1880.	**1883.**				
12. Febr.	11. Septbr.	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem orientalischen Freistaat Uruguay.	22.	1516.	287-301.
1882.					
30. Septbr.	16. Mai.	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn, betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis.	7.	1492.	39-40.
5. Dezbr.	6. August.	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Mexiko.	18.	1509.	247-262.
1883.					
3. Janr.	10. Janr.	Verordnung, betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten.	1.	1483.	1.
6. —	4. Juni.	Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien.	8.	1493. (mit Anl.)	41-61.
6. —	4. —	Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien.	8.	1494.	62-71.
27. Febr.	8. März.	Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Chemnitzer Stadtbank.	2.	1485.	4.
5. März.	8. —	Verordnung, betreffend die Außerkraftsetzung der §§. 2 und 3 der Verordnung vom 1. Mai 1882 über die Verwendung giftiger Farben.	2.	1484.	3.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1883.	**1883.**				
2. März.	13. März.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1883/84.	3.	1486. (mit Anl.)	5-28.
2. —	13. —	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen.	3.	1487.	29.
3. —	13 —	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1882/83.	3.	1488.	30.
6. —	14. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs.	4.	1489.	31
18. April.	30. April.	Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei.	6.	1491.	35-38.
19. —	13. August.	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.	20.	1513. (mit Anl.)	269-284.
21. —	25. April.	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.	5.	1490.	33.
4. Mai.	1. Juli.	Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien.	11.	1498. (mit Anl.)	109-123
28. —	4. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe und die Steuerrückvergütung für Branntwein in Baden.	8.	1495.	72.
15. Juni.	21. —	Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.	9.	1496.	73-104.
19. —	29. —	Gesetz, betreffend die Reichs-Kriegshäfen und die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1883/84.	10.	1497.	105-108
1. Juli.	18. Juli.	Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.	15.	1504.	159-176.
1. —	18. —	Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.	15.	1505. (mit Anl.)	177-240.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1883.	**1883.**				
2. Juli	10. Juli.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1884/85.	12.	1499. (mit Anl.)	125-147.
2. —	10. —	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen.	12.	1500.	148.
3. —	11. —	Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit.	13.	1501.	149-152.
4. —	11. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues.	13.	1502.	153-155.
7. —	12. —	Gesetz, betreffend die Steuervergütung für Zucker.	14.	1503.	157-158.
8. —	18. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1883/84.	16.	1506.	241.
12. —	18. —	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues.	16.	1507.	242-243.
12. —	24. Oktbr.	Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien.	24.	1518. (mit Anl.)	307-333.
18. —	24. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122).	17.	1508.	245-246.
24. —	9. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Zahlungsanweisung der Vergütungen für die durch Truppenübungen entstehenden Flurschäden.	19.	1511. (mit Anl.)	264-267.
27. —	9. —	Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis.	19.	1510.	263.
2. August.	9. —	Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes.	19.	1512.	268.
21. —	21. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths.	21.	1514.	285.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1883.	**1883.**				
21. August.	21. August.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	21.	1515.	286.
10. Septbr.	13. Septbr.	Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität für die durch die Bekanntmachung vom 9. August 1883 angeordneten Zollermäßigungen, sowie die Verallgemeinerung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrage.	23.	1517. (mit Anl.)	303-305.
20. Oktbr.	24. Oktbr.	Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrage.	24.	1519.	334.
1. Novbr.	3. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	25.	1520.	335.
26. —	4. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) und vom 2. März 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 29).	26.	1521.	337-338.
8. Dezbr.	12. —	Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Venezuela wegen gegenseitigen Markenschutzes.	27.	1522.	339.
18. —	22. —	Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Uebergangsabgabensatzes für braunes Bier in Württemberg.	28.	1523.	341.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1883. № 1.

Inhalt: Verordnung, betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten. S. 1.

(Nr. 1483.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten. Vom 3. Januar 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung am Schlusse des §. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245), was folgt:

Zu denjenigen Zubereitungen, deren Feilhalten und Verkauf als Heilmittel nach §. 1 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) nur in Apotheken gestattet ist, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauche nicht geeignet sind, treten hinzu:

Die Honigpräparate (mellis praeparata) mit Ausnahme des gereinigten Honigs (mel depuratum) und des Rosenhonigs (mel rosatum).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1883.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Januar 1883.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 2.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Außerkraftsetzung der §§. 2 und 3 der Verordnung über die Verwendung giftiger Farben. S. 3. — Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Chemnitzer Stadtbank. S. 4.

(Nr. 1484.) Verordnung, betreffend die Außerkraftsetzung der §§. 2 und 3 der Verordnung vom 1. Mai 1882 über die Verwendung giftiger Farben. Vom 5. März 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145), was folgt:

Die §§. 2 und 3 der Verordnung vom 1. Mai 1882, betreffend die Verwendung giftiger Farben (Reichs-Gesetzbl. S. 55), treten nicht in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 8. März 1883.

(Nr. 1485.) Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Chemnitzer Stadtbank. Vom 27. Februar 1883.

Die Banknoten der Chemnitzer Stadtbank werden in Berlin von jetzt ab bei der dortigen Zweigniederlassung der „Dresdner Bank" eingelöst.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 2) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Februar 1883.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Scholz.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 3.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1883/84. S. 5. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. S. 29. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1882/83. S. 30.

(Nr. 1486.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1883/84. Vom 2. März 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1883/84 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe

auf 590 556 634 Mark, nämlich
auf 537 297 305 Mark an fortdauernden, und
auf 53 259 329 Mark an einmaligen Ausgaben,

und

in Einnahme

auf 590 556 634 Mark.

§. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 wird auf 132 000 Mark festgestellt.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von siebzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1883.

§. 4.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. September 1884 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. März 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Reichshaushalts-Etat

für das Etatsjahr

1883/84.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1883/84. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.		
1.		**I. Bundesrath.**		
		Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kapitel 7 ausgesetzten Fonds mitbestritten.		
2.	1/14.	**II. Reichstag**	407 670	—
3.	1/10.	**III. Reichskanzler und Reichskanzlei**	126 970	—
		IV. Auswärtiges Amt.		
4.	1/11.	Auswärtiges Amt	1 161 180	1 740
5.	1/96.	Gesandtschaften und Konsulate	5 219 800	1 050
6.	1/7.	Allgemeine Fonds	444 435	580
		Summe IV ...	6 825 415	3 370
		V. Reichsamt des Innern.		
7.	1/12.	Reichsamt des Innern	684 980	2 950
7a.	1/13.	Allgemeine Fonds	589 596	9 000
7b.	1/5.	Reichskommissariate	51 600	—
7c.	1/2.	Bundesamt für das Heimathwesen	29 700	—
8.		Entscheidende Disziplinarbehörden	6 000	—
9.	1/3.	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen ...	39 000	—
10.	1/8.	Statistisches Amt	567 807	—
11.	1/7.	Normal-Aichungskommission	88 960	900
12.	1/7.	Gesundheitsamt	125 850	600
13.	1/8.	Patentamt	688 095	—
		Summe V ...	2 871 588	13 450

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen ꝛc. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Ueberhaupt für das Etatsjahr 1883/84. Mark	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		VI. Verwaltung des Reichsheeres.					
14.	1/11.	Kriegsministerium	1 717 450	95 190	92 010	1 904 650	7 500
15.	1/4.	Militär-Kassenwesen	228 808	23 265	13 350	265 423	—
16.	1/9.	Militär-Intendanturen	1 494 413	111 490	122 018	1 727 921	—
17.	1/6.	Militär-Geistlichkeit	597 510	31 380	10 182	639 072	—
18.	1/6.	Militär-Justizverwaltung	560 297	54 910	66 400	681 607	150
19.		Höhere Truppenbefehlshaber	2 224 644	156 684	139 770	2 521 098	—
20.	1/3.	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	610 065	18 312	15 600	643 977	18 033
21.	1/3.	Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen	851 412	63 600	52 800	967 812	—
22.	1/25.	Generalstab und Landesvermessungswesen	1 471 691	99 180	57 550	1 628 421	21 600
23.	1/4.	Ingenieurkorps	1 478 988	66 132	40 692	1 585 812	—
24.	1/21.	Geldverpflegung der Truppen	85 835 719	7 159 109	5 021 844	98 016 672	106 728
25.	1/6.	Naturalverpflegung	68 615 099	5 757 720	3 849 636	78 222 455	4 949
26.	1/10.	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	19 547 260	1 711 331	1 124 357	22 382 948	—
27.	1/17.	Garnisonverwaltungs- und Serviswesen	29 448 891	2 534 065	1 501 306	33 484 262	5 514
28.	1/7.	Garnisonbauwesen	355 010	5 250	24 026	384 286	3 815
29.	1/17.	Militär-Medizinalwesen	5 309 217	403 654	290 149	6 003 020	3 630
30.	1/4.	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräthe	422 040	31 480	28 603	482 123	—
		Seite...	220 768 514	18 322 752	12 450 293	251 541 559	171 919

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen ꝛc. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Ueberhaupt für das Etatsjahr 1883/84. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Uebertrag . . .	220 768 514	18 322 752	12 450 293	251 541 559	171 919
31.	12.	Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften ꝛc.	2 377 726	154 997	92 451	2 625 174	—
32.	15.	Ankauf der Remontepferde	4 783 699	522 960	374 241	5 680 900	—
33.	17.	Verwaltung der Remontedepots	1 515 757	—	—	1 515 757	
34.	12.	Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten . .	4 858 177	267 482	280 435	5 406 094	172
35.	159.	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen	4 446 075	305 916	60 987	4 812 978	7 352
36.	17.	Militär-Gefängnißwesen	762 063	73 792	44 878	880 733	2 175
37.	123.	Artillerie- und Waffenwesen . . .	11 419 525	796 055	525 780	12 741 360	972
38.	14.	Technische Institute der Artillerie	527 263	38 730	—	565 993	—
39.	1/12.	Bau und Unterhaltung der Festungen	2 686 030	31 865	14 350	2 732 245	—
40.		Wohnungsgeldzuschüsse	6 366 838	527 826	398 997	7 293 661	2 760
41.	13.	Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte, für welche an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht ausgeworfen sind	73 375	3 390	4 550	81 315	—
42.		Zuschuß zur Militär-Wittwenkasse	627 648	150 600	83 000	861 248	—
43.	13.	Verschiedene Ausgaben	90 225	4 572	2 100	96 897	—
		Summe Kapitel 14 bis 43	261 302 915	21 200 937	14 332 062	296 835 914	185 350
		Dazu:					
44.		Militärverwaltung von Bayern.	—	—	—	43 015 870	—
		Summe VI. . .	—	—	—	339 851 784	185 350

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1883/84. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		VII. Marineverwaltung.		
45.	1/8.	Admiralität	478 710	—
46.	1/6.	Hydrographisches Amt	144 370	—
47.	1/7.	Deutsche Seewarte	219 105	—
48.	1/6.	Stations-Intendanturen	176 370	—
49.	1/4.	Rechtspflege	27 750	—
50.	1/4.	Seelsorge	40 182	—
51.	1/29.	Militärpersonal	5 628 357	9 600
52.	1/4.	Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge	2 777 000	—
53.	1/4.	Naturalverpflegung	2 099 560	—
54.	1/3.	Bekleidung	105 800	—
55.	1/8.	Servis- und Garnisonverwaltungswesen	704 410	8 178
56.		Wohnungsgeldzuschuß	509 000	8 436
57.	1/11.	Krankenpflege	513 346	250
58.	1/3.	Reise-, Marsch- und Frachtkosten	308 000	—
59.	1/8.	Unterricht	121 271	600
60.	1/15.	Werftbetrieb	10 193 683	7 470
61.	1/9.	Artillerie	1 927 985	—
62.	1/3.	Torpedowesen	373 703	—
63.	1/6.	Lootsen-, Betonnungs- und Leuchtfeuerwesen	163 465	—
64.	1/5.	Verschiedene Ausgaben	75 000	—
		Summe VII ...	26 587 067	34 534
		VIII. Reichs-Justizverwaltung.		
65.	1/12.	Reichs-Justizamt	506 900	—
66.	1/13.	Reichsgericht	1 276 667	—
		Summe VIII ...	1 783 567	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1883/84. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		IX. Reichsschatzamt.		
67.	1/11.	Reichsschatzamt	501 270	—
68.	1/9.	Allgemeine Fonds	93 563 548	—
69.	1/11.	Reichskommissariate	406 730	600
		Summe IX	94 471 548	600
70.	1/12.	**X. Reichs-Eisenbahn-Amt**	310 365	—
		XI. Reichsschuld.		
71.	1/3.	Verwaltung	52 500	—
72.	1/2.	Verzinsung	14 600 000	—
		Summe XI	14 652 500	—
73.	1/11.	**XII. Rechnungshof**	529 073	—
		XIII. Allgemeiner Pensionsfonds.		
74.	1/6.	Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen ꝛc.	16 976 700	68 040
		b) Sachsen	930 148	—
		c) Württemberg	742 980	—
		=	18 649 828	68 040
75.	1/6.	Marineverwaltung	472 840	—
76.	1/4.	Civilverwaltung	416 775	—
		Summe XIII	19 539 443	68 040

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1883/84. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		XIV. Reichs-Invalidenfonds.		
77.	1 9.	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds	70 235	—
78.		Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung des Reichsheeres:		
	1.	an Preußen	34 843	—
	2.	„ Sachsen	4 440	—
	3.	„ Württemberg	4 440	—
	4.	„ Bayern	12 580	—
		=	56 303	—
79.		Invalidenpensionen ꝛc. in Folge des Krieges von 1870/71.		
	1/4.	A. Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen ꝛc.	17 660 000	—
		b) Sachsen	1 156 200	—
		c) Württemberg	632 155	—
		d) Bayern	4 147 938	—
		=	23 596 293	—
	5/8.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	20 283	—
		=	23 616 576	—
80.		Invalidenpensionen ꝛc. in Folge der Kriege vor 1870.		
	1/4.	A. Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen ꝛc.	3 031 000	—
		b) Sachsen	156 700	—
		c) Württemberg	32 213	—
		d) an Bayern	428 900	—
		=	3 648 813	—
	5/6.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	1 284	—
	7.	C. Sonstige Pensionen	426 000	—
		=	4 076 097	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1883/84. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
81.		Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 (Gesetz vom 2. Juni 1878):		
		a) Preußen ꝛc.	38 952	—
		b) Sachsen	1 941	—
		c) Württemberg	216	—
		d) Bayern	504	—
		=	41 616	—
82.		Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen:		
	1.	Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige	543 000	—
	2.	An Bayern	72 329	—
		=	615 329	—
83.		Die aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen für Wittwen und Kinder der in Folge des Krieges von 1870/71 für invalide erklärten und demnächst verstorbenen Militärpersonen der Ober- und Unterklassen bis zur Höhe von 350 000 ℳ jährlich	350 000	—
84.	1/13.	Invaliden-Institute:		
		a) Preußen ꝛc.	439 259	—
		b) Sachsen	—	—
		c) Württemberg	14 463	—
		d) an Bayern	60 437	—
		=	514 159	—
		Summe XIV	29 340 315	

Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1883/84. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
Wiederholung der fortdauernden Ausgaben.		
Summe I. Bundesrath	—	—
" II. Reichstag	407 670	—
" III. Reichskanzler und Reichskanzlei	126 970	—
" IV. Auswärtiges Amt	6 825 415	3 370
" V. Reichsamt des Innern	2 871 588	13 450
" VI. Verwaltung des Reichsheeres	339 851 784	185 350
" VII. Marineverwaltung	26 587 067	34 534
" VIII. Reichs-Justizverwaltung	1 783 567	—
" IX. Reichsschatzamt	94 471 548	600
" X. Reichs-Eisenbahn-Amt	310 365	—
" XI. Reichsschuld	14 652 500	—
" XII. Rechnungshof	529 073	—
" XIII. Allgemeiner Pensionsfonds	19 539 443	68 040
" XIV. Reichs-Invalidenfonds	29 340 315	—
Summe der fortdauernden Ausgaben	537 297 305	305 344

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1883/84. Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
1.		I. Reichstag	—
2.	1 2.	II. Auswärtiges Amt	148 800
3.	1 8.	III. Reichsamt des Innern	1 120 140
4.	1 29.	IV. Post- und Telegraphenverwaltung	3 011 710
		V. Verwaltung des Reichsheeres.	
5.		Ordentlicher Etat.	
	1 44.	a) Preußen ꝛc.	6 408 385
	45 51.	b) Sachsen	447 000
	52 58.	c) Württemberg	594 797
		=	7 450 182
5.		Außerordentlicher Etat.	
	1.	Zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der Festungen und Garnisonen in Elsaß-Lothringen, auf Grund der Gesetze vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) und vom 9. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 59)	10 018
		Seite ...	10 018

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1883/84. Mark.
(6.)		Uebertrag ...	10 018
	2/5.	Zu sonstigen Garnison-Einrichtungen in Elsaß-Lothringen	427 000
	6/11.	Zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen, auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1873 Artikel I und II (Reichs-Gesetzbl. S. 123)	9 600 000
	12.	Für Bauten, zu denen die Verkaufserlöse für disponible Grundstücke zur Verwendung kommen (Artikel IV Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1873)	300 000
	13.	Zur Erweiterung von Festungsthoren und Thorbrücken im Interesse des Verkehrs, deren Kosten dem Reichsfestungsbaufonds nicht zur Last fallen (Artikel IV Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1873)	123 200
	14.	Zur Erweiterung der Artillerie-Schießplätze	3 581 832
		Zu Kasernenbauten:	
	15/40.	a) Preußen ꝛc.	5 218 422
	41/42.	b) Sachsen	600 000
	43/44.	c) Württemberg	400 000
	45.	Zu Erstattungen auf aus Landesmitteln aufgewendete Kasernenbau- ꝛc. Kosten	296 000
		=	20 556 472
		Summe V ...	28 006 654
7.	1/21.	VI. Marineverwaltung	13 693 825
8.	1/2.	VII. Reichs-Justizverwaltung	530 000
9.	1/4.	VIII. Reichsschatzamt	4 878 200
		IX. Eisenbahnverwaltung.	
10.	1/3.	Außerordentlicher Etat	1 870 000

Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1883/84. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
Wiederholung der einmaligen Ausgaben.		
Summe I. Reichstag	—	—
„ II. Auswärtiges Amt	148 800	—
„ III. Reichsamt des Innern	1 120 140	—
„ IV. Post- und Telegraphenverwaltung	3 011 710	—
„ V. Verwaltung des Reichsheeres	28 006 654	—
„ VI. Marineverwaltung	13 693 825	—
„ VII. Reichs-Justizverwaltung	530 000	—
„ VIII. Reichsschatzamt	4 878 200	—
„ IX. Eisenbahnverwaltung	1 870 000	—
Summe der einmaligen Ausgaben	53 259 329	—
Summe der fortdauernden Ausgaben	537 297 305	305 344
Summe der Ausgabe	590 556 634	305 344

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1883/84. Mark.
1.		I. Zölle und Verbrauchssteuern.	
		Aus dem Zollgebiete.	
		a) Einnahmen, an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen.	
	1.	Zölle	191 381 200
	2.	Tabacksteuer	13 650 590
	3.	Rübenzuckersteuer	44 443 780
	4.	Salzsteuer	36 908 950
		b) Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben.	
	5.	Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe an Branntwein	35 704 940
		c) Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben.	
	6.	Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	15 452 440
		Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten.	
		Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern,	
	7.	an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen	6 127 610
	8.	an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben (Branntweinsteuer)	948 540
	9.	an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben (Brausteuer)	429 340
		Summe I	345 047 390

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1883/84. Mark
2.		II. Reichsstempelabgaben.	
	1.	Spielkartenstempel,	
		abzüglich der den Bundesstaaten nach §. 23 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 an Erhebungs- und Verwaltungskosten zu vergütenden fünf Prozent	1 026 600
		Davon ab:	
		Kosten der Kontrole und sonstige dem Reich unmittelbar erwachsende Verwaltungskosten	600
		bleiben (Titel 1)	1 026 000
	2.	Wechselstempelsteuer	6 510 000
		Davon ab:	
		a) gemäß §. 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 zwei Prozent oder 130 200 ℳ	
		b) die dem Reich erwachsenden Erhebungs- und Verwaltungskosten 184 600 „	
		zusammen	314 800
		bleiben (Titel 2)	6 195 200
	3.	Stempelabgabe für Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterieloose.	
		A. für Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, abzüglich der den Bundesstaaten nach §. 31 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 zu vergütenden zwei Prozent Erhebungs- und Verwaltungskosten	3 451 560
		B. für Schlußnoten und Rechnungen, abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten	2 728 320
		Seite	6 179 880

Kapitel.	Titel.	Einnahme.		Betrag für das Etatsjahr 1883/84. Mark.
(2.)			Uebertrag ...	6 179 880
		C. für Lotterieloose:		
		a) von Staatslotterien		5 342 000
		b) von Privatlotterien, abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten ..		588 000
			zusammen (Titel 3) ...	12 109 880
	4.	Statistische Gebühr.		
		Brutto-Einnahme	550 000 M.	
		Davon ab: Zurückzahlungen	5 600 „	
			bleiben ...	544 400
		Davon ab:		
		a) die Kosten für Anfertigung der Stempel und Stempelmarken, sowie sonstige dem Reich unmittelbar erwachsende Verwaltungskosten, auf welche der Erlös für verkaufte Formulare in Rückeinnahme kommt	18 000 M.	
		b) die Entschädigungen der Postverwaltungen des Reichs, Bayerns und Württembergs für den Verkauf der Stempelmaterialien (2½ Prozent der Brutto-Einnahme)	13 750 „	
		c) gemäß §. 14 des Gesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879, die den Bundesstaaten zu vergütenden Verwaltungskosten	11 750 „	
			zusammen ...	43 500
			bleiben ...	500 900
		Hierzu treten: Herauszahlungen von Luxemburg, abzüglich der Herauszahlungen an Oesterreich (für Jungholz)		18 100
			zusammen (Titel 4) ...	519 000
			Summe II ...	19 850 080

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1883/84. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
3.		**III. Post- und Telegraphenverwaltung.**		
	1 10.	Einnahme	153 805 020	—
	1 62.	Fortdauernde Ausgabe	129 937 997	1 211 659
		Mithin ist Ueberschuß (Summe III)	23 867 023	—
3a.		**IV. Reichsdruckerei.**		
	1/3.	Einnahme	3 575 320	—
	1 13.	Fortdauernde Ausgabe	2 494 280	47 620
		Mithin ist Ueberschuß (Summe IV)	1 081 040	—
4.		**V. Eisenbahnverwaltung.**		
		Einnahme:		
	1.	A. Zentralverwaltung	1 700	—
	1 7.	B. Betriebsverwaltung	44 412 000	—
		Summe der Einnahmen	44 413 700	—
		Fortdauernde Ausgabe:		
	1 11.	A. Zentralverwaltung	83 100	1 350
	1 13.	B. Betriebsverwaltung	28 345 000	122 778
		Summe der Ausgaben	28 428 100	124 128
		Die Einnahmen betragen	44 413 700	—
		Mithin ist Ueberschuß (Summe V)	15 985 600	—
5.		**VI. Bankwesen.**		
	1.	Antheil des Reichs an dem Reingewinn der Reichsbank (§. 24 des Bankgesetzes vom 14. März 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 177)	1 670 000	—
	2.	Steuer von den durch entsprechenden Baarvorrath nicht gedeckten Banknoten nach §. 9 des Bankgesetzes	15 850	—
		Summe VI	1 685 850	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1883/84. Mark.
		VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.	
6.	1/2.	Reichstag	2 419
6a.	1/2.	Reichskanzler und Reichskanzlei	2 575
7.	1/5.	Auswärtiges Amt	571 770
8.	1/10.	Reichsamt des Innern	1 151 993
9.	1/4.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern:	
		Preußen 2c.	3 507 232
		Sachsen	198 077
		Württemberg	123 808
9a.	1/4.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten:	
		Preußen 2c.	182 270
		Sachsen	—
		Württemberg	651
10.	1/9.	Marineverwaltung	425 515
11.	1/4.	Reichs-Justizverwaltung	399 367
12.	1/5.	Reichsschatzamt	69 160
13.	1/3.	Reichs-Eisenbahn-Amt	9 271
14.	1/2.	Rechnungshof	12 580
15.	1/2.	Allgemeiner Pensionsfonds	17 861
16.		Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds	997
17.		Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben	
		für das Reichsschatzamt ..... 3 150 M.	
		für den Rechnungshof ..... 42 013 „	45 163
		Summe VII ...	6 720 709
18.	1/2.	**VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds**	29 340 315
19.		**IX. Ueberschüsse aus früheren Jahren.**	
		Restbetrag des Ueberschusses des Haushalts des Etatsjahres 1881/82 vorbehaltlich der Berichtigung in Folge der Revision der Rechnungen	14 743 764

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1883/84. Mark.
20.		**X. Zinsen aus belegten Reichsgeldern.**	
	1.	Vom Reichsfestungsbaufonds	1 358 982
	2.	Vom Reichseisenbahnbaufonds	100 000
	3.	Aus dem Reichstagsgebäudefonds	900 000
		Summe X ...	2 358 982
		XI. Außerordentliche Zuschüsse.	
21.		**Aus dem Reichsfestungsbaufonds.**	
	1.	Zu den Ausgaben auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) für Rechnung des Reichsfestungsbaufonds	9 600 000
		=	9 600 000
22.		**Aus der Anleihe.**	
	1.	Zu einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres, und zwar:	
		a) für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten ... 727 000 ℳ	
		b) für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern ... 10 096 254 „	10 823 254
	2.	Zu einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung	11 693 825
	3.	Zu einmaligen Ausgaben der Eisenbahnverwaltung	1 870 000
	4.	Zur Beschaffung des Beitrags des Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses Hamburgs	4 000 000
		Anmerkung zu Titel 1 bis 4. Diese Einnahmen übertragen sich innerhalb der einzelnen Titel mit den noch offenen Krediten aus früheren, für dieselben Zwecke erfolgten Anleihe-Bewilligungen. Die solchergestalt für diese einzelnen Zwecke sich ergebenden Gesammtkredite werden um den Betrag der bei den entsprechenden Ausgabefonds etwa eintretenden Ersparnisse gekürzt.	
		=	28 387 079
		Summe XI ...	37 987 079

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1883/84. Mark.
23.		**XII. Matrikularbeiträge.**	
	1.	Preußen	44 364 651
	2.	Bayern	19 745 750
	3.	Sachsen	4 927 219
	4.	Württemberg	7 315 651
	5.	Baden	4 807 914
	6.	Hessen	1 524 294
	7.	Mecklenburg-Schwerin	918 300
	8.	Sachsen-Weimar	501 735
	9.	Mecklenburg-Strelitz	160 770
	10.	Oldenburg	546 999
	11.	Braunschweig	572 354
	12.	Sachsen-Meiningen	338 772
	13.	Sachsen-Altenburg	253 141
	14.	Sachsen-Coburg-Gotha	319 179
	15.	Anhalt	391 212
	16.	Schwarzburg-Sondershausen	114 815
	17.	Schwarzburg-Rudolstadt	128 614
	18.	Waldeck	88 853
	19.	Reuß älterer Linie	84 633
	20.	Reuß jüngerer Linie	171 888
	21.	Schaumburg-Lippe	58 071
	22.	Lippe	197 787
	23.	Lübeck	110 111
	24.	Bremen	267 321
	25.	Hamburg	824 826
	26.	Elsaß-Lothringen	3 153 942
		Summe XII ...	91 888 802

Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1883/84. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
Wiederholung der Einnahme.		
Summe I. Zölle und Verbrauchssteuern	345 047 390	—
" II. Reichsstempelabgaben	19 850 080	—
" III. Post- und Telegraphenverwaltung	23 867 023	—
" IV. Reichsdruckerei	1 081 040	—
" V. Eisenbahnverwaltung	15 985 600	—
" VI. Bankwesen	1 685 850	—
" VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	6 720 709	—
" VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds	29 340 315	—
" IX. Ueberschüsse aus früheren Jahren	14 743 764	—
" X. Zinsen aus belegten Reichsgeldern	2 358 982	—
" XI. Außerordentliche Zuschüsse	37 987 079	—
" XII. Matrikularbeiträge	91 888 802	—
Summe der Einnahme	590 556 634	—
Die Ausgabe beträgt	590 556 634	365 344
Balanzirt.		

Berlin, den 2. März 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Besoldungs-Etat

für das

Reichsbank-Direktorium auf das Jahr vom 1. April 1883 bis Ende März 1884.

Titel.	Ausgabe.	Betrag für die Zeit vom 1. April 1883 bis 31. März 1884. Mark.
1.	Der Präsident	24 000
	(Außerdem freie Wohnung im Bankgebäude, Licht und Heizung.)	
2.	8 Mitglieder mit 9 000 *M.* bis 15 000 *M.*, durchschnittlich 12 000 *M.*	96 000
3.	Miethsentschädigung (Wohnungsgeldzuschüsse) 1 500 *M.* für jede Stelle, überhaupt	12 000
	Summe ...	132 000

(Nr. 1487.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 2. März 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1883 84 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben:

a)	der Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von ..	10 823 254 Mark,
b)	der Marineverwaltung im Betrage von	11 693 825 „
c)	der Eisenbahnverwaltung im Betrage von	1 870 000 „
	im ganzen bis zur Höhe von	24 387 079 Mark

vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. März 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1488.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1882/83. Vom 3. März 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrole des gesammten Reichshaushalts, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1882/83 wird von der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preußische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1882 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. März 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 4.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs. S. 31.

(Nr. 1489.) Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs. Vom 6. März 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art amerikanischen Ursprungs ist bis auf weiteres verboten.

§. 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot unter Anordnung der erforderlichen Kontrolmaßregeln zu gestatten.

§. 3.

Die Verordnung vom 25. Juni 1880, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika (Reichs-Gesetzbl. S. 151), ist aufgehoben.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Ablauf des dreißigsten Tages nach ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 14. März 1883

Reichs-Gesetzblatt.

№ 5.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. S. 33.

(Nr. 1490.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 21. April 1883.

Der Reichstag hat in seiner Plenarsitzung vom 4. April d. J. beschlossen, den Beschlüssen des Bundesraths,

> betreffend die Aufnahme der Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid und Dégrasfabriken in das Verzeichniß derjenigen Anlagen, welche nach Bestimmung des §. 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) einer besonderen Genehmigung bedürfen (Bekanntmachungen vom 12. Juli und 23. Dezember 1882, Reichs-Gesetzbl. S. 123 und 141),

die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 21. April 1883.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Bosse.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 25. April 1883.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 6.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei S. 35.

(Nr. 1491.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei. Vom 18. April 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund der §§. 3, 7 und 16 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Artikel 1.

Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen verpflichtet:

I. Im Bereiche der Post- und Telegraphenverwaltung:

a) die bei der General-Postkasse, den Ober-Postkassen und den Postanstalten angestellten oder beschäftigten Beamten und Unterbeamten, einschließlich der im Vertragsverhältniß stehenden Unterbeamten und die Vorsteher der Telegraphenämter;

b) die übrigen im Reichs-Post- und Telegraphendienste angestellten oder beschäftigten Beamten und Unterbeamten, sofern denselben die Annahme, die Aufbewahrung oder die Beförderung von Geld, Materialien oder sonstigen geldwerthen Gegenständen obliegt;

c) die Führer von Postdampfschiffen.

II. Im Bereiche der Verwaltung der Reichsdruckerei:
der Rendant, die Betriebsinspektoren und diejenigen Beamten und Unterbeamten, denen die Verwaltung oder Aufbewahrung von Geld, Materialien oder sonstigen geldwerthen Gegenständen obliegt.

Ausgegeben zu Berlin den 30. April 1883.

Artikel 2.

Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenklassen zu leistenden Kautionen beträgt:

I. Im Bereiche der Post- und Telegraphenverwaltung:

1.	für den Direktor des Post-Zeitungsamts und die Rendanten der General-Postkasse und der Ober-Postkassen	9 000	Mark,
2.	für Kontrolör und Kassirer des Post-Zeitungsamts, für Kassirer der General-Postkasse und der Ober-Postkassen, den Direktor des Post-Zeugamts und Führer von Post-Dampfschiffen	3 000	"
3.	für den Vorsteher der Telegraphen-Apparatwerkstatt des Reichs-Postamts	1 500	"
4.	für Buchhalter der General-Postkasse und der Ober-Postkassen	2 400	"
5.	für Vorsteher von Postämtern I. größeren Umfangs oder von Bahn-Postämtern größeren Umfangs	9 000	"
6.	für Vorsteher von Postämtern I. mittleren Umfangs oder von Bahn-Postämtern mittleren Umfangs	3 000	"
7.	für Vorsteher von Postämtern I. geringeren Umfangs	1 800	"
8.	für Vorsteher von Telegraphenämtern größeren Umfangs	3 000	"
9.	für Vorsteher von Telegraphenämtern mittleren Umfangs	2 100	"
10.	für Vorsteher von Telegraphenämtern geringeren Umfangs	1 500	"
11.	für Kassirer bei Post- oder Telegraphenämtern	2 400	"
12.	für Bewerber aus der Zahl versorgungsberechtigter Offiziere um Anstellung als Vorsteher eines Postamts I. während des Vorbereitungs- und Probedienstes	900	"
13.	für Vorsteher von Postämtern II.	1 500	"
14.	für Vorsteher von Postämtern III. bis	900	"
15.	für Ober-Postsekretäre und Postsekretäre	1 500	"
16.	für Ober-Telegraphensekretäre und Telegraphensekretäre	900	"
17.	für Postpraktikanten und Posteleven	900	"
18.	für Büreauassistenten, Ober-Postassistenten, Ober-Telegraphenassistenten, Postassistenten, Telegraphenassistenten und Telegraphenmechaniker	600	"
19.	für Postanwärter, Telegraphenanwärter und Postgehülfen	300	"
20.	für Postagenten bis	200	"
21.	für Unterbeamte (einschließlich der im Vertragsverhältniß stehenden) bis	600	"

II. Im Bereiche der Verwaltung der Reichsdruckerei:

1.	für den Rendanten		9 000 Mark,
2.	für Betriebsinspektoren		6 000 „
3.	für die übrigen Beamten	bis	3 000 „
4.	für Unterbeamte	bis	600 „

Artikel 3.

Die Eintheilung der Postämter, Bahn-Postämter und Telegraphenämter (Artikel 2 unter I, 5 bis 10), sowie die Bestimmung der Höhe der nach Artikel 2 unter I, 14, 20 und 21 und II, 3 und 4 zu bestellenden Kautionen erfolgt durch das Reichs-Postamt.

Artikel 4.

Beamten und Unterbeamten, welche bei der Aufnahme in den Reichsdienst oder bei dem Einrücken in eine mit Kautionspflicht verbundene Dienststellung die erforderliche Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von dem Reichs-Postamt beziehungsweise der von diesem dazu ermächtigten Dienstbehörde ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge dürfen bei Beamten nicht weniger als 150 Mark jährlich, bei Unterbeamten nicht weniger als 3 Mark monatlich betragen.

Ohne diese Beschränkung kann Telegraphenbeamten, welche in Folge der Vereinigung des Telegraphenwesens mit der Postverwaltung eine mit Kautionspflicht, beziehentlich mit höherer Kautionspflicht verbundene Dienststellung erhalten und die für diese Stellung erforderliche Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, von den Ober-Postdirektionen die nachträgliche Beschaffung der Kaution durch Ansammlung von angemessenen Gehaltsabzügen gestattet werden.

Auf Beamte, welche an der Verwaltung der General-Postkasse oder einer Ober-Postkasse theilnehmen, oder die Vorsteherstelle eines Postamts I, eines Bahn-Postamts oder eines Telegraphenamts bekleiden, sowie auf die Beamten der Reichsdruckerei findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung.

Artikel 5.

Beamte, welche in dem im §. 16 Satz 2 des erwähnten Gesetzes bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution zu verwenden. Das Reichs-Postamt ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu ermäßigen.

Artikel 6.

Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (Artikel 4 und 5) geschieht bei derjenigen Kasse, welcher die Aufbewahrung der vollen Kaution obliegt.

Artikel 7.

Diejenigen Telegraphenbeamten, welche vor dem 1. Oktober 1882 angestellt sind und bei Postanstalten beschäftigt werden, können von der Hinterlegung der Kaution entbunden werden, so lange sie in ihrer Dienststellung mit der Annahme, der Aufbewahrung oder der Beförderung von Geld, Materialien oder sonstigen geldwerthen Gegenständen thatsächlich keine Befassung haben.

Artikel 8.

Die auf das Kautionswesen der Post- und Telegraphenbeamten bezüglichen Bestimmungen in der Verordnung vom 29. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 285), sowie die Verordnungen vom 14. Juli 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 316), vom 12. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 298), vom 3. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 161) und vom 6. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 91) sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 18. April 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Scholz.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 7.

Inhalt: Uebereinkunft mit Oesterreich-Ungarn wegen gegenseitiger Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. S. 39.

(Nr. 1492.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn, betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Vom 30. September 1882.

Uebereinkunft.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn es für nützlich befunden haben, gegenseitig die in der Nähe der Grenze wohnhaften Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu ermächtigen, haben Allerhöchstdieselben den Abschluß einer diesfälligen Uebereinkunft beschlossen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt, Wirklichen Geheimen Legationsrath Dr. Clemens August Busch;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren Geschäftsträger Marius Freihern von Pasetti-Friedenburg,

welche, auf Grund der ihnen ertheilten Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die deutschen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der deutsch-österreichischen Grenze wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit auch in den österreichischen, in der Nähe der Grenze belegenen Orten in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Beschränkung; und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die österreichischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und

Ausgegeben zu Berlin den 16. Mai 1883.

Hebammen, welche in der Nähe der österreichisch-deutschen Grenze wohnhaft sind, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den deutschen, in der Nähe der Grenze belegenen Orten befugt sein.

Artikel 2.

Die vorstehend bezeichneten Personen sollen bei der Ausübung ihres Berufs in dem anderen Lande zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht befugt sein.

Artikel 3.

Die Personen, welche in Gemäßheit des Artikels 1 in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des Nachbarlandes ihren Beruf ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen, oder ein Domizil zu begründen, es sei denn, daß sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Artikel 4.

Es gilt als selbstverständlich, daß die Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im Artikel 1 dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugniß Gebrauch machen wollen, sich bei der Ausübung ihres Berufs in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen zu unterwerfen haben.

Außerdem wird jede der beiden Regierungen ihren Medizinalpersonen anempfehlen, bei den in Rede stehenden Anlässen die in dem anderen Lande bezüglich der Ausübung der betreffenden Berufsthätigkeit erlassenen Administrativvorschriften zu befolgen.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll zwanzig Tage nach beiderseits erfolgter Publikation derselben in Kraft treten, und sechs Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren. Sie soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung vollzogen zu Berlin am 30. September 1882.

(L. S.) Busch. (L. S.) Pasetti.

Vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 8.

Inhalt: Handelsvertrag mit Serbien. S. 41. — Konsularvertrag mit Serbien. S. 62. — Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe und die Steuerrückvergütung für Branntwein in Baden. S. 72.

(Nr. 1493.) Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien. Vom 6. Januar 1883.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König von Serbien, von dem gleichen Wunsche beseelt, die zwischen den beiderseitigen Gebieten bestehenden Handelsbeziehungen zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Grafen Paul von Hatzfeldt-Wildenburg;

Seine Majestät der König von Serbien:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Milan A. Petronievitsch,

den Sektionschef in Allerhöchstihrem Finanzministerium Wukaschin J. Petrowitch, und

Allerhöchstihren Zolldirektor in Belgrad Wutschko D. Stojanovits,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den nachstehenden Handelsvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Zwischen den Gebieten der beiden vertragschließenden Theile soll volle Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen dieselben Rechte, Begünstigungen und Befreiungen in An-

Ausgegeben zu Berlin den 4. Juni 1883.

sehung des Handels und Verkehrs, der Schiffahrt und des Gewerbebetriebs genießen, welche in eben diesem Gebiete die eigenen Staatsangehörigen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen oder genießen werden.

Artikel II.

Demgemäß sollen die Angehörigen jedes der vertragschließenden Theile gegenseitig in dem Gebiete des anderen in gleichem Maße wie die Einheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation befugt sein, an beliebigem Orte sich vorübergehend aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundstücke jeder Art und Häuser zu kaufen, oder dieselben ganz oder theilweise zu miethen und zu besitzen, überhaupt bewegliche und unbewegliche Güter zu erwerben, darüber durch Rechtsgeschäfte jeder Art zu verfügen, dieselben insbesondere zu verkaufen und zu vererben, sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben; alles dies Vorstehende, ohne hierzu einer besonderen Autorisation oder Genehmigung der Landesbehörden zu bedürfen; sie sollen daselbst Handel und Gewerbe treiben, Geschäfte jeder Art selbst oder vermittelst einer von ihnen gewählten Mittelsperson, allein oder in Gesellschaften betreiben, Waaren und Personen verfrachten, Geschäftsniederlagen errichten, die Preise, Löhne und Vergütungen ihrer Waaren und Leistungen bestimmen, sowie ihre Angelegenheiten besorgen, den Zollämtern ihre Deklarationen einreichen können.

In allen diesen Beziehungen sollen andere, höhere oder lästigere Abgaben, Steuern, Gebühren oder Taxen, als die Inländer oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation zu entrichten haben, nicht erhoben und ein Unterschied nach der Konfession nicht gemacht werden.

Soweit die beiderseitigen Angehörigen wegen Verfolgung oder Vertheidigung ihrer Rechte und Interessen sich an die Behörden und Gerichte des Landes zu wenden haben, sollen sie gleichfalls alle Rechte und Befreiungen der Inländer und der Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen.

Es ist selbstverständlich, daß hierbei die im Lande in Bezug auf Handel, Gewerbe und öffentliche Sicherheit bestehenden und auf die Inländer und Angehörigen der meistbegünstigten Nation anwendbaren Gesetze und Verordnungen zu beobachten sind.

Aktiengesellschaften und sonstige kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze errichtet sind, sollen in dem Gebiete des anderen Theiles diejenigen Rechte auszuüben befugt sein, welche den gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zustehen.

Artikel III.

Die Angehörigen jedes der beiden vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste, sowohl in der regulären

Armee als in der Miliz und Nationalgarde, befreit sein. Ebenso werden sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder munizipaler Art, von allen militärischen Requisitionen und Leistungen, sowie von Zwangsanleihen und sonstigen Lasten, welche zu Kriegszwecken oder in Folge anderer außergewöhnlicher Umstände aufgelegt werden, befreit sein; jedoch unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Quartierleistung und zu sonstigen Naturalleistungen für die bewaffnete Macht, soweit eine solche Verpflichtung den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation obliegt.

Sie dürfen weder persönlich, noch in Bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben angehalten werden, als jenen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

Artikel IV.

Wenn Geschäftsleute des einen vertragschließenden Theiles im Gebiete des anderen entweder selbst reisen oder ihre Kommis, Agenten, Reisenden und sonstigen Vertreter reisen lassen zu dem Zwecke, um Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu sammeln, sei es mit oder ohne Muster, sowie überhaupt im Interesse ihrer Handels- und Industriegeschäfte, so dürfen weder diese Geschäftsleute, noch ihre erwähnten Vertreter aus diesem Anlasse einer weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen werden, insofern durch eine nach beigeschlossenem Formular A ausgefertigte Legitimationskarte nachgewiesen wird, daß das Geschäftshaus, für dessen Rechnung die Reise vollzogen wird, in seinem Heimathlande die vom Betriebe seines Handels und Gewerbes entfallenden Steuern und Abgaben entrichtet hat.

Die Angehörigen der vertragschließenden Theile werden wechselseitig wie die Inländer behandelt werden, wenn sie sich aus einem Lande in das andere zum Besuche der Märkte und Messen begeben, um dort ihren Handel zu treiben und ihre Produkte abzusetzen.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche die Spedition zwischen den verschiedenen Punkten der beiderseitigen Gebiete ausüben, oder welche sich der Schiffahrt widmen, werden auf dem Gebiete des anderen aus Anlaß der Ausübung dieses Gewerbes keiner Gewerbe- oder speziellen Abgabe unterliegen.

Artikel V.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle, oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung findet.

Artikel VI.

In jedem der vertragschließenden Theile sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhrvergütungen nur die Zölle und inneren Steuern

repräsentiren, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Rohstoffen, aus denen sie erzeugt werden, erhoben wurden. Eine Ausfuhrprämie sollen sie nicht enthalten.

Artikel VII.

Bei der Einfuhr von Waaren deutscher Provenienz nach Serbien haben die in der beigeschlossenen Anlage B enthaltenen Zölle und Zollbefreiungen in Anwendung zu kommen.

B.

Insofern in Serbien in Folge von Gesetzen oder Verträgen mit dritten Staaten für die Einfuhr von Waaren andere Verzollungsarten oder Zölle als die gemäß der Anlage B vereinbarten in Anwendung kommen, hat der Importeur von Waaren deutscher Provenienz die freie Wahl, dieselben nach diesen letzteren Verzollungsarten und Zollsätzen oder nach den in der Anlage B vereinbarten Zöllen verzollen zu lassen.

In jedem Falle kann der Importeur zwischen den verschiedenen bestehenden Verzollungsarten und Zollsätzen nach eigenem Belieben wählen und darf in der Ausübung dieses Rechtes weder unmittelbar noch mittelbar gehindert werden.

Alle Waaren serbischer Provenienz werden bei der Einfuhr nach Deutschland auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Verzollung von Waaren nach ihrem Werthe sind in der Anlage C enthalten.

C.

Artikel VIII.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle, der zollamtlichen Niederlagen, der Nebengebühren, der Zollformalitäten, ferner in Bezug auf die für Rechnung des Staates, einer Gemeinde oder Korporation zur Hebung gelangenden inneren Verbrauchsabgaben und Akzisegebühren jeder Art verpflichtet sich jeder der beiden vertragschließenden Theile, den anderen an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht und jeder Herabsetzung in den Tarifen theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht gewährt haben sollte. Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne weiteres dem anderen vertragschließenden Theile zu statten kommen.

Artikel IX.

Eine zeitweilige Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits für folgende Gegenstände unter der Bedingung, daß dieselben binnen einer im voraus bestimmten Frist zurückgeführt werden und daß deren Identität außer Zweifel ist, zugestanden:

Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen vertragschließenden Theiles in

das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- oder Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des anderen Theiles aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen gelagert oder als Muster von Geschäftsreisenden eingebracht werden.

Artikel X.

Sowie in Deutschland rücksichtlich der Zahlungen der Zölle und Nebengebühren die gegenüber der meistbegünstigten Nation anwendbaren Bestimmungen auch für serbische Provenienzen gelten, so werden auch in Serbien Waaren deutscher Provenienz keinen lokalen oder anderweitigen Zollzuschlägen, keinen neuen oder höheren Nebengebühren als den derzeit gegenüber der meistbegünstigten Nation bestehenden unterworfen werden, nämlich:

1. Ladegebühr: 20 Dinarpara per 100 Kilogramm, und nur dort, wo der Dienst von den Angestellten des Zollamts besorgt wird;
2. Waagegeld: 8 Dinarpara per 100 Kilogramm;
3. Pflastergeld: 10 Dinarpara per 100 Kilogramm;
4. Lagerzins: 5 Dinarpara per 100 Kilogramm und Tag.

Diese Taxe erhöht sich um 10 Para per 100 Kilogramm und Tag für leicht entzündbare und explodirende Waaren.

Es versteht sich, daß die vorstehenden Nebengebühren nur dann und nur insoweit erhoben werden können, als die Leistung, für welche sie bezahlt werden sollen, thatsächlich und auf Grund der Zollvorschriften oder Gesetze erfolgt.

Es bleibt übrigens vereinbart, daß jede Verminderung dieser Zuschlagsgebühren, welche den Waaren eines dritten Staates zugestanden würde, ohne Verzug auch auf die gleichartigen Artikel deutscher Provenienz Anwendung finden soll.

Artikel XI.

Die vertragschließenden Theile werden, sobald in Serbien der Schutz der Modelle, Muster, Fabrik- und Handelszeichen, sowie der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder ihrer Verpackung nach Maßgabe der in dieser Beziehung allgemein angenommenen Grundsätze durch Gesetz geregelt sein wird, ein Abkommen treffen, durch welches man den Angehörigen eines jeden der beiden Theile in dem Gebiete des anderen Theiles in allem, was die Modelle, Muster, Fabrik- und Handelszeichen, sowie die Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder ihrer Verpackung betrifft, denselben Schutz wie den Inländern gewährleisten wird.

Artikel XII.

Der gegenwärtige Vertrag findet seine Anwendung auf alle mit Deutschland gegenwärtig oder künftig zollvereinten Länder.

Artikel XIII.

Der gegenwärtige Vertrag wird einen Monat nach Austausch der Ratifikationen in Wirksamkeit treten und während der hierauf folgenden zehn Jahre in Geltung bleiben.

Falls keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf der bezeichneten Periode seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu machen, kundgegeben haben wird, wird derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres, vom Tage, wo einer oder der andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Artikel XIV.

Gegenwärtiger Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen so bald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin in doppelter Ausfertigung, den sechsten Januar eintausendachthundertdreiundachtzig.

(L. S.) Graf von Hatzfeldt.

(L. S.) M. A. Petronievitsch.

(L. S.) Wuk. J. Petrowitch.

(L. S.) Wutschko D. Stojanovits.

Formular (zu Art. IV). **Anlage A.**

Gewerbe-Legitimationskarte

für

Handlungsreisende.

Gültig für das Jahr 18 .

Es wird hiermit bescheinigt, daß Herr N. .....
eine ..... Waarenhandlung (Fabrik) in .....
unter der Firma ..... besitzt,

im Dienste der Firma .....
als Handlungsreisender steht, welche Firma eine ..... Waarenhandlung (Fabrik) in ..... besitzt.

Ferner wird, da Herr ..... für Rechnung der genannten Firma und außerdem nachfolgender Firmen .....

in { dem Deutschen Reich / dem Königreich Serbien }
Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen beabsichtigt, hiermit bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb der vorgedachten Firm... im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherreisen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm... berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Bei dem Aufsuchen von Bestellungen und bei den Ankäufen hat er die in jenem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift, Stempel der ausstellenden Behörde.)

(Personalbeschreibung, Wohnort, Unterschrift des Reisenden.)

Anlage B.

Zölle bei der Einfuhr nach Serbien.

	Nach der Wahl des Importeurs	
	Gewichtszölle per 100 kg Dinare*).	Werthzölle Prozent.
1. Papier:		
a) Packpapier (auch Schrenz-, Lösch- und Strohpapier, auch Düten und Säcke daraus) und Pappdeckel aller Art, auch mit irgend einer Substanz getränkt oder überzogen	4	10
b) Druckpapier und Schreibpapier, beide auch in der Masse gefärbt	7	10
c) Briefpapier aller Art und Kuverts (auch in Kartons); bedrucktes, liniirtes Papier, auch in Papier- oder Pappdeckel geheftet oder gebunden; Seidenpapier, Zigarrettenpapier in Bogen	10	10
d) Zigarrettenpapier, zugeschnitten, auch in Büchelchen	15	10
e) Notiz- und Geschäftsbücher in Callicot oder Leder gebunden, auch mit Ecken und Beschlägen aus unedlen Metallen	20	10
f) Spielkarten	35	10
g) Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse	frei	—
2. Mehl, Mahlprodukte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries)	1	10
3. Wollenwaaren und Wollengarne:		
a) 1. Kotzen (Pferde- und grobe Bettdecken), grobe Teppiche von Ziegen- und anderen Thierhaaren, grobe Filze aus Thierhaaren oder grober Wolle (auch zu Sohlen u. dergl. zugeschnitten, auch getheert oder lackirt), Tuchenden	16	8
2. Grobe Tuche, wie Halinatuch, Loden, Alba, Chaiak, Azor	20	8

*) 1 Dinar (100 Paras) = 1 Frank (100 Centimen).

	Nach der Wahl des Importeurs	
	Gewichtszölle per 100 kg	Werthzölle
	Dinare.	Prozent.
b) Gewebe, auch mit geringer Beimengung von Seide oder in Verbindung mit Metallfäden, und zwar:		
1. Tuche und tuchartige Stoffe für Herrenbekleidung (Herren-Rock- und Hosenstoffe, Modestoffe »Nouveautés«) und sonstige stärkere Bekleidungen, Flanelle, Wartmels, langhaarig geraubte Futterstoffe; feine Filze und Filzwaaren . .	58	8
2. Leichte dünne Stoffe, welche gewöhnlich zu Damenkleidern dienen (Orlean, Thibet, Kaschmir, Mohair u. dergl.), Möbelstoffe, Tischdecken, Hals- und Umschlagetücher, Shawls, shawlartige Gewebe, auch mit Fransen oder Quasten, Wollplüsch, Wollsammet	90	8
Anmerkung. In diese Positionen gehören: Alpaca, Mohairs, Orleans, Thibet, Lüstres, Kaschmir, Serge, Lamas, Voil de chèvres, Satin, Italiancloth, Merino, Damaste, Rips und andere Stoffe zu Möbelüberzügen, Damenmodetücher. Die Hals- und Umschlagetücher und Schärpen können auch einfach gestickt sein.		
c) Strumpfwaaren (Tricotwaaren, gehäkelte und gestrickte Waaren) und Posamentierwaaren	100	8
d) Bandwaaren, auch in Verbindung mit Metallfäden	70	8
e) Wollengarne (Webe-, Strick- und Stickgarne)	—	5
4. Holzwaaren:		
a) gemeine, das ist Wagner-, Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten, roh, weder angestrichen, noch bemalt, lackirt oder polirt und blos in Verbindung mit Eisen	2	10
Anmerkung. Hierher gehören: Fässer, Scheffel, Bottiche, Kufen, Tröge, Butten, Eimer, Räder und andere Wagenbestandtheile (ausgenommen fertige Wagen), Schubkarren, Handkarren, Handschlitten, Varquetten und Varquettenbestandtheile, Ruder, Bänke, Tische, Stühle, Bettstellen, Kasten, Joche, Sattelformen, Mangen, Drehbänke, Spinnräder, Mühlen, Leitern, Stiefelhölzer, Holzschuhe, Hühnerstiegen, Kochlöffel, Teller, grobes Spielzeug, Schachteln, Rechen, Heugabeln, Schaufeln, Schuhnägel, Zahnstocher, Zündholzdraht u. dergl. rohe, weder angestrichene, noch lackirte oder polirte Holzwaaren. Hierher gehören auch Korkstöpsel und Korksohlen.		bezw. f. landwirthschaftliche Werkzeuge: 8

	Nach der Wahl des Importeurs	
	Gewichtszölle per 100 kg	Wertzölle
	Dinare.	Prozent.
b) Möbel (auch Truhen) aus weichem Holz, ordinär angestrichen (auch ordinär bemalt mit Blumen, Verzierungen u. dergl.) und blos in Verbindung mit ordinären Strohgeflechten und Beschlägen aus Eisen	3	10
c) Tischler-, Drechsler- und andere Holzwaaren, angestrichen (mit Ausnahme der sub b genannten), lackirt, polirt, auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	8	10
Anmerkung. In diese Position gehören auch: Spielzeug aus Holz allein; Pfeifenrohre, Pfeifen und Zigarrenspitzen aus Holz allein; Stöcke ohne Verbindungen; Schirmgestelle nur in Verbindung mit Fischbein, Stahl u. dergl., ohne Ueberzüge; bronzirte und vergoldete Leisten und Rahmen daraus.		
5. Eisenbahnfahrzeuge	frei	-
6. Getränke und Flüssigkeiten.		
a) Wein:		
1. in Fässern	6	8
2. in Flaschen	—	8
b) gebrannte geistige Flüssigkeiten (Spiritus, Weingeist, Branntwein, Rum, Liqueurs):		
1. in Fässern	6	10
2. in Flaschen	20	10
c) Bier in Fässern und Flaschen	3	10
Anmerkung. Wenn der Importeur bei der Einfuhr von Bier in Flaschen erklärt, die Flaschen innerhalb einer Frist von drei Monaten wieder auszuführen, so wird ihm der 35prozentige Taraabzug für das Gewicht der Flaschen nicht gewährt, dagegen von dem Zollamt, bei welchem die Einfuhr stattfand, die Zahl der Flaschen in der betreffenden Sendung vorgemerkt und im Falle der Wiederausfuhr einer gleichen oder geringeren Anzahl von Bierflaschen innerhalb der obigen Frist, der auf das Flaschengewicht entfallende Zoll und Trosarina von Bier zurückvergütet und ein Ausfuhrzoll nicht erhoben.		
d) Essig	2	10
7. Mineralwasser einschließlich der Flaschen und Krüge	0,50	10

	Nach der Wahl des Importeurs	
	Gewichtszölle per 100 kg	Werthzölle
	Dinare.	Prozent.
8. Steinkohlen und Braunkohlen	frei	—
9. Steinmetzarbeiten und Cementmassewaaren, wie Grabsteine, Monumente, Säulen (auch mit Inschriften); Thür- und Fensterstöcke, Rinnen, Röhren, Tröge, Stufen u. s. w. und andere Arbeiten (auch aus Gyps) im Gewichte von wenigstens 5 Kilogramm und blos in Verbindung mit Holz oder unedlen Metallen:		
a) nicht polirt; Schleif-, Wetz- und Lithographiesteine	1,50	10
b) polirt; polirte Fußbodenplatten	2	10
10. Thonwaaren:		
a) gemeine Thonwaaren mit oder ohne Glasur oder Beguß, gemeines Steinzeug; Thonröhren, Ofenkacheln, Fliesen; auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz und eben solchem Eisen	2	8
b) feine Fayence und Porzellan, einfarbig oder weiß; auch weiß, mit farbigen Randstreifen und Verzierungen; irdene Pfeifen; die vorgenannten Waaren auch mit Deckeln und Beschlägen aus unedlen Metallen. Hierher gehören auch die unter a genannten Waaren, wenn sie mit solchen Deckeln oder Beschlägen versehen sind	6	8
c) feine Fayence und Porzellan, mehrfarbig, bemalt, vergoldet, versilbert; Thonwaaren in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien, soweit sie nicht zu a und b gehören	14	8
11. Glas:		
a) Glas, gemeines, das ist nicht abgerieben, nicht gepreßt, nicht geschliffen, nicht gravirt, nicht bemalt und ohne Verbindung mit anderen Materialien:		
1. Fenster- und Tafelglas; Hohlglas in seiner natürlichen Farbe, rohe Glas- und Emailmasse, Gußplatten zu Dach- und Bodenbelag, gerippt oder nicht	3	10
2. Hohlglas, weißes	5	10
b) Hohlglas der Post a, mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	5	10

	Nach der Wahl des Importeurs	
	Gewichtszölle per 100 kg	Wertzölle
	Dinare.	Prozent.
c) Glas, geschliffenes, geätztes, graviertes, gepreßtes, gemustertes, gefärbtes, vergoldetes, versilbertes, belegtes; Glasbehänge für Kronleuchter, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, -Schmelz und Glasflüsse	12	10
Anmerkung. Die an den Knöpfen vorhandenen Oesen oder Unterlagen, blos zur Befestigung dienend, sowie die Reihung der Glaskorallen, Glasperlen und des Glasschmelzes auf Gewinnfäden, lediglich zum Zwecke der leichteren Verpackung und Versendung, sind bei der Tarifirung nicht in Betracht zu ziehen. Können auf Gewinnfäden oder Schnüre aufgereihte Gegenstände aus Glas ohne weiteres als Schmuck (z. B. Armbänder, Halsbänder u. dergl.) verwendet werden, so fallen sie nicht unter die Pos. 11 c.		
d) Glaswaaren in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	20	10
Anmerkung. Hohlglas mit ordinärer Verflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr wird je nach seiner Beschaffenheit nach Pos. 11 a, b oder c behandelt.		
12. Eisen und Stahl:		
a) Roheisen, das ist sowohl Gußeisen in Barren, Gänzen, Klumpen ꝛc., als auch schmiedbares Eisen und Stahl in Klumpen, Blöcken, Masseln oder anderen rohen Stücken, Luppeneisen, Rohzaggel, Millbars, Rohschienen und Ingots, alter Bruch, Eisen- und Stahlabfälle	0,80	8
b) Halbfabrikate:		
1. Eisen und Stahl in Stäben, Quadrat-, Band-, Flach-, Rund-, Eck-, Winkeleisen und -Stahl aller Art, Eisen- und Stahlplatten	2	8
Anmerkung. Hierher gehört alles gestreckte, ausgeschmiedete, gewalzte Stabeisen, Streckstahl und Gußstahl in Stäben jeder Art, Reifeisen, L Eisen, V Eisen, T und I Eisen (Träger), U, ┼ Eisen u. s. w., überhaupt Kommerzeisen und -Stahl aller Art.		
2. Blech und Draht aus Eisen oder Stahl	3	8

	Nach der Wahl des Importeurs	
	Gewichtszölle per 100 kg	Werthzölle
	Dinare	Prozent
c) Geräthe und Werkzeuge aus Eisen oder Stahl, welche in der Landwirthschaft gebraucht werden können, auch mit Heften, Griffen, Stielen u. dergl. von Holz, z. B. Dung- und Heugabeln, Krampen, Hauen, Schaufeln, Beile, Rechen, Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser), Eggen, Pflüge, Eggen- und Pflugeisen, Schaf- und Heckenscheeren u. s. w.	6	8
d) Eisenbahnmaterial aus Eisen oder Stahl (mit Ausnahme des zu den Maschinen und Transportmitteln gehörigen), z. B. Eisenbahnschienen, Schienenbefestigungsmaterial, Bestandtheile für den Bau oder die Reparatur von Fahrbetriebsmitteln, Ausweich- (Wechsel-) Vorrichtungen, Kreuzungen u. dergl., Eisenkonstruktionen zu Bauten für Eisenbahnzwecke	frei	—
e) Alle nicht unter a bis d noch unter Pos. 17 begriffenen Gegenstände aus Eisen oder Stahl (mit Ausnahme der feinen Messerschmied- und Sporerwaaren, der Nadeln, Angeln, Schreibfedern, Schreibfederhülsen und -Halter, Stahlperlen, Uhrwerke, Waffen, Quincailleriewaaren) auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	—	6
13. a) Sohlleder und anderes gemeines Leder, das ist naturfarbiges, braunes oder schwarzes Leder, auch gewichst, genarbt, gezogen, aber nicht bronzirt oder lackirt	30	10
b) Alles andere Leder	—	7
14. a) Kaffeesurrogate	4	10
b) Zucker:		
1. roh	5	10
2. raffinirt	7	10
15. a) 1. Salpetersäure	1,50	10
2. Schwefelsäure	0,75	10
3. Eisenvitriol	0,60	10
4. Bleiglätte	3	10

		Nach der Wahl des Importeurs	
		Gewichtszölle per 100 kg	Werthzölle
		Dinare.	Prozent.
	b) Zündwaaren, insbesondere Zündhölzchen oder Zündkerzchen aller Art (auch in Schachteln), Stärke und Leim	5	10
	c) 1. Anilinfarben	50	8
	2. Blei- und Farbenstifte	25	8
16.	a) 1. Nicht parfümirte Seife	6	10
	2. Parfümirte Seife	12	10
	b) Wachs-, Stearin-, Paraffin-, Ceresin- und Palmitinkerzen	12	10
17.	Maschinen und Maschinentheile aus Metallen, Holz oder irgend einem anderen gemeinen Material für Industrie, Gewerbe, Landwirthschaft, Brauereien und Destillerien, Transport zu Wasser und zu Lande, Bäder und andere ähnliche Zwecke, Nähmaschinen	frei	
18.	Baumwollenwaaren und Baumwollengarne:		
	a) Barchent (Molleton) und andere ähnliche Stoffe, roh; Futterorgandin	20	8
	b) Barchent (Molleton) und andere ähnliche Stoffe (Kalmuck u. dergl.), Zwillich und Drillich, Schöckl, das ist farbig gewebte, karrirte Bettzeuge; Decken, Hosenzeuge, Rockstoffe, Piqués u. dergl. Doppelgewebe; alle diese Waaren ohne Unterschied gebleicht, gefärbt, buntgewebt, bedruckt	25	8
	c) Tischzeuge und Tücher (Taschen- und Halstücher), bunt gewebt oder bedruckt	45	8
	d) Strumpfwaaren (Tricotwaaren, gehäkelte und gestrickte Waaren), Sammet	85	8
	e) Bandwaaren, auch in Verbindung mit Metallfäden	40	8
	f) Baumwollengarne (Webe-, Näh-, Strick- und Stickgarne)	—	5
19.	Hanf-, Flachs- und Jutewaaren u. dergl. Garne:		
	a) 1. Sack- und Packstoffe, grobe, sowie fertige Säcke daraus, auch Sackzwilliche; die in diese Position fallenden Waaren können auch mit einzelnen farbigen, zur Markirung dienenden Streifen versehen sein	6	8

	Nach der Wahl des Importeurs	
	Gewichtszölle per [illegible]	Werthzölle
	Dinare.	Prozent.
2. Gemeine Hausleinwand und andere ähnliche starke Leinwand aus Flachs oder Hanf (wie Flank, Numerasch, Kalanceika u. dergl.), Zwillich für Militärbekleidung, Segelleinen und andere starke Leinengewebe; alle diese auch gebleicht, jedoch nicht gefärbt	11	8
3. die unter a 2 genannten Gewebe gefärbt, ferner Gradl, das ist geköperte Leinwand für Bettzeug, Matratzen, Strohsäcke, Möbelüberzüge; Canevas und Schöckl, das ist gefärbte Futterleinwand und farbige karrirte Bettzeuge; Drille zu Kleidungsstücken, gebleicht oder farbig gewebt; Teppiche aller Art	25	8
4. Leinengewebe, nicht unter a 1, 2 und 3 begriffene, roh, gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt, mit Ausnahme der Gaze, Battiste und Linons	50	8
b) Seilerwaaren:		
1. Seile, Taue und Stricke (auch Pferdehalfter, Stränge u. dergl.)	8	10
2. andere Seilerwaaren (Spagat, Schläuche, Gurten, Eimer, Netze, Feuerlösch- und Turngeräthschaften u. dergl.), auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	18	10
c) Hanf-, Flachs- und Jutegarne (Webe- und Nähgarne)		6
20. Halbseidene Zeug- und Bandwaaren, das ist Waaren aus Seide oder Floretseide, gemischt mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Metallfäden	350	8
21. Fertige Wäsche von Baumwolle oder Leinen	100	8
22. Holz-, Porzellan- und Glaswaaren, soweit nicht unter Pos. 4, 10 und 11 begriffen, und zwar: Pfeifenrohre, Tabackpfeifen und Zigarrenspitzen in Verbindungen; Stöcke in Verbindungen; Schirmgestelle in anderen Verbindungen als sub 4 c angeführt; feine Holzschnitzereien, die nicht Bestandtheile von Möbeln sind; Schachbretter und Figuren;		

	Nach der Wahl des Importeurs	
	Gewichtszölle per 100 kg	Werthzölle
	Dinare.	Prozent.
selbständige Figuren (Statuetten u. dergl.) von Holz, Porzellan oder Glas; Schmuckgegenstände aus Holz, Porzellan oder Glas; Etuis und Schmuckkästchen aus Holz, Porzellan oder Glas; Becher und Fächer aus Holz, letztere auch mit Papier oder Geweben; ähnliche kleine Galanteriewaaren aus Holz, Porzellan oder Glas allein oder in beliebigen Verbindungen .		6
23. Kinderspielwaaren aller Art, mit Ausnahme der unter Pos. 4 fallenden		6
24. Schuhwaaren aus Leder, Kautschuck oder Zeugstoffen		6
25. Zubereitete Arznei- und Parfümeriewaaren		10
26. Alle übrigen Waaren, jedoch mit Ausnahme von Taback und Tabackfabrikaten; Südfrüchten; Gewürzen; Kaffee, roh; Reis; Schwämmen; Walfischbarten; Weihrauch und nicht besonders benannten Gummen und Harzen, roh oder gepulvert; Schweinefetten, Gänsefetten und anderen genießbaren thierischen Fetten, gesalzener oder ausgelassener Butter		8
Anmerkung. Unter gemeinen Materialien versteht man in diesem Tarife alle anderen Materialen, als: Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, chinesischen Lack, Meerschaum, echten Gagat, Bernstein, edle Metalle (auch Chinasilber), Edel- und Halbedelsteine, echte Perlen und echte Korallen, Seidenstoffe (mit Inbegriff des Sammets).		

Anlage C.

Besondere Bestimmungen,

betreffend

die Verzollung von Waaren nach ihrem Werthe bei der Einfuhr nach Serbien.

---

§. 1.

Bei der Einfuhr von Waaren, deren Verzollung nach dem Werthe erfolgen soll, ist dies vom Importeur in der Deklaration schriftlich auszudrücken, wobei der Werth und die handelsübliche Benennung des einzuführenden Gegenstandes angegeben werden muß.

Als Werth, welcher der Verzollung zu Grunde zu legen ist, hat der wirkliche Verkaufspreis des eingeführten Gegenstandes am Erzeugungs- oder Absendungsorte mit Hinzufügung jener Transport-, eventuell auch Versicherungs- und Kommissionsspesen zu gelten, welche für die Einfuhr nach Serbien bis zum Eintrittsorte an der Grenze thatsächlich erwachsen sind.

Der Importeur soll seiner Deklaration die Verkaufsfaktura nebst Frachtbrief oder Ladeschein beilegen.

Der Werth ist in der Deklaration in Dinaren (Franken) und deren Bruchtheilen auszudrücken.

§. 2.

Bei Waaren, welche nach dem Werthe zu verzollen sind, muß die zollamtliche Revision binnen 48 Stunden nach Abgabe der Deklaration erfolgen.

Wenn das Zollamt den deklarirten Werth für ungenügend befindet, so hat es binnen 24 Stunden nach Vornahme der Revisionshandlung das Recht, zu erklären, daß es die Waare gegen Auszahlung des deklarirten Werthes nebst einem Zuschlage von 10 Prozent zurückbehalte. Es versteht sich, daß in diesem Falle weder der Zoll noch eine Nebengebühr erhoben wird. Diese Auszahlung hat binnen vierzehn Tagen vom Tage der Vorkaufserklärung zu erfolgen.

Erklärt das Zollamt nicht binnen 24 Stunden nach Vornahme der Revision das Vorkaufsrecht ausüben zu wollen, so hat es nach Ablauf dieser Frist die Waare gegen Entrichtung des nach der Werthdeklaration des Importeurs zu bemessenden Zolles auszufolgen.

Der Importeur, dem gegenüber das Zollamt das Vorkaufsrecht ausüben will, kann, falls er dies vorzieht, innerhalb acht Tagen, nachdem ihm die diesbezügliche Entscheidung des Zollamts bekannt gemacht wurde, die Schätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dasselbe Recht steht dem Zollamt zu, wenn dasselbe es nicht angemessen findet, sogleich zum Vorkaufe zu schreiten; jedoch hat es seine Entscheidung bezüglich der Vornahme eines Sachverständigenbefundes dem Importeur binnen 24 Stunden nach Vornahme der Revision bekannt zu geben. Wenn die Expertise von einem oder dem anderen Theile begehrt wurde, so ist dem Importeur auf Verlangen seine Waare gegen Zurücklassung von Mustern oder Proben und gegen angemessene Sicherstellung des Zolles sammt Nebengebühren und allfälligem, in Folge der Expertise etwa zu gewärtigendem Zuschlage behufs ungehinderter Einfuhr auszufolgen.

§. 3.

Das Vorkaufsrecht des Zollamts erlischt, sobald die Expertise, sei es vom Zollamt selbst oder seitens der Partei, in Anspruch genommen wird.

Wenn die Expertise ergiebt, daß der Werth der Waare den vom Importeur deklarirten Werth nicht um mehr als 5 Prozent übersteigt, so wird der Zoll dem Betrage der Deklaration gemäß erhoben.

Uebersteigt der von der Expertise ermittelte Werth den in der Deklaration angegebenen um mehr als 5 Prozent, so ist der Zoll in Gemäßheit des von den Sachverständigen festgesetzten Werthes zu erheben.

Dieser Zoll wird um 50 Prozent als Strafzahlung erhöht, wenn die Schätzung der Sachverständigen den deklarirten Werth um 10 Prozent übersteigt.

Die Strafe kann sogar mit 100 Prozent des Zolles bemessen werden, wenn das Zollamt das Vorkaufsrecht rechtzeitig ausüben zu wollen erklärt hat, über Antrag der Partei jedoch die Ausfolgung der Waare und die Expertise erfolgte und der durch letztere festgestellte Werth den deklarirten Werth um mindestens 15 Prozent überstieg.

Die Kosten des Sachverständigenverfahrens werden vom Deklaranten getragen, wenn der von der Expertise ermittelte Werth den deklarirten um mehr als 5 Prozent überschreitet; im entgegengesetzten Falle werden sie vom Zollamt getragen.

Sobald vom Zollamt der Zoll sammt entfallenden Nebengebühren und der etwa in Folge der Expertise sich ergebenden Strafe eingehoben wird, ist dem Importeur die Waare auszufolgen oder, falls er dieselbe bereits bezogen hatte, der Rest der Sicherstellung ohne Verzug zurückzustellen.

§. 4.

Die Expertise wird in der Weise veranstaltet, daß der Vorstand des betreffenden Zollamts und der Importeur binnen acht Tagen, nachdem dieselbe in Anspruch genommen wurde, je einen sachverständigen Schiedsrichter ernennen.

Bei Stimmengleichheit oder auf Verlangen des Importeurs sofort bei Konstituirung des Schiedsgerichts werden die beiden Sachverständigen einen dritten Schiedsrichter erwählen. Wenn über diese Wahl unter ihnen keine Vereinbarung erzielt wird, so wird der dritte Schiedsrichter vom Präsidenten des kompetenten Handelsgerichts oder, wo ein solches nicht besteht, von dem Vorsteher des kompetenten Bezirksgerichts ernannt.

Der Schiedsspruch muß innerhalb der auf die Ernennung der Schiedsrichter folgenden acht Tage gefällt werden.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Serbien haben die beiderseitigen Bevollmächtigten hinsichtlich des Vertrages die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben:

Zu Artikel II.

1. Die Bestimmungen im Artikel II, betreffend den Antritt und die Ausübung von Gewerben, finden beiderseits keine Anwendung auf das Apotheker- und Handelsmaklergewerbe, dann das Hausirgewerbe und andere ausschließlich im Umherwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

2. Deutsche Handelsgesellschaften und Versicherungsanstalten werden bezüglich der Errichtung von Zweigniederlassungen und Agenturen in Serbien auch künftig nach denselben Normen und gesetzlichen Vorschriften behandelt werden und unter den gleichen Bedingungen auf Grund ihrer Statuten ihre Geschäfte betreiben können wie die einheimischen.

3. Unter dem Ausdrucke „Geschäftsniederlagen" im Artikel II werden öffentliche Lagerhäuser nicht verstanden.

Zu Artikel V.

Die serbischen Bevollmächtigten erklärten, daß die Salzmonopolverwaltung in Serbien soviel Salz deutschen Ursprungs vorräthig zu halten verpflichtet sei, daß der Nachfrage nach solchem Salz jederzeit in vollem Umfang entsprochen werden kann.

Zu Artikel VII.

Von Ein- und Ausfuhrzöllen sind gegenseitig befreit:

1. Effekten der Reisenden, Schiffer, Fuhrleute und Handwerker, als: Wäsche, Kleidungsstücke, Reisegeräth, Werkzeuge und Instrumente für deren eigenen Gebrauch;
2. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind.

Zu Artikel VIII.

Die Bestimmungen des Artikels VIII haben keine Anwendung zu finden:

a) auf die Begünstigungen, welche anderen unmittelbar angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt werden;

b) auf die einem der beiden vertragschließenden Theile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftighin abzuschließenden Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

Zu Artikel XI.

Vier Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem nach dem serbischen Marken- und Musterschutzgesetze der Anspruch auf den Marken- und Musterschutz in Serbien durch die Priorität der Deponirung bestimmt sein wird, werden deutsche Gewerbetreibende ihre Muster und Marken bei dem hierzu bestellten Büreau mit der Wirkung deponiren können, daß ihnen die Priorität unter allen Umständen gewahrt bleibt, sofern sie die wahren Eigenthümer der deponirten Marken oder Muster sind.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache der Auswechselung der Ratifikationen des Vertrages, auf welchen es sich bezieht, als gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in Berlin in doppelter Ausfertigung am 6. Januar 1883 verfaßt.

(L. S.) Graf von Hatzfeldt.

(L. S.) M. A. Petronievitsch.

(L. S.) Wuk. J. Petrowitch.

(L. S.) Wutschko D. Stojanovits.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat zu Berlin am 25. Mai 1883 stattgefunden.

(Nr. 1494.) Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien. Vom 6. Januar 1883.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König von Serbien, von dem Wunsche geleitet, die Rechte, Privilegien und Befugnisse der wechselseitig in den betreffenden Staaten zugelassenen deutschen und serbischen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten, Kanzler und Sekretäre zu regeln, haben beschlossen, einen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Grafen Paul von Hatzfeldt-Wildenburg;

Seine Majestät der König von Serbien:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Milan A. Petronievitsch,

den Sektionschef in Allerhöchstihrem Finanzministerium Wukaschin J. Petrowitch, und

Allerhöchstihren Zolldirektor in Belgrad Wutschko D. Stojanovits,

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Jeder der Hohen vertragschließenden Theile kann in den Städten oder Handelsplätzen des Gebiets des anderen Theiles Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten bestellen. Beide Theile behalten sich jedoch das Recht vor, einzelne Orte zu bezeichnen, welche auszunehmen sie für angemessen erachten, wobei vorausgesetzt wird, daß dieser Vorbehalt gleichmäßig allen Mächten gegenüber Anwendung findet.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten treten ihre Thätigkeit an, sobald sie von der Regierung des Landes, in welchem ihnen ihr Amtssitz angewiesen ist, in den dort üblichen Formen zugelassen und anerkannt worden sind.

Das Exequatur soll ihnen kostenfrei ertheilt werden.

Artikel II.

Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Vizekonsuln oder Konsularagenten, welche Angehörige des Staates sind, der sie

ernannt hat, sollen von der Militäreinquartierung und den Militärlasten überhaupt, von den direkten, Personal-, Mobiliar- und Luxussteuern befreit sein, mögen solche vom Staate oder von den Gemeinden auferlegt sein, es sei denn, daß sie Grundbesitz haben, Handel oder irgend ein Gewerbe betreiben, in welchen Fällen sie denselben Taxen, Lasten und Steuern unterworfen sein sollen, welche die sonstigen Einwohner des Landes als Grundeigenthümer, Kaufleute oder Gewerbetreibende zu entrichten haben.

Sie dürfen weder verhaftet, noch gefänglich eingezogen werden, ausgenommen für solche Handlungen, welche die Strafgesetzgebung des Staates, in welchem sie ihren Amtssitz haben, als Verbrechen bezeichnet und als solche bestraft. Sind sie Handeltreibende, so kann wegen Verbindlichkeiten aus Handelsgeschäften Schuldhaft gegen sie verhängt werden. Im Falle der Verhaftung eines Konsularbeamten soll die Gesandtschaft seines Landes hiervon sofort durch die Regierung desjenigen Landes, in welchem die Verhaftung stattgefunden hat, in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel III.

Die Konsularbeamten sind verbunden, vor Gericht Zeugniß abzulegen, wenn die Landesgerichte solches für erforderlich halten. Doch soll die Gerichtsbehörde in diesem Falle sie mittelst amtlichen Schreibens ersuchen, vor ihr zu erscheinen.

Für den Fall der Behinderung der gedachten Beamten soll, wenn dieselben Angehörige des Staates sind, welcher sie ernannt hat, die Gerichtsbehörde sich in ihre Wohnung begeben, um sie mündlich zu vernehmen oder unter Beobachtung der einem jeden der beiden Staaten eigenthümlichen Förmlichkeiten ihr schriftliches Zeugniß verlangen. Die betreffenden Beamten haben dem Verlangen der Behörde in der ihnen bezeichneten Frist zu entsprechen und derselben ihre Aussage schriftlich, mit ihrer Unterschrift und ihrem amtlichen Siegel versehen, zuzustellen.

Artikel IV.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können an dem Konsulatsgebäude das Nationalwappen mit der Umschrift: „Generalkonsulat, Konsulat, Vizekonsulat oder Konsularagentur von ....“ anbringen und die Nationalflagge auf dem Konsulatsgebäude aufziehen.

Es versteht sich von selbst, daß diese äußeren Abzeichen niemals werden so aufgefaßt werden dürfen, als begründeten sie ein Asylrecht.

Artikel V.

Die Konsulatsarchive sind jederzeit unverletzlich und die Landesbehörden dürfen unter keinem Vorwande und in keinem Falle die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen.

Die Dienstpapiere müssen stets von den das etwaige kaufmännische Geschäft oder Gewerbe des Konsularbeamten betreffenden Büchern und Papieren vollständig gesondert sein.

Artikel VI.

In Fällen der Behinderung, Abwesenheit oder des Todes von Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln sollen die Kanzler und Sekretäre, sofern sie in dieser Eigenschaft den betreffenden Behörden bereits vorgestellt sind, von Rechtswegen befugt sein, einstweilig die konsularischen Amtsbefugnisse auszuüben, und sie sollen während dieser Zeit die Freiheiten und Privilegien genießen, welche nach diesem Vertrage damit verbunden sind.

Artikel VII.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln können, sofern sie durch die Gesetzgebung des Staates, welcher sie ernannt hat, dazu befugt sind, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung, Konsularagenten in den Städten und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

Diese Agenten können ohne Unterschied aus Angehörigen beider Länder oder dritter Staaten gewählt werden. Sie erhalten eine Bestallung von dem Konsul, welcher sie ernannt hat und dessen Weisungen sie unterstellt sind. Die in diesem Vertrage verabredeten Privilegien und Befreiungen stehen vorbehaltlich der in den Artikeln II und III vorgesehenen Ausnahmen auch ihnen zu.

Es wird besonders bemerkt, daß, wenn ein in einem der beiden Länder bestellter Konsularbeamter aus den Angehörigen dieses Landes erwählt wird, derselbe nach wie vor als Angehöriger des Staates betrachtet wird, dem er angehört, und daß er folgeweise den Gesetzen und Bestimmungen unterworfen bleibt, welche an seinem Amtssitze für die Landesangehörigen maßgebend sind; es soll jedoch dadurch die Ausübung seiner Amtsbefugnisse in keiner Weise gehindert, noch die Unverletzlichkeit der Konsulatsarchive gefährdet werden.

Artikel VIII.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten können in Ausübung der ihnen zuertheilten Amtsbefugnisse sich an die Behörden ihres Amtsbezirks wenden, um gegen jede Verletzung der zwischen beiden Theilen bestehenden Verträge oder Vereinbarungen und gegen jede den Angehörigen des Staates, der sie ernannt hat, zur Beschwerde gereichende Beeinträchtigung Einspruch zu erheben. Wenn ihre Vorstellungen durch diese Behörden nicht berücksichtigt werden, so können sie, in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters genannten Staates, sich an die Zentralregierung des Landes wenden, in welchem sie ihren Amtssitz haben.

Artikel IX.

Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler, sowie die Vizekonsuln und Konsularagenten haben das Recht, in ihrer Kanzlei sowohl als auch in der Wohnung der Betheiligten diejenigen Erklärungen aufzunehmen, welche die Reisenden, Handeltreibende und alle sonstigen Angehörigen des Staates, der sie ernannt hat, abzugeben haben.

Sie können außerdem, soweit sie nach den Gesetzen dieses Staates dazu ermächtigt sind, alle letztwilligen Verfügungen von Angehörigen des Staates, der sie ernannt hat, aufnehmen und beurkunden.

In gleicher Weise können sie alle anderen diese Angehörigen betreffenden Rechtshandlungen aufnehmen und beurkunden, sowie alle Rechtshandlungen, bei welchen neben solchen Angehörigen Angehörige oder sonstige Einwohner des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, betheiligt sind. Bezieht sich jedoch die Rechtshandlung auf eine Angelegenheit, welche in dem Staate ihres Amtssitzes zur Erledigung kommen soll, so sind die Konsularbeamten zur Aufnahme und Beurkundung nur berechtigt, wenn die fragliche Handlung nach den Gesetzen dieses Staates zu dem Geschäftskreise der daselbst zur Aufnahme und Beurkundung von Rechtshandlungen berufenen Beamten (in Deutschland der Notare) gehört. Auch muß die Handlung, falls sie die Bestellung einer Hypothek oder ein anderes Rechtsgeschäft hinsichtlich eines unbeweglichen Gegenstandes betrifft, welcher in dem Staate des Amtssitzes des Konsularbeamten belegen ist, in den durch die Gesetze dieses Staates vorgeschriebenen Formen und unter Beobachtung der sonstigen Bestimmungen dieser Gesetze abgefaßt werden.

Zur Aufnahme und Beurkundung von Rechtshandlungen, an welchen ausschließlich Angehörige des Staates, in welchem die Konsularbeamten ihren Amtssitz haben, oder eines dritten Staates betheiligt sind, sind diese Beamten nach Maßgabe der Gesetze des Staates, welcher sie ernannt hat, dann befugt, wenn die Rechtshandlungen in diesem Staate befindliche bewegliche oder unbewegliche Gegenstände oder Angelegenheiten betreffen, welche dort zur Erledigung kommen sollen.

Die Konsularbeamten können auch jede Art von Verhandlungen und Schriftstücken, welche von einer Behörde oder einem Beamten des Staates, der sie ernannt hat, ausgegangen sind, übersetzen und beglaubigen.

Alle vorerwähnten Urkunden, sowie die Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen solcher Urkunden sollen, wenn sie durch die gedachten Konsularbeamten vorschriftsmäßig beglaubigt und mit dem Amtssiegel der Konsularbehörde versehen sind, in jedem der beiden Staaten dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn sie vor einem Notar oder anderen öffentlichen oder gerichtlichen, in dem einen oder dem anderen der beiden Staaten zuständigen Beamten aufgenommen wären, mit der Maßgabe, daß sie dem Stempel, der Registrirung oder jeder anderen in dem Staate, in welchem sie zur Ausführung gelangen sollen, bestehenden Taxe oder Auflage unterworfen sind. Wenn gegen die Genauigkeit oder die Echtheit

der Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen Zweifel erhoben werden, so soll die Konsularbehörde der zuständigen Landesbehörde auf Verlangen die Urschrift behufs Vergleichung zur Verfügung stellen.

Artikel X.

Die diplomatischen Vertreter, die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs in Serbien haben, soweit sie von ihrer Regierung dazu ermächtigt sind, das Recht, daselbst bürgerlich gültige Eheschließungen von Angehörigen des Deutschen Reichs nach Maßgabe der Gesetze des letzteren vorzunehmen.

Artikel XI.

Verstirbt ein Deutscher in Serbien oder ein Serbe in Deutschland an einem Orte, an welchem ein Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul der Nation des Verstorbenen seinen Amtssitz hat, oder wenigstens in der Nähe dieses Ortes, so soll die Ortsbehörde der Konsularbehörde hiervon unverzüglich Nachricht geben. In gleicher Weise soll die Konsularbehörde, wenn sie zuerst von dem Todesfalle Kenntniß erhält, die Ortsbehörde mit Nachricht versehen.

Die Konsularbehörde soll das Recht haben, von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien alle Effekten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen unter Siegel zu legen, indem sie zuvor von dieser Amtshandlung die zuständige Ortsbehörde benachrichtigt, welche derselben beiwohnen und ebenfalls ihre Siegel anlegen kann.

Die beiderseits angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Ortsbehörde nicht abgenommen werden.

Sollte jedoch diese letztere auf eine von der Konsularbehörde an sie ergangene Einladung, der Abnahme der beiderseits angelegten Siegel beizuwohnen, innerhalb achtundvierzig Stunden, vom Empfange der Einladung an gerechnet, sich nicht eingefunden haben, so kann die Konsularbehörde allein zu der gedachten Amtshandlung schreiten.

Die Konsularbehörde soll nach Abnahme der Siegel ein Verzeichniß aller Habe und Effekten des Verstorbenen aufnehmen und zwar in Gegenwart der Ortsbehörde, wenn diese in Folge der vorerwähnten Einladung jener Amtshandlung beigewohnt hatte.

Die Ortsbehörde soll den in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokollen ihre Unterschrift beifügen, ohne daß sie für ihre amtliche Mitwirkung bei diesen Amtshandlungen Gebühren irgend welcher Art beanspruchen kann.

Artikel XII.

Die zuständigen Landesbehörden sollen die in dem Lande gebräuchlichen oder durch die Gesetze desselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen bezüglich der

Eröffnung des Nachlasses und des Aufrufs der Erben oder Gläubiger erlassen und diese Bekanntmachungen der Konsularbehörde mittheilen, unbeschadet der Bekanntmachungen, welche in gleicher Weise von dieser etwa erlassen werden.

Artikel XIII.

Die Konsularbehörde kann alle beweglichen Nachlaßgegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, und alle diejenigen, deren Aufbewahrung dem Nachlasse erhebliche Kosten verursachen würde, unter Beobachtung der durch die Gesetze und Gebräuche des Landes ihres Amtssitzes vorgeschriebenen Formen öffentlich versteigern lassen.

Artikel XIV.

Die Konsularbehörde hat die inventarisirten Effekten und Werthgegenstände, den Betrag der eingezogenen Forderungen und erhaltenen Einkünfte, sowie den Erlös aus dem etwa stattgehabten Verkauf von Nachlaßgegenständen als ein Depositum, welches den Landesgesetzen unterworfen bleibt, bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten, von dem Tage der letzten Bekanntmachung, welche die Ortsbehörde hinsichtlich der Eröffnung des Nachlasses erlassen hat, an gerechnet, oder, falls von der Ortsbehörde keine Bekanntmachung erlassen worden ist, bis zum Ablauf einer Frist von acht Monaten, von dem Todestage an gerechnet, zu verwahren.

Die Konsularbehörde soll jedoch die Befugniß haben, die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung des Verstorbenen, den Lohn der Dienstboten, Miethszins, Gerichts- und Konsulatskosten und Kosten ähnlicher Art, sowie unbeschadet der Ansprüche sonstiger Gläubiger etwaige Ausgaben für den Unterhalt der Familie des Verstorbenen aus dem Erlös des Nachlasses sofort vorweg zu entnehmen.

Artikel XV.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels soll der Konsularbeamte das Recht haben, hinsichtlich des beweglichen oder unbeweglichen Nachlasses des Verstorbenen alle Sicherungsmaßregeln zu treffen, welche er im Interesse der Erben für zweckmäßig erachtet. Er kann denselben entweder persönlich oder durch von ihm erwählte und in seinem Namen handelnde Vertreter verwalten, und er soll das Recht haben, sich alle dem Verstorbenen zugehörigen Werthgegenstände, die sich in öffentlichen Kassen oder bei Privatpersonen in Verwahrung befinden sollten, ausliefern zu lassen.

Artikel XVI.

Wenn während der im Artikel XIV erwähnten Frist über etwaige Ansprüche von Landesangehörigen oder Unterthanen einer dritten Macht gegen den Nachlaß

Streit entstehen sollte, so steht die Entscheidung über diese Ansprüche, sofern sie nicht auf einem Erbanspruche oder Vermächtnisse beruhen, ausschließlich den Landesgerichten zu.

Falls der Bestand des Nachlasses zur unverkürzten Bezahlung der Schulden nicht ausreichen sollte, sollen die Gläubiger, sofern die Gesetze des Landes dieses gestatten, bei der zuständigen Ortsbehörde die Eröffnung des Konkurses beantragen können. Nach erfolgter Konkurseröffnung sollen alle Schriftstücke, Effekten oder Werthe der Nachlaßmasse der zuständigen Ortsbehörde oder den Verwaltern der Konkursmasse überliefert werden, wobei die Konsularbehörde mit der Wahrnehmung der Interessen ihrer Landesangehörigen und insbesondere der Vertretung derjenigen, welche abwesend, minderjährig oder sonst zur eigenen Vertretung unfähig sind, betraut bleibt.

Artikel XVII.

Mit Ablauf der im Artikel XIV festgesetzten Frist soll, wenn keine Forderung gegen den Nachlaß vorliegt, die Konsularbehörde, nachdem alle dem Nachlasse zur Last fallenden Kosten und Rechnungen nach Maßgabe der Landesgesetze berichtigt worden sind, endgültig in den Besitz des Nachlasses gelangen, welchen sie liquidiren und den Berechtigten überweisen soll, ohne daß sie anderweit, als ihrer eigenen Regierung Rechnung abzulegen hat.

Artikel XVIII.

In allen Fragen, zu denen die Eröffnung, die Verwaltung und die Liquidirung der Nachlässe von Angehörigen eines der beiden Staaten in dem anderen Staate Anlaß geben können, vertreten die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln die Erben von Rechtswegen und sind amtlich als die Bevollmächtigten derselben anzuerkennen, ohne daß sie verpflichtet wären, ihren Auftrag durch eine besondere Urkunde nachzuweisen.

Sie sollen demgemäß in Person oder durch Vertreter, welche sie aus den landesgesetzlich dazu befugten Personen erwählt haben, vor den zuständigen Behörden auftreten können, um in jeder sich auf den Nachlaß beziehenden Angelegenheit die Interessen der Erben wahrzunehmen, indem sie deren Rechte geltend machen oder sich auf die gegen dieselben erhobenen Ansprüche einlassen.

Sie sind jedoch verpflichtet, zur Kenntniß der Testamentsvollstrecker, wenn solche vorhanden sind, oder der gegenwärtigen oder vorschriftsmäßig vertretenen Erben jeden Anspruch zu bringen, welcher bei ihnen gegen die Nachlaßmasse erhoben sein sollte, damit die Vollstrecker oder die Erben ihre etwaigen Einreden dagegen erheben können.

Sie sollen gleichfalls die Vormundschaft oder Kuratel über die Angehörigen des Staates, der sie ernannt hat, für alles auf die Nachlaßregelung Bezügliche in Gemäßheit der Gesetze dieses Staates einleiten können.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, da sie als Bevollmächtigte ihrer Landesangehörigen betrachtet werden, niemals wegen irgend einer die Succession betreffenden Angelegenheit persönlich gerichtlich in Anspruch genommen werden dürfen.

Artikel XIX.

Das Erbrecht, sowie die Theilung des Nachlasses des Verstorbenen richten sich nach den Gesetzen seines Landes.

Alle Ansprüche, welche sich auf Erbrecht und Nachlaßtheilung beziehen, sollen durch die Gerichtshöfe oder zuständigen Behörden desselben Landes entschieden werden und in Gemäßheit der Gesetze dieses Landes.

Artikel XX.

Wenn ein Deutscher in Serbien oder ein Serbe in Deutschland an einem Orte verstirbt, wo eine Konsularbehörde seines Staates nicht vorhanden ist, so hat die zuständige Ortsbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze zur Anlegung der Siegel und zur Verzeichnung des Nachlasses zu schreiten. Beglaubigte Abschriften der darüber aufgenommenen Verhandlungen sind nebst der Todesurkunde und den die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen darthuenden Schriftstücken binnen kürzester Frist der dem Nachlaßorte nächsten Konsularbehörde zu übersenden.

Die zuständige Ortsbehörde soll hinsichtlich des Nachlasses des Verstorbenen alle durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Maßregeln treffen, und der Bestand des Nachlasses ist in möglichst kurzer Frist nach Ablauf der im Artikel XIV bestimmten Frist der gedachten Konsularbehörde zu übermitteln.

Es versteht sich von selbst, daß von dem Augenblicke an, wo der zuständige Konsularbeamte erschienen sein oder einen Vertreter an Ort und Stelle gesendet haben sollte, die Ortsbehörde, welche etwa eingeschritten ist, sich nach den in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften zu richten haben wird.

Artikel XXI.

Erscheint ein Angehöriger eines der beiden Staaten an einem im Gebiete des anderen Staates eröffneten Nachlasse betheiligt, so soll, auch wenn der Erblasser Angehöriger des ersteren Staates war, die Ortsbehörde die nächste Konsularbehörde von der Eröffnung des Nachlasses unverzüglich in Kenntniß setzen.

Artikel XXII.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen in gleicher Weise auf den Nachlaß eines Angehörigen eines der beiden Staaten Anwendung finden, der, außerhalb des Gebiets des anderen Staates verstorben, dort bewegliches oder unbewegliches Vermögen hinterlassen haben sollte.

Artikel XXIII.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten sind ausschließlich beauftragt mit der Inventarisirung und den anderen zur Erhaltung und Liquidirung erforderlichen Amtshandlungen bei dem Nachlasse jedes Reisenden, welcher in dem Staate des Amtssitzes des gedachten Beamten gestorben ist und bei seinem Ableben dem anderen Staate angehörte.

Artikel XXIV.

Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Vizekonsuln und Konsularagenten sollen in beiden Staaten aller Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig sein, welche den Beamten gleichen Grades der meistbegünstigten Nation zustehen.

Artikel XXV.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, verzichtet auf die Ausübung der Vorrechte und Befreiungen, welche bisher den Angehörigen des Deutschen Reichs auf Grund der mit dem Ottomanischen Reich bestehenden Kapitulationen und in Gemäßheit des Artikels XXXVII des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 in Serbien zustanden.

Die erwähnten Kapitulationen bleiben jedoch auch fernerhin hinsichtlich aller gerichtlichen Angelegenheiten in Anwendung, welche sich auf die Verhältnisse von Angehörigen des Deutschen Reichs zu Angehörigen solcher Mächte beziehen, die auf die ihnen nach den Kapitulationen zukommenden Vorrechte und Befreiungen nicht verzichten, mit Ausnahme des Falles, daß diese gerichtlichen Angelegenheiten in Serbien gelegene unbewegliche Güter betreffen.

Ueber die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und Erledigung von Requisitionen in Strafsachen wird zwischen den Hohen vertragschließenden Theilen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sollen dem Deutschen Reich in Serbien dieselben Rechte und Begünstigungen, welche seitens Serbiens einem anderen Staate durch derartige Vereinbarungen eingeräumt sind, oder in Zukunft eingeräumt werden, insoweit zustehen, als seitens des Deutschen Reichs im einzelnen Falle für gleichartige Fälle die Gegenseitigkeit an Serbien zugesichert wird.

Diejenigen zur Zeit in Serbien unter deutschem Schutze stehenden Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reichs sind, sollen für ihre Lebenszeit in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, wie die Reichsangehörigen. Ein Verzeichniß dieser Personen wird der serbischen Regierung deutscherseits mitgetheilt werden.

Artikel XXVI.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Berlin so bald als möglich ausgewechselt werden.

Derselbe soll einen Monat nach der Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten und zehn Jahre, vom Tage des Inkrafttretens an gerechnet, in Wirksamkeit bleiben.

Wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums keiner der Hohen vertragschließenden Theile dem anderen durch eine amtliche Erklärung seine Absicht kund giebt, die Wirksamkeit dieses Vertrages aufhören zu lassen, so soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragschließenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 6. Januar 1883.

(L. S.) Graf von Hatzfeldt.

(L. S.) M. A. Petronievitsch.

(L. S.) Wuk. J. Petrowitch.

(L. S.) Wutschko D. Stojanovits.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat zu Berlin am 25. Mai 1883 stattgefunden.

(Nr. 1495.) Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe und die Steuerrückvergütung für Branntwein in Baden. Vom 28. Mai 1883.

Nachdem im Großherzogthum Baden die für die Bereitung von Branntwein bestehenden Steuersätze hinsichtlich der Brenngefäße mit Vor- oder Maischwärmer sowie hinsichtlich der Dampfbrennereien vom 1. Mai 1882 ab eine Erhöhung um 33 1/3 Prozent erfahren haben, sind von demselben Zeitpunkte ab auch die Sätze der Uebergangsabgabe von Branntwein und die Steuerrückvergütung für den unter Kontrole über die Landesgrenze ausgehenden Branntwein (vergl. Bekanntmachung vom 9. November 1880, Reichs-Gesetzbl. S. 190) entsprechend erhöht worden. Es beträgt hiernach

I. die Uebergangssteuer:

a) für Branntwein, bei welchem die Uebergangssteuer nach dem Alkoholgehalte zu berechnen ist, für jedes Liter Alkohol oder je 100 Literprozent ..... 18 1/2 Pfennig,

b) für Branntwein, bei welchem die Berechnung der Uebergangssteuer unabhängig vom Alkoholgehalte erfolgt, (Liqueur ꝛc.) vom Liter ..... 16 Pfennig,

II. die Steuerrückvergütung:

a) für Branntwein, bei welchem die Rückvergütung nach dem Alkoholgehalte zu berechnen ist, für jedes Liter Alkohol oder je 100 Literprozent..... ..... 12 Pfennig,

b) für Branntwein, bei welchem die Berechnung der Rückvergütung unabhängig vom Alkoholgehalte erfolgt, (Liqueur ꝛc.) vom Liter ..... 8 Pfennig.

Berlin, den 28. Mai 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Burchard.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 9.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. S. 73.

(Nr. 1496.) Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

A. Versicherungszwang.

§. 1.

Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschiffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der im §. 2 unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juni 1883.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§. 2.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden:

1. auf diejenigen in §. 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf Handlungs-Gehülfen und -Lehrlinge, Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken,
3. auf Personen, welche in anderen als den in §. 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden,
4. auf Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden,
5. auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie),
6. auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen neben genauer Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden soll, Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

§. 3.

Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt angestellt sind, finden die Bestimmungen der §§. 1, 2 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien, Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für dreizehn Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitsgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.

B. Gemeinde-Krankenversicherung.

§. 4.

Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht

einer Orts-Krankenkasse (§. 16),

einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§. 59),

einer Bau-Krankenkasse (§. 69),

einer Innungs-Krankenkasse (§. 73),

einer Knappschaftskasse (§. 74),

einer eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse (§. 75)

angehören, tritt die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

Personen der in §§. 1, 2, 3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Beigetretene, welche die Versicherungsbeiträge (§. 5) an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Gemeinde-Krankenversicherung aus.

§. 5.

Denjenigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren.

Von denselben hat die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge (§. 9) zu erheben.

§. 6.

Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit.

Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen, daß bei Krankheiten, welche die Betheiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise gewährt wird, sowie daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten.

Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen.

§. 7.

An Stelle der in §. 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in §. 6 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

§. 8.

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung.

§. 9.

Die von der Gemeinde zu erhebenden Versicherungsbeiträge sollen, so lange nicht nach Maßgabe des §. 10 etwas anderes festgesetzt ist, einundeinhalbes Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (vergl. §. 8) nicht übersteigen und sind mangels besonderer Beschlußnahme in dieser Höhe zu erheben.

Dieselben fließen in eine besondere Kasse, aus welcher auch die Krankenunterstützungen zu bestreiten sind.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen. Die Verwaltung der Kasse hat die Gemeinde unentgeltlich zu führen. Ein Jahresabschluß der Kasse nebst einer Uebersicht über die Versicherten und die Krankheitsverhältnisse ist alljährlich der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 10, demnächst aus der Krankenversicherungskasse mit ihrem Reservefonds zu erstatten sind.

§. 10.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Beiträge bis zu zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) erhöht werden.

Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, welche nicht zur Deckung etwaiger Vorschüsse der Gemeinde in Anspruch genommen werden, sind zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden.

Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so sind nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage einer durchschnittlichen Jahreseinnahme zunächst die Beiträge bis zu einundeinhalb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) zu ermäßigen. Verbleiben alsdann noch Ueberschüsse, so hat die Gemeinde zu beschließen, ob eine weitere Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen eintreten soll. Erfolgt eine Beschlußnahme nicht, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Herabsetzung der Beiträge verfügen.

§. 11.

Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eingetreten ist, behalten, wenn sie aus der dieselbe begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie nach Vorschrift dieses Gesetzes Mitglieder einer Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung, so lange sie die Versicherungsbeiträge fortzahlen und entweder im Gemeindebezirke ihres bisherigen Aufenthaltes verbleiben, oder in dem Gemeindebezirke ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden.

§. 12.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung vereinigen.

Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes kann dieser für die Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt oder die Vereinigung mehrerer ihm angehörender Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung angeordnet werden.

Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Vereinigung mehrerer benachbarter Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen über die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung Bestimmung treffen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung der letzteren, durch welche die Genehmigung versagt oder ertheilt oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§. 13.

Sind in einer Gemeinde nicht mindestens fünfzig Personen vorhanden, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung einzutreten hat, oder ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen (§. 9 Absatz 3) einer Gemeinde, daß auch nach Erhöhung der Versicherungsbeiträge auf zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) die Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützung fortlaufend Vorschüsse der Gemeindekasse erfordert, so kann auf Antrag der Gemeinde deren Vereinigung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Krankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Trifft diese Voraussetzung für die Mehrzahl der einem weiteren Kommunalverbande angehörenden Gemeinden zu, so kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, daß der weitere Kommunalverband für die Gemeinde-Krankenversicherung der ihm angehörenden Gemeinden an die Stelle der einzelnen Gemeinden zu treten hat.

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Vorschriften steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern können ohne ihre Einwilligung nur dann mit kleineren Gemeinden vereinigt werden, wenn ihnen die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung übertragen wird.

§. 14.

Eine auf Grund des §. 12 oder des §. 13 herbeigeführte Vereinigung kann auf demselben Wege wieder aufgelöst werden, auf welchem sie herbeigeführt ist.

Durch Beschluß des weiteren Kommunalverbandes oder Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Auflösung nur auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden herbeigeführt werden.

Ueber die Vertheilung eines etwa vorhandenen Reservefonds ist, falls die Auflösung durch Beschluß erfolgt, durch diesen, falls sie von der höheren Ver-

waltungsbehörde angeordnet wird, in der die Auflösung anordnenden Verfügung Bestimmung zu treffen.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung zu einer beschlossenen Auflösung ertheilt oder versagt wird, oder durch welche die Auflösung angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§. 15.

Für Gemeinden, welche nach den Landesgesetzen den nach Vorschrift dieses Gesetzes versicherungspflichtigen Personen Krankenunterstützung gewähren und dagegen zur Erhebung bestimmter Beiträge berechtigt sind, gilt die landesgesetzlich geregelte Krankenversicherung als Gemeinde-Krankenversicherung im Sinne dieses Gesetzes, sofern die Unterstützung den Anforderungen dieses Gesetzes genügt und höhere Beiträge, als nach demselben zulässig sind, nicht erhoben werden. Eine hiernach etwa erforderliche Erhöhung der Unterstützung, oder Ermäßigung der Beiträge muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes herbeigeführt werden

C. Orts-Krankenkassen.

§. 16.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die in ihrem Bezirke beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Orts-Krankenkassen zu errichten, sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens einhundert beträgt.

Die Orts-Krankenkassen sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden.

Die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten ist zulässig, wenn die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen weniger als einhundert beträgt.

Gewerbszweige oder Betriebsarten, in welchen einhundert Personen oder mehr beschäftigt werden, können mit anderen Gewerbszweigen oder Betriebsarten zu einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse nur vereinigt werden, nachdem den in ihnen beschäftigten Personen Gelegenheit zu einer Aeußerung über die Errichtung der gemeinsamen Kasse gegeben worden ist. Wird in diesem Falle Widerspruch erhoben, so entscheidet über die Zulässigkeit der Errichtung die höhere Verwaltungsbehörde.

§. 17.

Durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Gemeinde verpflichtet werden, für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart

beschäftigten Personen eine Orts-Krankenkasse zu errichten, wenn dies von Betheiligten beantragt wird und diesem Antrage, nachdem sämmtlichen Betheiligten zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit gegeben ist, mehr als die Hälfte derselben und mindestens einhundert beitreten.

Dasselbe gilt von der Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten, wenn dem Antrage mehr als die Hälfte der in jedem Gewerbszweige oder in jeder Betriebsart beschäftigten Personen und im ganzen mindestens einhundert beitreten.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, steht der Gemeinde innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Gemeinden, welche dieser Verpflichtung innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, dürfen von denjenigen Personen, für welche die Errichtung einer Orts-Krankenkasse angeordnet ist, Versicherungsbeiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung (§. 5 Absatz 2) nicht erheben.

§. 18.

Beträgt die Zahl der in einem Gewerbszweige oder einer Betriebsart beschäftigten Personen weniger als einhundert, so kann die Errichtung einer Orts-Krankenkasse gestattet werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

§. 19.

Die Gewerbszweige und Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkasse errichtet wird, sind in dem Kassenstatut (§. 23) zu bezeichnen.

Die in diesen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen werden, soweit sie versicherungspflichtig sind, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Kasse, sofern sie nicht nachweislich einer der übrigen in §. 4 benannten Kassen angehören.

Soweit sie nicht versicherungspflichtig sind, haben sie das Recht, der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande oder der auf Grund des §. 49 Absatz 3 errichteten Meldestelle, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Der Austritt ist versicherungspflichtigen Personen mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritte nachweisen, daß sie Mitglieder einer der übrigen in §. 4 bezeichneten Kassen geworden sind.

Die Mitgliedschaft nichtversicherungspflichtiger Personen erlischt, wenn sie die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

§. 20.

Die Orts-Krankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. eine Krankenunterstützung, welche nach §§. 6, 7, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;
2. eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf die Dauer von drei Wochen nach ihrer Niederkunft;
3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8).

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark und nicht unter den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) festgestellt werden.

§. 21.

Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Orts-Krankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.
2. Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im §. 6 bezeichneten Heilmittel gewährt werden.
3. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben.
4. Wöchnerinnen kann die Krankenunterstützung bis zur Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft gewährt werden.
5. Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Kassenmitglieder im Falle der Entbindung die nach Nr. 4 zulässige Krankenunterstützung gewährt werden.

6. Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den zwanzigfachen Betrag und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) erhöht werden.
7. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, ein Sterbegeld und zwar für erstere im Betrage bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden.

Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützungen, dürfen die Leistungen der Orts-Krankenkasse nicht ausgedehnt werden.

§. 22.

Die Beiträge zu den Orts-Krankenkassen sind in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) so zu bemessen, daß sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um die statutenmäßigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds (§. 32) erforderlichen Rücklagen zu decken.

§. 23.

Für jede Orts-Krankenkasse ist von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Betheiligten oder von Vertretern derselben ein Kassenstatut zu errichten.

Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Klassen der dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen, welche der Kasse als Mitglieder angehören sollen;
2. über Art und Umfang der Unterstützungen;
3. über die Höhe der Beiträge;
4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse;
5. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung;
6. über die Abänderung des Statuts;
7. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zweck der Kasse nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§. 24.

Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen. Die Genehmigung darf nur

versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Der versagende Bescheid kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

§. 25.

Die Orts-Krankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

§. 26.

Für sämmtliche Kassenmitglieder beginnt das Recht auf die Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§. 20) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§. 19). Von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Orts-Krankenkasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann durch Kassenstatut bestimmt werden, daß das Recht auf die Unterstützungen der Kasse erst nach Ablauf einer Karenzzeit beginnt, und daß neu eintretende Kassenmitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen haben. Die Karenzzeit darf den Zeitraum von sechs Wochen, das Eintrittsgeld darf den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages nicht übersteigen.

Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist die statutenmäßige Krankenunterstützung soweit zu kürzen, als sie, zusammen mit der aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankenunterstützung, den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:

1. daß Kassenmitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, von der Mitgliedschaft auszuschließen sind;
2. daß Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich, oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das statutenmäßige Krankengeld gar nicht, oder nur theilweise zu gewähren ist;

3. daß einem Mitgliede, welches die statutenmäßige Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für dreizehn Wochen bezogen hat, bei Eintritt einer neuen Krankheit nur der gesetzliche Mindestbetrag der Krankenunterstützung und die volle statutenmäßige Krankenunterstützung erst wieder gewährt wird, wenn zwischen der letzten Unterstützung und dem Eintritte der neuen Krankheit ein Zeitraum von dreizehn Wochen oder mehr liegt;
4. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
5. daß auch andere als die in den §§. 1 bis 3 genannten Personen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden können.

Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

§. 27.

Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden, und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der in den §§. 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß für nicht im Bezirke der Gemeinde sich aufhaltende Mitglieder der im ersten Absatze bezeichneten Art an die Stelle der im §. 6 Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Leistungen eine Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines Betrages tritt.

Ueber die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankenkontrole für die nicht im Bezirke der Gemeinde sich aufhaltenden Personen hat das Kassenstatut Bestimmung zu treffen.

§. 28.

Kassenmitglieder, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie der Kasse an-

gehört haben, und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

§. 29.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Kassenstatuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Zu anderen Zwecken als den statutenmäßigen Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§. 30.

Entstehen Zweifel darüber, ob die im Kassenstatut vorgenommene Bemessung der Beiträge der Anforderung des §. 22 entspricht, so hat die höhere Verwaltungsbehörde vor der Ertheilung der Genehmigung eine sachverständige Prüfung herbeizuführen und, falls diese die Unzulänglichkeit der Beiträge ergiebt, die Ertheilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge oder einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 20) abhängig zu machen.

§. 31.

Bei der Errichtung der Kasse dürfen die Beiträge, soweit sie den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallen (vergl. §. 52), nicht über zwei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) festgesetzt werden, sofern solches nicht zur Deckung der Mindestleistungen der Kasse (§. 20) erforderlich ist.

Eine spätere Erhöhung der Beiträge über diesen Betrag, welche nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich wird, ist nur bis zur Höhe von drei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes und nur dann zulässig, wenn dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (vergl. §. 38) als von derjenigen der Kassenmitglieder beschlossen wird.

§. 32.

Die Orts-Krankenkasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§. 33.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder unter Berück-

sichtigung der Vorschriften des §. 31 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Ergiebt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrages erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 21 und 31 eine Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Unterläßt die Vertretung der Kasse, diese Abänderungen zu beschließen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Beschlußfassung anzuordnen, und falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

§. 34.

Die Kasse muß einen von der Generalversammlung (§. 37) gewählten Vorstand haben. Die Wahl, welche, abgesehen von der den Arbeitgebern nach §. 38 zustehenden Vertretung, aus der Mitte der Kassenmitglieder erfolgt, findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§. 35.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt nach Maßgabe des Kassenstatuts die laufende Verwaltung derselben. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§. 36.

Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu. Derselben muß vorbehalten bleiben:

1. die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugniß, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschuß prüfen zu lassen;

2. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
3. die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten.

§. 37.

Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse fünfhundert oder mehr Mitglieder zählt.

Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so findet die Wahl derselben unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erstmalige Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

§. 38.

Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Ortskrankenkasse an diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind (§. 52), haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande und der Generalversammlung der Kasse.

Die Vertretung ist nach dem Verhältnisse der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesammtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung noch im Vorstande eingeräumt werden.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande werden getrennt von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern vorgenommen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung auszuschließen sind.

§. 39.

Wird die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert, so tritt an ihre Stelle Ernennung der Mitglieder des Vorstandes oder der Generalversammlung durch die Aufsichtsbehörde.

§. 40.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.

Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden ꝛc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

§. 41.

Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen.

§. 42.

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- und Kassenführer haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Verwenden sie verfügbare Gelder der Kasse in ihrem Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in ihrem Nutzen verwendete Geld von Beginn der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

Handeln sie absichtlich zum Nachtheile der Kasse, so unterliegen sie der Bestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 43.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zur Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für ihre Bezirke vereinigen.

Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes kann für dessen Bezirk oder für Theile desselben die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen angeordnet werden.

Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde für einzelne Theile ihres Verwaltungsbezirks angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen zugleich Bestimmungen darüber treffen, für welche Gewerbszweige oder Betriebsarten die gemeinsamen Orts-Krankenkassen errichtet und von welcher Behörde für die letzteren die den Gemeindebehörden übertragenen Obliegenheiten wahrgenommen werden sollen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese kann vor Ertheilung der Genehmigung den bei der Errichtung der gemeinsamen Krankenkassen betheiligten Personen zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit geben und die Genehmigung versagen, wenn aus der Mitte der Betheiligten Widerspruch dagegen erhoben wird.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung versagt oder ertheilt oder die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§. 44.

Die Aufsicht über die Orts-Krankenkassen wird unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern von den Gemeindebehörden, übrigens von den seitens der Landesregierungen zu bestimmenden Behörden wahrgenommen.

§. 45.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen.

Sie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidiren.

Sie kann die Berufung der Kassenorgane zu Sitzungen verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen.

In den auf ihren Anlaß anberaumten Sitzungen kann sie die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

So lange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zustande kommt oder die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse wahrnehmen.

§. 46.

Sämmtliche oder mehrere Orts-Krankenkassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde können durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Generalversammlungen zu einem Verbande zum Zweck:

1. der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers,
2. der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern,
3. der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder

sich vereinigen.

Die Vertretung des Kassenverbandes und die Geschäftsführung für denselben wird nach Maßgabe eines von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden Statuts durch einen von den Vorständen der betheiligten Kassen zu wählenden oder, so lange eine Wahl nicht zustande kommt, von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand wahrgenommen.

Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der betheiligten Kassen gedeckt, welche in Ermangelung anderweiter durch Uebereinkommen derselben getroffener Regelung nach der Zahl der Kassenmitglieder umgelegt werden.

§. 47.

Die Schließung einer Orts-Krankenkasse muß erfolgen:

1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter fünfzig sinkt,
2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergiebt, daß die gesetzlichen Mindestleistungen auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf drei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) nicht gedeckt werden können, und gegen die weitere Erhöhung der Beiträge aus der Mitte der Beitragspflichtigen Widerspruch erhoben wird.

Die Auflösung kann erfolgen, wenn sie von der Gemeindebehörde unter Zustimmung der Generalversammlung beantragt wird.

Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche nach Maßgabe des §. 24 angefochten werden kann.

Wird eine Orts-Krankenkasse geschlossen oder aufgelöst, so sind die versicherungspflichtigen Personen, für welche sie errichtet war, anderen Orts-Krankenkassen und, soweit dies nicht ohne Benachtheiligung anderer Orts-Krankenkassen geschehen kann, der Gemeinde-Krankenversicherung zu überweisen.

Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Schließung oder Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt nach Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde denjenigen Orts-

Krankenkassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherung zu, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörenden Personen überwiesen werden.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn nach dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hülfsquellen gesichert ist.

§. 48.

Orts-Krankenkassen, welche auf Grund der §§. 16, 17 für versicherungspflichtige Personen verschiedener Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, können nach Anhörung der Gemeinde aufgelöst werden, wenn die Generalversammlung der Kasse dies beantragt.

Unter der gleichen Voraussetzung kann die Ausscheidung der demselben Gewerbszweige oder derselben Betriebsart angehörenden Kassenmitglieder aus der gemeinsamen Kasse erfolgen, wenn die Mehrzahl dieser Kassenmitglieder zustimmt.

Für Orts-Krankenkassen, welche auf Grund des §. 43 gemeinsam für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband errichtet sind, kann auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden oder der Generalversammlung der betheiligten Kasse die Auflösung oder die Ausscheidung der in einer oder mehreren der betheiligten Gemeinden beschäftigten Kassenmitglieder erfolgen.

Die Auflösung oder Ausscheidung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, in welcher nach Maßgabe des §. 47 Absatz 4, 5 über die Verwendung und Vertheilung des Vermögens, sowie über die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Personen Bestimmung zu treffen ist. Gegen die Verfügung, durch welche die Auflösung oder Ausscheidung angeordnet oder versagt wird, steht den Betheiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen.

§. 49.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, oder welche einer Orts-Krankenkasse angehört, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für die Gemeinde-Krankenversicherung bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle, für die Orts-Krankenkassen bei den durch das Statut bestimmten Stellen.

Die Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Meldestelle für die Gemeinde-Krankenversicherung und sämmtliche Orts-Krankenkassen eines Bezirks errichten. Die Kosten derselben sind von der Gemeinde und den Orts-Krankenkassen nach Maßgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitt bei ihnen versicherten Personen zu bestreiten.

§. 50.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben.

§. 51.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, im voraus, und zwar für die erstere, sofern nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungstermine festgesetzt sind, wöchentlich, für die letztere zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§. 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet.

§. 52.

Die Arbeitgeber haben ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten.

Durch statutarische Regelung (§. 2) kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind.

§. 53.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nicht nach §. 52 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge findet §. 120a der Gewerbeordnung Anwendung.

§. 54.

Ob und inwieweit die Vorschriften der §§. 49 bis 53 auf die Arbeitgeber der im §. 2 unter 1 bis 6 bezeichneten Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln; dieselbe bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

§. 55.

Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dieselben haben das Vorzugsrecht des §. 54 Nr. 1 der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877.

§. 56.

Die dem Unterstützungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

§. 57.

Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchen die Unterstützung geleistet ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Ist von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Orts-Krankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Orts-Krankenkasse über.

In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§. 58.

Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung

oder der Orts-Krankenkasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

Streitigkeiten über die im §. 57 Absatz 2 bis 4 bezeichneten Ansprüche werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Wo ein solches nicht besteht, findet die Vorschrift des Absatzes 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen ist.

E. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

§. 59.

Krankenkassen, welche für einen der im §. 1 bezeichneten Betriebe oder für mehrere dieser Betriebe gemeinsam in der Weise errichtet werden, daß auf dem Wege des Arbeitsvertrages (durch Fabrikordnung, Reglement u. s. w.) die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Beitritte verpflichtet werden, unterliegen den nachfolgenden Vorschriften.

§. 60.

Ein Unternehmer, welcher in einem Betriebe oder in mehreren Betrieben fünfzig oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten.

Er kann dazu durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet werden, wenn dies von der Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt wird. Vor der Anordnung ist dem Unternehmer, sowie den von ihm beschäftigten Personen oder von diesen gewählten Vertretern und, falls der Antrag von einer Orts-Krankenkasse ausgegangen ist, auch der Gemeinde zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit zu geben.

§. 61.

Unternehmer eines Betriebes, welcher für die darin beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist, können auch dann, wenn sie weniger als fünfzig Personen beschäftigen, zur Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse angehalten werden.

Unternehmern eines Betriebes, in welchem weniger als fünfzig Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse ge-

stattet werden, wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

§. 62.

Unternehmer, welche der Verpflichtung, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten, innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für jede in ihrem Betriebe beschäftigte, dem Versicherungszwange unterliegende Person Beiträge bis zu fünf Prozent des verdienten Lohnes aus eigenen Mitteln zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Orts-Krankenkasse zu leisten.

Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird nach Anhörung der Gemeindebehörde von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§. 63.

Versicherungspflichtige Personen, welche in dem Betriebe, für welchen eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, beschäftigt werden, gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Kasse als Mitglieder an, sofern sie nicht nachweislich Mitglieder einer der in den §§. 73, 74, 75 bezeichneten Kassen sind.

Nichtversicherungspflichtige in dem Betriebe beschäftigte Personen haben das Recht, der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Versicherungspflichtigen Personen ist der Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben mindestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritte nachweisen, daß sie einer der in §. 75 bezeichneten Kassen angehören.

Nichtversicherungspflichtige Personen, welche die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus.

§. 64.

Die §§. 20 bis 42 finden auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Durch Bestimmung des Statuts können die Beiträge und Unterstützungen statt nach durchschnittlichen Tagelöhnen (§. 20) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Tag nicht übersteigt.
2. Das Kassenstatut (§. 23) ist durch den Betriebsunternehmer in Person oder durch einen Beauftragten nach Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertreter zu errichten.

3. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.
4. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen. Verwendungen von Kassengeldern in den Nutzen der Betriebsunternehmer fallen unter die Vorschrift des §. 42 Absatz 2.
5. Reichen die Bestände einer auf Grund der Vorschrift des §. 61 errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.
6. Die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen, welche auf Grund der Vorschrift des §. 27 Mitglieder der Kasse bleiben, können Stimmrechte nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden.

§. 65.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die statutenmäßigen Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Kassenmitglieder zu den durch das Kassenstatut festgesetzten Zahlungsterminen in die Kasse einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten.

Sie sind berechtigt, diese Beiträge zu zwei Dritteln den Kassenmitgliedern, für welche sie dieselben einzahlen, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf die Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§. 20) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Betriebsunternehmer und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren findet §. 120 a der Gewerbeordnung Anwendung.

Die §§. 55 bis 58 finden auch auf Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Anwendung.

§. 66.

Auf die Beaufsichtigung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen finden die §§. 44, 45 Absatz 1 bis 4 Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen (vergl.

§. 64 Nr. 4), in Vertretung der Kasse entweder selbst oder durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter geltend zu machen.

§. 67.

Wird der Betrieb oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder so weit eingeschränkt, daß die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter die doppelte Zahl der statutenmäßigen Vorstandsmitglieder sinkt, so kann die Verwaltung von der Aufsichtsbehörde übernommen werden, welche dieselbe durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter wahrzunehmen hat.

Das vorhandene Kassenvermögen, die Rechnungen, Bücher und sonstigen Aktenstücke der Kasse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde auszuliefern.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die zeitweilige Einstellung oder Einschränkung eine durch die Art des Betriebes bedingte periodisch wiederkehrende ist.

§. 68.

Die Kasse ist zu schließen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;
2. soweit nicht auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet ist, die Vorschrift des §. 61 Absatz 1 Anwendung findet, wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Mindestzahl (§. 60) sinkt und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse nicht genügend sichergestellt wird (§. 61 Absatz 2);
3. wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 3 kann gleichzeitig mit der Schließung der Kasse dem Betriebsunternehmer die in §. 62 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse versagt werden.

Die Kasse kann nach Anhörung der betheiligten Gemeinden aufgelöst werden, wenn der Betriebsunternehmer unter Zustimmung der Generalversammlung die Auflösung beantragt.

Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen den dieselbe aussprechenden oder ablehnenden Bescheid, in welchem die Gründe anzugeben sind, kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die vorgesetzte Behörde erhoben werden.

Auf das Vermögen der geschlossenen oder aufgelösten Kasse finden die Vorschriften des §. 47 Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Rest des Vermögens, sofern Kassenmitglieder, welche einer Orts-Krankenkasse über-

wiesen werden, nicht vorhanden sind, der Gemeinde-Krankenversicherung zufällt. Sind die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so sind die letzteren vor Schließung oder Auflösung der Kasse aufzubringen. Die Haftung für dieselben liegt dem Betriebsunternehmer ob.

F. Bau-Krankenkassen.

§. 69.

Für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen haben die Bauherren auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde Bau-Krankenkassen zu errichten, wenn sie zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen.

§. 70.

Die den Bauherren obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Theiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung der Verpflichtung eine nach dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde ausreichende Sicherheit bestellen.

§. 71.

Bauherren, welche der ihnen nach §. 69 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die im §. 20 vorgeschriebenen Unterstützungen aus eigenen Mitteln zu leisten.

§. 72.

Die in Gemäßheit des §. 69 errichteten Krankenkassen sind zu schließen:

1. wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird;
2. wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 2 trifft den Bauherrn oder Unternehmer die im §. 71 ausgesprochene Verpflichtung.

Im übrigen finden auf die in Gemäßheit des §. 69 errichteten Krankenkassen die Vorschriften der §§. 63 bis 68 mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Anwendbarkeit der Vorschrift des §. 32 die höhere Verwaltungsbehörde

bei Genehmigung des Kassenstatuts, über die Verwendung des bei Schließung oder Auflösung einer Kasse verbleibenden Restes des Kassenvermögens das Kassenstatut Bestimmung treffen muß. Eine Verwendung zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

Auf Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche auf Grund des §. 71 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des §. 58 Absatz 1 Anwendung; auf Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche auf Grund des §. 71 und des §. 57 Absatz 2 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des §. 58 Absatz 2 Anwendung.

G. Innungs-Krankenkassen.

§. 73.

Auf Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, finden die Vorschriften der §§. 19 Absatz 4, 20 bis 22, 27 bis 33, 39 bis 42, 51 bis 53, 55 bis 58, 65 Absatz 3 Anwendung.

Im übrigen bleiben für diese Kassen die Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung in Kraft.

H. Verhältniß der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen und anderen Hülfskassen zur Krankenversicherung.

§. 74.

Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen (Knappschaftskassen) tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ein.

Die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen, sofern sie den Betrag der für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erreichen, spätestens bis zum Ablauf des Jahres 1886 für sämmtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden.

Die dazu erforderliche Abänderung der Statuten der Knappschaftskassen ist, soweit sie nicht innerhalb der gedachten Frist auf dem durch die Landesgesetze oder die Statuten vorgeschriebenen Wege erfolgt, durch die Aufsichtsbehörden mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Die Vorschriften des §. 26 Absatz 1 finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung.

Im übrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen unberührt.

§. 75.

Für Mitglieder der auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) errichteten eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritte nicht besteht, tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, ein, wenn die Hülfskasse, welcher sie angehören, ihren Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe des §. 6 von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren sind. Kassen, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Gewährung eines Krankengeldes von drei Vierteln des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8).

J. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§. 76.

Ist für einen Bezirk eine gemeinsame Meldestelle nach Maßgabe des §. 49 Absatz 3 errichtet, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Krankenkassen des Bezirks, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, befreit, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen einer Woche bei der Meldestelle zur Anzeige bringen.

Die Anordnung ist in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Kasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person benennt, der Kassen- und Rechnungsführer derselben verpflichtet.

§. 77.

Die auf Grund dieses Gesetzes gewährten Leistungen, sowie die Unterstützungen, welche nach Maßgabe des §. 57 Absatz 2 und 3 ersetzt sind, gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen.

§. 78.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen sind in Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche vom Kostenvorschuß befreit.

Amtliche Bescheinigungen, welche zur Legitimation von Kassen- und Verbandsvorständen oder zur Führung der den Versicherungspflichtigen nach Vor-

schriften dieses Gesetzes obliegenden Nachweise erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

§. 79.

Die Fristen und Formulare für die in den §§. 9, 41 vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse werden vom Bundesrath festgestellt. Mindestens von fünf zu fünf Jahren findet eine einheitliche Zusammenstellung und Verarbeitung für das Reich statt.

§. 80.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 81.

Wer der ihm nach §. 49 oder nach den auf Grund des §. 2 Absatz 2 erlassenen Bestimmungen obliegenden Verpflichtung zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach §. 76 obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

§. 82.

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach §§. 53, 65 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder dem Verbote des §. 80 entgegenhandeln, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§. 83.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen mit Ausnahme des §. 5 Absatz 2 und des §. 13. Soweit aus denselben der Gemeinde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

§. 84.

Die Bestimmung darüber, welche Behörden in jedem Bundesstaate unter Gemeindebehörde, höhere Verwaltungsbehörde, und welche Verbände als weitere

Kommunalverbände im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, bleibt den Landesregierungen mit der Maßgabe überlassen, daß mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind bekannt zu machen.

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, können die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde den den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

§. 85.

Bestehende Krankenkassen, in Ansehung deren nach den bisher geltenden Vorschriften für Personen, welche unter die Vorschrift des §. 1 fallen, eine Beitrittspflicht begründet war, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Statuten dieser Kassen sind, soweit sie hinsichtlich der Bestimmungen über die Kassenleistungen und Kassenbeiträge, über die Vertretung und Verwaltung der Kasse den Vorschriften dieses Gesetzes nicht genügen, bis zum 1. Januar 1885 der dazu erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Wird die erforderliche Abänderung nicht bis zu diesem Zeitpunkte auf dem durch die bisher geltenden Vorschriften vorgesehenen Wege vorgenommen, so wird dieselbe von der höheren Verwaltungsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vollzogen.

Bisherige Leistungen dieser Kassen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Krankenkassen nicht übernommen werden dürfen, können, soweit sie nicht in Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen bestehen, beibehalten werden, sofern die bisherigen statutenmäßigen Kassenbeiträge mit Hülfe der Einkünfte des etwa vorhandenen Vermögens nach dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde zur dauernden Deckung der Kassenleistungen ausreichend sind, oder auf dem für die Abänderung des Statuts vorgeschriebenen Wege und unter Berücksichtigung der Vorschrift des §. 31 Absatz 2 erhöht werden.

Im übrigen finden auf die Abänderung des Statuts die Vorschriften der §§. 24, 30 Anwendung.

§. 86.

Für Kassen der in §. 85 bezeichneten Art, welche neben den nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Leistungen Invaliden-, Wittwen- oder Waisenpensionen gewähren, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Die bisherige Kasse bleibt als Krankenkasse bestehen. Auf dieselbe finden die Vorschriften des §. 85 Anwendung.

2. Der statutenmäßigen Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§. 59) jedoch nur unter Zustimmung des Betriebsunternehmers, ist gestattet, eine besondere Pensionskasse mit Beitrittszwang für diejenigen Klassen von Personen, welche der bisherigen Kasse beizutreten verpflichtet waren, zu errichten.
3. Für die neue Pensionskasse ist durch Beschluß der Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen durch den Betriebsunternehmer, nach Anhörung der Vertreter der bisherigen Kasse ein Kassenstatut zu errichten.
4. Findet die Errichtung einer besonderen Pensionskasse statt, so erfolgt die Verwendung des Vermögens der bisherigen Kasse nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde in der Weise, daß zunächst derjenige Betrag, welcher zur Deckung der bereits entstandenen Pensionsansprüche erforderlich ist, ausgeschieden und der Pensionskasse mit der Verpflichtung, diese Ansprüche zu befriedigen, überwiesen wird. Der Rest des Vermögens wird zwischen der Krankenkasse und der Pensionskasse mit der Maßgabe vertheilt, daß der Krankenkasse höchstens der zweijährige Betrag der nach Vorschrift des neuen Kassenstatuts für die derzeitigen Kassenmitglieder zu erhebenden Beiträge überwiesen wird.
5. Wird eine besondere Pensionskasse nicht errichtet, so ist nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde aus dem Vermögen der bisherigen Kasse derjenige Betrag auszuscheiden, welcher erforderlich ist, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken.

Für den ausgeschiedenen Vermögenstheil ist von der höheren Verwaltungsbehörde eine besondere Verwaltung zu bestellen, auf welche die Verpflichtung zur Befriedigung der Pensionsansprüche übergeht.

Reicht das Vermögen der bisherigen Kasse nicht aus, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken, so werden die letzteren um den nicht gedeckten Betrag pro rata ermäßigt.

Der nach der Ausscheidung verbleibende Rest des Vermögens der bisherigen Kasse und der nach Befriedigung sämmtlicher auf den ausgeschiedenen Vermögenstheil angewiesenen Ansprüche von diesem verbleibende Rest fallen der Krankenkasse zu.

§. 87.

Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Titel VIII der Gewerbeordnung vom 8. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 134), wird aufgehoben. Die auf Grund des Artikels 1 §§. 141a, 141c, 141e desselben getroffenen statutarischen Bestimmungen treten, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, außer Kraft.

Das Gesetz über eingeschriebene Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) findet in Zukunft auf die unter die Vorschriften der Abschnitte C

bis 6 dieses Gesetzes fallenden Kassen keine Anwendung mehr. Auf bestehende Kassen dieser Art, welche als eingeschriebene Hülfskassen zugelassen sind, finden die Vorschriften des §. 85 Absatz 1, 2, 3, 5 Anwendung.

§. 88.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten, soweit sie die Beschlußfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges, sowie die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen betreffen, mit dem 1. Dezember 1883, die übrigen mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 10.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Reichs-Kriegshäfen und die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1883/84. S. 105.

(Nr. 1497.) Gesetz, betreffend die Reichs-Kriegshäfen und die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1883/84. Vom 19. Juni 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Reichs-Kriegshäfen werden seewärts im Sinne dieses Gesetzes begrenzt:

a) bei Kiel durch eine gebrochene Linie, welche auf 10° 20′ Ostlänge von Greenwich von der Küste ab nach Norden bis 54° 28′ Nordbreite gezogen ist und demnächst dieser Breite nach Westen bis zur Küste nördlich von Alt-Bülk folgt;

b) bei Wilhelmshaven durch eine Linie zwischen der Minsener Kirche, dem Wangerooger Leuchtthurm, dem Weser-Leuchtthurm und der Langwardener Kirche.

Innerhalb dieser Grenzen wird die Fläche des Kieler Hafens durch eine die Nullpunkte der Hafenpegel zu Ellerbeck und Friedrichsort schneidende Horizontalebene, die Fläche des Jadehafens durch den gewöhnlichen Hochwasserstand von 3,76 Meter über dem Nullpunkt des Daunsfelder Pegels an der Südmole bestimmt.

§. 2.

Der zuständige Marinestationschef ist befugt, in den durch §. 1 bestimmten Reichs-Kriegshafengebieten, jedoch mit Ausschluß der oldenburgischen Häfen, soweit die Sicherheit des Kriegshafens, seiner Werke und Anlagen dies erfordert,

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juni 1883.

1. Anordnungen wegen Erhaltung des Fahrwassers und dessen Kennzeichnung zu treffen,
2. hierüber, sowie über das Ein- und Auslaufen, Ankern, Laden, Löschen und über das Verhalten der Schiffe und Fahrzeuge und ihrer Bemannung in seepolizeilicher Beziehung Verordnungen zu erlassen.

Die letzteren sind in den zu den amtlichen Publikationen der höheren Civil-Verwaltungsbehörden des betreffenden Hafenbezirks bestimmten Blättern öffentlich bekannt zu machen.

Die verbindliche Kraft einer solchen Verordnung beginnt, sofern nicht in derselben eine kürzere Frist bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Blatt ausgegeben worden ist.

Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Verordnungen des Marinestationschefs werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft, unbeschadet der Befugniß des Marinestationschefs zur zwangsweisen Durchführung der erlassenen Verfügungen auf Kosten des Zuwiderhandelnden.

§. 3.

In den im §. 1 bestimmten Kriegshafengebieten sind Bauten, Anlagen und Unternehmungen, welche die Sand- oder Schlickablagerung oder die Verlandung befördern, nicht ohne die Genehmigung des Marinestationschefs zulässig. Dies gilt insbesondere von Eindeichungen, Ausschüttung von Baggergut, Ballast oder anderen festen Sinkstoffen, von der Anlage von Gräben, Bollwerken und Buhnen.

Der Marinestationschef darf die Genehmigung nicht versagen, wenn die betreffende Vornahme für die Erhaltung des Fahrwassers beziehungsweise der Wassertiefe unschädlich ist.

Wird die Genehmigung ganz oder theilweise versagt, so sind die Gründe der Ablehnung anzugeben.

Gegen die Versagung der Genehmigung ist binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist, vom Tage der Zustellung ab, der Rekurs zulässig. Die Einlegung desselben erfolgt bei dem Marinestationschef.

Die Entscheidung auf den Rekurs erfolgt, nach Anhörung der Admiralität, endgültig durch den Bundesrath.

Sind seit der Zustellung der Genehmigung zwei Jahre verflossen, ohne daß davon Gebrauch gemacht worden ist, so wird sie als erloschen betrachtet.

§. 4.

Wer ohne Genehmigung des Marinestationschefs oder mit eigenmächtiger Abweichung von der ertheilten Genehmigung Bauten, Anlagen oder Unternehmungen der im §. 3 bezeichneten Art ausführt oder ausführen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark bestraft; eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher als Bauverständiger die Ausführung geleitet hat.

Soweit nach dem Urtheile des Marineſtationschefs der Bau, die Anlage oder die Unternehmung unzuläſſig befunden wird, iſt der Unternehmer innerhalb der von dem Marineſtationschef zu beſtimmenden Friſt zu deren Beſeitigung verbunden. Erfolgt die Beſeitigung innerhalb dieſer Friſt nicht, ſo iſt die Marinebehörde befugt, dieſelbe auf Koſten des Schuldigen vorzunehmen.

§. 5.

Im Großherzoglich oldenburgiſchen Gebiete können von der dortigen Staatsbauverwaltung ohne die im §. 3 vorgeſehene Genehmigung des Marineſtationschefs ausgeführt werden:

1. alle Arbeiten und Anlagen zur Erhaltung der Deiche und des zugehörigen Vorlandes, ſofern dieſelben innerhalb des Jadebuſens 500 Meter und außerhalb desſelben 1000 Meter, von der Mitte der Krone der jetzigen Winterdeiche ab gerechnet, nicht überſchreiten; Abweichungen von den hiernach ſich ergebenden Grenzlinien können je nach den örtlichen Verhältniſſen vom Bundesrath zugelaſſen werden;
2. wenn Gefahr im Verzuge iſt, alle zum Schutz der Deiche und des zugehörigen Vorlandes erforderlichen Arbeiten; ſoweit ſolche außerhalb der unter Nr. 1 feſtgeſetzten Grenzen vorgenommen werden, iſt dem Marineſtationschef von denſelben unverzüglich Kenntniß zu geben;
3. alle Arbeiten und Anlagen an den Hafenanſtalten;
4. alle lediglich der Abwäſſerung dienenden Arbeiten und Anſtalten, namentlich auch ſolche Arbeiten, welche zur Gradläufigkeit und Offenhaltung derſelben vorgenommen werden.

Wenn im Falle einer Meinungsverſchiedenheit über die Zuläſſigkeit von Arbeiten und Anlagen nach Maßgabe der vorſtehenden Beſtimmungen eine Einigung zwiſchen der Admiralität und dem Großherzoglich oldenburgiſchen Staatsminiſterium nicht erzielt iſt, ſo iſt die Angelegenheit dem Bundesrath zur Entſcheidung vorzulegen. Bis zu derſelben kann die Großherzoglich oldenburgiſche Regierung die nöthig erachteten Arbeiten und Anlagen ausführen laſſen; ſie iſt jedoch verpflichtet, dieſelben auf ihre Koſten wieder zu beſeitigen, wenn und inſoweit der Bundesrath den Widerſpruch der Admiralität für begründet erachtet.

§. 6.

Der im Jadebuſen belegene Durchſchlag nach den Oberahnſchen Feldern wird auf Koſten des Reichs beſeitigt.

Als Erſatz für die auf die Herſtellung und Erhaltung des Durchſchlags verwendeten Koſten zahlt das Reich der Großherzoglich oldenburgiſchen Regierung die Summe von 830 552 Mark.

Die Mittel zur Beſtreitung dieſer Summe ſind, ſoweit dieſelben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskaſſe fließenden

regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

§. 7.

Zustellungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind gültig, wenn sie nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften geschehen. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsbeamten.

§. 8.

Alle administrativen Verhandlungen und Gesuche in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind kosten- und stempelfrei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 19. Juni 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 11.

Inhalt: Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien. S. 109.

(Nr. 1498.) Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien. Vom 4. Mai 1883.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, einerseits, und Seine Majestät der König von Italien, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu erleichtern und zu vermehren, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirklichen Geheimen Rath Franz Emil Emanuel Burchard,

und

Allerhöchstihren Direktor im Auswärtigen Amt, Wirklichen Geheimen Legations-Rath Viktor von Bojanowski,

Seine Majestät der König von Italien:

Allerhöchstihren Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Eduard Grafen de Launay,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form be-

Sua Maestà l'Imperatore di Germania, Re di Prussia, da una parte, e Sua Maestà il Re d'Italia, dall'altra, mossi dal desiderio di agevolare e di promuovere le relazioni di commercio e di navigazione fra i due Paesi, hanno a questo scopo risoluto di concludere un trattato e nominato a Plenipotenziari:

Sua Maestà l'Imperatore di Germania, Re di Prussia:

il Signor Francesco Emilio Emanuele Burchard, Consigliere intimo attuale, Suo Segretario di Stato per il Tesoro dell' Impero,

e

il Signor Vittorio von Bojanowski, Consigliere intimo attuale di Legazione, Suo Direttore nel Dipartimento Imperiale degli Affarie Esteri,

Sua Maestà il Re d'Italia:

il Conte Eduardo di Launay, Suo Ambasciatore presso Sua Maestà l'Imperatore di Germania, Re di Prussia,

i quali, dopo essersi reciprocamente comunicati i rispettivi pieni-poteri

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juli 1883.

fundenen Vollmachten, den folgenden Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Zwischen den Hohen vertragschließenden Theilen soll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der Hohen vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen Theiles in Bezug auf Handel, Schiffahrt und Gewerbebetrieb dieselben Rechte, Privilegien und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zustehen oder zustehen werden, und keinen anderen oder lästigeren, allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen irgend welcher Art unterliegen, als denjenigen, welchen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterworfen sein werden.

Artikel 2.

Die Angehörigen eines jeden der Hohen vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen Theiles zum vollen Genusse der bürgerlichen Rechte gleich den Inländern zugelassen werden.

Sie sollen demgemäß gleich den Inländern berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben, zu besitzen, und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben.

Auch sollen sie in keinem der gedachten Fälle anderen oder höheren Abgaben

e questi trovati in buona e debita forma, hanno conchiuso il seguente trattato di commercio e di navigazione:

Articolo 1.

Vi sarà piena ed intera libertà di commercio e di navigazione fra le Alte Parti contraenti.

I sudditi di ciascuna delle Alte Parti contraenti godranno, nel territorio dell' altra, degli stessi diritti, privilegi e favori di ogni specie, in materia di commercio, d'industria e di navigazione, che competono o competeranno ai nazionali o ai sudditi della nazione più favorita, e non saranno assoggettati ad imposte, tasse, restrizioni o pesi, generali o locali, di qualsivoglia natura, diversi o più onerosi di quelli ai quali sono o saranno sottoposti i nazionali ed i sudditi della nazione più favorita.

Articolo 2.

I sudditi di ciascuna delle Alte Parti contraenti godranno nel territorio dell' altra della pienezza dei diritti civili al pari dei nazionali.

Essi avranno, per conseguenza, al pari dei nazionali, il diritto di acquistare e di possedere ogni specie di beni mobili od immobili, come pure di disporne per vendita, permuta, donazione, testamento od in altro modo, come pure quello di raccogliere successioni testamentarie o legittime.

In niuno, poi, di questi casi saranno assoggettati a tasse od im-

und Auflagen unterliegen, als die Inländer.

Artikel 3.

Die Deutschen in Italien und die Italiener in Deutschland sollen volle Freiheit haben, wie die Inländer ihre Geschäfte entweder in Person oder durch einen Unterhändler ihrer eigenen Wahl zu regeln, ohne verpflichtet zu sein, solchen Mittelspersonen eine Vergütung oder Schadloshaltung zu zahlen, falls sie sich derselben nicht bedienen wollen, und ohne in dieser Beziehung anderen Beschränkungen, als solchen zu unterliegen, welche durch die allgemeinen Landesgesetze festgestellt sind.

Sie sollen freien Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte und in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen, und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände zu bedienen.

Artikel 4.

Die Angehörigen eines jeden der Hohen vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen Theiles von jedem persönlichen Dienste im Landheere, in der Marine und in der Land- und Seewehr oder in der Nationalmiliz befreit sein, und hinsichtlich ihres beweglichen ebenso wie ihres unbeweglichen Vermögens keinen anderen Lasten, Beschränkungen, Taxen oder Auflagen unterworfen werden, als denjenigen, welchen die Inländer unterworfen sind.

Artikel 5.

In Bezug auf die Erfindungspatente, die Fabrik- oder Handelsmarken, sowie

posizioni, altre o più elevate di quelle cui vanno soggetti i nazionali.

Articolo 3.

I Tedeschi in Italia e gli Italiani in Germania saranno interamente liberi di regolare i loro affari come i nazionali, sia in persona, sia per mezzo d'un intermediario da loro stessi scelto, senza essere obbligati a pagare ricompense od indennità a tali persone intermediarie, quando non vorranno servirsene, e senza essere, sotto questo rapporto, assoggettati a restrizioni diverse da quelle che le leggi generali del paese stabiliscono.

Essi avranno libero accesso presso i tribunali di giustizia, sia per reclamare che per difendere i loro diritti; essi godranno sotto questo rapporto di tutti i diritti ed immunità dei nazionali e potranno al pari di questi ultimi servirsi in tutti i gradi di giurisdizione di avvocati, procuratori od agenti ammessi dalle leggi del paese.

Articolo 4.

I sudditi di ciascuna delle Alte Parti contraenti andranno esenti nel territorio dell' altra da ogni servizio personale nell' esercito, nella marina, nella riserva di terra e di mare (Landwehr e Seewehr) o nella milizia nazionale, ove esista, e non potranno essere assoggettati, per le loro proprietà mobili od immobili, ad altri pesi, restrizioni, tasse od imposte oltre quelle cui saranno sottoposti i nazionali stessi.

Articolo 5.

I sudditi di una delle Alte Parti contraenti godranno nel territorio

die induſtriellen oder gewerblichen Muſter oder Modelle aller Art ſollen die Angehörigen des einen der Hohen vertragſchließenden Theile in dem Gebiete des anderen dieſelben Vortheile genießen, welche die betreffenden Geſetze den Inländern gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden.

Sie werden demgemäß denſelben Schutz und dieſelben geſetzlichen Mittel gegen jede Verletzung ihrer Rechte haben, wie die Inländer, vorausgeſetzt, daß ſie die Förmlichkeiten und Bedingungen erfüllen, welche die innere Geſetzgebung eines jeden der beiden Staaten den Inländern auferlegt.

Das ausſchließliche Recht, ein induſtrielles oder gewerbliches Muſter oder Modell zu benutzen, wird den Italienern in Deutſchland und ebenſo den Deutſchen in Italien nur auf ſo lange zuſtehen, als das Geſetz ihres Heimathſtaates dasſelbe gewährt, und nur auf ſo lange, als das Geſetz des Ortes es hinſichtlich der Inländer zuläßt.

Steht das induſtrielle oder gewerbliche Muſter oder Modell in dem Lande ſeines Urſprungs in freiem Gebrauche, ſo kann dasſelbe auch in dem anderen Lande nicht den Gegenſtand ausſchließlicher Benutzung bilden.

Die Beſtimmungen der beiden vorhergehenden Abſätze finden auch auf die Fabrik- und Handelsmarken Anwendung.

Die Rechte der Angehörigen des einen der Hohen vertragſchließenden Theile in dem Gebiete des anderen ſind nicht durch die Verpflichtung bedingt, von den induſtriellen oder gewerblichen Muſtern oder Modellen Gebrauch zu machen.

Unter den Fabrik- oder Handelsmarken, auf welche die Beſtimmungen dieſes

dell' altra, per ciò che concerne i brevetti d'invenzione, le marche di fabbrica o di commercio, come pure i disegni o modelli industriali o di fabbrica di ogni specie, dei vantaggi che le leggi rispettive accordano attualmente o accorderanno in seguito ai nazionali.

In conseguenza, essi avranno la stessa protezione di questi e le stesse azioni legali contro ogni offesa recata ai loro diritti, sotto riserva dell' adempimento delle formalità e delle condizioni imposte ai nazionali dalla legislazione interna di ciascuno Stato.

Il diritto esclusivo di servirsi di un disegno o modello industriale o di fabbrica non può avere, a profitto degli Italiani in Germania, e reciprocamente a profitto dei Tedeschi in Italia, una durata più lunga di quella fissata dalla legge del loro proprio paese, nè di quella fissata dalla legge del luogo a riguardo dei nazionali.

Se il disegno o modello industriale o di fabbrica appartiene al dominio pubblico nel paese d'origine, esso non potrà formare oggetto di godimento esclusivo nell' altro paese.

Le disposizioni dei due precedenti paragrafi sono applicabili alle marche di fabbrica o di commercio.

I diritti dei cittadini di una delle Alte Parti contraenti nel territorio dell' altra non sono subordinati all' obbligo di servirsi dei modelli o disegni industriali o di fabbrica.

Rimane inteso che la marche di fabbrica o di commercio, alle quali

Artikels Anwendung finden, sind diejenigen zu verstehen, welche in den beiden Ländern von den Gewerbetreibenden oder Kaufleuten, die sich ihrer bedienen, gesetzlich erworben sind, so daß die Eigenschaft einer italienischen Marke nach italienischem und die einer deutschen Marke nach deutschem Gesetze zu beurtheilen ist.

Artikel 6.

Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle, oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung findet.

Artikel 7.

Die in dem beiliegenden Tarif (A) bezeichneten Gegenstände italienischer Herkunft (Provenienz) oder Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif festgestellten Zöllen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarif (B) bezeichneten Gegenstände deutscher Herkunft (Provenienz) oder Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in Italien zu den durch diesen Tarif festgestellten Zöllen zugelassen.

Jeder der beiden Hohen vertragschließenden Theile verpflichtet sich, den anderen bei der Ein- und Ausfuhr der im gegenwärtigen Vertrage genannten oder nicht genannten Waaren unverzüglich und ohne weiteres an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Eingangs- und Ausgangsabgaben theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird.

si applicano le disposizioni di questo articolo, sono quelle che nei due paesi sono legittimamente acquisite agli industriali o negozianti che se ne servono, vale a dire che il carattere di una marca italiana deve essere giudicato secondo la legge italiana, e quello di una marca tedesca secondo la legge tedesca.

Articolo 6.

Le Alte Parti contraenti s'impegnano a non impedire il commercio reciproco fra i due paesi con alcun divieto d'importazione, d'esportazione o di transito, che non sia applicabile nel tempo stesso o a tutte le altre nazioni o a quelle altre nazioni che si trovassero in identiche circostanze.

Articolo 7.

Gli articoli di provenienza o di fabbricazione italiana, specificati nella tariffa (A), annessa al presente trattato, saranno sottoposti, all' entrata in Germania, ai dazi stabiliti da questa tariffa.

Gli articoli di provenienza o di fabbricazione tedesca, specificati nella tariffa (B), annessa al presente trattato, saranno sottoposti all' entrata in Italia, ai dazi stabiliti da questa tariffa.

Ciascuna delle due Alte Parti contraenti s' impegna, per quanto concerne l' importazione e l' esportazione delle merci denominate o non denominate nel presente trattato, a far profittare senz' altro e immediatamente l' altra Parte d' ogni favore, d' ogni privilegio o ribasso nei dazi d' entrata e di uscita, che una di esse ha accordato o accorderà ad una terza Potenza.

Artikel 8.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle, sowie in Bezug auf die Durchfuhr, die zollamtlichen Niederlagen, die (örtlichen) Gebühren, die Zollformalitäten, die Zollbehandlung und Zollabfertigung, ferner in Bezug auf die für Rechnung des Staates, einer Gemeinde oder Korporation zur Hebung gelangenden inneren Verbrauchsabgaben und Akziſegebühren jeder Art verpflichtet ſich jeder der Hohen vertragſchließenden Theile, den anderen an jeder Begünſtigung, jedem Vorrecht und jeder Herabſetzung in den Tarifen theilnehmen zu laſſen, welche einer von ihnen einer dritten Macht gewährt haben ſollte.

Ebenſo ſoll jede ſpäterhin einer dritten Macht zugeſtandene Begünſtigung oder Befreiung ſofort bedingungslos und ohne weiteres dem anderen vertragſchließenden Theile zu ſtatten kommen.

Artikel 9.

Als deutſche oder italieniſche Schiffe ſollen alle diejenigen angeſehen werden, welche nach den Geſetzen des Deutſchen Reichs als deutſche oder nach den italieniſchen Geſetzen als italieniſche Schiffe anzuerkennen ſind.

Artikel 10.

Waaren jeder Art und Herkunft, welche in dem Gebiete des einen der Hohen vertragſchließenden Theile von nationalen Schiffen zur Ein-, Aus-, Durchfuhr oder auf Niederlagen gebracht werden dürfen, können auch von Schiffen des anderen Theiles ein-, aus-, durchgeführt oder auf Niederlagen gebracht werden, ohne andere oder höhere Zölle zu entrichten und anderen oder größeren Beſchränkungen zu unterliegen, und mit der Berechtigung auf dieſelben Privilegien,

Articolo 8.

Quanto all' ammontare, alla garanzia ed alla percezione dei diritti d'importazione e d'esportazione, come per rispetto al transito, al deposito, ai diritti locali ed alle formalità, al trattamento ed alla spedizione in dogana, e per quanto concerne i diritti interni di consumo e le assise di ogni specie, che fossero riscossi per conto dello Stato, d' un Comune o d' una corporazione, ciascuna delle Alte Parti contraenti s' impegna a far profittare l'altra d' ogni favore, d' ogni privilegio o ribasso nelle tariffe che una di esse potesse aver accordato ad una terza Potenza.

Del pari ogni agevolezza od immunità concessa più tardi ad una terza Potenza sarà estesa immediatamente, senza condizioni e di pieno diritto, all' altra Parte contraente.

Articolo 9.

Saranno considerate navi tedesche od italiane tutte quelle che saranno riconosciute per navi tedesche secondo le leggi dell' Impero tedesco o navi italiane secondo le leggi italiane.

Articolo 10.

Tutte le merci di qualsivoglia natura e provenienza, la cui importazione, esportazione, transito o deposito potranno aver luogo, nel territorio dell' una delle Alte Parti contraenti, per mezzo di navi nazionali, potranno esservi ugualmente importate, esportate, passare in transito od essere messe in deposito, per mezzo di navi dell' altra Parte, senza essere sottoposte ad altri o più forti diritti di dogana nè ad altre o più

Ermäßigungen, Vergünstigungen und Rückerstattungen, welche den von nationalen Schiffen ein-, aus-, durchgeführten oder auf Niederlage gebrachten Waaren eingeräumt werden.

Artikel 11.

Die Schiffe eines der Hohen vertragschließenden Theile, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des anderen Theiles einlaufen oder dieselben verlassen, werden daselbst, welcher auch immer der Ort ihres Auslaufens oder ihrer Bestimmung sein möge, in jeder Hinsicht auf demselben Fuße wie die einheimischen Schiffe behandelt werden. Sowohl bei ihrem Einlaufen, wie während ihres Aufenthalts und bei ihrem Auslaufen werden sie keine anderen oder höheren Leuchtthurm-, Tonnen-, Lootsen-, Hafen-, Remorquirungs-, Quarantäne- oder sonstige auf dem Schiffskörper lastende, wie immer benannte Gebühren, dieselben mögen im Namen und zu Gunsten des Staates, der öffentlichen Beamten, der Gemeinden oder was immer für Korporationen eingehoben werden, zu entrichten haben, als diejenigen, zu welchen die einheimischen Schiffe daselbst verpflichtet sind oder sein werden.

In Bezug auf die Aufstellung, die Beladung und die Entlöschung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Buchten und Bassins, sowie überhaupt in Ansehung aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, denen die Handelsfahrzeuge, ihre Mannschaften und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den inländischen Schiffen kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht gleichmäßig den Schiffen

forti restrizioni e col godimento degli stessi privilegi, riduzioni, benefizi e restituzioni, di quelli che sono in vigore per le merci, alla loro importazione, esportazione, transito od al loro deposito, per mezzo di navi nazionali.

Articolo 11.

Le navi di una delle Alte Parti contraenti che entreranno in zavorra o cariche nei porti dell' altra o che ne usciranno, qualunque sia il loro luogo di partenza o quello di loro destinazione, saranno trattate, in ogni rispetto, sullo stesso piede delle navi nazionali. Esse non saranno assoggettate, così all' entrata, come durante il loro soggiorno e all'uscita, a diritti di faro, di tonnellaggio, di pilotaggio, di porto, di rimorchio, di quarantena, od altri diritti sul corpo della nave, di qualsivoglia denominazione, percepiti in nome ed a profitto dello Stato, dei pubblici funzionari, dei comuni o di stabilimenti qualsiansi, altri o più elevati di quelli che sono attualmente o potranno in seguito essere imposti ai bastimenti nazionali.

Per quanto riguarda il collocamento delle navi, il loro caricamento e scaricamento nei porti, rade, seni e bacini ed in generale per tutte le formalità e disposizioni, alle quali possono essere sottoposte le navi di commercio, il loro equipaggio ed il loro carico, è convenuto che non sarà accordato alle navi nazionali alcun privilegio, nè alcun favore che non lo sia egualmente a quelli dell' altra Parte, es-

des anderen Theiles zukommen, indem es der Wille der Hohen vertragschließenden Theile ist, daß auch in dieser Hinsicht ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden sollen.

sendo volontà delle Alte Parti contraenti che anche a questo riguardo i loro bastimenti siano trattati sul piede di una perfetta eguaglianza.

Artikel 12.

Was die Küstenschiffahrt betrifft, so soll jeder der Hohen vertragschließenden Theile für seine Schiffe alle Begünstigungen und Vorrechte, welche der andere Theil in dieser Hinsicht irgend einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird, unter der Bedingung in Anspruch nehmen können, daß er den Schiffen des anderen Theiles dieselben Begünstigungen und Vorrechte in seinem Gebiete zugesteht.

Es sollen die Schiffe eines jeden der Hohen vertragschließenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theiles einlaufen, um daselbst ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Theil derselben zu löschen, wenn sie sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes fügen, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Theil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Articolo 12.

Quanto al cabotaggio, ciascuna delle Alte Parti contraenti avrà diritto per le sue navi a tutti i favori e privilegi, che l'altra ha accordato od accorderà a questo riguardo ad una terza Potenza, a condizione che essa accordi alle navi dell' altra Parte gli stessi favori e privilegi nel suo territorio.

Le navi di ciascuna delle Alte Parti contraenti, entrando in uno dei porti dell' altra, sia per completarvi il loro carico, sia per sbarcarne una parte, potranno, conformandosi però alle leggi ed ai regolamenti del paese, conservare a bordo quella parte di carico che fosse destinata ad un altro porto sia dello stesso sia d'un altro paese, e riesportarla, senza essere costretti a pagare tasse per questa parte del carico, salvo i diritti di sorveglianza, i quali d'altronde non potranno essere percepiti che nella misura fissata per la navigazione nazionale.

Artikel 13.

Der gegenwärtige Handelsvertrag erstreckt sich auf die mit einem der Hohen vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landestheile.

Articolo 13.

Il presente trattato è applicabile ai paesi o parti di paesi che sono attualmente o saranno in avvenire compresi in una unione doganale con una delle Alte Parti contraenti.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag wird am 1. Juli 1883 in Wirksamkeit treten und bis zum 1. Februar 1892 in Geltung bleiben. Jedoch behält sich jeder der beiden Hohen vertragschließenden Theile die Befugniß vor, die Wirkungen desselben am 1. Februar 1888 aufhören zu lassen, indem er ihn sechs Monate zuvor kündigt.

Sollte von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht werden, so wird der gegenwärtige Vertrag bis zu dem oben genannten Tage, dem 1. Februar 1892, Geltung behalten und über diesen Zeitraum hinaus bis zum Ablaufe eines Jahres, von dem Tage, an welchem einer oder der andere der beiden Hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen so bald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 4. Mai 1883.

(L. S.) Burchard.

Articolo 14.

Il presente trattato incomincerà ad avere effetto il 1° Luglio 1883 e resterà in vigore fino al 1° Febbraio 1892. Tuttavia ognuna delle due Alte Parti contraenti si riserva la facoltà di farne cessare gli effetti il 1° Febbraio 1888, denunziandolo sei mesi prima.

Se non siasi fatto uso di questa facoltà, il presente trattato resterà in vigore fino alla predetta data del 1° Febbraio 1892, e, al di là di questo periodo resterà obbligatorio, fino allo spirare di un anno a contare dal giorno in cui l'una o l'altra delle due Alte Parti contraenti l'avrà denunziato.

Articolo 15.

Il presente trattato sarà ratificato e le ratifiche ne saranno scambiate a Berlino il più presto possibile.

In fede di che, i plenipotenziari rispettivi l' hanno firmato e vi hanno apposto il sigillo delle loro armi.

Fatto a Berlino addì 4. Maggio 1883.

(L. S.) v. Bojanowski.

(L. S.) Launay.

Tarif (A)

zu dem Handelsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Italien.

Zollsätze bei der Einfuhr in Deutschland.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm Mark.
Schwefel, roher, auch gereinigter	frei
Weinstein, roher und gereinigter	frei
Lakritzensaft	frei
Frische Weinbeeren	10
Geflügel aller Art, nicht lebend	12
Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen*)	4
Frische Pomeranzen*)	4
Frische Granaten*)	4
*) Anmerkung zu diesen drei Artikeln: Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 65 Pf.	
Frische Datteln, Mandeln	4
Getrocknete Datteln, Mandeln	10
Getrocknete Pomeranzen, Granaten	10
Oliven	30
Reis, geschälter und ungeschälter	4
Speiseöl in Flaschen oder Krügen	10
Olivenöl in Fässern	4
Seiden-Kokons	frei
Seide, abgehaspelt oder gesponnen, nicht gefärbt	frei
Abfälle von gefärbter Seide	frei
Korallen, rohe	frei
Marmor, roher oder blos behauener	frei
Geflügel aller Art, lebendes	frei
Eier von Geflügel	3

Tariffa (A)

annessa al trattato di commercio fra l' Impero tedesco e l' Italia.

Dazi all' entrata in Germania.

Denominazione delle merci.	Dazio per 100 Chilogrammi Marco.
Zolfo greggio o raffinato	esente
Tartaro greggio o raffinato	esente
Sugo di liquerizia	esente
Uva fresca	10
Pollame d'ogni sorta, non vivente	12
Aranci, cedri, limoni, freschi*)	4
Aranci amari freschi*)	4
Granati freschi*)	4
*) Osservazione a questi tre articoli: In caso che l' importatore domandi l' enumerazione, pagherà per cento pezzi 65 pfennig.	
Datteri, mandorle, freschi	4
Datteri, mandorle, secchi	10
Aranci amari, granati, secchi	10
Olive	30
Riso mondato e non mondato	4
Olio commestibile in bottiglie o brocche	10
Olio di oliva in botti	4
Bozzoli	esenti
Seta inaspata o filata, non tinta	esente
Cascami di seta tinta	esenti
Coralli greggi	esenti
Marmo greggio o semplicemente disgrossato	esente
Pollame d' ogni sorta, vivente	esente
Uova di pollame	3

Tarif (B)

zu dem Handelsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Italien.

Zollsätze bei der Einfuhr in Italien.

Benennung der Gegenstände.	Verzollungs-Einheit.	Zollsätze. Lire.
Alkaloide:		
a) Chininsalze	Kilogr.	5
b) nicht namentlich aufgeführte und deren Salze	"	5
Zink:		
a) in Blöcken und Bruch	Quintale	1
b) in Blechen	"	4
c) andere Arbeiten ohne Vergoldung	"	12
d) andere Arbeiten mit Vergoldung	"	58
Instrumente, optische, mathematische, Präzisions-, Observations-, chemische, physikalische, chirurgische ꝛc.	"	30
Hopfen	"	frei

Tariffa (B)

annessa al trattato di commercio fra l' Impero tedesco e l' Italia.

Dazi all' entrata in Italia.

Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio. Lire.
Alcaloidi:		
a) Sali di chinani	chilogr.	5
b) non nominati e loro sali	idem	5
Zinco:		
a) in pani e rottami	Quintale	1
b) in lamiere e fogli	idem	4
c) in altri lavori senza doratura	idem	12
d) in altri lavori con doratura	idem	58
Strumenti di ottica, di calcolo, di precisione, di osservazione, di chimica, di fisica, di chirurgia etc.	idem	30
Luppolo	—	esente

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Italien haben die Bevollmächtigten der beiden Hohen vertragschließenden Theile Folgendes erklärt:

Seitens des italienischen Bevollmächtigten ist bei den Verhandlungen wiederholt beantragt worden, daß in den Vertrag eine Bestimmung Aufnahme fände, wonach Meinungsverschiedenheiten unter den Hohen Vertragschließenden über die Anwendung oder Auslegung einzelner Vertragsbestimmungen durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollten. Um den Abschluß des Vertrages nicht zu verzögern, waren die beiderseitigen Bevollmächtigten einverstanden, daß die Prüfung dieser Frage weiteren Verhandlungen vorzubehalten sei.

Im übrigen haben die Bevollmächtigten folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

Zu Artikel 2.

Die Vorschriften dieses Artikels beziehen sich nicht auf juristische Personen. Für Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften bleibt die zwischen den Hohen vertragschließenden Theilen zu Berlin am 8. August 1873 unterzeichnete Konvention unverändert in Geltung.

Protocollo finale.

All' atto della sottoscrizione, seguita oggi, del trattato di commercio e di navigazione fra l' Impero tedesco e l' Italia, i Plenipotenziari delle due Alte Parti contraenti hanno dichiarato quanto segue:

Il Plenipotenziario italiano ha fatto ripetutamente nel corso delle negoziazioni la domanda che sia accolta nel trattato una disposizione, secondo la quale le divergenze di opinioni che potessero sorgere fra le Alte Parti contraenti sull' applicazione o interpretazione delle singole stipulazioni del trattato, dovranno essere decise da un tribunale di arbitri. Per non ritardare la conclusione del trattato ambo i Plenipotenziari sono stati d'accordo di riservare l'esame di questa quistione ad ulteriori negoziazioni.

Inoltre i Plenipotenziari hanno consegnato nel presente protocollo le seguenti osservazioni dichiarazioni e stipulazioni:

All' articolo 2.

Le prescrizioni di questo articolo non si applicano alle persone giuridiche. Quanto alle società anonime ed alle altre società commerciali, industriali o finanziarie, la convenzione delle Alte Parti contraenti, firmata a Berlino, addì 8 Agosto 1873, rimarrà in pieno vigore.

Zu Artikel 9.

Die beiderseitigen Schiffsmeßbriefe finden nach Maßgabe der hierüber zwischen den Hohen vertragschließenden Theilen getroffenen besonderen Vereinbarung gegenseitige Anerkennung.

All' articolo 9.

I certificati distazzatura rilasciati nei due paesi saranno reciprocamente riconosciuti conformemente allo speciale accordo intervenuto fra le due Alte Parti contraenti su questa materia.

Zu Artikel 15.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den beiden Hohen vertragschließenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in dem ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation als genehmigt angesehen werden sollen.

So geschehen zu Berlin, den 4. Mai 1883.

All' articolo 15.

I Plenipotenziari sottoscritti hanno concordato che il presente protocollo sarà sottoposto alle due Alte Parti contraenti contemporaneamente al trattato, e che qualora questo venga ratificato, anche le dichiarazioni e gli accordi contenuti nel protocollo saranno ugualmente considerati come approvati, senza bisogno di un' ulteriore formale ratifica.

Fatto a Berlino, addì 4 Maggio 1883.

Burchard. v. Bojanowski. Launay.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat stattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 12.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1884/85. S. 125. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. S. 148.

(Nr. 1499.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1884/85. Vom 2. Juli 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe
auf 590 819 344 Mark, nämlich
auf 544 327 866 Mark an fortdauernden, und
auf 46 491 478 Mark an einmaligen Ausgaben,
und
in Einnahme
auf 590 819 344 Mark.

§. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 wird auf 132 000 Mark festgestellt.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von siebzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juli 1883.

§. 4.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. September 1885 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 2. Juli 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Reichshaushalts-Etat

für das Etatsjahr

1884/85.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1884/85. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.		
1.		**I. Bundesrath.**		
		Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kapitel 7 ausgesetzten Fonds mitbestritten.		
2.	1/14.	**II. Reichstag**	407 670	—
3.	1/10.	**III. Reichskanzler und Reichskanzlei**	126 970	—
		IV. Auswärtiges Amt.		
4.	1/11.	Auswärtiges Amt	1 161 180	1 740
5.	1/96.	Gesandtschaften und Konsulate	5 219 800	1 050
6.	1/7.	Allgemeine Fonds	444 435	580
		Summe IV ...	6 825 415	3 370
		V. Reichsamt des Innern.		
7.	1/12.	Reichsamt des Innern	684 980	2 950
7a.	1/13.	Allgemeine Fonds	589 596	9 000
7b.	1/5.	Reichskommissariate	51 600	—
7c.	1/2.	Bundesamt für das Heimathwesen	29 700	—
8.		Entscheidende Disziplinarbehörden	6 000	—
9.	1/3.	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen ...	39 000	—
10.	1/8.	Statistisches Amt	567 807	—
11.	1/7.	Normal-Aichungskommission	89 160	900
12.	1/7.	Gesundheitsamt	125 850	600
13.	1/8.	Patentamt	688 095	—
		Summe V ...	2 871 788	13 450

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen ꝛc. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Ueberhaupt für das Etatsjahr 1884/85. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		VI. Verwaltung des Reichsheeres.					
14.	1/11.	Kriegsministerium	1 717 450	95 190	92 010	1 904 650	7 500
15.	1/4.	Militär-Kassenwesen	230 128	23 265	13 350	266 743	—
16.	1/9.	Militär-Intendanturen	1 494 413	111 490	122 018	1 727 921	—
17.	1/6.	Militär-Geistlichkeit	597 510	31 380	10 182	639 072	—
18.	1/6.	Militär-Justizverwaltung	560 297	54 910	66 400	681 607	150
19.		Höhere Truppenbefehlshaber	2 224 644	156 684	139 770	2 521 098	—
20.	1/3.	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	610 065	18 312	15 600	643 977	18 033
21.	1/3.	Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen	851 412	63 600	52 800	967 812	—
22.	1/25.	Generalstab und Landesvermessungswesen	1 471 691	95 880	53 650	1 621 221	21 600
23.	1/4.	Ingenieurkorps	1 478 988	66 132	40 692	1 585 812	—
24.	1/21.	Geldverpflegung der Truppen	85 832 762	7 159 055	5 029 321	98 021 138	106 728
25.	1/6.	Naturalverpflegung	68 608 122	5 757 540	3 849 506	78 215 168	4 963
26.	1/10.	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	19 573 497	1 713 795	1 126 183	22 413 475	—
27.	1/17.	Garnisonverwaltungs- und Serviswesen	29 414 929	2 530 986	1 504 278	33 450 193	5 856
28.	1/7.	Garnisonbauwesen	355 010	5 250	24 026	384 286	3 815
29.	1/17.	Militär-Medizinalwesen	5 321 703	403 654	290 129	6 015 486	3 630
30.	1/4.	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräthe	422 040	31 480	28 603	482 123	—
		Seite...	220 764 661	18 318 603	12 458 518	251 541 782	172 275

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen ꝛc. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Ueberhaupt für das Etatsjahr 1884/85. Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		Uebertrag . . .	220 764 661	18 318 603	12 458 518	251 541 782	172 27
31.	1/2.	Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften ꝛc.	2 420 706	155 897	93 337	2 669 940	—
32.	1/5.	Ankauf der Remontepferde	4 783 699	522 960	374 241	5 680 900	—
33.	1/7.	Verwaltung der Remontedepots	1 515 757	—	—	1 515 757	—
34.	1/2.	Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten . .	4 858 177	269 682	278 685	5 406 544	1
35.	1/59.	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen	4 443 799	305 916	60 987	4 810 702	6 93
36.	1/7.	Militär-Gefängnißwesen	778 689	83 784	45 850	908 323	2 1
37.	1/23.	Artillerie- und Waffenwesen . . .	11 421 775	796 055	525 780	12 743 610	97
38.	1/4.	Technische Institute der Artillerie	527 263	38 730	—	565 993	—
39.	1/12.	Bau und Unterhaltung der Festungen	2 706 860	31 865	14 350	2 753 075	—
40.		Wohnungsgeldzuschüsse	6 360 181	527 601	400 842	7 288 624	2 76
41.	1/3.	Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte, für welche an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht ausgeworfen sind	73 375	3 390	4 550	81 315	—
42.		Zuschuß zur Militär-Wittwenkasse	627 648	150 600	83 000	861 248	—
43.	1/3.	Verschiedene Ausgaben	90 225	4 572	2 100	96 897	—
		Summe Kapitel 14 bis 43	261 372 815	21 209 655	14 342 240	296 924 710	185 288
		Dazu:					
44.		Militärverwaltung von Bayern .	—	—	—	42 947 780	—
		Summe VI. . .	—	—	—	339 872 490	185 288

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1884/85. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		VII. Marineverwaltung.		
45.	1/8.	Admiralität	478 710	—
46.	1/6.	Hydrographisches Amt	144 670	—
47.	1/7.	Deutsche Seewarte	219 105	—
48.	1/6.	Stations-Intendanturen	176 370	—
49.	1/4.	Rechtspflege	27 750	—
50.	1/4.	Seelsorge	40 182	—
51.	1/29.	Militärpersonal	5 654 277	9 600
52.	1/4.	Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge	2 922 000	—
53.	1/4.	Naturalverpflegung	2 252 350	—
54.	1/3.	Bekleidung	105 800	—
55.	1/8.	Servis- und Garnisonverwaltungswesen	707 149	8 178
56.		Wohnungsgeldzuschuß	509 000	8 436
57.	1/11.	Krankenpflege	522 346	250
58.	1/3.	Reise-, Marsch- und Frachtkosten	308 000	—
59.	1/8.	Unterricht	121 271	600
60.	1/15.	Werftbetrieb	10 152 183	7 470
61.	1/9.	Artillerie	1 927 985	—
62.	1/3.	Torpedowesen	373 703	—
63.	1/6.	Lootsen-, Betonnungs- und Leuchtfeuerwesen	190 545	—
64.	1/5.	Verschiedene Ausgaben	75 000	—
		Summe VII ...	26 908 396	34 534
		VIII. Reichs-Justizverwaltung.		
65.	1/12.	Reichs-Justizamt	506 900	—
66.	1/13.	Reichsgericht	1 317 367	—
		Summe VIII ...	1 824 267	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1884/85. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		IX. Reichsschatzamt.		
67.	1/11.	Reichsschatzamt	501 270	—
68.	1 9.	Allgemeine Fonds	98 988 248	—
69.	1/11.	Reichskommissariate	408 890	600
		Summe IX . . .	99 898 408	600
70.	1/12.	**X. Reichs-Eisenbahn-Amt**	310 365	—
		XI. Reichsschuld.		
71.	1/3.	Verwaltung	52 500	—
72.	1/2.	Verzinsung	15 875 000	—
		Summe XI . . .	15 927 500	—
73.	1/11.	**XII. Rechnungshof**	529 073	—
		XIII. Allgemeiner Pensionsfonds.		
74.	1/6.	Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen ꝛc.	17 476 700	68 040
		b) Sachsen	960 148	—
		c) Württemberg	754 980	—
		=	19 191 828	68 040
75.	1/6.	Marineverwaltung	513 801	—
76.	1/4.	Civilverwaltung	454 775	—
		Summe XIII . . .	20 160 404	68 040

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1884/85. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		XIV. Reichs-Invalidenfonds.		
77.	1/9.	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds	70 235	—
78.		Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung des Reichsheeres:		
	1.	an Preußen	34 860	—
	2.	„ Sachsen	4 440	—
	3.	„ Württemberg	4 440	—
	4.	„ Bayern	12 580	—
		=	56 320	—
79.		Invalidenpensionen ꝛc. in Folge des Krieges von 1870/71.		
	1/4.	A. Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen ꝛc.	17 260 000	—
		b) Sachsen	1 125 200	—
		c) Württemberg	619 760	—
		d) Bayern	4 086 972	—
		=	23 091 932	—
	5/8.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	19 805	—
		=	23 111 737	—
80.		Invalidenpensionen ꝛc. in Folge der Kriege vor 1870.		
	1/4.	A. Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen ꝛc.	2 933 000	—
		b) Sachsen	154 200	—
		c) Württemberg	31 205	—
		d) an Bayern	415 379	—
		=	3 533 784	—
	5/6.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	1 284	—
	7.	C. Sonstige Pensionen	416 000	—
		=	3 951 068	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1884/85. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
81.		Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 (Gesetz vom 2. Juni 1878):		
		a) Preußen ꝛc.	38 952	—
		b) Sachsen	1 944	—
		c) Württemberg	216	—
		d) Bayern	504	—
		=	41 616	—
82.		Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen.		
	1.	Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige	503 000	—
	2.	An Bayern	67 001	—
		=	570 001	—
83.		Die aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen für Wittwen und Kinder der in Folge des Krieges von 1870/71 für invalide erklärten und demnächst verstorbenen Militärpersonen der Ober- und Unterklassen bis zur Höhe von 350 000 ℳ jährlich	350 000	—
84.	I. 13.	Invaliden-Institute:		
		a) Preußen ꝛc.	439 259	—
		b) Sachsen	—	—
		c) Württemberg	14 449	—
		d) an Bayern	60 435	—
		=	514 143	—
		Summe XIV . . .	28 665 120	—

Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1884/85. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
Wiederholung der fortdauernden Ausgaben.		
Summe I. Bundesrath	—	—
„ II. Reichstag	407 670	—
„ III. Reichskanzler und Reichskanzlei	126 970	—
„ IV. Auswärtiges Amt	6 825 415	3 370
„ V. Reichsamt des Innern	2 871 788	13 450
„ VI. Verwaltung des Reichsheeres	339 872 490	185 288
„ VII. Marineverwaltung	26 908 396	34 534
„ VIII. Reichs-Justizverwaltung	1 824 267	—
„ IX. Reichsschatzamt	99 898 408	600
„ X. Reichs-Eisenbahn-Amt	310 365	—
„ XI. Reichsschuld	15 927 500	—
„ XII. Rechnungshof	529 073	—
„ XIII. Allgemeiner Pensionsfonds	20 160 404	68 040
„ XIV. Reichs-Invalidenfonds	28 665 120	—
Summe der fortdauernden Ausgaben	544 327 866	305 282

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1884/85. Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
1.		I. Reichstag	—
2.	1.	II. Auswärtiges Amt	30 000
3.	1–5.	III. Reichsamt des Innern	2 173 975
4.	1–29.	IV. Post- und Telegraphenverwaltung	2 695 725
		V. Verwaltung des Reichsheeres.	
5.		Ordentlicher Etat.	
	1–31.	a) Preußen ꝛc.	5 594 208
	32–35.	b) Sachsen	360 650
	36–39.	c) Württemberg	353 350
		=	6 308 208
6.		Außerordentlicher Etat.	
	1.	Zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der Festungen und Garnisonen in Elsaß-Lothringen, auf Grund der Gesetze vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) und vom 9. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 59)	1 528
		Seite ...	1 528

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1884/85. Mark.
(6.)		Uebertrag ...	1 528
	2 3.	Zu sonstigen Garnisoneinrichtungen in Elsaß-Lothringen	180 628
	4/9.	Zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen, auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1873 Artikel I und II (Reichs-Gesetzbl. S. 123)	10 400 000
	10.	Für Bauten, zu denen die Verkaufserlöse für disponible Grundstücke zur Verwendung kommen (Artikel IV Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1873)	1 200 000
	11.	Zu Festungsanlagen und Einebnungsarbeiten, deren Kosten dem Reichsfestungsbaufonds nicht zur Last fallen	30 000
	12.	Zu Erstattungen an die Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen an Entschädigungsrenten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 113)	206 122
	13.	Zur Erweiterung der Artillerie-Schießplätze	3 581 832
		Zu Kasernenbauten:	
	14/28.	a) Preußen ꝛc.	3 798 360
	29 30.	b) Sachsen	561 000
	31 32.	c) Württemberg	274 000
	33.	Zu Erstattungen auf aus Landesmitteln aufgewendete Kasernenbau- ꝛc. Kosten	221 000
		=	20 454 470
		Summe V ...	26 762 678
7.	1/12.	VI. Marineverwaltung	10 125 900
8.		VII. Reichs-Justizverwaltung	—
9.	1/2.	VIII. Reichsschatzamt	4 453 200
		IX. Eisenbahnverwaltung.	
10.	1.	Außerordentlicher Etat	250 000

Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1884/85. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
Wiederholung der einmaligen Ausgaben.		
Summe I. Reichstag	—	—
„ II. Auswärtiges Amt	30 000	—
„ III. Reichsamt des Innern	2 173 975	—
„ IV. Post- und Telegraphenverwaltung	2 695 725	
„ V. Verwaltung des Reichsheeres	26 762 678	—
„ VI. Marineverwaltung	10 125 900	-
„ VII. Reichs-Justizverwaltung	—	-
„ VIII. Reichsschatzamt	4 153 200	-
„ IX. Eisenbahnverwaltung	250 000	
Summe der einmaligen Ausgaben	46 491 478	- -
Summe der fortdauernden Ausgaben	544 327 866	305 282
Summe der Ausgabe	590 819 344	305 282

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1884/85. Mark.
1.		**I. Zölle und Verbrauchssteuern.**	
		Aus dem Zollgebiete.	
		a) Einnahmen, an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen.	
	1.	Zölle	196 450 000
	2.	Tabacksteuer	13 940 920
	3.	Rübenzuckersteuer	46 865 000
	4.	Salzsteuer	37 262 600
		b) Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben.	
	5.	Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	35 925 900
		c) Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben.	
	6.	Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	15 791 000
		Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten.	
		Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern,	
	7.	an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen	6 255 710
	8.	an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben (Branntweinsteuer)	947 430
	9.	an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben (Brausteuer)	435 550
		Summe I	353 874 110

Kap.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1884/85. Mark.
2.		II. Reichsstempelabgaben.	
	1.	Spielkartenstempel,	
		abzüglich der den Bundesstaaten nach §. 23 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 an Erhebungs- und Verwaltungskosten zu vergütenden fünf Prozent	1 015 260
		Davon ab:	
		Kosten der Kontrole und sonstige dem Reich unmittelbar erwachsende Verwaltungskosten	560
		bleiben (Titel 1) ...	1 014 700
	2.	Wechselstempelsteuer	6 632 000
		Davon ab:	
		a) gemäß §. 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 zwei Prozent oder .. 132 640 ℳ.	
		b) die dem Reich erwachsenden Erhebungs- und Verwaltungskosten ..... 187 260 „	
		zusammen ...	319 900
		bleiben (Titel 2) ...	6 312 100
	3.	Stempelabgabe für Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterieloose.	
		A. für Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, abzüglich der den Bundesstaaten nach §. 31 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 zu vergütenden zwei Prozent Erhebungs- und Verwaltungskosten	3 451 560
		B. für Schlußnoten und Rechnungen, abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten	2 728 320
		Seite ...	6 179 880

Kapitel.	Titel.	Einnahme.		Betrag für das Etatsjahr 1884/85. Mark.
(2.)		Uebertrag ...		6 179 880
		C. für Lotterielooſe:		
		a) von Staatslotterien		5 342 000
		b) von Privatlotterien, abzüglich zwei Prozent für die Bundesſtaaten..		588 000
		zuſammen (Titel 3) ...		12 109 880
	4.	Statiſtiſche Gebühr.		
		Brutto-Einnahme	550 000 ℳ.	
		Davon ab: Zurückzahlungen	3 600 „	
		bleiben ...		546 400
		Davon ab:		
		a) die Koſten der Anfertigung der Stempel und Stempelmarken, ſowie ſonſtige dem Reich unmittelbar erwachſende Verwaltungskoſten, auf welche der Erlös für verkaufte Formulare in Rückeinnahme kommt	17 300 ℳ.	
		b) die Entſchädigungen der Poſtverwaltungen des Reichs, Bayerns und Württembergs für den Verkauf der Stempelmaterialien ($2\frac{1}{2}$ Prozent der Brutto-Einnahme).....	13 750 „	
		c) gemäß §. 14 des Geſetzes, betreffend die Statiſtik des Waarenverkehrs des deutſchen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 die den Bundesſtaaten zu vergütenden Verwaltungskoſten	11 250 „	
		zuſammen ...		42 300
		bleiben ...		504 100
		Hierzu treten: Herauszahlungen von Luxemburg, abzüglich der Herauszahlungen an Oeſterreich (für Jungholz)		18 500
		zuſammen (Titel 4) ...		522 600
		Summe II ...		19 959 280

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1884/85. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
3.		**III. Post- und Telegraphenverwaltung.**		
	1/10.	Einnahme	159 943 000	—
	1/64.	Fortdauernde Ausgabe	134 110 807	1 616 659
		Mithin ist Ueberschuß (Summe III)	25 832 193	—
3a.		**IV. Reichsdruckerei.**		
	1/3.	Einnahme	3 335 320	—
	1/13.	Fortdauernde Ausgabe	2 289 780	16 620
		Mithin ist Ueberschuß (Summe IV)	1 045 540	—
4.		**V. Eisenbahnverwaltung.**		
		Einnahme:		
	1.	A. Zentralverwaltung	1 700	—
	1/7.	B. Betriebsverwaltung	45 124 000	—
		Summe der Einnahmen	45 125 700	—
		Fortdauernde Ausgabe:		
	1/11.	A. Zentralverwaltung	83 100	1 350
	1/13.	B. Betriebsverwaltung	28 352 000	123 625
		Summe der Ausgaben	28 435 100	124 975
		Die Einnahmen betragen	45 125 700	—
		Mithin ist Ueberschuß (Summe V)	16 690 600	—
5.		**VI. Bankwesen.**		
	1.	Antheil des Reichs an dem Reingewinn der Reichsbank (§. 24 des Bankgesetzes vom 14. März 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 177)	2 485 000	—
	2.	Steuer von den durch entsprechenden Baarvorrath nicht gedeckten Banknoten nach §. 9 des Bankgesetzes	26 300	—
		Summe VI	2 511 300	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1884/85. Mark.
		VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.	
6.	1/2.	Reichstag	2 419
6a.	1/2.	Reichskanzler und Reichskanzlei	2 575
7.	1/5.	Auswärtiges Amt	573 080
8.	1/10.	Reichsamt des Innern	1 282 293
9.	1/4.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern:	
		Preußen ꝛc.	2 876 001
		Sachsen	198 077
		Württemberg	123 569
9a.	1/4.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten:	
		Preußen ꝛc.	181 116
		Sachsen	—
		Württemberg	325
10.	1/9.	Marineverwaltung	425 515
11.	1/4.	Reichs-Justizverwaltung	432 427
12.	1/5.	Reichsschatzamt	69 220
13.	1/3.	Reichs-Eisenbahn-Amt	9 271
14.	1/2.	Rechnungshof	12 580
15.	1/2.	Allgemeiner Pensionsfonds	18 876
16.		Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds	1 020
17.		Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben	
		für das Reichsschatzamt ..... 3 150 *M.*	
		für den Rechnungshof ..... 42 013 „	45 163
		Summe VII ...	6 253 527
18.	1/2.	**VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds**	28 665 120
19.		**IX. Ueberschüsse aus früheren Jahren.**	
		Ueberschuß des Haushalts des Etatsjahres 1882/83, vorbehaltlich der Berichtigung in Folge der Revision der Rechnungen ..	15 825 000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1884/85. Mark.
20.		**X. Zinsen aus belegten Reichsgeldern.**	
	1.	Vom Reichsfestungsbaufonds	1 067 186
	2.	Vom Reichstagsgebäudefonds	800 000
		Summe X	1 867 186
		XI. Außerordentliche Zuschüsse.	
21.		**Aus dem Reichsfestungsbaufonds.**	
	1.	Zu den Ausgaben auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) für Rechnung des Reichsfestungsbaufonds	10 400 000
22.		**Aus dem Reichstagsgebäudefonds.**	
	1.	Zu den Ausgaben behufs Errichtung des Reichstagsgebäudes	2 000 000
23.		**Aus der Anleihe.**	
	1.	Zu einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres, und zwar:	
		a) für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten 1 380 628 *M.*	
		b) für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern 8 436 192 =	9 816 820
	2.	Zu einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung	8 125 900
	3.	Zu einmaligen Ausgaben der Eisenbahnverwaltung	250 000
	4.	Zur Beschaffung des Beitrags des Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses Hamburgs	4 000 000
		Anmerkung. Diese Einnahmen übertragen sich innerhalb der einzelnen Titel mit den noch offenen Krediten aus früheren, für dieselben Zwecke erfolgten Anleihe-Bewilligungen. Die solchergestalt für diese einzelnen Zwecke sich ergebenden Gesammtkredite werden um den Betrag der bei den entsprechenden Ausgabefonds etwa eintretenden Ersparnisse gekürzt.	
		=	22 192 720
		Summe XI	34 592 720

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1884/85. Mark.
24.		XII. Matrikularbeiträge.	
	1.	Preußen	39 852 157
	2.	Bayern	18 327 607
	3.	Sachsen	4 337 698
	4.	Württemberg	6 849 478
	5.	Baden	4 615 269
	6.	Hessen	1 367 903
	7.	Mecklenburg-Schwerin	843 022
	8.	Sachsen-Weimar	452 262
	9.	Mecklenburg-Strelitz	146 483
	10.	Oldenburg	493 023
	11.	Braunschweig	509 771
	12.	Sachsen-Meiningen	302 517
	13.	Sachsen-Altenburg	226 493
	14.	Sachsen-Coburg-Gotha	284 461
	15.	Anhalt	339 795
	16.	Schwarzburg-Sondershausen	103 880
	17.	Schwarzburg-Rudolstadt	117 305
	18.	Waldeck	82 573
	19.	Reuß älterer Linie	74 188
	20.	Reuß jüngerer Linie	148 033
	21.	Schaumburg-Lippe	51 678
	22.	Lippe	175 668
	23.	Lübeck	92 871
	24.	Bremen	228 957
	25.	Hamburg	663 059
	26.	Elsaß-Lothringen	3 016 617
		Summe XII ...	83 702 768

Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1884/85. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
Wiederholung der Einnahme.		
Summe I. Zölle und Verbrauchssteuern	353 874 110	—
„ II. Reichsstempelabgaben	19 959 280	—
„ III. Post- und Telegraphenverwaltung	25 832 193	—
„ IV. Reichsdruckerei	1 045 540	—
„ V. Eisenbahnverwaltung	16 690 600	—
„ VI. Bankwesen	2 511 300	—
„ VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	6 253 527	—
„ VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds	28 665 120	—
„ IX. Ueberschüsse aus früheren Jahren	15 825 000	—
„ X. Zinsen aus belegten Reichsgeldern	1 867 186	—
„ XI. Außerordentliche Zuschüsse	34 592 720	—
„ XII. Matrikularbeiträge	83 702 768	—
Summe der Einnahme	590 819 344	—
Die Ausgabe beträgt	590 819 344	305 282
Balanzirt.		

Bad Ems, den 2. Juli 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Besoldungs-Etat

für das

Reichsbank-Direktorium auf das Jahr vom 1. April 1884 bis Ende März 1885.

Titel.	Ausgabe.	Betrag für die Zeit vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. Mark.
1.	Der Präsident	24 000
	(Außerdem freie Wohnung im Bankgebäude, Licht und Heizung.)	
2.	8 Mitglieder mit 9 000 *M.* bis 15 000 *M.*, durchschnittlich 12 000 *M.*	96 000
3.	Miethsentschädigung (Wohnungsgeldzuschüsse) 1 500 *M.* für jede Stelle, überhaupt	12 000
	Summe ...	132 000

(Nr. 1500.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 2. Juli 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben:

a) der Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von	9 816 820	Mark,
b) der Marineverwaltung im Betrage von	8 125 900	=
c) der Eisenbahnverwaltung im Betrage von	250 000	=
im ganzen bis zur Höhe von...	18 192 720	Mark

vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 2. Juli 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 13.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit. S. 149. — Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. S. 153.

(Nr. 1501.) Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit. Vom 3. Juli 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Ausführung der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. für 1882 S. 125) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Alle Rebpflanzungen unterliegen der Beaufsichtigung und Untersuchung durch die von den Landesregierungen ermächtigten Organe. Die letzteren sind befugt, zum Zweck von Nachforschungen nach der Reblaus (Phylloxera vastatrix) die Entwurzelung einer entsprechenden Anzahl von Rebstöcken zu bewirken.

§. 2.

Die Landesregierungen werden die Rebpflanzungen überwachen lassen.

Insbesondere sind diejenigen Rebschulen, in welchen Reben zum Verkaufe gezogen werden, einer regelmäßigen, mindestens alljährlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die höheren Verwaltungsbehörden können Ausnahmen zu Gunsten derjenigen kleineren Rebschulen gestatten, in welchen ausschließlich in der Gegend übliche Rebsorten gezogen werden.

§. 3.

Im Falle der Ermittelung des Insekts liegt den Landesregierungen ob, nach Möglichkeit Verfügungen zu treffen, welche eine Verbreitung desselben zu verhindern geeignet sind.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juli 1883.

Zu diesem Behufe können die Landesregierungen namentlich

1. verbieten, daß Reben, Rebtheile, Weinpfähle (Rebstützen) oder Erzeugnisse des Weinstocks, ferner auch, daß andere Pflanzen oder Pflanzentheile von dem betreffenden Grundstücke entfernt werden;
2. die Vernichtung der angesteckten oder dem Verdacht einer Ansteckung unterworfenen Rebpflanzungen und die Unschädlichmachung (Desinfektion) des Bodens anordnen;
3. die Benutzung des Grundstücks zur Kultur von Reben für einen bestimmten Zeitraum untersagen.

Die vorbezeichneten oder sonst erforderlichen Maßregeln können einzeln oder in Verbindung mit einander angeordnet werden; dieselben können auf Theile des Grundstücks beschränkt, aber auch auf mehrere Grundstücke und erforderlichenfalls auf größere Bezirke erstreckt werden.

§. 4.

In den Weinbaugebieten des Reichs werden alle Gemarkungen (Ortsfluren), in welchen Weinbau betrieben wird, bestimmten Weinbaubezirken zugetheilt. Die Grenzen dieser Bezirke werden von den betheiligten Landesregierungen festgesetzt und durch den Reichskanzler im Centralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht.

Die Versendung und die Einführung bewurzelter Reben in einen Weinbaubezirk ist untersagt.

Für den Verkehr zwischen den einzelnen Weinbaubezirken können mit Zustimmung des Reichskanzlers Ausnahmen von diesem Verbote von den Landes-Zentralbehörden zugelassen werden; auch können die höheren Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten Ausnahmen zu Gunsten desjenigen gestatten, welcher Rebpflanzungen in benachbarten Weinbaubezirken besitzt.

Innerhalb des einzelnen Weinbaubezirks ist der Verkehr mit bewurzelten Reben aus Rebschulen verboten, in welchen andere als in diesem Bezirke übliche Rebsorten gezogen werden oder innerhalb der letzten drei Jahre gezogen worden sind.

Weinbau im Sinne dieses Gesetzes ist die Pflanzung und Pflege der Rebe zum Zweck der Weinbereitung.

§. 5.

Der Reichskanzler wird die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen überwachen.

Tritt die Reblauskrankheit in einer solchen Gegend des Reichsgebiets oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit

in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und das zu diesem Zweck Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisung zu versehen.

§. 6.

Von jedem Auftreten der Reblaus, sowie von jeder einen dringenden Verdacht des Vorhandenseins des Insekts begründenden Erscheinung innerhalb eines Bundesstaates wird die Regierung des letzteren, unter eingehender Darlegung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, namentlich auch der ermittelten oder muthmaßlichen Ursache der Ansteckung, dem Reichskanzler stets unverweilt Mittheilung machen.

§. 7.

Die Regierungen der Bundesstaaten, in welchen das Vorhandensein der Reblaus festgestellt ist, werden in einem dem Zweck entsprechenden Maßstabe eine Karte aufstellen und richtig erhalten, welche den Stand der Krankheit jederzeit ersichtlich macht.

Auf Grund der bezüglichen Mittheilungen wird der Reichskanzler eine das ganze Reichsgebiet umfassende Karte herstellen lassen und die Grenzen der als angesteckt oder wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig zu betrachtenden Bodenflächen bestimmen.

Ebenso werden die Regierungen der Bundesstaaten dem Reichskanzler im Laufenden zu erhaltende Verzeichnisse derjenigen Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten mittheilen, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der internationalen Reblaus-Konvention entsprechend erklärt worden sind.

§. 8.

Der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks, auf welchem die Reblaus auftritt oder Anzeichen für das Vorhandensein des Insekts sich finden, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 9.

Die Kosten der nach Maßgabe dieses Gesetzes auf obrigkeitliche Anordnung ausgeführten Vernichtung von Rebpflanzen und Unschädlichmachung des Bodens fallen demjenigen Bundesstaate zur Last, in dessen Gebiete die infizirte Rebpflanzung belegen ist.

§. 10.

Derjenige, dessen Rebpflanzungen von den in den §§. 1 bis 3 bezeichneten Maßregeln betroffen worden, ist befugt, den Ersatz des Werthes der auf obrig-

keitliche Anordnung vernichteten und des Minderwerthes der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben zu verlangen.

Die Bestimmungen darüber:

1. von wem diese Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. nach welchen Normen die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den einzelnen Bundesstaaten zu treffen.

§. 11.

Der Anspruch auf Entschädigung (§. 10) geht verloren, wenn der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte der im §. 8 ihm auferlegten Verpflichtung wissentlich oder aus einem vertretbaren Versehen nicht nachgekommen ist.

§. 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 4 und 8 dieses Gesetzes, gegen die auf Grund desselben erlassenen Anordnungen oder gegen die zur Verhütung der Verbreitung der Reblauskrankheit erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§. 13.

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend, vom 6. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 3. Juli 1883.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

(Nr. 1502.) Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Vom 4. Juli 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Ausführung der Bestimmungen in den Artikeln 2, 3, 4, 5, 7, 8 der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. für 1882 S. 125) und in Erweiterung der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und sonstigen Theilen des Weinstocks, vom 31. Oktober 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die Einfuhr von ausgerissenen Weinstöcken, trockenem Rebholz, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfählen und Weinstützen über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr der genannten Gegenstände sowie die Ausfuhr von Rebblättern — als Verpackungsmaterial oder sonst — aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention betheiligten Staaten ist verboten.

Die Ausfuhr von Rebpflänzlingen, von Schnittlingen mit oder ohne Wurzeln, sowie von Rebholz aus dem Reichsgebiet in das Gebiet eines der bei der gedachten Konvention betheiligten Staaten ist verboten, falls nicht der betreffende Staat die Einfuhr ausdrücklich genehmigt hat.

§. 2.

Die Einfuhr bewurzelter Gewächse, welche aus Gebieten der bei der internationalen Reblaus-Konvention nicht betheiligten Staaten stammen, über die Grenzen des Reichs ist verboten.

§. 3.

Die Einfuhr von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr dieser Gegenstände aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention betheiligten Staaten ist nur gestattet, wenn die genannten Erzeugnisse und zwar:

1. die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben,
2. die Trauben der Weinlese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche einen Raumgehalt von wenigstens fünf Hektoliter haben und derartig gereinigt sind, daß sie kein Theilchen von Erde oder Rebe an sich tragen,
3. die Trester in gut verschlossenen Kisten oder Fässern

sich befinden.

§. 4.

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr der genannten Gegenstände aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention betheiligten Staaten ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet:

1. die Einfuhr hat ausschließlich über die hierfür vom Reichskanzler zu bezeichnenden Zollämter stattzufinden;
2. die Ausfuhr hat ausschließlich über die zu diesem Behuf von einem jeden der betheiligten Staaten für sein Gebiet zu bezeichnenden Zollämter stattzufinden;
3. die in Rede stehenden Gegenstände müssen fest, jedoch dergestalt, daß sie die nöthigen Untersuchungen gestatten, verpackt, sowie mit einer Erklärung des Absenders und mit einer auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen beruhenden Bescheinigung der zuständigen Behörde versehen sein, aus welcher hervorgeht:
   a) daß die Gegenstände von einer Bodenfläche (einer offenen oder umfriedigten Pflanzung) stammen, die von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens zwanzig Meter oder durch ein anderes Hinderniß getrennt ist, welches nach dem Urtheil der zuständigen Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt;
   b) daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;
   c) daß auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet;
   d) daß, wenn auf derselben von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben, eine gänzliche Ausrottung der letzteren, ferner wiederholte Desinfektionen und drei Jahre lang Untersuchungen erfolgt sind, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.

Die obengedachte Erklärung des Absenders muß

I. bescheinigen, daß der Inhalt der Sendung vollständig aus seiner eigenen Gartenanlage stammt;

II. den letzten Bestimmungsort und die Adresse des Empfängers angeben;

III. ausdrücklich bestätigen, daß die Sendung Reben nicht enthält;

IV. angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält;

V. die Unterschrift des Absenders tragen.

§. 5.

Der Reichskanzler ist ermächtigt:

1. von der Bestimmung im §. 2 Ausnahmen zu gestatten;
2. für den Verkehr in den Grenzbezirken
   a) von den Bestimmungen im §. 1 und
   b) von den im §. 3 hinsichtlich der Weinlesetrauben und Trestern getroffenen Bestimmungen

   Ausnahmen zu gestatten, vorausgesetzt, daß die fraglichen Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren;
   c) hinsichtlich der Einfuhr von Erzeugnissen des Gemüsebaues, welche zwischen infizirten Rebpflanzungen gewachsen sind, beschränkende Maßregeln zu treffen;
3. hinsichtlich der nicht zur Kategorie der Reben gehörigen Gewächse, der Blumen in Töpfen und der Tafeltrauben ohne Blätter oder Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäck mitgebracht werden, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 3 und 4 zu gestatten.

§. 6.

Die den vorstehenden Bestimmungen oder den Vorschriften der Eingangs gedachten Verordnung vom 31. Oktober 1879 zuwider zur Einfuhr gelangenden Gegenstände sind nach dem Ort der Herkunft auf Kosten des Verpflichteten zurückzuschicken oder, nach Wahl des etwa anwesenden Empfängers, durch Feuer zu vernichten.

Diejenigen Gegenstände, auf welchen die zu Rathe gezogenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeichen derselben finden, sind nebst dem Verpackungsmaterial sofort an Ort und Stelle durch Feuer zu vernichten. Solchenfalls ist behufs der Mittheilung an die Regierung des Ursprungslandes ein Protokoll aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1883.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 14.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Steuervergütung für Zucker. S. 157.

(Nr. 1503.) Gesetz, betreffend die Steuervergütung für Zucker. Vom 7. Juli 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

An die Stelle der im §. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1869, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundes-Gesetzbl. S. 282), bestimmten Sätze der Steuervergütung treten für a dieses Gesetzes vom 1. August 1883, für b und c vom 1. September 1883 ab die nachstehenden Sätze für je 50 Kilogramm:

a) für Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation . . 9,00 Mark,

b) für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis zu 12,5 Kilogramm Nettogewicht oder in Gegenwart der Zollbehörde zerkleinert . . . . . 11,10 Mark,

c) für allen übrigen harten Zucker, sowie für alle weiße trockene (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltende) Zucker, in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation . . . . . 10,40 Mark.

§. 2.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem 1. August 1885 außer Kraft. Wird bis zu diesem Zeitpunkte ein anderweites Gesetz nicht erlassen, so

Ausgegeben zu Berlin den 12. Juli 1883.

treten mit diesem Zeitpunkte die Bestimmungen des Gesetzes von 1869 wieder in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 7. Juli 1883.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Burchard.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 15.

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. S. 159. — Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. S. 177.

(Nr. 1504.) Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 1. Juli 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des §. 6 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. — Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterieloosen und die Viehzucht findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

Artikel 2.

Dem §. 21 der Gewerbeordnung wird als neue Ziffer hinzugefügt:

5. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§. 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juli 1883.

Artikel 3.

Hinter §. 30 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§. 30a.

Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes kann durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden. Das ertheilte Prüfungszeugniß gilt für den ganzen Umfang des Reichs.

Artikel 4.

I. Hinter §. 33 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§. 33a.

Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubniß ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubniß bereits ertheilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubniß zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

§. 33b.

Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

§. 33c.

Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

II. An die Stelle des §. 40 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 40.

Die in den §§. 29 bis 33 a und im §. 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 33 a, 53 und 143 widerrufen werden.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§. 30, 30 a, 32, 33, 33 a und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§. 33 a, 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

Artikel 5.

An die Stelle des §. 35 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 35.

Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.

Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen), sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Träumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, und der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen.

Dasselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen, von dem Geschäfte eines Gesindevermiethers und eines Stellenvermittlers, sowie vom Geschäfte eines Auktionators. Denjenigen, welche gewerbsmäßig das Geschäft eines Auktionators betreiben, ist es verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angestellt sind (§. 36).

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

Artikel 6.

An die Stelle des §. 42 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 42.

Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe innerhalb und unbeschadet der Bestimmungen des dritten Titels auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung ausüben.

Eine gewerbliche Niederlassung gilt nicht als vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt.

§. 42a.

Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen und vorbehaltlich des nach §. 33 erlaubten Gewerbebetriebes.

Die zuständige Landesregierung ist befugt, soweit ein Bedürfniß dazu obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern weitere Ausnahmen von diesem Verbote stattfinden sollen.

Das Feilbieten geistiger Getränke kann von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet werden.

§. 42b.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Grund eines Gemeindebeschlusses für einzelne Gemeinden bestimmt werden, daß Personen, welche in dem Gemeindebezirke einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und welche innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

1. Waaren feilbieten, oder
2. Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Waarenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen, oder
3. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen,

der Erlaubniß bedürfen. Diese Bestimmung kann auf gewisse Kategorien von Waaren und Leistungen beschränkt werden.

Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubniß finden die Vorschriften der §§. 57, 57a, 57b, 58 und 63 Absatz 1, und auf die Ausübung des Gewerbebetriebes die Vorschriften der §§. 60b, 60c, 60d Absatz 1 und 2 und 63 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

In Betreff der im §. 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren, auch wenn dieselben nicht zu den selbstgewonnenen oder selbstverfertigten gehören, ferner in Betreff der Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke, insoweit der Gewerbebetrieb hiermit von Haus zu Haus stattfindet, sowie in Betreff

der vom Bundesrath in Gemäßheit des §. 44 Absatz 2 gestatteten Ausnahmen darf der betreffende Gewerbebetrieb in dem Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von einer Erlaubniß nicht abhängig gemacht werden. In Betreff der im §. 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren kann jedoch der Gewerbebetrieb unter den im §. 57 Ziffer 1 bis 4 erwähnten Voraussetzungen untersagt, sowie nach Maßgabe des §. 60b Absatz 2 und §. 60c Absatz 2 beschränkt werden. Auf die Untersagung dieses Gewerbebetriebes finden die Vorschriften des §. 63 Absatz 1, auf die Beschränkung desselben die Vorschriften des §. 63 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die vom Bundesrath gemäß §. 56d getroffenen Bestimmungen auf diejenigen Ausländer entsprechend anzuwenden, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus eins der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe betreiben wollen.

Artikel 7.

An die Stelle des zweiten Absatzes des §. 43 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

Auf die Ertheilung und Versagung der Erlaubniß finden die Vorschriften der §§. 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 und 63 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung.

Zur Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubniß in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nichtgewerbsmäßigen Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbsmäßigen Vertheilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubniß nicht erforderlich.

An die Stelle des im §. 5 Absatz 1 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 angezogenen §. 57 der Gewerbeordnung treten die Bestimmungen der §§. 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

Artikel 8.

An die Stelle des §. 44 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 44.

Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste

stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden, soweit nicht der Bundesrath für bestimmte Waaren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Werth haben und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, zum Zweck des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zuläßt.

Das Aufkaufen von Waaren darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen.

§. 44a.

Wer in Gemäßheit des §. 44 Absatz 1 und 2 Waarenbestellungen aufsucht oder Waaren aufkauft, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reichs ausgestellt wird. Die Legitimationskarte enthält den Namen des Inhabers derselben, den Namen der Person oder der Firma, in deren Diensten er handelt, und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes.

Der Inhaber der Legitimationskarte ist verpflichtet, dieselbe während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen.

Die Legitimationskarte ist zu versagen, wenn bei demjenigen, für welchen sie beantragt wird, eine der im §. 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, außerdem darf sie nur dann versagt werden, wenn die im §. 57b Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung vorliegt.

Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergiebt, daß eine der im §. 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit der Ertheilung derselben vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder nach Ertheilung derselben eingetreten ist, oder wenn bei dem Geschäftsbetriebe die im §. 44 gezogenen Schranken überschritten werden.

Wegen des Verfahrens gelten die Vorschriften des §. 63 Absatz 1.

Einer Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, welche durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimirt sind. In Betreff dieser Gewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen über die Verpflichtung zum Mitführen der Legitimationskarte, über die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung, sowie über die Versagung und Zurücknahme der Karte entsprechende Anwendung.

Artikel 9.

An die Stelle des §. 53 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 53.

Die in dem §. 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche ertheilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes.

Außer aus diesen Gründen können die in den §§. 30, 30a, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

Pfandleihern, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 267) den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun.

Artikel 10.

In dem §. 54 der Gewerbeordnung fallen die Worte „§. 15 Absatz 2 und" fort und ist an die Stelle von „(53)" zu setzen: „(33a, 53)".

Artikel 11.

An die Stelle der §§. 55 bis 63 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 55.

Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waaren feilbieten,
2. Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten,
4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will,

bedarf eines Wandergewerbescheins, soweit nicht für die in Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des §. 44a eine Legitimationskarte genügt.

In dem Falle der Ziffer 4 ist auch für den Marktverkehr (§. 64) ein Wandergewerbeschein erforderlich.

§. 56.

Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waaren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder theilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;
2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;
3. Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren;
4. Spielkarten;
5. Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterielooſe, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterielooſe;
6. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit;
7. solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
8. Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;
9. Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel.

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner:

10. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichniß Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

§. 56a.

Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind ferner:

1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist;
2. das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;
3. das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.

§. 56b.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern der Ankauf oder das Feilbieten von einzelnen der im §. 56 Absatz 2 ausgeschlossenen Waaren im Umherziehen gestattet sein soll.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, sowie zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen kann durch Beschluß des Bundesraths und in dringenden Fällen durch Anordnung des Reichskanzlers nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesraths für Handel und Verkehr für den Umfang des Reichs oder für Theile desselben bestimmt werden, daß und inwiefern außer den in den §§. 56 und 56a aufgeführten Gegenständen und Leistungen auch noch andere Gegenstände und Leistungen auf bestimmte Dauer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sein sollen. Die Anordnung ist dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt.

Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt oder Beschränkungen unterworfen werden.

§. 56c.

Das Feilbieten von Waaren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glückspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden, ist nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Verbote dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Oeffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebes dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnortes erlassen werden. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an derselben in einer für Jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern.

§. 56d.

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.

§. 57.

Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;
3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;
4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist;
5. in dem Falle des §. 55 Ziffer 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine ertheilt oder ausgedehnt sind (§. 60 Absatz 2).

§. 57a.

Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende noch nicht großjährig ist;
2. wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geistesschwäche leidet.

§. 57b.

Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat;
2 wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Wochen verurtheilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;

3. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist;
4. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

§. 58.

Der Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn sich ergiebt, daß eine der im §. 57 Ziffer 1 bis 4, §. 57a oder §. 57b bezeichneten Voraussetzungen entweder zur Zeit der Ertheilung desselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder erst nach Ertheilung des Scheins eingetreten ist.

§. 59.

Eines Wandergewerbescheins bedarf nicht:

1. wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;
2. wer in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;
3. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waaren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;
4. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waaren feilbietet.

Die Landesregierungen können in weiterem Umfange den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbeschein innerhalb ihres Gebietes gestatten.

§. 59a.

In den Fällen des §. 59 Ziffer 1 bis 3 kann der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des §. 57 Ziffer 1 bis 4 vorliegen.

§. 60.

Der Wandergewerbeschein wird für die Dauer des Kalenderjahres ertheilt, er berechtigt den Inhaber, in dem ganzen Gebiete des Reichs das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben. Soweit nach §. 56 Ziffer 1 das Feilbieten von geistigen Getränken im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet wird, ist die räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubniß im Wandergewerbescheine anzugeben.

Ein Wandergewerbeschein für den Betrieb der im §. 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von dessen Verwaltungsbehörde ausgedehnt ist. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines derartigen Wandergewerbescheins kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen. Die Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des §. 58 zurücknehmen.

Der Wandergewerbeschein enthält die Personalbeschreibung des Inhabers und die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebes. Das Formular der Wandergewerbescheine bestimmt der Bundesrath.

§. 60a.

Wer die im §. 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

§. 60b.

Minderjährigen Personen kann in dem Wandergewerbescheine die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts kann außerdem die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen.

Desgleichen kann von der Ortspolizeibehörde minderjährigen Personen verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirks die im §. 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten.

§. 60c.

Der Inhaber eines Wandergewerbescheins ist verpflichtet, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheins einzustellen. Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waaren vorzulegen.

Zum Zweck des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.

Denselben Bestimmungen — Absatz 2 — unterliegt das Feilbieten der im §. 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§. 60d.

Der Wandergewerbeschein darf einem Anderen nicht zur Benutzung überlassen werden.

Wer für einen Anderen ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigt, unterliegt für seine Person den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Wenn mehrere Personen die im §. 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe in Gemeinschaft mit einander zu betreiben beabsichtigen, so kann auf ihren Antrag ein gemeinsamer Wandergewerbeschein für die Gesellschaft als solche ausgestellt werden, in welchem jedes einzelne Mitglied aufzuführen ist. Werden für die einzelnen Mitglieder besondere Wandergewerbescheine ausgestellt, so kann in die letzteren ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem dem Inhaber der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer bestimmten Gesellschaft, oder einer Gesellschaft überhaupt, gestattet sein soll.

Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Wandergewerbeschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im §. 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt. In dem Wandergewerbescheine für den Unternehmer einer Schauspielergesellschaft ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will.

§. 61.

Die Ertheilung des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes kann den Nachsuchenden an die Behörde seines Wohnortes verweisen.

In dem Falle des §. 55 Ziffer 4 erfolgt die Ertheilung des Wandergewerbescheins durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll.

Die Zurücknahme des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§. 62.

Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.

Die Erlaubniß ist zu versagen, insoweit bei ihnen eine der im §. 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft; außerdem darf dieselbe nur dann versagt werden, insoweit eine der im §. 57a und §. 57b bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Zurücknahme der Erlaubniß erfolgt nach Maßgabe des §. 58 durch eine für deren Ertheilung zuständige Behörde.

Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits ertheilte Erlaubniß zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Ertheilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über vierzehn Jahre alten eigenen Kinder und Enkel.

§. 63.

Wird der Wandergewerbeschein versagt oder zurückgenommen, oder wird die erfolgte Ausdehnung desselben zurückgenommen, so ist dies dem Betheiligten mittelst schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Gegen den Bescheid ist der Rekurs zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21. Dasselbe gilt von der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§. 56 Absatz 4), von der Untersagung des Gewerbebetriebes gemäß §. 59a und der Versagung oder Zurücknahme der Erlaubniß in den Fällen des §. 62 Absatz 2.

Die in Gemäßheit des §. 57 Ziffer 5 erfolgte Versagung des Wandergewerbescheins, sowie die auf Grund der §§. 60 Absatz 2, 60b und 62 Absatz 4 und 5 getroffenen Verfügungen können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

Artikel 12.

An die Stelle der §§. 83 und 86 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 83.

Von dem Eintritte in eine Innung können diejenigen ausgeschlossen werden:

1. welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
   oder
2. welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 86.

Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der im §. 83 unter 1, 2 bezeichneten Verhältnisse sich befindet.

Artikel 13.

An die Stelle der §§. 108 und 137 Absatz 1 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber

ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. 137 Absatz 1.

Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Dasselbe gilt hinsichtlich der noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten jungen Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren. Eines Arbeitsbuches bedarf es in diesem Falle nicht.

Artikel 14.

I. An die Stelle des §. 143, des §. 145, des §. 146, des §. 148 Ziffer 5, 6 und 7, des §. 149 und des §. 150 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 143.

Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Reichsgebiets im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

§. 145.

Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung der in den §§. 146 und 153 verzeichneten Vergehen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend.

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

§. 146.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkauf von Waaren an die Arbeiter dem §. 115 zuwiderhandeln;

2. Gewerbetreibende, welche den §§. 135, 136 oder den auf Grund der §§. 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben;
3. Gewerbetreibende, welche der Bestimmung im §. 111 entgegen die Eintragung mit einem Merkmale versehen, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt;
4. wer §. 56 Ziffer 6 zuwiderhandelt.

Die Geldstrafen fließen der im §. 116 bezeichneten Kasse zu.

§. 148.

5. wer dem §. 33b oder außer den im §. 149 Ziffer 1 vorgesehenen Fällen den §§. 42a bis 44a zuwiderhandelt, oder seine Legitimationskarte (§. 44a) oder seinen Wandergewerbeschein (§. 55) einem Anderen zur Benutzung überläßt;
6. wer zum Zweck der Erlangung einer Legitimationskarte, eines Wandergewerbescheins oder der im §. 62 vorgesehenen Erlaubniß in Bezug auf seine Person, oder die Personen, die er mit sich zu führen beabsichtigt, wissentlich unrichtige Angaben macht;
7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbeschein, imgleichen wer eines der im §. 59 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe der nach §. 59a ergangenen Untersagung zuwider betreibt;
7a. wer dem §. 56 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 bis 5, 7 bis 9, Absatz 3, §. 56a oder §. 56b zuwiderhandelt;
7b. wer den Vorschriften der §§. 56c, 60a, 60b Absatz 2 oder 60c Absatz 2 und 3 zuwiderhandelt;
7c. wer einer ihm in Gemäßheit des §. 60 Absatz 1, §. 60b Absatz 1 oder des §. 60d Absatz 3 in dem Wandergewerbescheine auferlegten Beschränkung zuwiderhandelt;
7d. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen Kinder unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt;
7e. ein Ausländer, welcher bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen den in Gemäßheit des §. 56d vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§. 149.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1. wer den im §. 42b vorgesehenen Erlaubnißschein oder den im §. 43 vorgesehenen Legitimationsschein während der Ausübung des Gewerbebetriebes nicht bei sich führt, oder den Bestimmungen des §. 44a Absatz 2 zuwiderhandelt;

2. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen dem letzten Absatz des §. 56 oder dem §. 60c Absatz 1 zuwiderhandelt;
3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Wandergewerbeschein ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirke betreibt;
4. wer ein Gewerbe im Umherziehen mit anderen Waarengattungen oder unter Darbietung anderer Leistungen betreibt, als sein Wandergewerbeschein angiebt;
5. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen unbefugt Personen mit sich führt, oder einen Gewerbetreibenden, zu welchem er nicht in dem Verhältnisse eines Ehegatten, Kindes oder Enkels steht, unbefugt begleitet;
6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;
7. wer es unterläßt, den durch §§. 138 und 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen;
8. wer, ohne einer Innung als Mitglied anzugehören, sich als Innungsmeister bezeichnet.

Die Unterlassung einer durch das Gesetz oder durch Statuten vorgeschriebenen Anzeige über Innungsverhältnisse an die Behörden, sowie Unrichtigkeiten in einer solchen Anzeige werden gegen die Mitglieder des Vorstandes der Innung oder des Innungsverbandes mit der gleichen Strafe geahndet.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

§. 150.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§. 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im §. 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

II. An die Stelle des §. 154 Absatz 3 tritt folgende Bestimmung:

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§. 115 bis 119, 135 bis 139b, 152 und 153 auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben.

Artikel 15.

Die Artikel 1 bis 14 treten am 1. Januar 1884 in Kraft.

Artikel 16.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Gewerbeordnung, wie er sich aus den Aenderungen ergiebt, welche in diesem Gesetze und den Gesetzen vom

12. Juni 1872, Reichs-Gesetzblatt Seite 170,
2. März 1874, " " 19,
8. April 1876, " " 134,
17. Juli 1878, " " 199,
23. Juli 1879, " " 267,
15. Juli 1880, " " 179,

und vom

18. Juli 1881, " " 233,

sowie durch die am 26. Juli 1881 und 21. April 1883 bekannt gemachten, vom Reichstag genehmigten Beschlüsse des Bundesraths (Reichs-Gesetzblatt des Jahres 1882 Seite 10 und des Jahres 1883 Seite 33) festgestellt sind, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Dabei sind an Stelle der Ausdrücke: Norddeutscher Bund, Bundesgebiet, Bundesangehörige, die dem Deutschen Reich entsprechenden Bezeichnungen anzuwenden, die Thalerwährung in Reichswährung zu verändern, und ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juni 1878, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen (Reichs-Gesetzblatt Seite 109), der §. 31 Absatz 1, wie folgt, zu fassen:

„Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen."

Die §§. 15 Absatz 3, 24 Absatz 3 und 156 sind in Wegfall zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 1. Juli 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1505.) Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 1. Juli 1883.

Auf Grund des Artikels 16 des Gesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, wird der Text der Gewerbeordnung nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 1. Juli 1883.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

Gewerbeordnung

für das

Deutsche Reich.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

§. 2.

Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§. 3.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.

§. 4.

Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

§. 5.

In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. — Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterieloosen und die Viehzucht findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

§. 7.

Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen,

oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);

b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;

5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;

6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§. 8.

Von dem gleichen Zeitpunkte (§. 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des §. 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;

2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§. 9.

Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§. 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§. 10.

Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§. 11.

Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetriebe auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

§. 12.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörige bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 13.

Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§. 14.

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder

welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.

§. 15.

Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§. 16.

Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§. 23), Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere

Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid und Dégrasfabriken.

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesraths, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.

§. 17.

Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§. 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

§. 18.

Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.

§. 19.

Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im §. 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§. 20.

Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§. 21.

Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne weiteres die Genehmigung ertheilen will, und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.
5. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§. 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 22.

Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

§. 23.

Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§. 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privat-Schlächtereien zu untersagen.

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, inwieweit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im §. 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

§. 24.

Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrath über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

§. 25.

Die Genehmigung zu einer der in den §§. 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§. 17 bis 23 einschließlich, beziehungsweise des §. 24 nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im §. 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§. 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§. 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.

§. 26.

Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

§. 27.

Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§. 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§. 28.

Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§. 29.

Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß, in verschiedenen Theilen des Reichs die Behörden, welche für das ganze Reich gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der

Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrath zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Reichs in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§. 6), nicht beschränkt.

Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Reich approbirt.

§. 30.

Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun,

b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

§. 30a.

Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes kann durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden. Das ertheilte Prüfungszeugniß gilt für den ganzen Umfang des Reichs.

§. 31.

Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Reich, bei Lootsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser.

Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§. 32.

Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueber-

zeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.

§. 33.

Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142) festgesetzt wird,

von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

§. 33a.

Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubniß ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubniß bereits ertheilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubniß zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

§. 33 b.

Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

§. 33 c.

Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

§. 34.

Wer das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142) festgesetzt wird, die Erlaubniß von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts.

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, imgleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind.

§. 35.

Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.

Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen), sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, und der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen.

Dasselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen, von dem Geschäfte eines Gesindevermiethers und eines Stellenvermittlers, sowie vom Ge-

schäfte eines Auktionators. Denjenigen, welche gewerbsmäßig das Geschäft eines Auktionators betreiben, ist es verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angestellt sind (§. 36).

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

§. 36.

Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle, oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

§. 37.

Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.

§. 38.

Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Die in dieser Beziehung bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den im §. 34 Absatz 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehn und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehn.

Die Zentralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im §. 35 Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

§. 39.

Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§. 40.

Die in den §§. 29 bis 33a und im §. 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 33a, 53 und 143 widerrufen werden.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§. 30, 30a, 32, 33, 33a und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§. 33a, 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§. 41.

Die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

§. 42.

Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe innerhalb und unbeschadet der Bestimmungen des dritten Titels auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung ausüben.

Eine gewerbliche Niederlassung gilt nicht als vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt.

§. 42a.

Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen und vorbehaltlich des nach §. 33 erlaubten Gewerbebetriebes.

Die zuständige Landesregierung ist befugt, soweit ein Bedürfniß dazu obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern weitere Ausnahmen von diesem Verbote stattfinden sollen.

Das Feilbieten geistiger Getränke kann von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet werden.

§. 42b.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Grund eines Gemeindebeschlusses für einzelne Gemeinden bestimmt werden, daß Personen, welche in dem Gemeindebezirke einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und welche innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

1. Waaren feilbieten, oder
2. Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Waarenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen, oder
3. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen,

der Erlaubniß bedürfen. Diese Bestimmung kann auf gewisse Kategorien von Waaren und Leistungen beschränkt werden.

Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubniß finden die Vorschriften der §§. 57, 57a, 57b, 58 und 63 Absatz 1, und auf die Ausübung des Gewerbebetriebes die Vorschriften der §§. 60b, 60c, 60d Absatz 1 und 2 und 63 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

In Betreff der im §. 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren, auch wenn dieselben nicht zu den selbstgewonnenen oder selbstverfertigten gehören, ferner in Betreff der Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke, insoweit der Gewerbebetrieb hiermit von Haus zu Haus stattfindet, sowie in Betreff der vom Bundesrath in Gemäßheit des §. 44 Absatz 2 gestatteten Ausnahmen darf der betreffende Gewerbebetrieb in dem Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von einer Erlaubniß nicht abhängig gemacht werden. In Betreff der im §. 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren kann jedoch der Gewerbebetrieb unter den im §. 57 Ziffer 1 bis 4 erwähnten Voraussetzungen untersagt, sowie nach Maßgabe des §. 60b Absatz 2 und §. 60c Absatz 2 beschränkt werden. Auf die Untersagung dieses Gewerbebetriebes finden die Vorschriften des §. 63 Absatz 1, auf die Beschränkung desselben die Vorschriften des §. 63 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die vom Bundesrath gemäß §. 56d getroffenen Bestimmungen auf diejenigen Ausländer entsprechend anzu-

wenden, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus eins der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe betreiben wollen.

§. 43.

Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Auf die Ertheilung und Versagung der Erlaubniß finden die Vorschriften der §§. 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 und 63 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung.

Zur Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubniß in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nichtgewerbsmäßigen Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbsmäßigen Vertheilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubniß nicht erforderlich.

An die Stelle des im §. 5 Absatz 1 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 angezogenen §. 57 der Gewerbeordnung treten die Bestimmungen der §§. 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 44.

Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden, soweit nicht der Bundesrath für bestimmte Waaren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Werth haben und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, zum Zweck des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zuläßt.

Das Aufkaufen von Waaren darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen.

§. 44a.

Wer in Gemäßheit des §. 44 Absatz 1 und 2 Waarenbestellungen aufsucht oder Waaren aufkauft, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reichs ausgestellt wird. Die Legitimationskarte enthält den Namen des Inhabers derselben, den Namen der Person oder der Firma, in deren Diensten er handelt, und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes.

Der Inhaber der Legitimationskarte ist verpflichtet, dieselbe während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen.

Die Legitimationskarte ist zu versagen, wenn bei demjenigen, für welchen sie beantragt wird, eine der im §. 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, außerdem darf sie nur dann versagt werden, wenn die im §. 57 b Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung vorliegt.

Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergiebt, daß eine der im §. 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit der Ertheilung derselben vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder nach Ertheilung derselben eingetreten ist, oder wenn bei dem Geschäftsbetriebe die im §. 44 gezogenen Schranken überschritten werden.

Wegen des Verfahrens gelten die Vorschriften des §. 63 Absatz 1.

Einer Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, welche durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimirt sind. In Betreff dieser Gewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen über die Verpflichtung zum Mitführen der Legitimationskarte, über die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung, sowie über die Versagung und Zurücknahme der Karte entsprechende Anwendung.

§. 45.

Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 46.

Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 45 qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulirung.

§. 47.

Inwiefern für die nach den §§. 34 und 36 konzessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§. 39).

§. 48.

Realgewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§. 49.

Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§. 16 und 24 bezeichneten Arten, imgleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspielunternehmungen, sowie zum Betriebe der im §. 33 gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im §. 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

§. 50.

Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Genehmigungen finden die im §. 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündigung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§. 51.

Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§. 52.

Die Bestimmung des §. 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

§. 53.

Die in dem §. 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche ertheilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes.

Außer aus diesen Gründen können die in den §§. 30, 30a, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

Pfandleihern, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 267) den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun.

§. 54.

Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebes (§. 35), und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§§. 33a, 53) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

Titel III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§. 55.

Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waaren feilbieten,
2. Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten,
4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will,

bedarf eines Wandergewerbescheins, soweit nicht für die in Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des §. 44a eine Legitimationskarte genügt.

In dem Falle der Ziffer 4 ist auch für den Marktverkehr (§. 64) ein Wandergewerbeschein erforderlich.

§. 56.

Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waaren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder theilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;
2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;
3. Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren;
4. Spielkarten;
5. Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;
6. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit;

7. solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
8. Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;
9. Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel.

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner:

10. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichniß Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffnng des Verzeichnisses einzustellen.

§. 56a.

Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind ferner:

1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist;
2. das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;
3. das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.

§. 56b.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern der Ankauf oder das Feilbieten von einzelnen der im §. 56 Absatz 2 ausgeschlossenen Waaren im Umherziehen gestattet sein soll.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, sowie zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen kann durch Beschluß des Bundesraths und in dringenden Fällen durch Anordnung des Reichskanzlers nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesraths für Handel und Verkehr für den Umfang des Reichs oder für Theile desselben bestimmt werden, daß und inwiefern außer den in den §§. 56 und 56a aufgeführten Gegenständen und Leistungen auch noch andere Gegenstände und Leistungen auf bestimmte Dauer von dem Gewerbebetriebe im

Umherziehen ausgeschlossen sein sollen. Die Anordnung ist dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt.

Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt oder Beschränkungen unterworfen werden.

§. 56c.

Das Feilbieten von Waaren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glückspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden, ist nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Verbote dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Oeffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebes dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnortes erlassen werden. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an derselben in einer für Jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern.

§. 56d.

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.

§. 57.

Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;
3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;
4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist;
5. in dem Falle des §. 55 Ziffer 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine ertheilt oder ausgedehnt sind (§. 60 Absatz 2).

§. 57a.

Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende noch nicht großjährig ist;
2. wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geistesschwäche leidet.

§. 57b.

Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat;
2. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Wochen verurtheilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;
3. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist;
4. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

§. 58.

Der Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn sich ergiebt, daß eine der im §. 57 Ziffer 1 bis 4, §. 57a oder §. 57b bezeichneten Voraussetzungen entweder zur Zeit der Ertheilung desselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder erst nach Ertheilung des Scheins eingetreten ist.

§. 59.

Eines Wandergewerbescheins bedarf nicht:

1. wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;
2. wer in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;

3. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waaren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;
4. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waaren feilbietet.

Die Landesregierungen können in weiterem Umfange den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbeschein innerhalb ihres Gebietes gestatten.

§. 59a.

In den Fällen des §. 59 Ziffer 1 bis 3 kann der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des §. 57 Ziffer 1 bis 4 vorliegen.

§. 60.

Der Wandergewerbeschein wird für die Dauer des Kalenderjahres ertheilt, er berechtigt den Inhaber, in dem ganzen Gebiete des Reichs das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben. Soweit nach §. 56 Ziffer 1 das Feilbieten von geistigen Getränken im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet wird, ist die räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubniß im Wandergewerbescheine anzugeben.

Ein Wandergewerbeschein für den Betrieb der im §. 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von dessen Verwaltungsbehörde ausgedehnt ist. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines derartigen Wandergewerbescheins kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen. Die Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des §. 58 zurücknehmen.

Der Wandergewerbeschein enthält die Personalbeschreibung des Inhabers und die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebes. Das Formular der Wandergewerbescheine bestimmt der Bundesrath.

§. 60a.

Wer die im §. 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

§. 60b.

Minderjährigen Personen kann in dem Wandergewerbescheine die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts kann außerdem die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen.

Desgleichen kann von der Ortspolizeibehörde minderjährigen Personen verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirks die im §. 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten.

§. 60c.

Der Inhaber eines Wandergewerbescheins ist verpflichtet, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheins einzustellen. Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waaren vorzulegen.

Zum Zweck des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.

Denselben Bestimmungen — Absatz 2 — unterliegt das Feilbieten der im §. 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§. 60d.

Der Wandergewerbeschein darf einem Anderen nicht zur Benutzung überlassen werden.

Wer für einen Anderen ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigt, unterliegt für seine Person den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Wenn mehrere Personen die im §. 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe in Gemeinschaft mit einander zu betreiben beabsichtigen, so kann auf ihren Antrag ein gemeinsamer Wandergewerbeschein für die Gesellschaft als solche ausgestellt werden, in welchem jedes einzelne Mitglied aufzuführen ist. Werden für die einzelnen Mitglieder besondere Wandergewerbescheine ausgestellt, so kann in die letzteren ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem dem Inhaber der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer bestimmten Gesellschaft, oder einer Gesellschaft überhaupt, gestattet sein soll.

Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Wandergewerbeschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im §. 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt. In dem Wandergewerbescheine für den Unternehmer einer Schauspieler-

gesellschaft ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will.

§. 61.

Die Ertheilung des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes kann den Nachsuchenden an die Behörde seines Wohnortes verweisen.

In dem Falle des §. 55 Ziffer 4 erfolgt die Ertheilung des Wandergewerbescheins durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll.

Die Zurücknahme des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§. 62.

Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.

Die Erlaubniß ist zu versagen, insoweit bei ihnen eine der im §. 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft; außerdem darf dieselbe nur dann versagt werden, insoweit eine der im §. 57 a und §. 57 b bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Zurücknahme der Erlaubniß erfolgt nach Maßgabe des §. 58 durch eine für deren Ertheilung zuständige Behörde.

Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits ertheilte Erlaubniß zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Ertheilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über vierzehn Jahre alten eigenen Kinder und Enkel.

§. 63.

Wird der Wandergewerbeschein versagt oder zurückgenommen, oder wird die erfolgte Ausdehnung desselben zurückgenommen, so ist dies dem Betheiligten mittelst schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Gegen den Bescheid ist der Rekurs zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21. Das-

selbe gilt von der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§. 56 Absatz 4), von der Untersagung des Gewerbebetriebes gemäß §. 59a und der Versagung oder Zurücknahme der Erlaubniß in den Fällen des §. 62 Absatz 2.

Die in Gemäßheit des §. 57 Ziffer 5 erfolgte Versagung des Wandergewerbescheins, sowie die auf Grund der §§. 60 Absatz 2, 60b und 62 Absatz 4 und 5 getroffenen Verfügungen können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

Titel IV.

Marktverkehr.

§. 64.

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im §. 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrath vorbehalten.

§. 65.

Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet.

§. 66.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung

steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;

3. frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirke überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktartikeln gehören.

§. 67.

Auf Jahrmärkten dürfen außer den im §. 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§. 68.

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

§. 69.

In den Grenzen der Bestimmungen der §§. 65 bis 68 kann die Ortspolizeibehörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

§. 70.

In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.

§. 71.

Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der

Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

Titel V.

Taxen.

§. 72.

Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§. 73.

Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

§. 74.

Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

§. 75.

Die Gastwirthe können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

§. 76.

Die Ortspolizeibehörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 37), sowie für die

Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

§. 77.

Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden.

§. 78.

Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im §. 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach §. 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

§. 79.

Die in den §§. 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

§. 80.

Die Taxen für die Apotheker können durch die Zentralbehörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§. 29 Absatz 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Zentralbehörden festgesetzt werden.

Titel VI.

Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

§. 81.

Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) dauern fort. Ihre Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes oder nach Maßgabe der Bestimmung im §. 92 abgeändert werden.

§. 82.

Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritte fortsetzen. Der Ausgeschiedene verliert alle Ansprüche an das Zunftvermögen

und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebenkassen, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen.

§. 83.

Von dem Eintritte in eine Innung können diejenigen ausgeschlossen werden:

1. welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;

oder

2. welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 84.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung (§. 83) darf der Eintritt in eine Innung Keinem versagt werden, welcher die in dem Statut vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat.

Bedarf es zu diesem Zweck der Ablegung einer Prüfung, so ist dieselbe auf den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten. Die deshalb zu lösenden Aufgaben, sowie der zur Bestreitung der Prüfungskosten von dem zu Prüfenden zu zahlende Betrag, werden von der Innung bestimmt. Bevorzugungen sind dabei nicht statthaft.

Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten besonderen Prüfungsbehörden und der bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt gewesenen Kommissionen sind ein genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind.

Die Ablegung einer Prüfung kann von denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit einem Jahre selbständig ausüben.

§. 85.

Die bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder müssen für alle Genossen der Innungen gleich sein. Wo sie mehr als fünfzehn Mark betragen, bedarf es zu ihrer Erhöhung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Antrittsgelder, welche den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen, über diesen Betrag erhöht werden sollen.

Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, an anderen Innungen Theil zu nehmen.

§. 86.

Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der im §. 83 unter 1, 2 bezeichneten Verhältnisse sich befindet.

§. 87.

Wird nach dem Tode eines Innungsgenossen dessen Gewerbe durch einen Stellvertreter für Rechnung der Wittwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Innungsversammlung, auf die Wittwe für die Dauer des Wittwenstandes, beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit, über.

§. 88.

Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten.

Die Legitimation desselben wird durch eine amtliche Bescheinigung der Gemeindebehörde über seine Eigenschaft als solcher geführt.

Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Soweit in dem Statut (Innungsartikeln, Zunftartikeln) einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach außen übertragen ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§. 89.

Verträge der Innung über die Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehen, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen desselben auf länger als ein Jahr haften sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Gemeindebehörde. Dieselbe darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch §. 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§. 90.

Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statuts beruhen. Für Zehrung dürfen solche Zahlungen niemals geleistet werden.

§. 91.

Die exekutivische Beitreibung der Innungsbeiträge und der von Innungsgenossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege findet ferner nicht statt.

§. 92.

Abänderungen des Statuts können in einer Versammlung der Innung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des

Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn er Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande hat. Diese Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch §. 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§. 93.

Ihre Auflösung kann die Innung in einer Versammlung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung wird ertheilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der Vorschriften des §. 94 sichergestellt ist.

§. 94.

Löst eine Innung sich auf, so muß ihr Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf dasselbe dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird dafür nicht in anderer genügender Weise Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu.

Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die zeitigen Mitglieder kann die Innung bei ihrer Auflösung nur soweit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statut oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

Entstehen aus den vorstehenden Bestimmungen Differenzen zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, so steht die Entscheidung darüber der höheren Verwaltungsbehörde zu.

Letzterer steht auch die Befugniß zu, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten zu öffentlichen Zwecken nach der Auflösung der Innung Korporationsrechte zu ertheilen.

Die vorstehenden Vorschriften kommen auch im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur Anwendung.

§. 95.

Die Gemeindebehörde übt die Aufsicht über die Innungen aus. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über

die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren. Gegen ihre Entscheidung steht der Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Gemeindebehörde anzubringen ist.

Innungsversammlungen, in welchen über Abänderungen des Statuts oder über die Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll, wohnt die Gemeindebehörde durch eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten bei. An anderen Berathungen der Innung nimmt sie nicht Theil. Die Bestätigung der Wahl der Vorstände steht ihr fortan nicht zu.

§. 96.

Alle Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel), durch welche der Gemeindebehörde in Angelegenheiten der Innungen größere Befugnisse beigelegt sind, als durch gegenwärtiges Gesetz, treten außer Kraft.

II. Neue Innungen.

§. 97.

Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.

Aufgabe der neuen Innungen ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;
4. Streitigkeiten der im §. 120a bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde (Absatz 2 daselbst) zu entscheiden.

§. 97a.

Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im §. 97 bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

1. Fachschulen für Lehrlinge zu errichten und dieselben zu leiten;
2. zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen geeignete Einrichtungen zu treffen;
3. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;

4. zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten;
5. zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit, Kassen einzurichten;
6. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im §. 120a bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden.

§. 98.

Der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinausgehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Zentralbehörde.

Bei der Errichtung ist der Innung ein Name zu geben, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Innungen verschieden ist.

§. 98a.

Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder werden, soweit das Gesetz darüber nicht bestimmt, durch das Innungsstatut geregelt.

Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Bezirk der Innung;
2. über die Aufgaben der Innung, sowie über die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben; namentlich sind die nachfolgenden Verhältnisse des Lehrlingswesens zu regeln:
   a) die von den Innungsmitgliedern bei der Annahme von Lehrlingen zu erfüllenden Voraussetzungen und Formen, sowie die Dauer der Lehrzeit,
   b) die Ueberwachung der Beobachtung der in §§. 120, 126, 127 enthaltenen Vorschriften seitens der Innung,
   c) die Verpflichtung der Meister, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule oder der Fachschule anzuhalten,
   d) die Beendigung der Lehrzeit, die Ausschreibung der Lehrlinge vor der Innung und die Ertheilung des Lehrbriefes,
   e) die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung der im §. 97 unter Nr. 4 bezeichneten Streitigkeiten;
3. über Aufnahme, Austritt und Ausschließung der Mitglieder;
4. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Beiträge, welche von denselben zu entrichten sind, und über den Maßstab, nach welchem deren Umlegung erfolgt;

5. über die etwa wegen Verletzung statutarischer Vorschriften gegen die Innungsmitglieder zu verhängenden Ordnungsstrafen;
6. über die Bildung des Vorstandes, über den Umfang seiner Befugnisse und die Formen seiner Geschäftsführung;
7. über die Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, über das Stimmrecht in derselben und über die Art der Beschlußfassung;
8. über die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes;
9. über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;
10. über die Voraussetzungen und die Form der Auflösung der Innung;
11. über die Verwendung des Innungsvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung;
12. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

Bestimmungen über Einrichtungen zur Erfüllung der im §. 97a unter Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Aufgaben dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden.

§. 98b.

Das Innungsstatut bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt. Die Einreichung geschieht durch die Aufsichtsbehörde (§. 104).

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn das Innungsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht;
2. wenn durch die in dem Innungsstatut vorgesehenen Einrichtungen die Mittel zur Erfüllung der den Innungen nach §. 97 obliegenden Aufgaben nicht sichergestellt erscheinen;
3. wenn die Zentralbehörde der durch das Innungsstatut vorgesehenen Begrenzung des Innungsbezirks die nach §. 98 Absatz 1 erforderliche Zustimmung versagt hat.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Innungsbezirke für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht.

In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben; gegen denselben findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Abänderungen des Innungsstatuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. 98c.

Soll in der Innung eine Einrichtung der im §. 97a unter Nr. 4, 5, 6 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebenstatuten zusammenzufassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung durch die im §. 98b bezeichnete höhere Verwaltungsbehörde. Vor der Genehmigung ist die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem die Innung ihren Sitz hat, sowie, falls diese Behörde für die Innung nicht die Aufsichtsbehörde bildet, auch letztere zu hören. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Zentralbehörde eingelegt werden. Abänderung der Nebenstatuten unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. 99.

Die Innung kann unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Innung haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Innung.

§. 100.

Als Innungsmitglieder können nur Personen aufgenommen werden, die ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbständig betreiben oder in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind. Andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind; die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken.

Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten im Statut festgestellten Voraussetzungen zulässig. Von einem Aufnahmesuchenden, welcher bereits vor einer anderen, den Voraussetzungen dieses Gesetzes entsprechenden Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden.

Gewerbetreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, darf die Aufnahme in die Innung nicht versagt werden.

Von der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen kann zu Gunsten Einzelner nicht abgesehen werden.

Vom Eintritte in eine Innung sind diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in Folge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Der Austritt aus der Innung ist, wenn das Innungsstatut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt, jederzeit gestattet. Eine Anzeige über den Austritt kann frühestens sechs Monate vor dem letzteren verlangt werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und, soweit nicht statutarisch abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebenkassen; sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austrittes bereits erfolgt war. Besondere Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

Die Rechte der Innungsmitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts und der Ehrenrechte, können von deren Wittwen, welche den Gewerbebetrieb fortsetzen, so lange ausgeübt werden, als sie die entsprechenden Verpflichtungen erfüllen. Die näheren Bestimmungen sind durch das Statut zu treffen.

§. 100a.

Die von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen nehmen an den Innungsversammlungen und an der Verwaltung der Innung nur insoweit Theil, als dieses in dem Innungsstatut vorgesehen ist. Eine solche Theilnahme muß ihnen eingeräumt werden an der Abnahme von Gesellenprüfungen, sowie an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Von der Ausübung eines Stimmrechts oder eines Ehrenrechts in der Innung sind alle diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 100b.

Den Innungsmitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der Innung in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung, sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung dürfen weder Beiträge von den Innungsmitgliedern oder von den Gesellen derselben erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Innung erfolgen.

Die auf Grund des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten (§. 98c) umgelegten Beiträge und verhängten Ordnungsstrafen werden nach Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge findet, unbeschadet der vorläufigen Einziehung, der Rechtsweg statt. Ueber Beschwerden wegen der Ordnungsstrafen entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§. 100c.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der nach Maßgabe des §. 97a unter Nr. 5 begründeten Unterstützungskassen muß getrennte Rechnung geführt werden. Das ausschließlich für diese Kassen bestimmte Vermögen ist getrennt von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus demselben nicht gemacht werden. Die Gläubiger der Kasse haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen.

Auf solche Krankenkassen der Innungen, welche eine den Vorschriften des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 entsprechende Unterstützung gewähren sollen, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. den Meistern, welche für ihre Gesellen und Lehrlinge die Kassenbeiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen;
2. der Anspruch auf Unterstützung aus der Kasse kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein;
3. die Gesellen können, so lange sie den Kassen angehören, zu den nach Maßgabe des §. 141a begründeten Verpflichtungen nicht herangezogen werden;
4. Gesellen, welche bereits einer eingeschriebenen Hülfskasse angehören, können, so lange sie an derselben betheiligt sind, zum Eintritte in die entsprechende Unterstützungskasse der Innung nicht gezwungen werden.

§. 100d.

Für die auf Grund des §. 97a zu errichtenden Schiedsgerichte sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Die Schiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus deren Gesellen entnommen sein. Die ersteren sind von der Innungsversammlung oder einer anderen Vertretung der Innungsmitglieder, die letzteren von den Gesellen der Innung oder einer Vertretung derselben zu wählen. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören.
2. Die Annahme der Wahl zum Beisitzer kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Uebernahme einer Vormundschaft abgelehnt werden kann. Wer die Annahme ablehnt, ohne zu der Ablehnung berechtigt zu sein, kann von der Aufsichtsbehörde durch Ordnungsstrafen zur Annahme angehalten werden.

3. Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte steht nach Maßgabe des §. 120a Absatz 2 die Berufung auf den Rechtsweg offen.

Die auf Grund der Bestimmungen in §§. 97 Nr. 4 und 97a Nr. 6 ergehenden Entscheidungen in Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Gesellen und Lehrlingen sind vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung erfolgt durch die Polizeibehörden nach Maßgabe der Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung. Lehrlinge sind auf Antrag der zur Entscheidung berufenen Innungsbehörde von der Polizeibehörde anzuhalten, vor der ersteren persönlich zu erscheinen.

§. 100e.

Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden:

1. daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im §. 120a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2. daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

   Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden, welche der Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden.

Die Bestimmungen sind widerruflich.

§. 101.

Der Innungsvorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, welche von den Innungsmitgliedern zu wählen sind (§. 98a Nr. 6). Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber den Wahlakt ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten, bei Wahlen unter Beifügung des Wahlprotokolls. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten. Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch

auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Innungsvorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§. 102.

Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden. Diesem liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der betheiligten Innungen ob. Außerdem können ihm Rechte und Pflichten der betheiligten Innungen, soweit dieselben nicht vermögensrechtlicher Natur sind, übertragen werden.

Die Errichtung des Innungsausschusses erfolgt durch ein Statut, welches von den Innungsversammlungen der betheiligten Innungen zu beschließen ist. Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Zentralbehörde eingelegt werden. Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. 103.

Die Schließung einer Innung kann erfolgen:

1. wenn sich ergiebt, daß nach §. 98 b die Genehmigung hätte versagt werden müssen, und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2. wenn die Innung, wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet, die Erfüllung der ihr durch §. 97 gesetzten Aufgaben vernachlässigt;
3. wenn die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt.

Die Schließung eines Innungsausschusses kann erfolgen, wenn der Ausschuß seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn er Beschlüsse faßt, welche über seine statutarischen Rechte hinausgehen.

Die Schließung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen.

Gegen die die Schließung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die entsprechenden Bestimmungen des §. 98 b.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Innung hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§. 103a.

Bei der Auflösung einer Innung wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Innungsversammlung nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Schließung der Innung ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder Beauftragte derselben.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Innung ab bleiben die Innungsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Innungsverhältnissen verpflichtet sind.

Auf die Verwendung des Innungsvermögens finden die Vorschriften des §. 94 mit der Maßgabe Anwendung, daß bei einer Vertheilung von Reinvermögen keinem Anspruchsberechtigten mehr als der Gesammtbetrag der von ihm geleisteten Beiträge ausgezahlt werden darf.

§. 104.

Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Gemeindebehörde.

Für Innungen, welche ihren Sitz nicht innerhalb eines Stadtbezirks haben, oder welche mehrere Gemeindebezirke umfassen, wird von der höheren Verwaltungsbehörde, für Innungen, welche sich in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstrecken, von der Zentralbehörde die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Innungsmitglieder und gegen deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung theilnehmen, erzwingen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, über die Wahlen zu den Innungsämtern, sowie unbeschadet der Rechte Dritter über die Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Aemter.

Sie hat das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden. Sie beruft und leitet die Innungsversammlung, wenn der Innungsvorstand dieselbe zu berufen sich weigert.

Ueber Abänderungen des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten (§. 98c) und über die Auflösung der Innung kann von der Innungsversammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig. Dieselbe ist binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beaufsichtigung der Innungsausschüsse entsprechende Anwendung.

§. 104a.

Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben, sowie zur Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen der betheiligten Innungen zu Innungsverbänden zusammentreten.

Der Beitritt einer Innung kann nur mit Zustimmung der Innungsversammlung erfolgen.

§. 104b.

Für den Innungsverband ist ein Statut zu errichten, welches Bestimmungen enthalten muß:

a) über Namen, Zweck und Bezirk des Verbandes,

b) über die Bedingungen der Aufnahme in den Verband und des Ausscheidens aus demselben,

c) über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes,

d) über die Vertretung des Verbandes und ihre Befugnisse,

e) über die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes,

f) über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts,

g) über die Voraussetzungen und die Form einer Auflösung des Verbandes.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Verbandes nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§. 104c.

Das Verbandsstatut bedarf der Genehmigung, und zwar:

a) für Innungsverbände, deren Bezirk nicht über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinausgreift, durch die letztere;

b) für Innungsverbände, deren Bezirk in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden desselben Bundesstaates sich erstreckt, durch die Zentralbehörde;

c) für Innungsverbände, deren Bezirk sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Reichskanzler.

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn die Zwecke des Verbandes sich nicht in den gesetzlichen Grenzen halten;

2. wenn das Verbandsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen nicht hinreichend erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen.

Gegen die Versagung der Genehmigung ist, sofern sie durch eine höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, die Beschwerde zulässig.

Aenderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. 104d.

Der Verbandsvorstand hat alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniß derjenigen Innungen, welche dem Verbande angehören, der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz hat, einzureichen.

Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind derselben anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige hat zu erfolgen, wenn der Sitz des Vorstandes an einen anderen Ort verlegt wird. Liegt letzterer nicht in dem Bezirke der vorbezeichneten Behörde, so ist die Anzeige an diese und an die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz verlegt wird, gleichzeitig zu richten.

§. 104e.

Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Vertretung des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirks abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Der letzteren steht das Recht zu:

a) die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen;

b) in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden, und durch diesen die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen auf Gegenstände sich erstrecken, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen, oder wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten.

§. 104f.

Die Verbandsvorstände sind befugt, in Betreff der Verhältnisse der in dem Verbande vertretenen Gewerbe an die für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständige Stelle Bericht zu erstatten und Anträge zu richten.

Sie sind verpflichtet, auf Erfordern dieser Stelle Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

§. 104g.

Die Innungsverbände können aufgelöst werden:

1. wenn sich ergiebt, daß nach §. 104c Nr. 1 und 2 die Genehmigung hätte versagt werden müssen, und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;

2. wenn den auf Grund des §. 104e erlassenen Verfügungen nicht Folge geleistet ist;
3. wenn der Verbandsvorstand oder die Vertretung des Verbandes sich gesetzwidriger Handlungen schuldig machen, welche das Gemeinwohl gefährden, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluß der für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständigen Stelle.

Gegen den Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde zulässig.

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).

I. Allgemeine Verhältnisse.

§. 105.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

§. 106.

Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§. 107.

Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§. 110.

Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§. 111.

Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§. 112.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 113.

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

§. 114.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 115.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§. 116.

Arbeiter, deren Forderungen in einer dem §. 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des §. 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger

vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§. 117.

Verträge, welche dem §. 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§. 118.

Forderungen für Waaren, welche dem §. 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der im §. 116 bezeichneten Kasse zu.

§. 119.

Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§. 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

Unter den in §§. 115 bis 118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

§. 120.

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§. 142) begründet werden.

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit

gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§. 120a.

Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§. 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

§. 121.

Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 122.

Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

§. 123.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;

3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 124.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;

5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§. 125.

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

III. Lehrlingsverhältnisse.

§. 126.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§. 127.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§. 128.

Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im §. 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im §. 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

§. 129.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

§. 130.

Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§. 131.

Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling, oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§. 132.

Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des §. 128 Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 133.

Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§. 134.

Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§. 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§. 126 bis 133 Anwendung.

§. 135.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§. 136.

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 135) dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 137.

Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Dasselbe gilt hinsichtlich der noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten jungen Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren. Eines Arbeitsbuches bedarf es in diesem Falle nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§. 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.

§. 138.

Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§. 139.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den im §. 135 Absatz 2 bis 4 und im §. 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §. 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 139a.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit

besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den im §. 135 Absatz 2 bis 4 und im §. 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von sechsundsechszig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§. 139b.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 135 bis 139a, sowie des §. 120 Absatz 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 135 bis 139a, sowie des §. 120 Absatz 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Titel VIII.

Gewerbliche Hülfskassen.

§. 140.

Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse für selbständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im übrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Neue Kassen der selbständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.

§. 141.*)

Durch Ortsstatut (§. 142) kann die Bildung von Hülfskassen nach Maßgabe des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 zur Unterstützung von Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern angeordnet werden.

In diesem Falle ist die Gemeindebehörde ermächtigt, nach Maßgabe des genannten Gesetzes die Einrichtung der Kassen nach Anhörung der Betheiligten zu regeln und die Verwaltung der Kassen sicher zu stellen.

§. 141a.

Durch Ortsstatut kann Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, die Betheiligung an einer auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten Kasse zur Pflicht gemacht werden.

Von der Pflicht, einer solchen Hülfskasse beizutreten oder fernerhin anzugehören, werden diejenigen befreit, welche die Betheiligung an einer anderen eingeschriebenen Hülfskasse nachweisen.

Wer der Pflicht zur Betheiligung nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritte von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§. 141b.

Für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche nach Maßgabe der Landesgesetze auf Grund einer Anordnung der Gemeindeverwaltung regelmäßige

*) Die §§. 141 bis 141f beruhen auf dem Gesetze, betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung, vom 8. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 134). Dieses Gesetz ist durch §. 87 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) aufgehoben. Die Bestimmungen des letzteren Gesetzes treten, soweit sie die Beschlußfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges, sowie die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen betreffen, mit dem 1. Dezember 1883, die übrigen mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft (§. 88 a. a. O.).

Beiträge zum Zweck der Krankenunterstützung entrichten, kann durch Ortsstatut die Verpflichtung zur Betheiligung an einer eingeschriebenen Hülfskasse nicht begründet werden.

§. 141c.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden:

1. daß Arbeitgeber diejenigen Beiträge, welche ihre Arbeiter an eine auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildete Hülfskasse zu entrichten haben, bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes vorschießen, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden;
2. daß Fabrikinhaber zu den vorgedachten Beiträgen ihrer Arbeiter Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte dieser Beiträge leisten;
3. daß Arbeitgeber ihre zum Eintritte in eine bestimmte Hülfskasse verpflichteten Arbeiter für diese Kasse anmelden. Wer dieser Pflicht nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritte von den Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§. 141d.

Die im §. 141a Absatz 3 und §. 141c Nr. 3 bezeichneten Forderungen einer Kasse verjähren in einem Jahre; die Verjährung beginnt mit Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§. 141e.

Gleich der Gemeinde kann auch ein größerer Kommunalverband nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch seine verfassungsmäßigen Organe für seinen Bezirk oder für Theile desselben die Bildung eingeschriebener Hülfskassen anordnen und Gesellen, Gehülfen sowie Fabrikarbeiter zur Betheiligung an diesen Kassen verpflichten.

§. 141f.

Den Bestimmungen der §§. 141 bis 141e unterliegen auch diejenigen bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter und Arbeitgeber, für welche eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hülfskassen und zur Betheiligung an denselben nicht besteht. Arbeitgeber der hier bezeichneten Art werden den Fabrikinhabern (§. 141c Nr. 2) gleichgeachtet.

Auf Arbeiter und Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hülfskassen betheiligt sind, finden die Bestimmungen der §§. 141 bis 141e keine Anwendung.

Titel IX.

Ortsstatuten.

§. 142.

Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Zentralbehörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

Titel X.

Strafbestimmungen.

§. 143.

Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Reichsgebiets im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

§. 144.

Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§. 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen.

§. 145.

Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung der in den §§. 146 und 153 verzeichneten Vergehen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend.

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

§. 146.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkauf von Waaren an die Arbeiter dem §. 115 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§. 135, 136 oder den auf Grund der §§. 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben;
3. Gewerbetreibende, welche der Bestimmung im §. 111 entgegen die Eintragungen mit einem Merkmale versehen, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt;
4. wer §. 56 Ziffer 6 zuwiderhandelt.

Die Geldstrafen fließen der im §. 116 bezeichneten Kasse zu.

§. 147.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§. 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson;
4. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 120 zuwiderhandelt.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

§. 148.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer außer den im §. 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;
2. wer die im §. 14 erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungsagentur unterläßt;
3. wer die im §. 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;
4. wer der nach §. 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt, oder die im §. 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
5. wer dem §. 33 b oder außer den im §. 149 Ziffer 1 vorgesehenen Fällen den §§. 42 a bis 44 a zuwiderhandelt, oder seine Legitimationskarte (§. 44 a) oder seinen Wandergewerbeschein (§. 55) einem Anderen zur Benutzung überläßt;
6. wer zum Zweck der Erlangung einer Legitimationskarte, eines Wandergewerbescheins oder der im §. 62 vorgesehenen Erlaubniß in Bezug auf seine Person, oder die Personen, die er mit sich zu führen beabsichtigt, wissentlich unrichtige Angaben macht;
7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbeschein, imgleichen wer eines der im §. 59 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe der nach §. 59 a ergangenen Untersagung zuwider betreibt;

7 a. wer dem §. 56 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 bis 5, 7 bis 9, Absatz 3, §. 56 a oder §. 56 b zuwiderhandelt;

7 b. wer den Vorschriften der §§. 56 c, 60 a, 60 b Absatz 2 oder 60 c Absatz 2 und 3 zuwiderhandelt;

7 c. wer einer ihm in Gemäßheit des §. 60 Absatz 1, §. 60 b Absatz 1 oder des §. 60 d Absatz 3 in dem Wandergewerbeschein auferlegten Beschränkung zuwiderhandelt;

7 d. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen Kinder unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt;

7 e. ein Ausländer, welcher bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen den in Gemäßheit des §. 56 d vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet;
9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;
10. wer wissentlich der Bestimmung im §. 131 Absatz 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt, oder wer einer auf Grund des §. 100e Nr. 2 getroffenen Bestimmung zuwiderhandelt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

§. 149.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1. wer den im §. 42b vorgesehenen Erlaubnißschein oder den im §. 43 vorgesehenen Legitimationsschein während der Ausübung des Gewerbebetriebes nicht bei sich führt, oder den Bestimmungen des §. 44a Absatz 2 zuwiderhandelt;
2. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen dem letzten Absatz des §. 56 oder dem §. 60c Absatz 1 zuwiderhandelt;
3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Wandergewerbeschein ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirke betreibt;
4. wer ein Gewerbe im Umherziehen mit anderen Waarengattungen oder unter Darbietung anderer Leistungen betreibt, als sein Wandergewerbeschein angiebt;
5. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen unbefugt Personen mit sich führt, oder einen Gewerbetreibenden, zu welchem er nicht in dem Verhältnisse eines Ehegatten, Kindes oder Enkels steht, unbefugt begleitet;
6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;
7. wer es unterläßt, den durch §§. 138 und 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen;
8. wer, ohne einer Innung als Mitglied anzugehören, sich als Innungsmeister bezeichnet.

Die Unterlassung einer durch das Gesetz oder durch Statuten vorgeschriebenen Anzeige über Innungsverhältnisse an die Behörden, sowie Unrichtigkeiten in einer solchen Anzeige werden gegen die Mitglieder des Vorstandes der Innung oder des Innungsverbandes mit der gleichen Strafe geahndet.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

§. 150.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§. 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im §. 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

§. 151.

Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter, ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§. 152.

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§. 153.

Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§. 152) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Schlußbestimmungen.

§. 154.

Die Bestimmungen der §§. 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§. 115 bis 119, 135 bis 139b, 152 und 153 auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der im Absatz 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.

§. 155.

Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 16.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1883/84. S. 241. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. S. 242.

(Nr. 1506.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1883/84. Vom 8. Juli 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

In den Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1883/84 ist einzustellen:

1. im Etat für das Reichsamt des Innern unter Kapitel 3 Titel 9, Einmalige Ausgaben:

   „Zur Errichtung des Reichstagsgebäudes, zweite Rate 1 050 000 Mark",

2. unter Kapitel 21a der Einnahme, XI. Außerordentliche Zuschüsse. Aus dem Reichstagsgebäudefonds:

   „Zu den Ausgaben behufs Errichtung des Reichstagsgebäudes (Kapitel 3 Titel 9 der einmaligen Ausgaben) . . 1 050 000 Mark".

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Karlsruhe, den 8. Juli 1883.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Burchard.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juli 1883.

(Nr. 1507.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Vom 12. Juli 1883.

Auf Grund der Vorschriften im §. 4 Ziffer 1 und im §. 5 Ziffer 1 und 3 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich:

§. 1.

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf nur über die nachstehend bezeichneten Zollämter erfolgen:

a. in Preußen.

Hauptzollämter zu Myslowitz, Liebau, Danzig, Stettin, Flensburg, Aachen (einschließlich der Zollabfertigungsstelle im Bahnhof Templerbend) und Emmerich (einschließlich der beiden dortigen Dampfschiffsabfertigungsstellen);
Zollexpedition am Bahnhof zu Luxemburg;
Nebenzollämter zu Woyens und Weener.

b. in Bayern.

Hauptzollämter zu Lindau, Passau, Simbach und Furth a. W.;
Nebenzollämter zu Kufstein, Salzburg und Eger.

c. im Königreich Sachsen.

Hauptzollämter zu Zittau und Schandau;
Nebenzollämter zu Bodenbach, Tetschen und Voitersreuth.

d. in Württemberg.

Hauptzollamt zu Friedrichshafen.

e. in Baden.

Hauptzollamt zu Konstanz;
Zollabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen zu Schaffhausen und Basel.

f. in Elsaß-Lothringen.

Nebenzollämter I. zu Fentsch, Novéant, Amanweiler, Deutsch-Avricourt, Chambrey, Markirch, Saales, Altmünsterol, Basel und Diedolshausen;
Nebenzollamt II. zu Urbis.

§. 2.

Die Bestimmung im §. 2 der Eingangs gedachten Verordnung findet auf Gewächse, welche aus Rußland stammen, bis auf weiteres nicht Anwendung.

§. 3.

Die Bestimmungen in den §§. 3 und 4 der Eingangs gedachten Verordnung finden auf nicht zur Kategorie der Rebe gehörige Gewächse, auf Blumen in Töpfen und auf Tafeltrauben ohne Blätter oder Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäck mitgebracht werden, nicht Anwendung, sofern nicht im einzelnen Falle, nach dem Urtheil des zuständigen Zollamts, besondere Umstände den Verdacht einer Verschleppung der Reblaus begründen.

Berlin, den 12. Juli 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 17.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. S. 245.

(Nr. 1508.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122). Vom 18. Juli 1883.

Auf Grund der Vorschrift im §. 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath die nachstehenden polizeilichen Bestimmungen erlassen:

1. §. 2 Absatz 1, §. 7 und §. 10 der Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122) werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§. 2 Absatz 1.

Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Fluß- und Landseeschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffsbreite gegen die Horizontalebene von 4 Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von 8 Grad noch gewahrt sein.

§. 7.

Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

An der Außenwand jedes Dampfschiffskessels ist die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise kenntlich zu machen; ferner sind an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer zur Längenrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend anzubringen. Durch das hierdurch bei Dampfschiffskesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juli 1883.

die im §. 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

§. 10.

An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Dampfschiffskesseln außerdem die Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

2. Für Dampfschiffskessel, welche zur Zeit bereits fertig hergestellt sind, hat es bei den bisherigen Vorschriften dergestalt sein Bewenden, daß eine Abänderung solcher Kessel nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht gefordert werden kann.

3. Die für Dampfschiffskessel getroffenen Bestimmungen finden auf alle Dampfkessel, welche mit einem Schiffe dauernd verbunden sind, Anwendung.

Berlin, den 18. Juli 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 18.

Inhalt: Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Mexiko. S. 247.

(Nr. 1509.) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 5. Dezember 1882.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und die Vereinigten Staaten von Mexiko andererseits, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Beziehungen und Interessen zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben Sie zu Ihren beiderseitigen Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seinen Ministerresidenten bei den Vereinigten Staaten von Mexiko Ernst Ludwig Carl Freiherrn von Waecker-Gotter,

und

der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko:

den Senator Don Genaro Raigosa,

welche, nach Austausch ihrer Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Es soll dauernde und unwandelbare Freundschaft bestehen zwischen den Ver-

Los Estados Unidos Mexicanos de una parte y de la otra Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia, en nombre del Imperio Aleman, deseando consolidar y fomentar recíprocamente sus relaciones é intereses, han determinado celebrar un Tratado de amistad, comercio y navegacion.

Con este fin han nombrado sus respectivos Plenipotenciarios, á saber:

El Presidente de los Estados Unidos Mexicanos:

al Senador Don Genaro Raigosa, y

Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia:

á Su Ministro Residente en los Estados Unidos Mexicanos, Ernesto Luis Cárlos Baron de Waecker-Gotter,

quienes, despues de haberse cangeado sus Plenos Poderes, han conveniendo en los artículos siguientes:

Artículo I.

Habrá firme é invariable amistad entre los Estados Unidos Mexicanos

Ausgegeben zu Berlin den 6. August 1883.

einigten Staaten von Mexiko einerseits und dem Deutschen Reich andererseits, sowie zwischen den beiderseitigen Angehörigen.

Artikel 2.

Ebenso soll zwischen den vertragschließenden Theilen gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen. Die Angehörigen eines jeden derselben dürfen frei und ungehindert mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüssen des anderen fahren, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation geöffnet sind oder in Zukunft geöffnet werden sollten. Sie sollen befugt sein, an den genannten Orten oder an irgend welchem anderen Punkte des Landes sich aufzuhalten und niederzulassen, sowie zum Betriebe von Handel jeder Art Häuser, Magazine und sonstige Räumlichkeiten innezuhaben und zu miethen, und hierbei dieselben Rechte, Freiheiten und Begünstigungen genießen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden sollten. Selbstverständlich haben sie sich nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes zu richten.

Artikel 3.

Den Kriegsschiffen eines jeden der vertragschließenden Theile wird es freistehen, sicher und ungehindert in allen Häfen, Flüssen und Orten des anderen Theils einzulaufen, wo das Einlaufen den Kriegsschiffen der meistbegünstigten Nation erlaubt ist oder in Zukunft erlaubt werden sollte, und sie sollen daselbst gleich jenen behandelt werden.

por una parte, y el Imperio de Alemania por la otra; así como entre sus respectivos ciudadanos ó súbditos.

Artículo II.

Habrá igualmente recíproca libertad de comercio y de navegacion entre las Partes contratantes. Los ciudadanos ó súbditos de cada una de ellas podrán dirigirse libremente y con toda seguridad, con sus buques y cargamentos, á todas las plazas, puertos y rios de la otra, á donde ahora se permite ó en adelante se permitiere entrar á los ciudadanos ó súbditos de la nacion mas favorecida. Podrán en dichos lugares, y en cualquier otro punto del país, permanecer y establecerse; ocupar y arrendar para el ejercicio del comercio por mayor ó al menudeo, casas almacenes ú otras localidades; gozando de los mismos derechos, libertades y exenciones de que gozan ó en adelante gozaren los ciudadanos ó súbditos de la nacion mas favorecida; y sometiéndose á las leyes y reglamentos vigentes en el país en que residan.

Artículo III.

Los buques de guerra de cada una de las Partes contratantes, tendrán libertat de arribar sin obstáculo y con seguridad, á todos los puertos, rios y lugares de la otra Parte, á donde ahora se permite, ó en lo sucesivo se permitiere la entrada á los buques de guerra de la nacion mas favorecida; y serán alli tratados como éstos.

Artikel 4.

Die Handelsschiffe eines jeden der vertragschließenden Theile sollen befugt sein, unter Beobachtung der in dem Gebiete des anderen Theils geltenden Gesetze und Verordnungen, in zwei oder mehreren Häfen dieses Theils ihre Ladung zu löschen oder einzunehmen, ohne anderen oder höheren Abgaben und anderen Förmlichkeiten zu unterliegen, als denjenigen, welchen die Handelsschiffe der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder in Zukunft unterworfen sein werden.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf die Küstenfrachtfahrt, welche in dem Gebiete eines jeden der vertragschließenden Theile den einheimischen Schiffen vorbehalten bleibt. Sollte jedoch einer der vertragschließenden Theile die Küstenfrachtfahrt, ganz oder theilweise, einer oder mehreren anderen Nationen zugestehen, so soll es dem anderen Theile freistehen, die in dieser Hinsicht den Angehörigen der meistbegünstigten Nation bewilligten Rechte und Vortheile auch für seine Angehörigen zu beanspruchen, sofern er seinerseits für das von ihm Beanspruchte Gegenseitigkeit gewährt.

Artikel 5.

Den Schiffen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete oder in den Häfen des anderen Theils bei ihrem Eingange, Ausgange und während ihres Aufenthalts nicht andere oder höhere Abgaben, Auflagen oder Gebühren für Beamte, an Tonnen-,

Artículo IV.

Los buques mercantes de cada una de las Partes contratantes, tendrán derecho, sometiéndose siempre á las leyes y reglamentos vigentes en el territorio de la otra Parte; de llevar carga para dos ó mas puertos de ésta y de recibirla en ellos; sin pagar otros ni mas altos derechos y sin someterse á otras formalidades, de los que tienen que pagar y observar, ó en adelante tuvieren que observar y pagar los buques mercantes de la nacion mas favorecida.

Queda establecido, que ésta concesion no se extiende al comercio de cabotaje; permitido únicamente á los buques nacionales en el territorio de cada una de las Partes contratantes. Pero si una de estas llegare á permitir, en todo ó parcialmente, el comercio de cabotaje á una ó á varias otras naciones, la otra Parte tendrá derecho á reclamar para sus ciudadanos ó súbditos, las concesiones y favores otorgados bajo este respecto á los ciudadanos ó súbditos de la nacion mas favorecida, bajo condicion de que, por su parte, ella conceda reciprocidad para todo lo que reclame en este sentido.

Artículo V.

No se impondrán á los buques de cada una de las Partes contratantes en el territorio y los puertos de la otra, á su entrada, salida ó permanencia otros ni mas altos derechos, cargas ó emolumentos de funcionarios públicos, por razon de

Leucht-, Hafen-, Lootſen-, Quarantänegeldern, Bergungs- und Hülfskoſten bei Haverei oder Schiffbruch, ſowie nicht andere allgemeine oder örtliche Laſten oder Gebühren irgend welcher Art auferlegt werden, als diejenigen, welche die Schiffe der meiſtbegünſtigten Nation zahlen oder in Zukunft zahlen werden.

Bei Erhebung der nach dem Tonnengehalt zu berechnenden Abgaben ſollen die in den Schiffspapieren angegebenen Raumverhältniſſe der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

In denjenigen Fällen, in welchen dieſer oder andere Artikel des gegenwärtigen Vertrages zur Anwendung kommen, ſollen unter den Häfen eines der vertragſchließenden Theile diejenigen verſtanden werden, welche von demſelben für den Einfuhr- und Ausfuhrhandel geöffnet ſind oder in Zukunft geöffnet werden ſollten.

Artikel 6.

Die Dampfſchiffe jedes der vertragſchließenden Theile, welche eine periodiſche Verbindung zwiſchen den beiden Ländern unterhalten, ſollen bei dem Einlaufen, der Abfertigung und dem Auslaufen dieſelben Erleichterungen genießen, welche den Dampfſchiffen der meiſtbegünſtigten Nation zugeſtanden ſind oder in Zukunft zugeſtanden werden ſollten.

Artikel 7.

Ein jeder der vertragſchließenden Theile wird als Schiffe des anderen Theils diejenigen Fahrzeuge anſehen und behandeln, welche unter der Flagge dieſes Theils fahren und mit ſolchen Schiffspapieren und Urkunden verſehen ſind, wie ſie die Geſetze des letzteren behufs Nachweiſung der Nationalität erfordern.

tonelaje, faro, puerto, pilotaje, cuarentena, salvamento y asistencia en caso de avería ó naufragio, ni otras cargas y derechos generales ó locales de cualquiera clase y denominacion, que los que paguen ó pagaren en lo sucesivo los buques de la nacion mas favorecida.

Para el cobro de los derechos y cargas que se calculan por tonelada, servirá de base la capacidad que conste en los registros del buque.

Respecto de la aplicacion de este y otros artículos del presente Tratado, se deberá entender por puertos de cada una de las Partes contratantes, aquellos que están, ó en adelante estuvieren habilitados por los Gobiernos respectivos, para el comercio de importacion y exportacion.

Artículo VI.

Los vapores de cada una de las Partes contratantes que sostengan una comunicacion periódica entre los dos países, gozarán de las mismas facilidades para su entrada, despacho y salida, que estén concedidas ó en adelante se concedieren á los vapores de la nacion mas favorecida.

Artículo VII.

Cada una de las Partes contratantes, considerará y tratará como buques de la otra, á los que naveguen bajo la bandera de ésta y lleven las patentes y documentos prescritos por la legislacion de la misma para justificar la nacionalidad del buque.

Artikel 8.

Hinsichtlich der Hafenpolizei, des Ladens und Löschens der Schiffe, sowie hinsichtlich der Sicherung und Bewachung der Waaren und Güter sind die beiderseitigen Angehörigen den örtlichen Gesetzen und Verordnungen unterworfen.

Für die mexikanischen Häfen sind darunter diejenigen Gesetze und Verordnungen zu verstehen, welche von der Föderalregierung erlassen sind und werden erlassen werden, und außerdem die Anordnungen der Lokalbehörden auf sanitätspolizeilichem Gebiete.

Die vertragschließenden Theile kommen überein, als Grenze der Territorialhoheit an ihren beiderseitigen Küsten die Entfernung von drei großen Seemeilen anzusehen, von der Linie der niedrigsten Ebbe gerechnet. Indessen soll diese Bestimmung nur auf die Ausübung der Zollkontrole und auf die Anwendung der Zollverordnungen und der Maßregeln gegen den Schmuggel beschränkt bleiben, auf die übrigen Fragen des internationalen Seerechts aber keine Anwendung finden. Auch besteht darüber Einverständniß, daß jeder der vertragschließenden Theile die gedachte Ausdehnung der Hoheitsgrenze gegen die Schiffe des anderen Theils nur dann in Anwendung bringen darf, wenn er in gleicher Weise auch die Schiffe aller anderen Nationen behandelt, mit welchen er Handels- und Schiffahrtsverträge hat.

Artikel 9.

Alle Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in

Artículo VIII.

En todo lo relativo á la policía de los puertos, á la carga y descarga de los buques y á la seguridad y custodia de las mercancias y efectos, los ciudadanos ó súbditos de las dos Partes contratantes estarán sujetos á las leyes y reglamentos vigentes en los territorios respectivos. Respecto de los puertos mexicanos se entiende que esas leyes y reglamentos séran los que haya dictado ó dictare el Gobierno federal y tambien las disposiciones de las autoridades locales, relativas á la salubridad.

Las dos Partes contratantes convienen en considerar como limite del mar territorial en sus costas respectivas, la distancia de tres leguas marinas; contadas desde la línea de la marea baja. Sin embargo, esta estipulacion no tendrá efecto, sino en lo relativo á la vigilancia y aplicacion de los reglamentos aduanales y de las medidas para evitar el contrabando; y no podrá extenderse á las demas cuestiones del derecho internacional marítimo. Tambien se entiende que dicha extension del mar territorial no podrá ser aplicada por la una de las Partes contratantes á los buques de la otra, sino en el caso de que la primera trate del mismo modo á los buques de todas las demas naciones, con las cuales tuviere tratados de comercio y navegacion.

Artículo IX.

Todos los objetos de comercio, sin distincion de origen, cuya im-

das Gebiet eines der vertragſchließenden Theile den Schiffen der meiſtbegünſtigten Nation geſtattet iſt oder in Zukunft geſtattet werden ſollte, dürfen auch in den Schiffen des anderen Theils, aus welchem Lande dieſe Schiffe kommen mögen, eingeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welche ſie in den Schiffen der meiſtbegünſtigten Nation zu entrichten haben oder in Zukunft zu entrichten haben werden.

Derſelbe Grundſatz ſoll für die Ausfuhr und Wiederausfuhr gelten ohne Rückſicht darauf, nach welchem Lande die Schiffe beſtimmt ſind.

portacion al territorio de una de las Partes contratantes, se permite ó se permitiere en adelante á los buques de la nacion mas favorecida, podrán tambien importarse en los buques de la otra Parte contratante, cualquiera que sea el país de donde procedan esos buques, sin pagar otros ni mas altos derechos que los que pagan ó tendrán que pagar en lo sucesivo, en los buques de la nacion mas favorecida. Este mismo principio se aplicará á la exportacion ó reexportacion, cualquiera que sea el país á donde vayan destinados los buques.

Artikel 10.

In dem Gebiete eines jeden der vertragſchließenden Theile ſollen bei der Einfuhr, Wiederausfuhr und Durchfuhr der Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbefleißes des anderen Theils keine anderen oder höheren Abgaben entrichtet werden, als diejenigen, welche die entſprechenden Erzeugniſſe der meiſtbegünſtigten Nation zu entrichten haben oder in Zukunft zu entrichten haben werden.

Ebenſo ſoll keiner der vertragſchließenden Theile auf die Ausfuhr von Handelsgegenſtänden nach dem Gebiete des anderen Theils andere oder höhere Abgaben legen, als diejenigen, welche bei der Ausfuhr dieſer Gegenſtände nach dem Gebiete der meiſtbegünſtigten Nation zu entrichten ſind oder in Zukunft zu entrichten ſein werden.

Auch ſoll keiner der vertragſchließenden Theile ein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot gegen den anderen erlaſſen, welches nicht gleichzeitig auf alle übrigen Nationen Anwendung findet.

Artículo X.

No se impondrán en el territorio de cada una de las Partes contratantes otros ni mas altos derechos á la importacion, reexportacion y tránsito de los productos naturales ó manufacturados de la otra Parte, que los que pagan ó en adelante pagaren los productos de la misma clase de la nacion mas favorecida.

Tampoco impondrá ninguna de las Partes contratantes, otros ni mas altos derechos á la exportacion que se haga de efectos de comercio para el territorio de la otra, que los que se pagan ó en adelante se pagaren á la exportacion de los objetos de la misma clase para el territorio de la nacion mas favorecida; y no prohibirá ninguna de las Partes contratantes la importacion, exportacion y tránsito en perjuicio de la otra Parte; á ménos que esa prohibicion se extienda al mismo tiempo á todas las demas naciones.

Sobald die mexikanische Regierung in ihrem Zolltarife oder in den Zollgesetzen und Verordnungen Veränderungen einführt, so wird sie für das Inkrafttreten derselben eine genügende Frist lassen, damit der Handel danach seine Vorkehrungen treffen könne, und sie wird jeden Fall mit billiger Rücksicht behandeln, in welchem eine entschuldbare Unkenntniß der eingetretenen Veränderungen nachgewiesen werden kann.

En el caso de que el Gobierno mexicano alterase sus leyes, reglamentos ó tarifas aduanales, concederá, antes de poner en vigor esas modificaciones, un plazo suficiente para que el comercio pueda conformar con ellas sus operaciones; y tratará con consideracion equitativa, cada caso en que pueda probarse una ignorancia disculpable de las innovaciones.

Artikel 11.

So oft die Angehörigen eines der vertragschließenden Theile in Folge schlechten Wetters oder aus irgend einem anderen Grunde mit ihren Schiffen in den Häfen, Buchten, Flüssen oder Gebieten des anderen Theils Schutz suchen werden, sollen sie mit Freundschaft aufgenommen und behandelt werden, unbeschadet der Vorsichtsmaßregeln, welche zur Verhütung von Zollunterschleifen seitens der betreffenden Regierung für erforderlich erachtet werden sollten. Es soll ihnen ferner jede Begünstigung und jeder Schutz zu Theil werden, um die erlittenen Schäden auszubessern, Lebensmittel einzunehmen und sich zur Weiterreise in den Stand zu setzen, ohne Hinderniß oder Belästigung irgend einer Art. In dem Gebiete eines jeden der vertragschließenden Theile soll es den Handelsschiffen des anderen Theils, deren Mannschaft durch Krankheit oder sonstige Ursachen vermindert worden, gestattet sein, die zu ihrer Weiterreise erforderlichen Seeleute anzuwerben, jedoch unter Beobachtung der örtlichen Gesetze und Verordnungen und unter der Bedingung, daß die Verheuerung der Seeleute auf Seiten der letzteren eine freiwillige sei.

Artículo XI.

Siempre que los ciudadanos ó súbditos de alguna de las Partes contratantes, se vieren en el caso de refugiarse con sus buques en los puertos, bahías, rios ó territorios de la otra, á causa de mal tiempo ó por cualquiera otra razon; serán recibidos y tratados con humanidad, prévias las precauciones que se juzguen convenientes por parte de los Gobiernos respectivos para evitar el fraude; concediéndoles todo favor y proteccion para que puedan reparar los daños sufridos, proporcionarse provisiones y ponerse en estado de continuar su viaje, sin obstáculo ó impedimento de ninguna clase. Se permitirá en el territorio de cada una de las Partes contratantes, que los buques mercantes de la otra, cuya tripulacion se haya disminuido por enfermedad ó por cualquier otro motivo, puedan enganchar á los marineros que necesiten para continuar su viaje; con tal que en esto observen las leyes y reglamentos locales y que sea voluntario el enganche por parte de los marineros.

Artikel 12.

Erleidet das Schiff eines Angehörigen eines der vertragschließenden Theile an den Küsten oder innerhalb des Gebietes des anderen Theils Schiffbruch, Strandung oder sonstige Haverei, so soll demselben jede Hülfe und der gleiche Schutz gewährt werden, welcher in dem Gebiete, in welchem die Haverei stattgefunden hat, den eigenen Schiffen gewährt wird. Falls es erforderlich sein sollte, darf die Ladung unter Beobachtung derjenigen Vorsichtsmaßregeln, welche von der betreffenden Regierung zur Verhütung von Zollunterschleifen für erforderlich erachtet werden sollten, gelöscht werden, ohne daß die geborgenen Waaren und sonstigen Gegenstände irgend einer Abgabe oder Auflage unterliegen, es sei denn, daß sie für den inländischen Verbrauch bestimmt werden.

Artículo XII.

Cuando un buque perteneciente á ciudadanos ó súbditos de una de las Partes contratantes, naufrague, encalle ó sufra alguna avería en las costas ó dentro de la jurisdiccion de la otra, se le dispensará todo auxilio y la misma proteccion que en el país á donde acontezca el daño, se acostumbre prestar á los buques nacionales; permitiéndole descargar, si fuere necesario, los cargamentos y efectos con las precauciones que se estimen convenientes por parte de los Gobiernos respectivos para evitar el fraude, sin exijir para las mercancías y demas efectos salvados, ni para su descarga ó trasbordo, ningunos derechos, impuestos ó contribuciones á ménos que se destinen al consumo interior.

Artikel 13.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen Theils für ihre Person, für ihre Güter, ferner in der Ausübung ihrer Geschäfte und Gewerbe, wie auch für ihre Religion denselben Schutz und dieselben Rechte genießen, welche die Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen oder in Zukunft genießen werden. Sie sollen freien und leichten Zutritt bei Gericht haben zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte und Interessen, und sollen überhaupt in allen Angelegenheiten der Rechtspflege gleiche Rechte und Rechtsmittel und gleiche Verpflichtungen haben, wie die Landesangehörigen.

Artículo XIII.

Los ciudadanos ó súbditos de cada una de las Partes contratantes, gozarán en el territorio de la otra, respecto de su persona, bienes, profesiones, industrias y negocios, así como de su religion, las mismas garantías y derechos concedidos, ó que en adelante se concedieren á los ciudadanos ó súbditos de la nacion mas favorecida. Tendrán libre y fácil acceso á los tribunales para hacer valer y defender sus derechos é intereses y ademas, en todo lo que se refiere á la administracion de justicia, tendrán los mismos derechos, recursos y obligaciones que los nacionales.

Artikel 14.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen Theils keinen anderen oder höheren Lasten, Auflagen und Abgaben unterworfen sein, als die Landesangehörigen. Sie sollen von jedem persönlichen Dienst im Landesheere oder in der Marine, in der Miliz oder in der Nationalgarde befreit sein, ohne irgend eine Abgabe, in Geld oder Gut, an Stelle jenes Dienstes zahlen zu müssen. Ferner sollen sie von gezwungenen Anleihen befreit sein, sowie von Lasten, Requisitionen und Kontributionen für Zwecke eines auswärtigen Krieges, sofern diese nicht auf das im Lande belegene unbewegliche Eigenthum umgelegt werden, in welchem letzteren Falle sie von den genannten Angehörigen des anderen Theils in gleicher Weise zu tragen sind, als von den Landesangehörigen. Ihre Schiffe und Schiffsmannschaften, ihre Waaren, sowie ihre sonstigen Güter und Vermögensstücke dürfen weder für eine militärische Unternehmung noch für irgend einen anderen Zweck des öffentlichen Dienstes, welcher Art dieser auch sei, ohne vorgängige Entschädigung auf gerechten und billigen Grundlagen weggenommen oder zurückgehalten werden.

Artículo XIV.

Los ciudadanos ó súbditos de cada una de las Partes contratantes, no estarán sujetos en el territorio de la otra, á otros ni mas altos impuestos, contribuciones ó cargas que los que se paguen por los nacionales. Estarán exentos de todo servicio personal en el ejército, en la marina y en la milicia ó guardia nacional, de toda contribucion, sea in metálico, sea en efectos, destinada á sustituir ese servicio, de préstamos forzosos, de cargas, requisas y contribuciones para guerra extranjera á ménos que estas sean impuestas ó requeridas sobre la propiedad inmueble del país, en cuyo caso deberán pagarlas de la misma manera que los nacionales. No podrán ser tomados, ni detenidos para alguna expedicion militar, ni para otro objeto de servicio público, cualquiera que sea, sus buques, tripulaciones, mercancias y demas bienes y efectos sin prévia indemnizacion sobre bases justas y equitativas.

Artikel 15.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen berechtigt sein, in dem Gebiete des anderen Theils bewegliches Vermögen unter denselben Bedingungen zu erwerben und zu besitzen, wie die Landesangehörigen. Was die Gegenstände des unbeweglichen Vermögens anlangt, so sollen sie dieselben nach Maßgabe der Landesgesetze erwerben und

Artículo XV.

Los ciudadanos ó súbditos de cada una de las Partes contratantes, tendrán derecho de adquirir y poseer bienes muebles en el territorio de la otra, en los mismos términos que los nacionales. En cuánto á los bienes inmuebles, podrán adquirirlos y poseerlos, segun las disposiciones de las leyes del país.

besitzen können. In Betreff der Befugniß, über ihr Eigenthum durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen, oder auf irgend eine andere Art zu verfügen, sowie in Allem, was sich auf den Erwerb beweglichen Eigenthums durch Erbschaft, sei es kraft letzten Willens oder kraft Gesetzes, bezieht, sollen die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen Theils dieselben Freiheiten, Rechte und Verpflichtungen haben, wie die Landesangehörigen, und in keinem der gedachten Fälle anderen oder höheren Abgaben und Auflagen unterliegen, als die letzteren.

Wenn einem Angehörigen eines der vertragschließenden Theile durch Erbschaft Gegenstände des unbeweglichen Vermögens zufallen sollten, welche im Gebiete des anderen Theils gelegen sind, und welche er nach den Landesgesetzen in seiner Eigenschaft als Ausländer nicht befähigt wäre zu besitzen, so soll ihm, von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo er gesetzlich darüber verfügen darf, eine Frist von drei Jahren bewilligt werden, um jene Gegenstände nach seinem Befinden zu veräußern, und soll es ihm gestattet sein, den Erlös derselben frei und ungehindert aus dem Lande zu führen und ohne daß seitens der Landesregierung daran ein Retentionsrecht ausgeübt werden darf.

Artikel 16.

Sollte zu irgend einer Zeit zwischen den vertragschließenden Theilen unglücklicherweise ein offener Zwiespalt eintreten, in Folge dessen die freundschaftlichen Beziehungen in Handel und Verkehr unterbrochen würden, so sollen doch die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile, welche sich in dem

Respecto del derecho de disponer de sus bienes por venta, permuta, donacion, última voluntad ó de cualquier otro modo, y en todo lo que toca á la sucesion de bienes muebles por testamento ó ab-intestato los ciudadanos ó súbditos de cada una de las Partes contratantes tendrán en el territorio de la otra, las mismas libertades, derechos y obligaciones que los nacionales sin pagar en ninguno de esos casos otros ó mayores impuestos ó derechos que los nacionales.

Si un ciudadano ó súbdito de una de las Partes contratantes, entrase por herencia á la propiedad de bienes inmuebles ubicados en el territorio de la otra Parte, los cuales por su cualidad de extranjero fuese inhábil para poseer, segun las leyes del país, se le concederá un plazo de tres años, contados desde que legalmente pueda disponer de ellos, para enagenarlos como la juzgue conveniente, permitiéndole exportar el producto de su venta sin obstáculo alguno y exento de todo derecho de retencion por parte del Gobierno del país respectivo.

Artículo XVI.

Si en algun tiempo ocurriere por desgracia un rompimiento hostil entre las dos Partes contratantes, por el cual se interrumpan las buenas relaciones de comercio los ciudadanos ó súbditos de cada una de las Partes contratantes, que se encuentren en el territorio de la

Gebiete des anderen befinden, das Recht haben, dort zu bleiben und ihren Handel, ihr Gewerbe oder Geschäft fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und sich keiner Verletzung der Landesgesetze schuldig machen. Sie sollen fortfahren, jene Rechte und Vortheile zu genießen, welche ihnen durch die Artikel 13, 14 und 15 des gegenwärtigen Vertrages eingeräumt sind. Ihre Besitzungen, Güter und Vermögensstücke, sowie ihre Forderungen an Privatpersonen oder an den Staatsschatz, ferner ihre Bergwerksantheile und sonstigen Werthpapiere, welcher Art sie auch seien, sollen nicht aus Anlaß des gedachten Zwiespalts mit Beschlag belegt, sequestrirt oder eingezogen werden.

otra, tendrán no obstante derecho de permanecer en él y de continuar en el ejercicio de su comercio, industria ó negocio, miéntras vivan pacíficamente, sin contravenir á las leyes del país. Continuarán disfrutando de los derechos y favores otorgados en los artículos XIII, XIV y XV del presente Tratado, y no podrán ser ocupados, embargados ó confiscados por tal motivo sus bienes, efectos y propiedades, así como tampoco sus créditos contra particulares ó contra el Erario público, ni sus acciones de minas ú otros valores de cualquiera denominacion.

Artikel 17.

Hinsichtlich ihrer Beziehungen in Kriegszeiten, sei es als Kriegführende, sei es als Neutrale, werden sich die vertragschließenden Theile nach den Normen des Völkerrechts richten, welche von den gesitteten Nationen allgemein anerkannt sind. Auf dem Gebiete des internationalen Seerechts insbesondere verpflichten sie sich, gegen einander die Regeln 2, 3 und 4 der Pariser Deklaration vom 16. April 1856 zu beobachten, jedoch mit dem Vorbehalt von Seiten der Vereinigten Staaten von Mexiko, daß diese, sofern sie sich im Kriege mit einer dritten Macht befinden sollten, das unter neutraler Flagge befindliche Gut des Feindes nur in dem Fall als frei anerkennen werden, wenn die genannte Macht den gleichen Grundsatz des Seerechts auch ihrerseits gegen Mexiko gelten läßt.

Artículo XVII.

En cuanto á sus relaciones en tiempo de guerra, sea como beligerantes, sea como neutrales, los dos Partes contratantes observarán las reglas del derecho internacional, reconocidas por las naciones civilizadas. Por lo que se relaciona al derecho internacional marítimo especialmente, ellas se obligan recíprocamente á observar los principios segundo, tercero y cuarto de la Declaracion del Congreso de Paris, de 16 de Abril de 1856, con la sola reserva, por parte de los Estados Unidos Mexicanos de que, cuando estos se hallaren en guerra con una tercera potencia, respetarán la mercancia del enemigo bajo bandera neutral, únicamente en el caso de que dicha potencia haya adoptado el mismo principio del derecho internacional marítimo respecto de México.

Artikel 18.

Die vertragſchließenden Theile ſind übereingekommen, den Geſandten, Miniſtern und öffentlichen Agenten gegenſeitig dieſelben Vorrechte, Begünſtigungen und Freiheiten einzuräumen, welche diejenigen der meiſtbegünſtigten Nation genießen oder in Zukunft genießen werden.

Auch ſind ſie, geleitet von dem Wunſche, jeden Anlaß zur Trübung ihrer freundſchaftlichen Beziehungen zu vermeiden, dahin übereingekommen, daß ihre diplomatiſchen Vertreter nicht interveniren ſollen aus Anlaß der Rechtsanſprüche oder Beſchwerden von Privatperſonen in Angelegenheiten, welche der bürgerlichen oder Strafrechtspflege oder der adminiſtrativen Entſcheidung zugehören, es ſei denn, daß es ſich um Rechtsverweigerung, um ungewöhnliche oder ungeſetzliche Rechtsverzögerung, oder um Nichtvollſtreckung eines rechtskräftigen Urtheils handelt, oder endlich, daß nach Erſchöpfung der geſetzlichen Rechtsmittel eine klare Verletzung der zwiſchen den beiden vertragſchließenden Theilen beſtehenden Verträge, oder der von den geſitteten Nationen allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts oder des internationalen Privatrechts vorliegen ſollte.

Ferner beſteht darüber Einverſtändniß unter den vertragſchließenden Theilen, daß die deutſche Regierung, mit Ausnahme der Fälle, wo ein Verſchulden oder ein Mangel an ſchuldiger Sorgfalt ſeitens der mexikaniſchen Behörden oder ihrer Organe vorliegt, die mexikaniſche Regierung nicht verantwortlich machen wird für Schäden, Bedrückungen oder Erpreſſungen, welche die Angehörigen des Deutſchen Reichs in dem Gebiete Mexikos in Zeiten der Inſurrektion oder

Artículo XVIII.

Las Partes contratantes convienen en conceder recíprocamente á los Enviados, Ministros y Agentes públicos, los mismos privilegios, exenciones é inmunidades de que gozan ó gozaren en lo sucesivo los de la nacion mas favorecida.

I gualmente convienen ambas Partes contratantes, animadas del deseo de evitar discusiones, que pudiesen alterar sus relaciones amistosas, en que respecto de las reclamaciones ó quejas de individuos particulares en asuntos del órden civil, criminal ó administrativo, no intervendrán sus agentes diplomáticos, sino por denegacion ó retardo extraordinario ó ilegal de justicia, por falta de ejecucion de una sentencia definitiva, ó, agotados los recursos legales, por violacion expresa de los tratados existentes entre las Partes contratantes, ó de las reglas del derecho internacional, tanto público como privado, reconocidas generalmente por las naciones civilizadas.

Queda tambien estipulado entre las dos Partes contratantes que el Gobierno aleman no pretenderá hacer responsable al Gobierno de México, á ménos que hubiese culpa ó falta de la debida diligencia por parte de las autoridades mexicanas, ó de sus agentes, de los perjuicios, vejámenes ó exacciones ocasionados en tiempo de insurreccion ó de guerra civil á los súbditos alemanes en el territorio de México por parte de

des Bürgerkrieges von Seiten der Aufständischen zu erleiden haben sollten, oder welche ihnen durch die wilden Stämme zugefügt werden, die den Gehorsam gegen die Regierung nicht anerkennen.

Artikel 19.

Jeder der vertragschließenden Theile soll die Befugniß haben, Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten in dem Gebiete des anderen Theils zu ernennen; dabei behalten sich aber beide Theile das Recht vor, diejenigen Oertlichkeiten, für welche die Zulassung solcher Beamten nicht als angemessen erscheinen sollte, auszunehmen, vorausgesetzt, daß diese Ausnahme sich auch auf die Konsularbeamten aller anderen Mächte erstreckt.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sollen ihre amtliche Thätigkeit nicht beginnen können, bevor sie ihre Patente oder Ernennungs-Urkunden in gehöriger Form vorgelegt und das Exequatur erlangt haben. Dieselben sollen diejenigen Rechte, Vorzüge und Freiheiten genießen, welche an dem Orte ihres Amtssitzes die Konsularbeamten gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation genießen oder in Zukunft genießen werden.

Artikel 20.

Die Archive und amtlichen Papiere der Konsularbeamten sind unverletzlich; die Landesbehörden dürfen dieselben unter keinem Vorwande einsehen oder mit Beschlag belegen.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten und ihre Kanzler, sofern sie nicht Angehörige des vertragschließenden Theils sind, in dessen

los sublevados, ó causados por las tribus salvajes sustraidas á la obediencia del Gobierno.

Artículo XIX.

Cada una de las Partes contratantes tendrá la facultad de establecer en el territorio de la otra, Cónsules generales, Cónsules, Vice Cónsules y Agentes consulares, reservándose cada una de ellas el derecho de exceptuar los lugares, donde no le parezca conveniente admitirlos, siempre que esta excepcion se extienda á los funcionarios consulares de todas las demas naciones.

Los Cónsules generales, Cónsules, Vice Cónsules y Agentes consulares, no podrán entrar en ejercicio de sus funciones, ántes de presentar en debida forma sus patentes ó despachos de nombramiento y de obtener su exequatur. Gozarán de los derechos, privilegios y exenciones que estén otorgados ó en adelante se otorgaren en su residencia á los funcionarios consulares del mismo rango, de la nacion mas favorecida.

Artículo XX.

Los archivos y papeles oficiales de los funcionarios consulares serán respectados como inviolables, sin que por ningun motivo puedan las autoridades del país embargarlos ni tomar conocimiento de ellos.

Los Cónsules generales, Cónsules, Vice Cónsules ó Agentes consulares y sus Cancilleres, siempre que no sean ciudadanos de la Parte contra-

Gebiet ſie ihren Amtsſitz haben, ſollen von Verpflichtungen zum öffentlichen Dienſte, ſowie von jeder rein perſönlichen Steuer oder Auflage befreit ſein. Falls ſie jedoch in dem Gebiete, in welchem ſich ihr Amtsſitz befindet, Grundſtücke beſitzen, oder Handel oder Gewerbe betreiben, ſind ſie, inſoweit nicht die im Artikel 14 des gegenwärtigen Vertrages zugeſtandenen Befreiungen Platz greifen, in Bezug auf die Grundſtücke, den Handel oder das Gewerbe den gleichen Laſten und Abgaben unterworfen, wie die Landesangehörigen. In allem übrigen ſind ſie den Geſetzen des Landes unterworfen, in welchem ſie ihren Amtsſitz haben.

tante en cuyo territorio residan, estarán exentos del servicio público compulsivo y de toda contribucion ó impuesto puramente personal. Pero si dichos funcionarios poseyesen en el territorio donde residen, bienes raíces, ó ejerciesen algun comercio ó industria, estarán para esos bienes, industria ó comercio, sujetos á las mismas cargas é impuestos que los nacionales, en tanto que no se trate de las excepciones especificadas en el artículo XIV de este Tratado. En todo lo demas estarán sujetos á las leyes del país de su residencia.

Artikel 21.

Die Konſularbeamten der beiden vertragſchließenden Theile können den Beiſtand der Ortsbehörden beanſpruchen, um die Verfügungen in Vollzug zu ſetzen, welche ſie in amtlicher Eigenſchaft zur Wiederherſtellung der Ordnung an Bord von Handelsſchiffen erlaſſen, ſowie ferner, um Perſonen, welche zur Mannſchaft oder Beſatzung der Kriegs- oder Handelsſchiffe desjenigen Theils, von dem ſie ernannt ſind, gehören, ſobald dieſelben von einem der gedachten Schiffe entwichen ſind, aufzuſuchen, feſtzunehmen und in ſicheren Gewahrſam zu bringen. Zu dieſem Zweck haben ſie ſich ſchriftlich an die zuſtändige Behörde zu wenden und durch Vorlegung der Schiffsregiſter, der Muſterrolle oder anderer amtlicher Schriftſtücke nachzuweiſen, daß die verfolgten Perſonen zur Schiffsmannſchaft oder Beſatzung gehören. Auf das in vorſtehender Weiſe begründete Erſuchen ſoll die Auslieferung nicht verweigert

Artículo XXI.

Los funcionarios consulares de ambas Partes contratantes, podrán requerir la asistencia de las autoridades locales para hacer cumplir las determinaciones que dictaren en ejercício de sus atribuciones, con objeto de restablecer el órden á bordo de los buques mercantes como igualmente para buscar, aprehender y arrestar en caso de desercion, á las personas pertenecientes á la tripulacion ó guarnicion de los buques de guerra ó mercantes del país que representan. Con tal fin, tendrán que dirigirse por escrito á la autoridad competente y probarán con la exhibicion de los registros de los buques, rol de la tripulacion ú otros documentos oficiales, que los individuos reclamados hacian parte de dicha tripulacion ó guarnicion. Justificado así la demanda, no se rehusará la entrega. Luego

werden. Nach Verhaftung der Entwichenen ſollen dieſelben dem Konſularbeamten, welcher ihre Auslieferung beantragt hat, zur Verfügung geſtellt, und, falls er es beantragt, auf Koſten desſelben in den öffentlichen Gefängniſſen in Gewahrſam gehalten werden, um an Bord der Schiffe, von welchen ſie entwichen waren, oder anderer Schiffe derſelben Nationalität abgeliefert zu werden. Sollte jedoch die Ablieferung nicht innerhalb dreier Monate, vom Tage ihrer Verhaftung an gerechnet, ausgeführt ſein, ſo ſollen ſie in Freiheit geſetzt werden und aus demſelben Grunde nicht wieder verhaftet werden können.

Hat der Entwichene in dem Gebiete des vertragſchließenden Theils, welcher um die Auslieferung erſucht iſt, ſich eine ſtrafbare Handlung zu Schulden kommen laſſen, ſo ſoll die Auslieferung ausgeſetzt bleiben, bis die endgültige Entſcheidung des zuſtändigen Gerichts ergangen und in allen Theilen vollſtreckt iſt.

Falls der Entwichene ein Angehöriger des vertragſchließenden Theils iſt, in deſſen Gebiet die Verhaftung ſtattfinden ſoll, ſo ſind die Beſtimmungen dieſes Artikels nicht anwendbar.

que los desertores fueren aprehendidos se pondrán á disposicion del funcionario que los hubiere reclamado y podrán ser detenidos en las prisiones públicas á peticion y á expensas de quien los reclama, para ser remitidos á bordo de los buques de cuyo servicio desertaron ó á otro buque de la misma nacion. Sin embargo, sino fueren remitidos dentro de tres meses contados desde el dia de su arresto, serán puestos en libertad y no volverán á ser aprehendidos por la misma causa. I siempre que el desertor hubiere cometido alguna accion punible en el territorio de la Parte contratante de quien se reclamase diferirá su entrega hasta que termine el juicio del tribunal competente y la sententia final quede ejecutada en todas sus partes.

Queda entendido que si el desertor es ciudadano ó súbdito de la Parte contratante en cuyo territorio se reclama su arresto, no se aplicarán las estipulaciones del presente artículo.

Artikel 22.

Die beiden vertragſchließenden Theile kommen überein, daß ſie gegenſeitig in Handels-, Schiffahrts- und Konſularſachen, ſowie in Betreff der Behandlung ihrer gegenſeitigen Angehörigen, dieſelben Rechte und Vortheile zugeſtehen wollen, welche von dem betreffenden Theile der meiſtbegünſtigten Nation eingeräumt ſind oder in Zukunft eingeräumt werden.

Artículo XXII.

Las dos Partes contratantes convienen en concederse mutúamente en todo lo que se refiere á comercio, navegacion, ejercicio de funcionarios consulares, y tratamiento de sus respectivos ciudadanos ó súbditos, los mismos derechos y favores que se concedan ó en adelante se concedieren por la Parte respectiva, á la nacion mas favorecida.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll von den beiden vertragſchließenden Theilen ratifizirt und es ſollen die Ratifikations-Urkunden ſobald als möglich in der Stadt Mexiko ausgetauſcht werden.

Derſelbe ſoll zehn Jahre, von dem Tage der Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden an gerechnet, in Kraft bleiben. Falls zwölf Monate vor Ablauf dieſer Friſt jedoch keiner der vertragſchließenden Theile dem anderen ſeine Abſicht, die Wirkſamkeit des Vertrages aufhören zu laſſen, kundgegeben hat, ſo ſoll letzterer bis nach Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere Theil ihn kündigen ſollte, verbindlich bleiben.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten dieſen Vertrag in zwei Ausfertigungen unterſchrieben und ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen in der Hauptſtadt Mexiko am fünften Dezember des Jahres Eintauſendachthundertzweiundachtzig.

(L. S.) Ernſt Ludwig Carl Freiherr von Waecker-Gotter.

(L. S.) G. Raigoſa.

Artículo XXIII.

El presente Tratado será ratificado por las Partes contratantes y las ratificaciones serán cangeadas lo mas pronto posible en la ciudad de México.

Subsistirá en vigor diez años, contados desde el dia del cange de las ratificaciones. Para el caso de que, doce meses antes de cumplirse este término, ninguna de las Partes contratantes hubiese declarado á la otra, su intencion de hacer cesar sus efectos, continuará el Tratado siendo obligatorio hasta un año despues de que una ú otra de las Partes contratantes lo hubiese denunciado.

En fé de lo cual los Plenipotenciarios respectivos firmamos el presente Tratado en dos originales y lo sellamos con los sellos correspondientes.

Hecho en la ciudad de México el dia cinco de Diciembre de mil ochocientos ochenta y dos.

(L. S.) G. Raigosa.

(L. S.) Ernst Ludwig Carl Freiherr von Waecker-Gotter.

Der vorſtehende Vertrag iſt ratifizirt worden und die Auswechſelung der Ratifikationen hat in Mexiko am 26. Juli 1883 ſtattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis. S. 263. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Zahlungsanweisung der Vergütungen für die durch Truppenübungen entstehenden Flurschäden. S. 264. — Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes. S. 268.

(Nr. 1510.) Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis. Vom 27. Juli 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die dem Konsul des Deutschen Reichs in Tunis für die Regentschaft Tunis zustehende Gerichtsbarkeit kann mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung eingeschränkt oder außer Uebung gesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 27. Juli 1883.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Graf von Hatzfeldt.

Ausgegeben zu Berlin den 9. August 1883.

(Nr. 1511.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Zahlungsanweisung der Vergütungen für die durch die Truppenübungen entstehenden Flurschäden. Vom 24. Juli 1883.

Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. genehmige Ich hierdurch im Namen des Reichs, daß behufs Herbeiführung einer schleunigeren Zahlungsanweisung der Vergütungen für die durch die Truppenübungen entstehenden Flurschäden die besonderen Liquidationen der zu zahlenden Entschädigungen (Beilage F Meines Erlasses vom 11. Juli 1878, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Ausführungs-Instruktion zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Reichs-Gesetzbl. S. 229) in Fortfall kommen und die Nachweisungen der Resultate der Einigung beziehungsweise Schätzung (Beilage E ebendaselbst) unter Einführung des anliegenden, entsprechend erweiterten Schemas gleichzeitig als Liquidationen benutzt werden.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Anlage durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Bad Gastein, den 24. Juli 1883.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

von Burchard.

An den Reichskanzler.

Beilage E.

Nachweisung

der Resultate der Einigung beziehungsweise Schätzung.

(Diese Nachweisung dient gleichzeitig als Liquidation.)

Anmerkung.

1. Gleich nach der Truppenübung fordert der Ortsvorstand die Eingesessenen zur Anmeldung der Entschädigungsforderungen auf.

   Die Anmeldungen werden vom Ortsvorstande durch Ausfüllung der Kolonnen 1 bis 7 zusammengestellt. Kolonne 6 und 7 sind mit Blei auszufüllen. Wollen die Betheiligten keine bestimmten Entschädigungsforderungen stellen, so bleibt Kolonne 6a unausgefüllt.

   In gleicher Weise hat die zuständige Civilbehörde dem selbständigen Gutsbezirke gegenüber zu verfahren.

   Die Nachweisungen sind von dem Ortsvorstande beziehungsweise der zuständigen Civilbehörde der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen zur Prüfung und weiteren Ausfüllung vorzulegen.

   Der Ortsvorstand muß beim Schätzungstermine anwesend sein.

   Die Nachweisungen sind am Schlusse mit Ort und Datum zu versehen und von sämmtlichen Mitgliedern der Abschätzungskommission zu vollziehen.

2. Haben die Abschätzungen nur geringen Umfang oder sind nur wenige Interessenten betheiligt, so ist die Nachweisung entbehrlich, jedoch müssen dann die entsprechenden Angaben aus dem Protokoll zu entnehmen sein. Letzteres ist der Zahlungsanweisung der Intendantur zu Grunde zu legen.

3. Für Abschätzungen, auf welche dies Schema nicht ohne weiteres paßt, ist ein entsprechendes Schema zu entwerfen.

4. Die Ausfüllung der Spalte 11 erfolgt erst bei Auszahlung der Entschädigungsbeträge. Reicht der Raum der Spalte 11 für die Quittirung der Beschädigten nicht aus, so ist besondere Quittung beizubringen.

Laufende Nummer.	Stand, Name und Wohnort der Interessenten.	Gegenstand der Entschädigung.	Kataster- oder sonstige Bezeichnung des beschädigten Grundstücks: Flur.	Kataster- oder sonstige Bezeichnung des beschädigten Grundstücks: Nummer.	Flächeninhalt des beschädigten Grundstücks: Ar.	Flächeninhalt des beschädigten Grundstücks: □ Meter.	Davon sind beschädigt: Ar.	Davon sind beschädigt: □ Meter.	Forderung des Beschädigten: Mark.	Nähere Angabe des durch die Truppenübung verursachten Schadens durch den Verlust an Körnern, Heu, Weide, Bestellungskosten ꝛc.
1.	2.	3.	4.		5.		6.		6a.	7.
	Dorfschaft N..... Kreis N.....									
1.	Grundbesitzer Johann X u. s. w.	Roggensaat	N.	11	10	80	3	.	0 0	00 Scheffel.

Einheitspreise Mark.	Betrag der zu leistenden Entschädigung Mark.	Summe der an die einzelnen Interessenten zu zahlenden Beträge Mark.	Angabe, ob die Entschädigung durch Einigung oder auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt ist.	Quittung des Interessenten durch eigenhändige Namenszeichnung — neben den bezüglichen Entschädigungsbeträgen.
8.	9.	9a.	10.	11.
0 0	0 0	0 0		Die Richtigkeit der Namensunterschrift attestirt. N. N. (Karakter.)

(Nr. 1512.) Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 2. August 1883.

In Abänderung der unter dem 14. Juli 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 169) bekannt gemachten, zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Markenschutzes sind die beiderseitigen Regierungen dahin übereingekommen, daß die Hinterlegung deutscher Fabrik- und Handelsmarken in Luxemburg anstatt bei dem Bezirksgericht in Luxemburg, fernerhin bei dem Handelsdepartement in der Regierung zu Händen eines dazu bezeichneten Beamten zu bewirken ist.

Berlin, den 2. August 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 20.

Inhalt: Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst. S. 269.

(Nr. 1513.) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst. Vom 19. April 1883.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und der Präsident der Französischen Republik, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in wirksamerer Weise in beiden Ländern den Schutz an Werken der Literatur und Kunst zu gewährleisten, haben den Abschluß einer besonderen Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Paul Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg, Allerhöchstihren Staatsminister und Staatssekretär des Auswärtigen Amts;

und

der Präsident der Französischen Republik:

den Herrn Alphons Baron von Courcel, außerordentlichen

(No. 1513.) Convention entre l'Allemagne et la France, concernant la protection des oeuvres littéraires ou artistiques. Du 19 Avril 1883.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, et le Président de la République Française, également animés du désir de garantir, d'une manière plus efficace, dans les deux pays, la protection des oeuvres littéraires ou artistiques, ont résolu de conclure à cet effet une Convention spéciale, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

le Sieur Paul Comte de Hatzfeldt-Wildenburg, Son Ministre d'Etat et Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères;

et

le Président de la République Française:

le Sieur Alphonse Baron de Courcel, Ambassadeur

Ausgegeben zu Berlin den 13. August 1883.

und bevollmächtigten Botschafter Frankreichs bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

und

den Herrn Carl Jagerschmidt, bevollmächtigten Minister erster Klasse;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst sollen, gleichviel ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht, in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen daselbst denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen inländische Urheber begangen wäre.

Diese Vortheile sollen ihnen jedoch gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Ursprungslande in Kraft sind, und sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche daselbst den inländischen Urhebern gesetzlich eingeräumt ist.

Der Ausdruck „Werke der Literatur oder Kunst" umfaßt Bücher, Broschüren oder andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Kompositionen, dramatisch-musikalische Werke; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten;

Extraordinaire et Plénipotentiaire de France près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

et

le Sieur Charles Jagerschmidt, Ministre Plénipotentiaire de première classe;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les auteurs d'oeuvres littéraires ou artistiques, que ces oeuvres soient publiées ou non, jouiront, dans chacun des deux pays réciproquement, des avantages qui y sont ou y seront accordés par la loi pour la protection des ouvrages de littérature ou d'art, et ils y auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, que si cette atteinte avait été commise à l'égard d'auteurs nationaux.

Toutefois ces avantages ne leur seront réciproquement assurés que pendant l'existence de leurs droits dans leur pays d'origine, et la durée de leur jouissance dans l'autre pays ne pourra excéder celle fixée par la loi pour les auteurs nationaux.

L'expression »oeuvres littéraires ou artistiques« comprend les livres, brochures ou autres écrits; les oeuvres dramatiques, les compositions musicales, les oeuvres dramatico-musicales; les oeuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure; les lithographies, les illustrations, les

geographiſche, topographiſche, architektoniſche oder naturwiſſenſchaftliche Pläne, Skizzen und Darſtellungen plaſtiſcher Art; und überhaupt jedes Erzeugniß aus dem Bereiche der Literatur, Wiſſenſchaft oder Kunſt.

cartes géographiques; les plans, croquis et oeuvres plastiques, relatifs à la géographie, à la topographie, à l'architecture ou aux sciences naturelles; et en général toute production quelconque du domaine littéraire, scientifique ou artistique.

Artikel 2.

Die Beſtimmungen des Artikels 1 ſollen auch Anwendung finden auf die Verleger ſolcher Werke, welche in einem der beiden Länder veröffentlicht ſind und deren Urheber einer dritten Nation angehört.

Article 2.

Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également aux éditeurs d'oeuvres publiées dans l'un des deux pays et dont l'auteur appartiendrait à une nationalité tierce.

Artikel 3.

Die geſetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber, Verleger, Ueberſetzer, Komponiſten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferſtecher, Architekten, Lithographen u. ſ. w. ſollen gegenſeitig in allen Beziehungen dieſelben Rechte genießen, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Urhebern, Verlegern, Ueberſetzern, Komponiſten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferſtechern, Architekten und Lithographen ſelbſt bewilligt.

Article 3.

Les mandataires légaux ou ayants-cause des auteurs, éditeurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, architectes, lithographes etc., jouiront réciproquement et à tous égards des mêmes droits que ceux que la présente Convention accorde aux auteurs, éditeurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, architectes et lithographes eux-mêmes.

Artikel 4.

Es ſoll gegenſeitig erlaubt ſein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum erſten Male in dem anderen Lande erſchienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgeſetzt, daß dieſe Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch beſtimmt und eingerichtet oder wiſſenſchaftlicher Natur iſt.

In gleicher Weiſe ſoll es gegenſeitig erlaubt ſein, Chreſtomathien, welche aus

Article 4.

Sera réciproquement licite la publication, dans l'un des deux pays, d'extraits ou de morceaux entiers d'un ouvrage ayant paru pour la première fois dans l'autre, pourvu que cette publication soit spécialement appropriée et adaptée pour l'enseignement, ou qu'elle ait un caractère scientifique.

Sera également licite la publication réciproque de chrestomathies

Bruchstücken von Werken verschiedener Urheber zusammengesetzt sind, zu veröffentlichen, sowie in eine Chrestomathie oder in ein in dem einen der beiden Länder erscheinendes Originalwerk eine in dem anderen Lande veröffentlichte ganze Schrift von geringerem Umfange aufzunehmen.

Es muß jedoch jedesmal der Name des Urhebers oder die Quelle angegeben sein, aus welcher die in den beiden vorstehenden Absätzen gedachten Auszüge, Stücke von Werken, Bruchstücke oder Schriften herrühren.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Aufnahme musikalischer Kompositionen in Sammlungen, welche zum Gebrauche für Musikschulen bestimmt sind; vielmehr gilt eine derartige Aufnahme, wenn sie ohne Genehmigung des Komponisten erfolgt, als unerlaubter Nachdruck.

composées de fragments d'ouvrages de divers auteurs, ainsi que l'insertion, dans une chrestomathie ou dans un ouvrage original publié dans l'un des deux pays, d'un écrit entier de peu d'étendue publié dans l'autre.

Il est entendu qu'il devra toujours être fait mention du nom de l'auteur ou de la source à laquelle seront empruntés les extraits, morceaux, fragments ou écrits, dont il s'agit dans les deux paragraphes précédents.

Les dispositions du présent article ne sont pas applicables aux compositions musicales insérées dans des recueils destinés à des écoles de musique, une insertion de cette nature sans le consentement du compositeur étant considérée comme une reproduction illicite.

Artikel 5.

Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erschienenen Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommen sind, dürfen in dem anderen Lande im Original oder in Uebersetzung gedruckt werden.

Jedoch soll diese Befugniß sich nicht auf den Abdruck, im Original oder in Uebersetzung, von Feuilleton-Romanen oder von Artikeln über Wissenschaft oder Kunst beziehen.

Das Gleiche gilt von anderen, aus Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommenen größeren Artikeln, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder in der Zeitschrift selbst, worin dieselben erschienen sind, aus-

Article 5.

Les articles extraits de journaux ou recueils périodiques publiés dans l'un des deux pays pourront être reproduits, en original ou en traduction, dans l'autre pays.

Mais cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction, en original ou en traduction, des romans-feuilletons ou des articles de science ou d'art.

Il en sera de même pour les autres articles de quelque étendue, extraits de journaux ou de recueils périodiques, lorsque les auteurs ou éditeurs auront expressément déclaré, dans le journal ou le recueil même

drücklich erklärt haben, daß ſie deren Nachdruck unterſagen.

In keinem Falle ſoll die im vorſtehenden Abſatz geſtattete Unterſagung bei Artikeln politiſchen Inhalts Anwendung finden.

où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction.

En aucun cas l'interdiction stipulée au paragraphe précédent ne s'appliquera aux articles de discussion politique.

Artikel 6.

Das Recht auf Schutz der muſikaliſchen Werke begreift in ſich die Unzuläſſigkeit der ſogenannten muſikaliſchen Arrangements, nämlich der Stücke, welche nach Motiven aus fremden Kompoſitionen ohne Genehmigung des Urhebers gearbeitet ſind.

Den betreffenden Gerichten bleibt es vorbehalten, die Streitigkeiten, welche bezüglich der Anwendung obiger Vorſchrift etwa hervortreten ſollten, nach Maßgabe der Geſetzgebung jedes der beiden Länder zu entſcheiden.

Article 6.

Le droit de protection des oeuvres musicales entraîne l'interdiction des morceaux dits arrangements de musique, composés, sans le consentement de l'auteur, sur des motifs extraits de ces oeuvres.

Les contestations qui s'élèveraient sur l'application de cette clause demeureront réservées à l'appréciation des tribunaux respectifs conformément à la législation de chacun des deux pays.

Artikel 7.

Um allen Werken der Literatur und Kunſt den im Artikel 1 vereinbarten Schutz zu ſichern, und damit die Urheber der gedachten Werke, bis zum Beweiſe des Gegentheils, als ſolche angeſehen und demgemäß vor den Gerichten beider Länder zur Verfolgung von Nachdruck und Nachbildung zugelaſſen werden, ſoll es genügen, daß ihr Name auf dem Titel des Werkes, unter der Zueignung oder Vorrede, oder am Schluſſe des Werkes angegeben iſt.

Bei anonymen oder pſeudonymen Werken iſt der Verleger, deſſen Name auf dem Werke ſteht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zuſtehenden Rechte befugt. Derſelbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pſeudonymen Urhebers.

Article 7.

Pour assurer à tous les ouvrages de littérature ou d'art la protection stipulée à l'article 1er et pour que les auteurs desdits ouvrages soient, jusqu'à preuve contraire, considérés comme tels et admis en conséquence devant les tribunaux des deux pays à exercer des poursuites contre les contrefaçons, il suffira que leur nom soit indiqué sur le titre de l'ouvrage, au bas de la dédicace ou de la préface, ou à la fin de l'ouvrage.

Pour les oeuvres anonymes ou pseudonymes, l'éditeur dont le nom est indiqué sur l'ouvrage, est fondé à sauvegarder les droits appartenants à l'auteur. Il est sans autre preuve réputé ayant-droit de l'auteur anonyme ou pseudonyme.

Artikel 8.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auf die öffentliche Aufführung musikalischer, sowie auf die öffentliche Darstellung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke gleichfalls Anwendung finden.

Artikel 9.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Länder veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Lande, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen.

Es ist jedoch wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf die von ihm gefertigte Uebersetzung des Originalwerkes zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, außer in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel 10.

Den Urhebern in jedem der beiden Länder soll in dem anderen Lande während zehn Jahren nach dem Erscheinen der mit ihrer Genehmigung veranstalteten Uebersetzung ihres Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zustehen.

Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder erschienen sein.

Behufs des Genusses des obengedachten ausschließlichen Rechtes ist es erforderlich, daß die genehmigte Uebersetzung inner-

Article 8.

Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également à l'exécution publique des oeuvres musicales, ainsi qu'à la représentation publique des oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales.

Article 9.

Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux les traductions faites, dans l'un des deux pays, d'ouvrages nationaux ou étrangers. Ces traductions jouiront à ce titre de la protection stipulée par l'article 1er en ce qui concerne leur reproduction non autorisée dans l'autre pays.

Il est bien entendu, toutefois, que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original, et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et les limites prévus par l'article ci-après.

Article 10.

Les auteurs de chacun des deux pays jouiront, dans l'autre pays, du droit exclusif de traduction sur leurs ouvrages pendant dix années après la publication de la traduction de leur ouvrage autorisée par eux.

La traduction devra être publiée dans l'un des deux pays.

Pour jouir du bénéfice de cette disposition, ladite traduction autorisée devra paraître en totalité dans

halb eines Zeitraums von drei Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, vollständig erschienen sei.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll der Lauf der in dem vorstehenden Absatz festgesetzten dreijährigen Frist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung des Originalwerkes an beginnen.

Falls die Uebersetzung eines Werkes lieferungsweise erscheint, soll die im ersten Absatz festgesetzte zehnjährige Frist gleichfalls erst von dem Erscheinen der letzten Lieferung der Uebersetzung an zu laufen anfangen.

Indessen soll bei Werken, welche aus mehreren in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von literarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft, bezüglich der zehnjährigen und der dreijährigen Frist, als ein besonderes Werk angesehen werden.

Die Urheber dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke sollen, während der Dauer ihres ausschließlichen Uebersetzungsrechtes, gegenseitig gegen die nicht genehmigte öffentliche Darstellung der Uebersetzung ihrer Werke geschützt werden.

Artikel 11.

Wenn der Urheber eines musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Vervielfältigungsrecht an einen Verleger für eins der beiden Länder mit Ausschluß des anderen Landes abgetreten hat, so dürfen die demgemäß hergestellten

le délai de trois années à compter de la publication de l'ouvrage original.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, le terme des trois années stipulé au paragraphe précédent ne commencera à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison de l'ouvrage original.

Dans le cas où la traduction d'un ouvrage paraîtrait par livraisons, le terme de dix années stipulé au paragraphe 1er, ne commencera également à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison de la traduction.

Il est entendu que, pour les oeuvres composées de plusieurs volumes publiés par intervalles, ainsi que pour les bulletins ou cahiers publiés par des sociétés littéraires ou savantes ou par des particuliers, chaque volume, bulletin ou cahier sera, en ce qui concerne les termes de dix années et de trois années, considéré comme un ouvrage séparé.

Les auteurs d'oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales seront, pendant la durée de leur droit exclusif de traduction, réciproquement protégés contre la représentation publique non autorisée de la traduction de leurs ouvrages.

Article 11.

Lorsque l'auteur d'une oeuvre musicale ou dramatico-musicale aura cédé son droit de publication à un éditeur pour le territoire de l'un des deux pays à l'exclusion de l'autre, les exemplaires ou éditions de cette

Exemplare oder Ausgaben dieſes Werkes in dem letzteren Lande nicht verkauft werden; vielmehr ſoll die Einführung dieſer Exemplare oder Ausgaben daſelbſt als Verbreitung von Nachdruck angeſehen und behandelt werden.

Die Werke, auf welche vorſtehende Beſtimmung ſich bezieht, müſſen auf ihrem Titel und auf ihrem Umſchlag den Vermerk tragen: „In Deutſchland (in Frankreich) verbotene Ausgabe".

Uebrigens ſollen dieſe Werke in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelaſſen werden.

Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auf andere als muſikaliſche oder dramatiſch-muſikaliſche Werke keine Anwendung.

Artikel 12.

Die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verbreitung, der Verkauf und das Feilbieten von Nachdruck oder unbefugten Nachbildungen iſt in jedem der beiden Länder verboten, gleichviel, ob dieſer Nachdruck oder dieſe Nachbildungen aus einem der beiden Länder oder aus irgend einem dritten Lande herrühren.

Artikel 13.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Beſtimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft ſoll die Beſchlagnahme, Einziehung und Verurtheilung zu Strafe und Schadenserſatz, nach Maßgabe der betreffenden Geſetzgebungen in gleicher Weiſe zur Folge haben, wie wenn die Zuwiderhandlung ein Werk oder Erzeugniß inländiſchen Urſprungs betroffen hätte.

oeuvre ainsi publiés ne pourront être vendus dans ce dernier pays, et l'introduction de ces exemplaires ou éditions y sera considérée et traitée, comme mise en circulation d'une contrefaçon.

Les ouvrages auxquels s'applique cette disposition devront porter, sur leur titre et couverture, les mots: »Edition interdite en Allemagne (en France)«.

Toutefois ces ouvrages seront librement admis dans les deux pays pour le transit à destination d'un pays tiers.

Les dispositions du présent article ne sont pas applicables à des ouvrages autres que les oeuvres musicales ou dramatico-musicales.

Article 12.

L'introduction, l'exportation, la circulation, la vente et l'exposition, dans chacun des deux pays, d'ouvrages contrefaits ou d'objets de reproduction non autorisée, sont prohibées, soit que lesdites contrefaçons ou reproductions non autorisées proviennent de l'un des deux pays, soit qu'elles proviennent d'un pays tiers quelconque.

Article 13.

Toute contravention aux dispositions de la présente Convention entrainera les saisies, confiscations, condamnations aux peines correctionnelles et aux dommages-intérêts, déterminées par les législations respectives, de la même manière que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale.

Die Merkmale, aus welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der unbefugten Nachbildung sich ergiebt, sind durch die betreffenden Gerichte nach Maßgabe der in jedem der beiden Länder geltenden Gesetzgebung festzustellen.

Les caractères constituant la contrefaçon ou la reproduction illicite seront déterminés par les tribunaux respectifs d'après la législation en vigueur dans chacun des deux pays.

Artikel 14.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragschließenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen, in Betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Ebenso beschränkt die gegenwärtige Uebereinkunft in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der beiden Hohen vertragschließenden Theile, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem Gebiete zu verhindern, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner mit anderen Mächten getroffenen Abkommen für Nachdruck erklärt sind oder erklärt werden.

Article 14.

Les dispositions de la présente Convention ne pourront porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient à chacune des deux Hautes Parties contractantes de permettre, de surveiller ou d'interdire, par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation, ou l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

La présente Convention ne porte également aucune atteinte au droit de l'une ou de l'autre des deux Hautes Parties contractantes de prohiber l'importation sur son propre territoire des livres qui, d'après ses lois intérieures ou des stipulations souscrites avec d'autres Puissances, sont ou seraient déclarés être des contrefaçons.

Artikel 15.

Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen sollen auf die vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke mit den Maßgaben und unter den Bedingungen Anwendung finden, welche das der Uebereinkunft angeheftete Protokoll vorschreibt.

Article 15.

Les dispositions contenues dans la présente Convention seront applicables aux oeuvres antérieures à sa mise en vigueur, sous les réserves et conditions énoncées au protocole qui s'y trouve annexé.

Artikel 16.

Die Hohen vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden, daß jeder weitergehende Vortheil oder Vorzug, welcher künftighin von Seiten eines Derselben einer dritten Macht in Bezug auf die in der gegenwärtigen Uebereinkunft vereinbarten Punkte eingeräumt wird, unter der Voraussetzung der Reziprozität, den Urhebern des anderen Landes oder deren Rechtsnachfolgern ohne Weiteres zu Statten kommen soll.

Sie behalten sich übrigens das Recht vor, im Wege der Verständigung an der gegenwärtigen Uebereinkunft jede Verbesserung oder Veränderung vorzunehmen, deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Article 16.

Les Hautes Parties contractantes conviennent, que tout avantage ou privilège plus étendu qui serait ultérieurement accordé par l'une d'Elles à une tierce Puissance, en ce qui concerne les dispositions de la présente Convention, sera, sous condition de réciprocité, acquis de plein droit aux auteurs de l'autre pays ou à leurs ayants-cause.

Elles se réservent d'ailleurs la faculté d'apporter, d'un commun accord, à la présente Convention toute amélioration ou modification dont l'expérience aurait démontré l'opportunité.

Artikel 17.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt an die Stelle der früher zwischen Frankreich und den einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Literarkonventionen.

Sie soll während sechs Jahren von dem Tage ihres Inkrafttretens an in Geltung bleiben, und ihre Wirksamkeit soll alsdann so lange, bis sie von dem einen oder anderen der Hohen vertragschließenden Theile gekündigt wird, und noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung fortdauern.

Article 17.

La présente Convention est destinée à remplacer les Conventions littéraires qui ont été antérieurement conclues entre la France et les divers Etats allemands.

Elle restera en vigueur pendant six années à partir du jour où elle aura été mise à exécution et continuera ses effets jusqu'à ce qu'elle ait été dénoncée par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes et pendant une année encore après sa dénonciation.

Artikel 18.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Article 18.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

Sie soll in beiden Ländern drei Monate nach der Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 19. April 1883.

(L. S.) Graf von Hatzfeldt.

Elle sera exécutoire dans les deux pays trois mois après l'échange des ratifications.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 19 Avril 1883.

(L. S.) Alph. de Courcel.

(L. S.) Ch. Jagerschmidt.

Protokoll.

Da es von den unterzeichneten Bevollmächtigten für nothwendig erachtet worden ist, die Rechte, welche der Artikel 15 der unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossenen Literarkonvention den Urhebern der vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke beilegt, näher zu bestimmen und zu regeln, so haben dieselben Folgendes vereinbart:

1. Die Wohlthat der Bestimmungen der Uebereinkunft vom heutigen Tage wird denjenigen vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werken der Literatur und Kunst zu Theil, welche etwa einen gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck, gegen Nachbildung, gegen unerlaubte öffentliche Aufführung oder Darstellung oder

Protocole.

Les Plénipotentiaires soussignés, ayant jugé nécessaire de préciser et réglementer les droits accordés, par l'Article 15 de la Convention Littéraire conclue en date de ce jour entre l'Allemagne et la France, aux auteurs d'ouvrages antérieurs à la mise en vigueur de cette Convention, sont convenus de ce qui suit:

1° Le bénéfice des dispositions de la Convention conclue en date de ce jour est acquis aux oeuvres littéraires et artistiques antérieures à la mise en vigueur de la Convention, qui ne jouiraient pas de la protection légale contre la réimpression, la reproduction, l'exécution ou la

gegen unerlaubte Ueberſetzung nicht genießen, oder dieſen Schutz in Folge der Nichterfüllung vorgeſchriebener Förmlichkeiten verloren haben.

Der Druck der Exemplare, deren Herſtellung beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft erlaubter Weiſe im Gange iſt, ſoll vollendet werden dürfen; dieſe Exemplare ſollen ebenſo wie diejenigen, welche zu dem gleichen Zeitpunkt erlaubter Weiſe bereits hergeſtellt ſind, ohne Rückſicht auf die Beſtimmungen der Uebereinkunft, verbreitet und verkauft werden dürfen, vorausgeſetzt, daß innerhalb dreier Monate, in Gemäßheit der von den betreffenden Regierungen erlaſſenen Anordnungen, die bei dem Inkrafttreten angefangenen oder fertig geſtellten Exemplare mit einem beſonderen Stempel verſehen werden.

Ebenſo ſollen die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzſtöcke und geſtochene Platten aller Art, ſowie lithographiſche Steine, während eines Zeitraumes von vier Jahren von dieſem Inkrafttreten an benutzt werden dürfen, nachdem ſie mit einem beſonderen Stempel verſehen worden ſind.

Auf Anordnung der betreffenden Regierungen ſoll ein Inventar der Exemplare von Werken und der Vorrichtungen, welche im Sinne dieſes Artikels erlaubt ſind, aufgenommen werden.

2. Was die dramatiſchen oder dramatiſch-muſikaliſchen Werke anlangt, welche in einem der beiden Länder erſchienen und in dem anderen Lande vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft im Original oder in Ueberſetzung öffentlich aufgeführt worden ſind, ſo ſollen dieſelben den geſetzlichen Schutz

représentation publiques non autorisées, ou la traduction illicite, ou qui auraient perdu cette protection par suite du non-accomplissement des formalités exigées.

L'impression des exemplaires en cours de fabrication licite au moment de la mise en vigueur de la présente Convention pourra être achevée; ces exemplaires, ainsi que ceux qui seraient déjà licitement imprimés à ce même moment, pourront, nonobstant les dispositions de la Convention, être mis en circulation et en vente, sous la condition que, dans un délai de trois mois, un timbre spécial sera apposé, par les soins des Gouvernements respectifs, sur les exemplaires commencés ou achevés lors de la mise en vigueur.

De même les appareils, tels que clichés, bois et planches gravés de toute sorte, ainsi que les pierres lithographiques, existant lors de la mise en vigueur de la présente Convention, pourront être utilisés pendant un délai de quatre ans à dater de cette mise en vigueur, après avoir été revêtus d'un timbre spécial.

Il sera dressé, par les soins des Gouvernements respectifs, un inventaire des exemplaires d'ouvrages et des appareils autorisés aux termes du présent article.

2° Quant aux oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales publiées dans l'un des deux pays et représentées publiquement, en original ou en traduction, dans l'autre pays antérieurement à la mise en vigueur de la présente Convention, elles ne jouiront de la protection légale contre

gegen unerlaubte Aufführung nur insoweit genießen, als sie nach den früher zwischen Frankreich und den einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Uebereinkommen geschützt waren.

3. Die Wohlthat der Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft soll auch denjenigen Werken, welche weniger als drei Monate vor dem Inkrafttreten erschienen sind, und bezüglich deren daher die gesetzliche Frist für die in einigen der früheren Uebereinkommen zwischen Frankreich und den einzelnen deutschen Staaten vorgeschriebene Eintragung noch nicht abgelaufen ist, zu Statten kommen, und zwar ohne daß die Urheber zur Erfüllung jener Förmlichkeit gehalten wären.

4. Anlangend das Uebersetzungsrecht, sowie die öffentliche Aufführung der Uebersetzungen von Werken, welche beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nach den früheren Uebereinkommen geschützt sind, so soll die in den letzteren auf fünf Jahre bemessene Dauer jenes Rechtes unter der Voraussetzung auf zehn Jahre verlängert werden, daß entweder die fünfjährige Frist beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nicht abgelaufen ist, oder aber, im Falle des schon erfolgten Ablaufes, seitdem keine Uebersetzung erschienen ist, beziehungsweise keine Aufführung stattgefunden hat.

Ebenso sollen die Urheber bezüglich des Uebersetzungsrechtes an ihren Werken, sowie der öffentlichen Aufführung von Uebersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke, insoweit es sich um die durch die früheren Uebereinkommen für den Beginn oder für die

la représentation illicite qu'autant qu'elles auraient été protégées aux termes des Conventions précédemment conclues par la France avec les divers Etats allemands.

3° Le bénéfice des dispositions de la présente Convention est également acquis aux ouvrages qui publiés depuis moins de trois mois au moment de sa mise en vigueur, seraient encore dans le délai légal pour l'enregistrement prescrit par quelques-unes des Conventions précédemment conclues entre la France et les divers Etats allemands; et ce, sans que les auteurs soient astreints à l'accomplissement de cette formalité.

4° Pour le droit de traduction, ainsi que pour la représentation publique en traduction des ouvrages dont la protection sera, au moment de la mise en vigueur de la présente Convention, garantie encore par les Conventions antérieures, la durée de ce droit, que ces dernières Conventions limitaient à cinq années, sera prorogée à dix années dans le cas où le délai de cinq années ne sera pas encore expiré au moment de la mise en vigueur de la présente Convention, ou bien si, ce délai étant expiré, aucune traduction n'a paru, depuis lors, ou aucune représentation n'a eu lieu.

Les auteurs jouiront également, pour le droit de traduction de leurs ouvrages et pour la représentation publique en traduction des oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales, des avantages accordés par la présente Convention en ce qui concerne

Vollendung der Ueberſetzungen feſtgeſetzten Friſten handelt, unter den im vorſtehenden Abſatz vorgeſehenen Vorausſetzungen, die durch die gegenwärtige Uebereinkunft gewährten Vortheile genießen.

Das gegenwärtige Protokoll ſoll, als integrirender Theil der Uebereinkunft vom heutigen Tage, mit derſelben ratifizirt werden und gleiche Kraft, Geltung und Dauer wie dieſe Uebereinkunft haben.

Zu Urkund deſſen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll aufgenommen und dasſelbe mit ihrer Unterſchrift verſehen.

So geſchehen zu Berlin, den 19. April 1883.

Graf von Hatzfeldt.

les délais stipulés par les Conventions antérieures pour le commencement ou l'achèvement des traductions, sous les réserves fixées au paragraphe précédent.

Le présent Protocole, qui sera considéré comme faisant partie intégrante de la Convention en date de ce jour et ratifié avec elle, aura même force, valeur et durée que cette Convention.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent Protocole et y ont apposé leurs signatures.

Fait à Berlin, le 19 Avril 1883.

Alph. de Courcel.

Ch. Jagerschmidt.

Die vorſtehende Uebereinkunft ſowie das vorſtehende Protokoll ſind ratifizirt worden und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden hat zu Berlin am 6. Auguſt 1883 ſtattgefunden.

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Vollziehung der Uebereinkunft zu schreiten, welche behufs gegenseitiger Gewährleistung des Schutzes von Werken der Literatur und Kunst unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Erklärungen und Vorbehalte verlautbart:

1. Da nach den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetzgebung die Dauer des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung bei anonymen oder pseudonymen Werken in Deutschland auf dreißig Jahre nach dem Erscheinen beschränkt ist, es sei denn, daß jene Werke innerhalb dieser dreißig Jahre unter dem wahren Namen des Urhebers eingetragen werden, so wird verabredet, daß es den Urhebern der in einem der beiden Länder erschienenen anonymen oder pseudonymen Werke, oder deren gesetzlich berechtigten Rechtsnachfolgern freistehen soll, sich in dem anderen Lande die Wohlthat der normalen Dauer des Rechtes auf Schutz dadurch zu sichern, daß sie während der obenerwähnten dreißigjährigen Frist ihre Werke unter ihrem wahren Namen in dem Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften eintragen oder deponiren lassen.

2. Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus einem der beiden Länder kommen, sollen in dem anderen Lande auch fernerhin, sowohl zum Eingange,

Protocole de Clôture.

Au moment de procéder à la signature de la Convention pour la garantie réciproque de la protection des oeuvres de littérature ou d'art, conclue à la date de ce jour entre l'Allemagne et la France, les Plénipotentiaires soussignés ont énoncé les déclarations et réserves suivantes:

1° Aux termes de la législation de l'Empire allemand, la durée de la protection légale contre la contrefaçon ou la reproduction illicite étant, pour les ouvrages anonymes ou pseudonymes, limitée en Allemagne à trente années à partir de la publication, à moins que lesdits ouvrages ne soient, dans les trente ans, enregistrés sous le vrai nom de l'auteur, il est entendu que les auteurs d'oeuvres anonymes ou pseudonymes publiées dans l'un des deux pays, ou leurs ayants-cause légalement autorisés, auront la faculté de s'assurer dans l'autre pays le bénéfice de la durée normale du droit de protection, en faisant, dans le délai de trente ans ci-dessus mentionné, enregistrer ou déposer leurs oeuvres sous leur véritable nom dans le pays d'origine, suivant les lois ou réglements en vigueur dans ce pays.

2° Les livres d'importation licite, venant de l'un des deux pays, continueront à être admis dans l'autre, tant à l'entrée qu'au transit direct

als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage, bei allen Zollstellen abgefertigt werden, welche für diesen Zweck gegenwärtig bestimmt sind oder künftig bestimmt werden.

3. Mit Rücksicht darauf, daß nach der deutschen Reichsgesetzgebung photographische Werke nicht denjenigen Werken beigezählt werden können, auf welche die gedachte Uebereinkunft Anwendung findet, behalten die beiden Regierungen sich eine spätere Verständigung vor, um durch ein besonderes Abkommen in beiden Ländern gegenseitig den Schutz der photographischen Werke sicher zu stellen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu der Uebereinkunft, auf die es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 19. April 1883.

Graf von Hatzfeldt.

ou par entrepôt, par tous les bureaux qui leur sont actuellement ouverts ou qui pourraient l'être par la suite.

3° La législation de l'Empire allemand ne permettant pas de comprendre les oeuvres photographiques au nombre des ouvrages auxquels s'applique ladite Convention, les deux Gouvernements se réservent de s'entendre ultérieurement sur les dispositions spéciales à prendre, d'un commun accord, à l'effet d'assurer réciproquement dans les deux pays la protection desdites oeuvres photographiques.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent Protocole, qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Gouvernements respectifs, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications sur la Convention à laquelle il se rapporte, et y ont apposé leurs signatures.

Fait à Berlin, le 19 Avril 1883.

Alph. de Courcel.

Ch. Jagerschmidt.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 21.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. S. 285. — Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 286.

(Nr. 1514.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 21. August 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Bundesrath wird berufen, am 27. August dieses Jahres in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 21. August 1883.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Ausgegeben zu Berlin den 21. August 1883.

(Nr. 1515.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 21. August 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 29. August dieses Jahres in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 21. August 1883.

(L. S.) Wilhelm.

von Boettticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 22.

Inhalt: Auslieferungsvertrag mit dem orientalischen Freistaat Uruguay. S. 287.

(Nr. 1516.) Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem orientalischen Freistaat Uruguay. Vom 12. Februar 1880.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Excellenz der Präsident des Senats in Ausübung der Exekutivgewalt des orientalischen Freistaates Uruguay übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben zu diesem Zweck mit Vollmacht versehen:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Minister-Residenten Dr. Theodor von Holleben;

Seine Excellenz der Präsident des Senats in Ausübung der Exekutivgewalt des orientalischen Freistaates Uruguay:

Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten Dr. Don Gualberto Mendez;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form be-

(No. 1516.) Tratado de extradicion entre el Imperio Aleman y la República Oriental del Uruguay. De 12 de Febrero de 1880.

Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia, y Su Excelencia el Presidente del Senado en ejercicio del Poder Ejecutivo de la República Oriental del Uruguay, habiendo resuelto de comun acuerdo celebrar un Tratado para la extradicion recíproca de malhechores han nombrado al efecto por sus Plenipotenciarios, á saber:

Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia:

á Su Ministro Residente Señor Dr. Theodor von Holleben;

Su Excelencia el Presidente del Senado en ejercicio del Poder Ejecutivo de la República Oriental del Uruguay:

á Su Ministro Secretario de Estado en el Departamento de Relaciones Exteriores Señor Dr. Don Gualberto Mendez;

los cuales, despues de haberse comunicado sus plenos poderes y

Ausgegeben zu Berlin den 11. September 1883.

fundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten ſich durch gegenwärtigen Vertrag, ſich einander in allen nach den Beſtimmungen desſelben zuläſſigen Fällen diejenigen Perſonen auszuliefern, welche wegen einer der nachſtehend aufgezählten ſtrafbaren, im Gebiete des erſuchenden Theiles begangenen und daſelbſt ſtrafbaren Handlungen, ſei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklageſtand verſetzt oder zur gerichtlichen Unterſuchung gezogen worden ſind und im Gebiete des anderen Theiles ſich aufhalten, nämlich:

1. wegen Todtſchlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorſätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Ausſetzung eines Kindes unter ſieben Jahren oder vorſätzlicher Verlaſſung eines ſolchen in hülfloſer Lage;
4. wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechſelung oder Unterſchiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Perſon;
6. wegen vorſätzlicher und rechtswidriger Beraubung der perſönlichen Freiheit eines Menſchen, inſofern ſich eine Privatperſon derſelben ſchuldig macht;
7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, inſofern ſich eine Privat-

halládolos en buena y debida forma, han convenido en los artículos siguientes:

Artículo 1°

Las altas Partes contratantes se obligan por el presente Tratado á entregarse reciprocamente en todos los casos que las cláusulas del mismo expresan, los individuos que por alguno de los hechos abajo enumerados, cometidos y punibles en el territorio de la parte reclamante, han sido, como autores ó cómplices, condenados, acusados ó sometidos á un procedimiento criminal y residan en el territorio de la otra parte, á saber:

1° Por homicidio, asesinato, envenenamiento, parricidio é infanticidio.

2° Por aborto voluntario.

3° Por exposicion de un niño menor de siete años ó su abandono premeditado en estado tal que le prive de todo recurso.

4° Por robo, ocultacion, sustraccion, supresion, sustitucion ó suposicion de un niño.

5° Por rapto ó robo de una persona menor de edad.

6° Por la privacion voluntaria é ilegal de la libertad individual de una persona, cometida por un particular.

7° Por atentado contra la inviolabilidad del domicilio cometido

perſon desſelben ſchuldig macht und die Handlung nach der Geſetzgebung beider Theile ſtrafbar iſt;

por un particular y penado por la legislacion de ambas partes.

8. wegen Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens;

8° Por amenaza de causar un mal que constituya delito grave.

9. wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Abſicht, Perſonen oder Eigenthum anzugreifen;

9° Por formar una asociacion ilegal con el propósito de atentar contra las personas ó contra la propiedad.

10. wegen mehrfacher Ehe;

10. Por bigamia.

11. wegen Nothzucht;

11. Por violacion.

12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Geſetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;

12. Por atentados contra el pudor con violencia ó amenazas en los casos penados por la legislacion de ambos paises.

13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Perſon des einen oder anderen Geſchlechts unter vierzehn oder unter zwölf Jahren, je nachdem auf die verfolgte That die in dem Gebiete des einen oder des anderen der vertragenden Theile geltenden ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen Anwendung finden, ſowie wegen Verleitung ſolcher Perſonen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;

13. Por atentados contra el pudor con ó sin violencia ó amenazas contra jóvenes de uno ú otro sexo de menos de catorce ó de doce años, segun que tengan aplicacion al caso que se persigue, las disposiciones penales que rigen en el territorio de una ú otra de las Partes contratantes, y por inducir á los mismos á la ejecucion ó consentimiento de actos deshonestos.

14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Perſonen des einen oder anderen Geſchlechts;

14. Por excitacion habitual á la mala vida en personas de menor edad de uno y otro sexo.

15. wegen vorſätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menſchen, welche eine vorausſichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verluſt des unumſchränkten Gebrauchs eines Organs, eine ſchwere Verſtümmelung, oder den Tod, ohne den

15. Por golpes, heridas ó malos tratos voluntarios á una persona, cuyas consecuencias produzcan una enfermedad al parecer incurable, la inutilidad perpetua para el trabajo, la pérdida del uso completo de un miembro, ú órgano, una

Vorſatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;

16. wegen Raubes und Diebſtahls;

17. wegen Unterſchlagung, Untreue und Erpreſſung in den Fällen, in welchen dieſe Handlungen von der Geſetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ſind;

18. wegen Betruges in denjenigen Fällen, in welchen derſelbe nach der Geſetzgebung beider Theile als Verbrechen oder Vergehen ſtrafbar iſt;

19. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmaſſe;

20. wegen Meineides;

21. wegen falſchen Zeugniſſes und wegen falſchen Gutachtens eines Sachverſtändigen oder Dolmetſchers in den Fällen, in welchen dieſe Handlungen von der Geſetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht ſind;

22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverſtändigen oder Dolmetſchers zum Meineide;

23. wegen Fälſchung von Urkunden oder telegraphiſchen Depeſchen in betrügeriſcher Abſicht oder in der Abſicht, jemandem zu ſchaden, ſowie wegen wiſſentlichen Gebrauchs falſcher oder gefälſchter Urkunden und telegraphiſcher Depeſchen in betrügeriſcher Abſicht oder in der Abſicht, jemandem zu ſchaden;

24. wegen vorſätzlicher und rechtswidriger Beſchädigung, Vernichtung oder Unterdrückung einer

mutilacion grave ó la muerte sin intencion de causarla.

16. Por robo y hurto.

17. Por despojo, abuso de confianza y exaccion con violencia ó amenazas en los casos en que estos actos sean punibles conforme á la legislacion de ambas Partes contratantes.

18. Por estafa ó engaño en los casos considerados como crímenes ó delitos por la legislacion de ambas Partes contratantes.

19. Por bancarrota fraudulenta y daño fraudulento á la masa del capital de la quiebra.

20. Por perjurio.

21. Por falsa testimonio y declaracion falsa de un perito ó de un intérprete en los casos que estos hechos sean castigados por la legislacion de ambos paises.

22. Por soborno de testigos, peritos ó intérpretes.

23. Por falsificacion de documentos ó de despachos telegráficos cometida con intencion de fraude ó de perjudicar á otro, y por el uso á sabiendas de documentos y despachos telegráficos falsos con intencion de fraude ó de perjudicar á otro.

24. Por deterioro, destruccion ó supresion voluntaria é ilegal de un documento público ó pri-

öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;

25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;

26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;

27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

a) vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes,

vado cometidas con intencion de perjudicar á otro.

25. Por falsificacion de troqueles ó punzones, timbres, marcas ó sellos con el objeto de emplearlos como legítimos, y por el uso á sabiendas de troqueles ó punzones, timbres, marcas ó sellos falsificados.

26. Por moneda falsa comprendiendo la falsificacion ó alteracion del valor de las monedas y del papel moneda, y por expender y poner en circulacion á sabiendas moneda ó papel moneda falsificados ó alterados.

27. Por imitacion y falsificacion de billetes de banco ó de títulos de la deuda ú otros valores emitidos por el Estado o por corporaciones, sociedades ó particulares, con la autorizacion del Estado, y por expender y poner en circulacion tales billetes de banco, títulos de la deuda ú otros valores imitados ó falsificados.

28. Por incendio voluntario.

29. Por malversacion de caudales y exaccion ilegal cometidas por funcionarios públicos.

30. Por soborno de funcionarios públicos para que falten á los deberes de su cargo.

31. Por los siguientes delitos cometidos por los capitanes ó tripulaciones de buques de alto bordo:

a) Destruccion voluntaria é ilegal de un buque;

b) vorſätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,

c) Widerſtand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieſer Widerſtand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinſchaftlich geleiſtet iſt;

b) Encallamiento voluntario de un buque;

c) Resistencia con vias de hecho contra el capitan de un buque, si tal resistencia se efectúa por varios tripulantes, despues de haberse concertado con este objeto.

32. wegen vorſätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiſer Zerſtörung von Eiſenbahnen, Dampfmaſchinen oder Telegraphenanſtalten;

wegen vorſätzlicher Störung eines Eiſenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufſtellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenſtänden, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen, oder durch Bereitung von Hinderniſſen anderer Art, welche dazu geeignet ſind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

32. Por destruccion ilegal y voluntaria, total ó parcial de ferro-carriles, máquinas de vapor ó aparatos telegráficos;

por poner voluntariamente obstáculo á la circulacion de los trenes colocando cualquier objeto en la via férrea; por levantar los carriles ó las traviesas arrancando agujas, clavos ó tornillos, y por emplear cualquier otro medio para detener un tren y hacerle descarrilar.

33. wegen vorſätzlicher und rechtswidriger Zerſtörung oder Beſchädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgeſtellten Kunſtgegenſtänden, von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Propfreiſern, von landwirthſchaftlichen Geräthſchaften, von Haus- oder anderen Thieren, — in denjenigen Fällen, in welchen dieſe Handlungen nach der Geſetzgebung beider vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen ſtrafbar ſind;

33. Por destruccion ó deterioro voluntario é ilegal de sepulcros, monumentos públicos ú objetos artísticos expuestos en lugares públicos, de obras y edificios, de víveres, mercancías ú otras propiedades muebles, de cosechas, plantas de toda especie, árboles ó injertos, de aperos de labranza, de animales domésticos ú otros en los casos en que estos hechos sean punibles como crímenes ó delitos en la legislacion de ambos Paises contratantes.

34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegen-

34. Por la ocultacion de objetos adquiridos por uno de los de-

wärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Theile strafbar ist.

litos que en este Tratado se enumeran, siempre que este acto sea punible por las leyes de ambos Estados.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebiets des ersuchenden Theiles begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebiets begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Aúnque el crímen ó delito que motiva la demanda de extradicion haya sido cometido fuera del territorio de la parte reclamante, se podrá acceder á dicha demanda, si las leyes del Estado á quien se dirige autorizan el castigo de tal crímen ó delito cometido fuera de su territorio.

Artikel 2.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuchs einer der im Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Artículo 2°

Tambien podrá tener lugar la extradicion por la tentativa de los hechos enumerados en el artículo 1° si tal tentativa es punible por las leyes de ambas Partes contratantes.

Artikel 3.

Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die Regierung von Uruguay, und von Seiten dieser kein Staatsangehöriger von Uruguay an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Staatsangehöriger von Uruguay, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den An-

Artículo 3°

Ningun Aleman será entregado por ninguno de los Gobiernos del Imperio Aleman al Gobierno de la República Oriental del Uruguay, ni éste entregará ningun ciudadano de la República Oriental del Uruguay á ninguno de los Gobiernos del Imperio Aleman.

Cuando el individuo cuya extradicion se reclama no sea Aleman ni ciudadano de la República Oriental del Uruguay, el Gobierno que debe concederlá podrá notificar la demanda que le ha sido dirigida al del pais á que pertenezca el individuo reclamado, y si este Gobierno

geſchuldigten beanſprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu ſtellen, ſo kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet iſt, den Angeſchuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

pidiese la entrega del acusado para que le juzguen sus tribunales, el Gobierno á quien se haya dirigido la demanda de extradicion podrá, á su arbitrio, entregarlo á uno ú á otro de dichos Gobiernos.

Artikel 4.

Die Auslieferung ſoll nicht ſtattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutſchen Reichs reklamirte Perſon in Uruguay, die ſeitens der Regierung von Uruguay reklamirte Perſon in einem der Staaten des Deutſchen Reichs wegen derſelben ſtrafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Unterſuchung geweſen und außer Verfolgung geſetzt worden, oder ſich noch in Unterſuchung befindet, oder bereits beſtraft worden iſt.

Wenn die von einer Regierung des Deutſchen Reichs reklamirte Perſon in Uruguay, oder wenn die ſeitens der Regierung von Uruguay reklamirte Perſon in einem der Staaten des Deutſchen Reichs wegen einer anderen ſtrafbaren Handlung in Unterſuchung iſt, ſo ſoll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieſer Unterſuchung und vollendeter Vollſtreckung der etwa gegen ſie erkannten Strafe aufgeſchoben werden.

Artículo 4°

No tendrá lugar la extradicion si el individuo reclamado por un Gobierno del Imperio Aleman, ha sido perseguido ó encausado y absuelto, ó se halle aun procesado ó ha sido ya castigado en la República Oriental del Uruguay, o si el individuo reclamado por el Gobierno de la República Oriental del Uruguay, ha sido perseguido ó encausado y absuelto, ó está aun procesado ó ha sido ya castigado en alguno de los Estados del Imperio Aleman por el mismo hecho criminal que sirve de motivo á la demanda de extradicion.

Si la persona reclamada por uno de los Gobiernos del Imperio Aleman se halla encausada en la República Oriental del Uruguay, ó vice-versa, si la persona reclamada por el Gobierno de la República Oriental del Uruguay se halla encausada en uno de los Estados del Imperio Aleman, por ótro crímen o delito, se suspenderá la extradicion hasta que se termine la causa y haya sufrido el delincuente la pena que se le imponga.

Artikel 5.

Wenn eine reklamirte Perſon Verbindlichkeiten gegen Privatperſonen eingegangen iſt, an deren Erfüllung ſie

Artículo 5°

La extradicion no se suspenderá porque impida el cumplimiento de obligaciones que el individuo re-

durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Artikel 1 und 2 angeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, welche mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden; es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens oder Vergehens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder endgültig freigesprochen ist, während dreier Monate im Lande bleibt oder nach Verlassen desselben wieder in dasselbe zurückkehrt.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen im Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

clamado haya contraido con particulares, los cuales podrán hacer valer sus derechos ante las autoridades competentes.

Artículo 6°

No son aplicables las disposiciones de este Tratado á los que hayan cometido algun crímen ó delito político. La persona entregada por uno de los crímenes ó delitos comunes enumerados en los artículos 1° y 2° no podrá, por consiguiente, de ningun modo, ser encausada ni castigada en el pais al cual se concede su entrega por un crímen o delito político cometido antes de la extradicion, ni por un acto que tenga relacion con dicho crímen o delito político, ni tampoco por un crímen ó delito que no se halla previsto por el presente Tratado, á menos que despues de haber sido castigada ó definitivamente absuelta del crímen ó delito que motivó la extradicion permaneciese en el pais durante tres meses ó ausentándose regresare á él.

No se considerará como delito político ni como hecho conexo con tal delito el atentado contra el Soberano ó Gefe de un Estado extrangero ó contra los miembros de su familia cuando tal atentado tenga el carácter de homicidio, asesinato ó envenenamiento.

Artikel 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artículo 7°

La extradicion no podrá concederse si hubiese prescrito el delito ó la pena segun las leyes del pais en que se encuentre el individuo reclamado cuando se pida su extradicion.

Artikel 8.

Die Auslieferung eines der in Artikel 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Auch sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamirten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

Die Auslieferung erfolgt in Folge von Anträgen, welche in diplomatischem oder konsularischem Wege bei der Regierung desjenigen vertragenden Theiles oder Landes, von welchem die Auslieferung erfolgen soll, gestellt sind.

Artículo 8°

La extradicion de las personas acusadas de los crímenes ó delitos enumerados en los artículos 1° y 2°, se concederá en virtud de sentencia condenatoria, ó del auto cabeza de proceso ó de elevacion á plenario, ó del mandamiento de prision ó de cualquier otro auto ó providencia que tenga la misma fuerza que estos documentos é indique igualmente la naturaleza y gravedad de los hechos, así como la disposicion penal que les sea aplicable. Estos documentos se remitirán originales ó en copia legalizada, en la forma prescrita por las leyes del Estado que solicita la extradicion.

Tambien se suministrarán en cuanto fuese posible, la filiacion de la persona reclamada y todas las demas indicaciones conducentes á la comprobacion de su identidad.

La extradicion se efectuará en consecuencia de solicitud que por la via diplomática ó consular se presente al Gobierno de aquella parte ó pais contratante desde donde la extradicion se haya de hacer.

Artikel 9.

In dringenden Fällen, und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der respektiven Regierungen, unter Berufung auf das Vorhandensein eines verurtheilenden Erkenntnisses oder eines Haftbefehls oder irgend eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die Verhaftung des Verbrechers beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß innerhalb neunzig Tagen das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, beigebracht wird. Wird diese Bedingung innerhalb der genannten Frist nicht erfüllt, so wird der Gefangene freigelassen werden.

Artículo 9°

En casos urgentes, y principalmente cuando hubiese peligro de evasion, cada uno de los Gobiernos respectivos, fundándose en la existencia de una sentencia condenatoria, ó de una órden de prision, ó de cualquier otro auto ó providencia que tenga la misma fuerza, podrá por el médio mas pronto, y aun por el telégrafo, pedir y obtener la prision del criminal con la condicion de presentar en el plazo de noventa dias el documento cuya existencia hubiese sido indicada. Si esta condicion no fuere llenada en dicho plazo el preso será puesto en libertad.

Artikel 10.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitz des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate mitübergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Artículo 10.

Todos los objetos que en el momento de la detencion se hallen en poder de la persona, que haya de ser entregada, y sean tomados, serán remitidos al Gobierno que solicite su extradicion, prévia órden al efecto de las autoridades del Estado en que se ha refugiado. Se remitirán en este caso no solo los objetos que hayan sido robados ó sustraidos sino todos aquellos que puedan servir de prueba del crímen ó delito que se le imputa.

Se reservan, sin embargo, los derechos de terceras personas á los mencionados objetos, y sin gasto alguno, les serán devueltos despues de terminado el proceso.

Artikel 11.

Die vertragenden Theile geſtatten ausdrücklich die Auslieferung mittelſt Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung eines der im Artikel 8 dieſes Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente, in Urſchrift oder beglaubigter Abſchrift, vorausgeſetzt, daß die ſtrafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen iſt und nicht unter die Beſtimmungen der vorangehenden Artikel 6 und 7 fällt.

Artículo 11.

Queda formalmente estipulado que el tránsito por el territorio de una de las Partes contratantes de un individuo que ha de ser entregado á la otra se concederá por la simple presentacion del original ó de copia certificada de uno de los documentos judiciales expresados en el artículo 8° del presente Tratado, siempre que el hecho criminal por el que se ha pedido la extradicion se halle comprendido en el presente Tratado y no le alcancen las disposiciones de los artículos 6° y 7° del mismo.

Artikel 12.

Die Koſten, welche aus der Feſtnahme, Bewachung, dem Unterhalte und Transporte der Perſonen, deren Auslieferung bewilligt worden, ſowie aus dem Transporte der im Artikel 10 bezeichneten Gegenſtände erwachſen, ſollen jedem der vertragenden Theile innerhalb der Grenzen ihrer reſpektiven Gebiete zur Laſt fallen.

Die Koſten des Unterhaltes und Seetransportes zwiſchen den beiden Ländern kommen auf Rechnung desjenigen Landes, welches die Auslieferung beantragte.

Artículo 12.

Los gastos de prision, custodia, manutencion y trasporte de los individuos cuya extradicion fuere concedida, así como los gastos de remesa de los objetos especificados en el artículo 10, quedarán á cargo de cada una de las dos Partes contratantes en los límites de sus respectivos territorios.

Los gastos de manutencion y trasporte por mar entre los dos paises, correrán por cuenta del que reclamase la extradicion.

Artikel 13.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politiſchen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche ſich im Gebiete des anderen Theiles aufhalten, oder irgend eine andere Unterſuchungshandlung für nothwendig erachten ſollte,

Artículo 13.

Cuando para la mejor instruccion de una causa criminal por hechos que no pueden calificarse de crímen ó delito político, cualquiera de las dos Partes contratantes juzgue necesario oir las declaraciones de testigos que se hallan en el territorio de la otra parte, ó la ejecu-

ſo wird ein entſprechendes Erſuchſchreiben auf diplomatiſchem oder konſulariſchem Wege der betreffenden Regierung mitgetheilt, und demſelben nach Maßgabe der Geſetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden ſoll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrages kann verweigert werden, wenn die Unterſuchung eine Handlung zum Gegenſtande hat, welche nach den Geſetzen des Staates, an welchen das Erſuchſchreiben gerichtet iſt, nicht ſtrafbar iſt.

Die vertragenden Theile verzichten gegenſeitig auf alle Erſatzanſprüche wegen der aus der Ausführung der Requiſition entſpringenden Koſten, ſofern es ſich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelsſachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

cion de cualquiera otra diligencia, se expedirá al efecto un exhorto que será trasmitido al Gobierno respectivo por la via diplomática ó consular y se cumplimentará con arreglo á las leyes del pais donde los testigos hayan de declarar ó deba practicarse la diligencia. Podrá negarse el cumplimiento del exhorto cuando este tenga por objeto un acto que no esté penado por las leyes del pais á quien se dirige.

Las Partes contratantes renuncian á toda reclamacion que tenga por objeto el abono de los gastos que produzca el cumplimiento del exhorto á no ser que se trate de diligencias de peritos en materia criminal, comercial ó médico-legal, y comprendan varias dietas.

Artikel 14.

Wenn in einer Strafſache, welche nichtpolitiſche Verbrechen oder Vergehen zum Gegenſtande hat, das perſönliche Erſcheinen eines Zeugen für nothwendig erachtet wird, ſo wird die Regierung des Landes, in welchem er ſich aufhält, ihn befragen, ob er bereit iſt, der Aufforderung Folge zu leiſten, welche zu dieſem Ende die andere Regierung erlaſſen hat.

Wenn die requirirten Zeugen ſich zu der Reiſe verſtehen, ſo werden die reſpektiven Regierungen ſich gegenſeitig verſtändigen, um die Entſchädigung, welche ihnen nach Entfernung und Aufenthaltszeit durch die erſuchende Regierung zu gewähren iſt, ſowie die Summe, welche letztere ihnen vorzuſchießen haben wird, feſtzuſetzen.

Artículo 14.

Si en una causa criminal, no política, se juzgase necesaria la presencia personal de algun testigo, el Gobierno del pais donde él resida, consultará su voluntad de acceder ó no á la invitacion que para ese fin hubiere dirijido el otro Gobierno.

Si los testigos requeridos consintieran en la partida, los Gobiernos respectivos se entenderán entre sí para determinar la indemnizacion que segun la distancia y el tiempo de permanencia habrá de serles paga por el Gobierno reclamante, así como la suma que este deberá adelantarles.

In keinem Falle dürfen die Zeugen während ihres Aufenthaltes in dem Lande, wo sie vernommen werden sollen, noch während der Hin- und Rückreise wegen einer vor der an sie ergangenen Vorladung begangenen strafbaren Handlung in Haft genommen oder belästigt werden.

En ningun caso podrán los testigos ser retenidos ó molestados durante su residencia en el pais donde han de declarar, ni durante el viage de ida y vuelta por hechos anteriores al pedido de comparencia.

Artikel 15.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem oder konsularischem Wege bei der betreffenden Regierung gestellt, und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Artículo 15.

Cuando en una causa criminal, por hechos no considerados como crímenes ó delitos políticos, se juzgue necesaria ó útil la presentacion de comprobantes, pruebas escritas ú otros documentos que se hallen en poder de las autoridades del otro pais, se dirigirá al efecto una demanda al Gobierno respectivo por la via diplomática ó consular y se le dará curso, á menos que á ello no se opongan consideraciones especiales; pero siempre con la condicion de devolver estos comprobantes y documentos.

Las Partes contratantes renuncian al reembolso de los gastos á que dén lugar la entrega y envío de estos comprobantes y documentos hasta los límites de sus respectivos territorios.

Artikel 16.

Dieser Vertrag soll ratifizirt werden und sollen die Ratifikations-Urkunden in möglichst kurzer Frist in Montevideo ausgetauscht werden.

Derselbe soll zwei Monate nach Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und in Kraft bleiben bis zu einem Jahr nach dem Tage, an welchem einer der vertragenden Theile dem anderen

Artículo 16.

El presente Tratado será ratificado y las ratificaciones se cangearán en Montevideo á la mayor brevedad posible.

Este Tratado entrará en vigencia á los dos meses de la fecha del cange de las ratificaciones y quedará en vigor hasta un año despues del dia en que una de las Partes con-

die Absicht, ihn außer Kraft treten zu lassen, kundgiebt.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Petschafte versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift zu Montevideo, den zwölften Februar 1880.

(L. S.) Theodor von Holleben.

(L. S.) Gualberto Mendez.

tratantes manifieste á la otra su intencion de hacerle cesar.

En fé de lo cual los Plenipotenciarios respectivos lo han firmado y sellado con sus sellos.

Hecho por duplicado en Montevideo á los doce dias del mes de Febrero del año 1880.

(L. S.) Theodor von Holleben.

(L. S.) Gualberto Mendez.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 25. Juli 1883 zu Montevideo stattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 23.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität für die durch die Bekanntmachung vom 9. August 1883 angeordneten Zollermäßigungen, sowie die Verallgemeinerung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrage. S. 303.

(Nr. 1517.) Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität für die durch die Bekanntmachung vom 9. August 1883 angeordneten Zollermäßigungen, sowie die Verallgemeinerung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrage. Vom 10. September 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Dem Reichskanzler wird für die durch die in der Anlage abgedruckte Bekanntmachung vom 9. August 1883 erfolgten Anordnungen von Zollermäßigungen Indemnität ertheilt.

§. 2.

Durch Kaiserliche Verordnung nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths kann angeordnet werden, daß die Zollermäßigungen, welche in dem Tarif A zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 4. Mai 1883 — Reichs-Gesetzbl. S. 109 — und in dem Tarif A zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 12. Juli 1883 enthalten sind, auch solchen Staaten gegenüber Anwendung finden, welche einen vertragsmäßigen Anspruch auf diese Ermäßigungen nicht haben.

Ausgegeben zu Berlin den 13. September 1883.

Die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Genehmigung versagt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. September 1883.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Anlage.

Bekanntmachung.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung und nach eingeholter Zustimmung der verbündeten Regierungen hat zwischen dem Reichskanzler und der Königlich spanischen Regierung ein Uebereinkommen dahin stattgefunden, daß unter Vorbehalt der späteren Ratifikation des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 12. Juli d. J. der deutsche Zolltarif und der dem Vertrage beigefügte Tarif A auf die Einfuhr von Gegenständen spanischer Herkunft in Deutschland vom 14. August d. J. ab vorläufig Anwendung finden werden, während unter dem nämlichen Vorbehalt von dem gleichen Tage ab die zweite Abtheilung des spanischen Zolltarifs auf die Einfuhr von Gegenständen deutscher Herkunft in Spanien Anwendung finden wird.

Demgemäß werden von diesem Tage ab die nachstehend bezeichneten Gegenstände bei ihrer Einfuhr in Deutschland allgemein zu den folgenden ermäßigten Zöllen zugelassen, und zwar:

	(für 100 Kilogramm)				
frische Weinbeeren zum Tafelgenuß — Tafeltrauben — (Nr. 9 f des Zolltarifs)	zum Zollsatze von			4	Mark,
grobe Korkwaaren (Nr. 13 f des Zolltarifs) .	"	"	"	5	"
Korkstopfen, Korksohlen und Korkschnitzereien (Nr. 13 g des Zolltarifs)	"	"	"	10	"
Feigen, Korinthen und Rosinen (Nr. 25 h 2 des Zolltarifs)	"	"	"	8	"
Chokolade (Nr. 25 p 1 des Zolltarifs)	"	"	"	50	"
Johannisbrot (Nr. 25 p 2 des Zolltarifs) . .	"	"	"	2	" .

Gleichzeitig treten die nachstehend aufgeführten, in der Bekanntmachung vom 30. Juni 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 221) bezeichneten ermäßigten Zollsätze:

von 10 Mark (für 100 Kilogramm)	für frische Weinbeeren, andere als zum Tafelgenuß (Nr. 9 f des Zolltarifs),
" 4 " " " "	für frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten (Nr. 25 h 1 des Zolltarifs),

Anmerkung. Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 65 Pfennig.

von 4 Mark (für 100 Kilogramm)	für frische Datteln und Mandeln (Nr. 25 h 1 des Zolltarifs),
" 10 " " " "	für getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und Granaten (Nr. 25 h 3 des Zolltarifs),
" 30 " " " "	für Oliven (Nr. 25 p 1 des Zolltarifs),
" 10 " " " "	für Speiseöl in Flaschen oder Krügen (Nr. 26 a 1 des Zolltarifs),
" 4 " " " "	für Olivenöl in Fässern (Nr. 26 a 2 des Zolltarifs)

allgemein in Kraft und kommt daher der in jener Bekanntmachung angeordnete Nachweis über die Herkunft der daselbst bezeichneten Waaren in Wegfall.

Berlin, den 9. August 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Burchard.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 24.

Inhalt: Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien. S. 307. — Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrage. S. 334.

(Nr. 1518.) Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien. Vom 12. Juli 1883.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König von Spanien, von dem Wunsche geleitet, die zwischen beiden Ländern bestehenden Bande der Freundschaft enger zu schließen und die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu erleichtern und zu vermehren, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirklichen Geheimen Rath Franz Emil Emanuel von Burchard

und

Allerhöchstihren Direktor im Auswärtigen Amt, Wirklichen Geheimen Legationsrath Viktor von Bojanowski;

Seine Majestät der König von Spanien:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten

Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia, y Su Majestad el Rey de España, animados del deseo de estrechar los lazos de amistad que unen á los dos Estados y de facilitar y aumentar las relaciones comerciales y maritimas que entre ambos paises existen, han resuelto celebrar con este objeto un Tratado y para ello han nombrado sus Plenipotenciarios, á saber:

Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia:

al Señor Francisco Emilio Manuel von Burchard, Consejero íntimo actual, Su Secretario de Estado del Tesoro del Imperio, etc. etc. etc.

y

al Señor Victor von Bojanowski, Consejero íntimo actual de Legacion, Su Director en el Departamento Imperial de Negocios Extranjeros, etc. etc. etc.

Su Majestad el Rey de España:

á Don Francisco Merry y Colom, Conde de Benomar,

Ausgegeben zu Berlin den 24. Oktober 1883.

Miniſter bei Seiner Majeſtät dem Deutſchen Kaiſer, König von Preußen, Don Francisco Merry y Colom, Grafen de Benomar,

welche, nach gegenſeitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befindlichen Vollmachten, unter Vorbehalt der beiderſeitigen Ratifikation, folgenden Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeſchloſſen haben:

Artikel 1.

Zwiſchen den Hohen vertragſchließenden Theilen ſoll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schiffahrt beſtehen. Die Angehörigen jedes der Hohen vertragſchließenden Theile ſollen gegenſeitig in dem Gebiete des anderen Theiles, ſoweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen feſtſetzt, in Bezug auf Handel, Schiffahrt und Gewerbebetrieb dieſelben Rechte, Privilegien und Begünſtigungen aller Art genießen, welche den Inländern zuſtehen oder zuſtehen werden, und keinen anderen oder läſtigeren, allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen, Beſchränkungen oder Verpflichtungen irgend welcher Art unterliegen, als denjenigen, welchen die Inländer unterworfen ſind oder unterworfen ſein werden.

Artikel 2.

Die Angehörigen jedes der Hohen vertragſchließenden Theile ſollen gegenſeitig in dem Gebiete des anderen in gleichem Maße, wie die Inländer, befugt ſein, in alle Häfen und Flüſſe mit ihren Fahrzeugen und Ladungen einzulaufen, zu reiſen, ſich aufzuhalten und ſich niederzulaſſen, Handel und Gewerbe im großen wie im kleinen zu betreiben, Häuſer, Magazine und Läden zu miethen oder zu beſitzen, Waaren oder Gelder zur See oder zu

Su Enviado Extraordinario y Ministro Plenipotenciario cerca de Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia, etc. etc. etc.

Los cuales, despues de exhibir sus plenos poderes, hallándolos en buena y debida forma, han convenido, bajo la reserva de la ratificacion de las dos altas Partes contratantes, en el siguiente Tratado de Comercio y Navegacion.

Artículo 1°.

Habrá entre las altas Partes contratantes plena y entera libertad de comercio y navegacion. Los súbditos de cada una de las altas Partes contratantes gozarán en el territorio de la otra (siempre que el presente Tratado no establezca excepciones) en materia de comercio, navegacion é industria, de los mismos derechos, privilegios y favores de toda clase de que gozan hoy ó gozaren en adelante los nacionales y no estarán sometidos á ninguna otra clase de derechos, impuestos, restricciones ú obligaciones generales ó locales mas gravosos que aquellos á que están ó estarán sometidos los nacionales.

Artículo 2.

Los súbditos de cada una de las altas Partes contratantes tendrán en el territorio de la otra la misma facultad que los nacionales para entrar con sus buques y cargas en todos los puertos y rios; para viajar, residir, establecerse y ejercer el comercio y la industria, tanto al por mayor como al por menor; para alquilar ó poseer casas, almacenes y tiendas; para efectuar transportes de mercancías y numerario por mar

Lande zu verſenden und ſowohl vom Inlande wie vom Auslande in Konſignation zu nehmen, alles dieſes nur gegen Zahlung derjenigen Abgaben, welche geſetzlich von den Inländern gegenwärtig oder künftig erhoben werden, ſie ſollen daſelbſt kaufen und verkaufen können, unmittelbar oder durch Vermittelung einer von ihnen gewählten Mittelsperſon, und die Preiſe der Güter, Effekten, Waaren und ſonſtigen Gegenſtände ſowohl der eingeführten wie der inländiſchen beſtimmen können, ſei es, daß ſie ſolche im Inlande verkaufen oder ausführen, jedoch unter Beobachtung der im Lande beſtehenden Geſetze und Verordnungen; ſie können ihre Geſchäftsangelegenheiten beſorgen, den Zollämtern ihre Deklarationen einreichen, ſowohl in ihrem eigenen Namen als auch an ihrer Stelle durch jeden Dritten, je nachdem ſie es für angemeſſen befinden und nur gegen die zwiſchen ihnen verabredete Vergütung.

Artikel 3.

Die Angehörigen jedes der Hohen vertragſchließenden Theile ſollen in dem Gebiete des anderen Theiles gleich den Inländern berechtigt ſein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben, zu beſitzen und darüber durch Verkauf, Tauſch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weiſe zu verfügen, ſowie Erbſchaften vermöge letzten Willens oder kraft Geſetzes zu erwerben. Auch ſollen ſie in keinem der gedachten Fälle anderen oder höheren Abgaben und Auflagen unterliegen als die Inländer.

Die freie Ausübung ihrer Religion wird ihnen gegenſeitig nach Maßgabe der Landesgeſetze gewährt werden.

Sie ſollen freien Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Ver-

ó por tierra; para recibir consignaciones, tanto del interior como del exterior, todo sin pagar otros derechos que los que segun la ley se perciben ó pudieran percibirse de los nacionales; podrán comprar ó vender, sea directamente, sea por medio de persona de su eleccion, y fijar los precios de los bienes, efectos, mercancías ú otros objetos, tanto de importacion como nacionales, sea que los vendan en el interior, sea que los exporten, conformándose, sin embargo, con las leyes y reglamentos del pais; podrán ocuparse de sus negocios, presentar declaraciones en las aduanas, tanto por si como haciéndose representar por otra persona, segun lo juzguen conveniente, y sin pagar otra retribucion que la convenida con dicha persona.

Artículo 3.

Los súbditos de cada una de las altas Partes contratantes tendrán en el territorio de la otra el mismo derecho que los nacionales para adquirir y poseer toda clase de bienes muebles y raices, y para disponer de ellos por venta, cambio, donacion, última voluntad ó de otra manera, asi como para heredar en virtud de última voluntad ó de la ley. Tampoco estarán en ninguno de los casos mencionados sometidos á otros ó mas altos impuestos ó contribuciones que los nacionales. Se les concederá mútuamente el libre ejercicio de su religion con arreglo á las leyes del pais. Pordrán acudir libremente á los Tribunales para la persecucion y defensa, de sus derechos y gozarán

theidigung ihrer Rechte und in dieſer Hinſicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen und wie dieſe befugt ſein, ſich in jeder Rechtsſache der durch die Landesgeſetze zugelaſſenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beiſtände zu bedienen.

Artikel 4.

Aktiengeſellſchaften und ſonſtige kommerzielle, induſtrielle oder finanzielle Geſellſchaften, welche in dem Gebiete des einen der Hohen vertragſchließenden Theile nach Maßgabe der dort geltenden Geſetze errichtet ſind, ſollen in dem Gebiete des anderen Theiles diejenigen Rechte auszuüben befugt ſein, welche den gleichartigen Geſellſchaften der meiſtbegünſtigten Nation zuſtehen.

Artikel 5.

Die Kaufleute und die Gewerbetreibenden, welche in der im internationalen Verkehr üblichen Weiſe nachweiſen können, daß ſie in dem Lande, in welchem ſie wohnen, als ſolche gehörig patentirt ſind, ſollen in dieſer Beziehung im Gebiete des anderen Theiles keinen weiteren Abgaben oder Steuern unterliegen, wenn ſie, ſei es mit oder ohne Muſter, aber ohne Mitführung von Waaren, im Intereſſe ihrer Handels- oder Induſtriegeſchäfte und zu dem Zweck, Einkäufe zu machen oder Beſtellungen zu erhalten, das Land bereiſen oder durch ihre Handlungsgehülfen oder Agenten bereiſen laſſen.

Es verſteht ſich jedoch, daß durch die vorſtehende Verabredung den Geſetzen und Verordnungen kein Eintrag geſchieht, welche in jedem der beiden Länder hinſichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen beſtehen und auf alle Ausländer Anwendung finden.

Für zollpflichtige Gegenſtände, welche als Muſter von Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Handelsreiſenden ein-

en esta parte de todos los derechos y exenciones de los nacionales y, como estos, tendrán la facultad de valerse en todo litigio de los abogados, apoderados ó procuradores autorizados por las leyes del pais.

Artículo 4.

Las sociedades por acciones y las demás sociedades comerciales, industriales ó financieras que se establezcan en el territorio de una de las altas Partes contratantes, con arreglo á las leyes que en él rijan, podrán ejercer en el territorio de la otra los derechos que tienen las sociedades de esta misma clase de la nacion mas favorecida.

Artículo 5.

Los comerciantes é industriales que de la manera establecida por usos internacionales puedan probar que en el pais donde residen están debidamente autorizados como tales, no estarán sometidos en el territorio del otro pais á ningun derecho ó contribucion, cuando sin llevar con ellos mercancías recorran el pais ó lo hagan recorrer por sus viageros de comercio ó agentes, con muestras ó sin ellas, en interés de sus negocios mercantiles ó industriales y con el objeto de efectuar compras ó conseguir pedidos. Se entiende, sin embargo, que la estipulacion precedente no se opone á las leyes ni á los reglamentos que en cada uno de los dos paises existen respecto de la buhoneria y que se apliquen á todos los extranjeros.

Los objetos por los que se pague derecho de aduana y que como muestra se introduzcan por comer-

gebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden und vorbehaltlich der Erfüllung der für die Wiederausfuhr oder für die Zurücklieferung in die Niederlage nothwendigen Zollförmlichkeiten. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinschaftlichen Einverständniß beider Regierungen geregelt werden.

Dem freien Verkehr der Reisenden wird kein Hinderniß in den Weg gelegt, und die auf die Reisedokumente bezüglichen administrativen Förmlichkeiten beim Eintritte in das Gebiet der Hohen vertragschließenden Theile, wie beim Austritte aus demselben, werden auf die unumgänglichen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit beschränkt werden.

Artikel 6.

Die Angehörigen jedes der Hohen vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder munizipaler Art, von jedem persönlichen Dienste im Landheere, in der Marine, in der Land- und Seewehr und in der Nationalmiliz, von allen Lasten, Zwangsanleihen, militärischen Requisitionen und Leistungen, wie sie auch heißen mögen, welche zu Kriegszwecken oder in Folge anderer außergewöhnlicher Umstände aufgelegt werden, frei sein, jedoch unbeschadet der Verpflichtung zur Quartierleistung und zu sonstigen Naturalleistungen für die bewaffnete Macht, soweit sie den Inländern obliegt. Ihr Eigenthum soll keinem Sequester unterworfen, ihre Schiffe, Ladungen, Waaren, Effekten sollen nicht zurückgehalten werden zu irgend welchem öffentlichen Gebrauche ohne vorgängige

ciantes, industriales ó viageros de comercio, se admitirán por una y otra parte bajo franquicia con tal que sean reexportados sin ser vendidos en un plazo que se fije de antemano y mediante las formalidades de aduana necesarias para garantizar la reexportacion de dichos objetos ó su reintegracion en los depósitos. Estas formalidades se establecerán de comun acuerdo por ambos Gobiernos.

No se pondrá obstáculo á la libre circulacion de los viageros y las formalidades administrativas relativas á los documentos de viage, al entrar en el territorio de las altas Partes contratantes y al salir de él, se limitarán á las indispensables para la seguridad pública.

Artículo 6.

Los súbditos de cada una de las altas Partes contratantes estarán libres en el territorio de la otra Parte de todo servicio forzoso, oficial, judicial, administrativo ó municipal; de todo servicio personal en el ejército, en la armada, en las reservas de tierra y mar y en la milicia nacional; de todo gravamen, empréstitos forzosos, requisiciones y cargas militares de cualquier género que sean, que se impongan en caso de guerra ó á consecuencia de otras circunstancias extraordinarias; pero sin perjuicio de la obligacion de dar alojamiento y las demás prestaciones en especie á la fuerza armada, lo mismo que incumba á los nacionales. Su propiedad no estará sometida á ningun secuestro; sus buques, cargamentos, mercancías ó efectos no podrán ser detenidos para

Bewilligung einer auf gerechten und billigen Grundlagen unter den betheiligten Parteien festgesetzten Entschädigung.

Artikel 7.

In Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpackung, sowie bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken, der Muster und Modelle, ferner der Erfindungspatente soll den Angehörigen des einen der Hohen vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen derselbe Schutz, welchen die eigenen Angehörigen genießen, gewährt werden.

Der Schutz der Waarenzeichen, Fabrik- und Handelsmarken, der Muster und Modelle wird den Angehörigen des anderen Theiles nur insofern und auf so lange gewährt, als dieselben in ihrem Heimathsstaate geschützt sind.

Muster und Waarenzeichen, sowie Fabrik- und Handelsmarken, welche in dem einen Lande im freien Gebrauche aller oder gewisser Klassen von Gewerbetreibenden sich befinden, können fernerhin in dem anderen Lande den eine ausschließliche Benutzung gewährleistenden Schutz nicht verlangen.

Der Schutz der Muster und Modelle wird unabhängig davon gewährt, ob die Herstellung der betreffenden Gegenstände im Inlande stattfindet oder nicht.

Artikel 8.

Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle, oder doch

un servicio público cualquiera sin que se les haya concedido préviamente una indemnizacion que sobre bases justas y equitativas se fijará de comun acuerdo entre ambos Partes interesadas.

Artículo 7.

En cuanto á las marcas de las mercancías ó del empaque de las mismas, á las marcas de fábrica y de comercio, á los dibujos, á los modelos y á las patentes de invencion, se concederá á los súbditos de una de las altas Partes contratantes en el territorio de la otra la misma proteccion de que gozan los nacionales.

La proteccion de las marcas de mercancías, de las marcas de fábrica y de comercio y de los dibujos y modelos se concederá á los súbditos de la otra Parte solamente hasta el punto y por el tiempo que disfruten de igual derecho en su propio pais.

No se podrá adquirir en ninguno de los dos paises la proteccion que garantiza privilegio exclusivo sobre modelos, marcas de mercancía, ó marcas de fábrica y de comercio que en el otro pais son del dominio público, ya para la industria en general, ya para cierta clase de industrias. La proteccion de los dibujos y modelos será concedida sin considerar si la produccion de los respectivos objetos ha tenido lugar en el pais mismo ó nó.

Artículo 8.

Las altas Partes contratantes se obligan á no entorpecer el mútuo tráfico entre sus territorios con ninguna clase de prohibicion relativa á importacion, exportacion ó tránsito que no sea aplicable al mismo

unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung findet.

Artikel 9.

Die in dem beiliegenden Tarif A bezeichneten Gegenstände spanischer Herkunft (Provenienz) oder Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif und die darin enthaltenen Bestimmungen festgestellten Zöllen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarif B aufgeführten Gegenstände deutscher Herkunft (Provenienz) oder Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in Spanien zu den durch diesen Tarif und die darin enthaltenen Bestimmungen festgestellten Zöllen zugelassen.

Jeder der beiden Hohen vertragschließenden Theile verpflichtet sich, den anderen bei der Ein- und Ausfuhr der im gegenwärtigen Vertrage genannten oder nicht genannten Waaren unverzüglich und ohne Entschädigung an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Eingangs- und Ausgangsabgaben theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird.

Artikel 10.

Während der Dauer des Vertrages werden alle spanischen Naturweine in Fässern bei ihrer Einfuhr in Deutschland ohne Unterschied ihres Alkoholgehalts verzollt, dergestalt, daß stärker alkoholhaltige Weine keinem höheren Zollsatze unterliegen, als minder alkoholhaltige.

Für die Dauer des Vertrages werden andere Abgaben, Verbrauchs- oder innere Steuern, als die Eingangszölle bei der Einfuhr spanischer Weine in

tiempo, ya á todas las naciones, ya á las que se hallen en idénticas circunstancias.

Artículo 9.

Los artículos de origen ó fabricacion española enumerados en la Tarifa A, unida al presente tratado, se admitirán á su importacion en Alemania con los derechos fijados en dicha Tarifa y segun las disposiciones contenidas en ella.

Los artículos de origen ó fabricacion alemana enumerados en la Tarifa B, unida al presente tratado, se admitirán á su importacion en España con los derechos fijados en dicha Tarifa y segun las disposiciones contenidas en ella.

Cada una de las dos altas Partes contratantes se compromete á hacer extensivas á la otra, en lo que se refiere á la importacion y exportacion de los artículos mencionados ó nó en el presente tratado, inmediatamente y sin compensacion alguna, todo favor, privilegio ó reduccion en los impuestos de importacion y de exportacion que cualquiera de ellas haya concedido ó conceda á una tercera Potencia.

Artículo 10.

Mientras el presente tratado esté en vigor, todos los vinos naturales españoles en barricas pagarán á su importacion en Alemania los derechos de aduana sin distincion de su contenido de alcohol; de modo que los vinos de mas grados alcohólicos no paguen mayores derechos que los vinos de menos grados alcohólicos.

Además de los derechos de entrada no se exigirá á los vinos españoles á su importacion en Alemania, mientras que el presente

Deutſchland für Rechnung des Staates oder der Gemeinden nicht erhoben.

Soweit nicht Vertragsrechte entgegenſtehen, wird Deutſchland ſolchen dritten Staaten, welche den Wein mit Unterſcheidung nach dem Alkoholgehalt beſteuern, die unter Abſatz 1 erwähnte Vergünſtigung nicht einräumen.

Artikel 11.

Bei der Ausfuhr nach Deutſchland wird in Spanien und bei der Ausfuhr nach Spanien wird in Deutſchland kein anderer oder höherer Ausfuhrzoll erhoben, als bei der Ausfuhr derſelben Gegenſtände nach dem meiſtbegünſtigten Staate.

Artikel 12.

Die Hohen vertragſchließenden Theile behalten ſich das Recht vor, bei der Einfuhr von Waaren und zum Nachweiſe der einheimiſchen Abkunft oder Fabrikation die Vorlegung von Urſprungszeugniſſen zu fordern.

Artikel 13.

Zur weiteren Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs wird, ſofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenſtände außer Zweifel iſt, beiderſeits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugeſtanden für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenſtänden), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der Hohen vertragſchließenden Theile in das Gebiet des anderen verſendet, in dem Gebiete des anderen Theiles aber nicht in den freien Verkehr geſetzt, ſondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Nieder-

tratado esté en vigor, el pago de otros impuestos y derechos de consumo ó interiores por cuenta del Estado ó de los municipios.

Siempre que no se opongan á ello los derechos adquiridos por tratado, Alemania no concederá la ventaja consignada en el párrafo primero de este artículo á una tercera Potencia que tenga establecidos derechos sobre el vino, segun su contenido de alcohol.

Artículo 11.

En la exportacion para España no se cobrará en Alemania y tampoco en España en la exportacion para Alemania ni otros ni mayores derechos de exportacion que los que paguen los artículos de la misma clase cuando se exporten para el pais mas favorecido.

Artículo 12.

Las altas Partes contratantes se reservan el derecho de exigir á la entrada de las mercancías, y para acreditar la procedencia ó fabricacion nacionales, la presentacion de certificados de origen.

Artículo 13.

Para mayor facilidad del tráfico recíproco se ha convenido mútuamente en que las mercancías (con la excepcion de los objetos de consumo) que despues de haber pasado de la libre circulacion del territorio de una de las altas Partes contratantes al de la otra no se dan en este al comercio libre sino que quedan depositadas en los almacenes públicos con intervencion de las autoridades de aduanas, si se reexportan sin haber sido vendidas en plazo determinado de antemano y

lagen gelagert werden, wenn diese Gegenstände binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden.

Artikel 14.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle, sowie in Bezug auf die Durchfuhr, die zollamtlichen Niederlagen, die (örtlichen) Gebühren, die Zollbehandlung und Zollabfertigung verpflichtet sich jeder der Hohen vertragschließenden Theile, den anderen an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht und jeder Herabsetzung in den Tarifen theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht gewährt hat. Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne weiteres dem anderen vertragschließenden Theile zu statten kommen.

Artikel 15.

Die aus dem Gebiete des einen der Hohen vertragschließenden Theile in das des anderen eingeführten Waaren jeder Art sollen keinen höheren inneren oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder der Gemeinden unterworfen werden, als denjenigen, welche die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung gegenwärtig treffen oder in Zukunft treffen können.

Artikel 16.

Als deutsche oder spanische Schiffe sollen alle diejenigen angesehen werden, welche nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als deutsche oder nach den spanischen Gesetzen als spanische Schiffe anzuerkennen sind.

Die beiderseitigen Schiffsmeßbriefe finden nach Maßgabe der im Jahre 1879

no hubiese duda sobre la identidad de los objetos exportados y reimportados, estarán libres de derecho de entrada y de salida.

Artículo 14.

Tocante al importe, á la garantía y al cobro de los derechos de entrada y salida, al tránsito, á los almacenes de aduanas, á los derechos locales, al trato y á la expedicion en las aduanas, se obliga cada una de las altas Partes contratantes á hacer partícipe á la otra de todo favor, de todo privilegio y de toda reduccion en las tarifas que una de ellas hubiese concedido á cualquiera otra Potencia. Asi mismo se hará desde luego y sin condicion extensivo á la otra Parte contratante todo favor ó exencion que una de ellas conceda en lo sucesivo á una tercera Potencia.

Artículo 15.

Las mercancías de todas clases importadas del territorio de una de las altas Partes contratantes en el de la otra no estarán sujetas, ni en beneficio del Estado ni de los municipios, al pago de derechos interiores ó de consumo superiores á los que pagan hoy ó paguen en lo futuro las mercancías similares de produccion nacional.

Artículo 16.

Se considerarán como buques españoles ó alemanes los que estén reconocidos como españoles segun las leyes de España y como alemanes segun las leyes del Imperio aleman.

Las actas de arqueo de los buques hechas en ambos paises serán

zwischen den beiden vertragschließenden Theilen getroffenen Vereinbarung gegenseitige Anerkennung.

Artikel 17.

Die Schiffe eines der Hohen vertragschließenden Theile, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des anderen Theiles einlaufen oder dieselben verlassen, werden daselbst, welcher auch immer der Ort ihres Auslaufens oder ihrer Bestimmung sein möge, in jeder Hinsicht auf demselben Fuße wie die einheimischen Schiffe behandelt werden. Sowohl bei ihrem Einlaufen, wie während ihres Aufenthalts und bei ihrem Auslaufen werden sie keine anderen oder höheren Leuchtthurm-, Tonnen-, Lootsen-, Hafen-, Remorquirungs-, Quarantaine- oder sonstige auf dem Schiffskörper lastende, wie immer benannte Gebühren, dieselben mögen im Namen und zu Gunsten des Staates, der öffentlichen Beamten, der Gemeinden oder was immer für Korporationen erhoben werden, zu entrichten haben, als diejenigen, zu welchen die einheimischen Schiffe daselbst verpflichtet sind oder sein werden.

In Bezug auf die Aufstellung, die Beladung und die Löschung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, sowie überhaupt in Ansehung aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, denen die Handelsfahrzeuge, ihre Mannschaften und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der Hohen vertragschließenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht gleichmäßig den Schiffen des anderen zukommen, indem es der bestimmte Wille der Hohen vertrag-

aceptadas recíprocamente conforme al convenio que sobre esto ajustaron las altas Partes contratantes en el año de 1879.

Artículo 17.

Los buques de una de las altas Partes contratantes que entren cargados ó en lastre en los puertos de la otra ó que de ellos salgan, cualquiera que sea el punto de su partida ó el de su destino, serán tratados en dichos puertos en todos conceptos del mismo modo que los buques nacionales. Tanto á su entrada como durante su permanencia y á su salida no pagarán ni otros ni mas elevados derechos de faro, de tonelada, de pilotaje, de puerto, de remolque, de cuarentena ú otras cargas que pesen sobre el casco del buque, cualquiera que sea la denominacion de aquellas, ya se cobren en nombre ó en provecho del Estado, de los funcionarios públicos, de los municipios ó de cualquiera corporacion, que los que satisfacen ó satisfagan allí los buques nacionales.

En lo que toca á la colocacion de los buques y á su carga y descarga en los puertos, bahías, radas y ensenadas, y en general para todas las formalidades y otras disposiciones á que deban someterse los buques de comercio, sus tripulaciones y cargamentos, se ha convenido que no se concederá á los buques nacionales de una de las altas Partes contratantes ningun privilegio ni favor que no se otorgue á los buques de la otra, siendo la voluntad decidida de las dos altas Partes contratantes que tambien en este punto

ſchließenden Theile iſt, daß auch in dieſer Hinſicht ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollſtändigen Gleichheit behandelt werden ſollen.

Artikel 18.

Was die Küſtenſchiffahrt betrifft, ſo ſoll jeder der Hohen vertragſchließenden Theile alle Rechte und Begünſtigungen, welche der andere Theil in dieſer Hinſicht irgend einer dritten Nation eingeräumt hat oder einräumen wird, inſoweit für ſeine Schiffe in Anſpruch nehmen können, als er den Schiffen des anderen Theiles für ſein Gebiet dieſelben Rechte und Begünſtigungen zugeſteht.

Es ſollen die Schiffe jedes der Hohen vertragſchließenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theiles einlaufen, um daſelbſt ihre Ladung zu vervollſtändigen oder einen Theil derſelben zu löſchen, wenn ſie ſich den Geſetzen und Verordnungen des Landes fügen, den nach einem anderen Hafen desſelben oder eines anderen Landes beſtimmten Theil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu ſein, für dieſen letzteren Theil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufſichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländiſche Schiffahrt beſtimmten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 19.

Von Tonnengeldern und Expeditionsgebühren ſollen in den Häfen eines jeden der Hohen vertragſchließenden Theile völlig befreit ſein:

1. die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballaſt ein- und damit wieder auslaufen;

sean tratados los buques con la mas perfecta igualdad.

Artículo 18.

Con respecto al cabotaje, cada una de las altas Partes contratantes podrá reclamar para sus buques los derechos y favores que la otra haya concedido y conceda á una tercera Potencia, en cuanto confiera en su territorio los mismos derechos y favores á los buques de la otra Parte.

Los buques de cada una de las altas Partes contratantes que arriben á uno de los puertos de la otra para completar su carga ó desembarcar parte de ella, podrán, sujetándose á las leyes y á los reglamentos del pais, conservar á bordo la parte de la carga destinada á otro puerto del mismo ó de otro pais y volver á exportarla, sin tener que pagar por dicha parte de la carga ninguna clase de derecho, á no ser los de vigilancia, los cuales por lo demás no podrán ser mas elevados que los establecidos para la navegacion de los buques nacionales.

Artículo 19.

Estarán completamente exentos de los derechos de tonelada y de expedicion en los puertos de cada una de las altas Partes contratantes:

1. Los buques que arriben en lastre de cualquier punto que sea y vuelvan á partir en lastre.

2. die Schiffe, welche aus einem Hafen oder mehreren Häfen desſelben Landes kommen und ſich über die ſchon erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweiſen können;
3. die Schiffe, welche freiwillig oder nothgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und denſelben wieder verlaſſen, ohne irgend welches Handelsgeſchäft vorgenommen zu haben.

Im Falle des durch Noth veranlaßten Einlaufens ſollen das Löſchen und Wiedereinladen der Waaren behufs Ausbeſſerung des Schiffes, die Ueberladung auf ein anderes Schiff im Falle der Unbrauchbarkeit des erſten, die zur Wiederverproviantirung der Schiffsmannſchaft nothwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beſchädigten Waaren, wenn die Zollverwaltung hierzu die Genehmigung ertheilt hat, als Handelsgeſchäfte nicht angeſehen werden.

Artikel 20.

Die Kriegsſchiffe der Hohen vertragſchließenden Theile ſollen in den beiderſeitigen Häfen auf demſelben Fuße, wie die Schiffe der meiſtbegünſtigten Nation behandelt werden.

Artikel 21.

Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden ohne Ausnahme auf das Großherzogthum Luxemburg Anwendung, ſo lange dasſelbe dem deutſchen Zoll- und Handelsſyſtem angehört.

Artikel 22.

Da die überſeeiſchen Provinzen Spaniens einer beſonderen Geſetzgebung unterliegen, ſo finden die vorſtehenden Beſtimmungen dieſes Vertrages auf ſie

2. Los buques que vengan de uno ó varios puertos del mismo pais y puedan probar que han pagado ya aquellos derechos.
3. Los buques que voluntaria ó forzosamente lleguen con carga á un puerto y vuelvan á salir de él sin haber efectuado ningun género de operacion mercantil.

En los casos de arribada forzosa no se considerarán como operaciones mercantiles el descargar y volver á cargar las mercancías para calafatear el buque, el trasbordo de la carga á otro buque por haberse inutilizado el casco del primero, los gastos necesarios para la manutencion de los tripulantes y la venta de las mercancías averiadas, si la administracion de aduanas lo autoriza.

Artículo 20.

Los buques de guerra de las dos altas Partes contratantes serán tratados en los puertos respectivos del mismo modo que los de la nacion mas favorecida.

Artículo 21.

Las disposiciones del presente Tratado son aplicables sin excepcion al Gran Ducado de Luxemburgo, mientras que el mismo forme parte del sistema aduanero y comercial de Alemania.

Artículo 22.

Hallándose regidas por leyes especiales las posesiones españolas de Ultramar, las disposiciones anteriores del presente Tratado no se apli-

nur insoweit Anwendung, als die besondere Gesetzgebung dies gestattet.

Die deutschen Reichsangehörigen sollen daselbst in jeder Hinsicht dieselben Rechte, Privilegien, Befreiungen, Begünstigungen und Ausnahmen genießen, welche der meistbegünstigten Nation bereits bewilligt sind oder künftig bewilligt werden.

Die deutschen Produkte und Waaren sollen daselbst keinen anderen Zöllen, Lasten und Förmlichkeiten unterworfen werden, als die Produkte und Waaren der meistbegünstigten Nation.

Die Produkte und Waaren der überseeischen Provinzen Spaniens werden bei ihrer Einfuhr nach Deutschland dieselbe Behandlung genießen, wie die überseeischen Produkte und Waaren der meistbegünstigten Nation.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen so bald als thunlich in Berlin ausgetauscht werden. Derselbe soll zehn Tage nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1887 in Kraft bleiben.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den zwölften Juli Eintausendachthundertdreiundachtzig.

carán á ellas sino bajo la reserva de la dicha legislacion especial. Los súbditos alemanes gozarán en ellas, bajo todos conceptos, de los mismos derechos, privilegios é inmunidades, favores y exenciones que se hayan concedido ó se concedan á la nacion mas favorecida.

Los productos y mercancías alemanas no estarán sujetos en ellas á otros derechos ni á otras cargas y formalidades que á los que estén sujetos los productos y mercancías de la nacion mas favorecida.

Los productos y mercancías de las Provincias españolas de Ultramar gozarán á su importacion en Alemania del mismo trato de que gocen los productos y mercancías de Ultramar de la nacion mas favorecida.

Artículo 23.

El presente Tratado será ratificado y las ratificaciones se cangearán en Berlin en el mas breve plazo posible.

Empezará á regir diez dias despues del cange de las ratificaciones y continuará vigente hasta el treinta de Junio de mil ochocientos ochenta y siete.

En fé de lo cual los Plenipotenciarios respectivos lo han firmado y sellado con el sello de sus armas.

Hecho en Berlin, á doce de Julio de mil ochocientos ochenta y tres.

(L. S.) von Burchard. von Bojanowski.
(L. S.) El Conde de Benomar.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden; die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 22. Oktober 1883 stattgefunden.

Tarif A

zu dem

Handelsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Spanien.

Zollsätze bei der Einfuhr in Deutschland.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 kg.	Bemerkungen.
Bleierze	frei	
Rohes Blei, Bruchblei	frei	
Ingots von Blei	frei	
Eisenerze, Schwefelkies, Kupfererze	frei	
Ingots von Eisen	1,50 M.	
Schmuckfedern, rohe	3 M.	
Häute und Felle, rohe, zur Lederbereitung	frei	
Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren) Bereitung	frei	
Korkholz, auch in lediglich auseinandergeschnittenen rohen Platten oder Scheiben	frei	
Grobe Korkwaaren	5 M.	
Korkstopfen	10 M.	
Korksohlen	10 M.	
Korkschnitzereien	10 M.	
Frische Apfelsinen	4 M.	Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 65 Pfennig.
Frische Limonen	4 M.	
Frische Pomeranzen	4 M.	
Frische Citronen und Granaten	4 M.	
Feigen	8 M.	
Korinthen	8 M.	
Rosinen	8 M.	
Getrocknete Datteln	10 M.	
Mandeln	10 M.	
Getrocknete Pomeranzen	10 M.	

Tarifa A

anexa al

Tratado de comercio entre Alemania y España.

Derechos á la entrada en Alemania.

Denominacion de los artículos.	Derechos por 100 kilógramos.	Observaciones.
Mineral de plomo	Libre	
Plomo en bruto, plomo en pedazos	Libre	
Lingotes de plomo	Libre	
Minerales de hierro, pirita de hierro y minerales de cobre	Libre	
Hierro en lingotes	1 Marco, 50 cénts	
Plumas de ave, sin manufacturar	3 Marcos	
Cueros y pieles sin curtir	Libre	
Pieles para pellizas	Libre	
Corcho en bruto y cortado en planchas y tiras	Libre	
Trabajos toscos de corcho	5 Marcos	
Tapones de corcho	10 Marcos	
Suelas de corcho	10 Marcos	
Trabajos finos de corcho	10 Marcos	
Naranjas frescas	4 Marcos	Si el que debe pagar los derechos de estos cuatro artículos prefiere pagar por número en vez de pagar por peso, abonará 65 céntimos de Marco por cada ciento.
Limones frescos	4 Marcos	
Naranjas amargas frescas	4 Marcos	
Cidras y granadas	4 Marcos	
Higos	8 Marcos	
Pasas de Corinto	8 Marcos	
Pasas	8 Marcos	
Dátiles secos	10 Marcos	
Almendras	10 Marcos	
Naranjas amargas secas	10 Marcos	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 kg.	Bemerkungen.
Frische Weinbeeren zum Tafelgenuß (Tafeltrauben)	4 M.	Von der Verzollung befreit sind: die aus Spanien mit der Post eingehenden Sendungen von frischen Weinbeeren von 250 Gramm Bruttogewicht und weniger.
Andere frische Weinbeeren	10 M.	
Saffran	50 M.	
Chokolade	50 M.	
Oliven	30 M.	
Johannisbrot	2 M.	
Süßholz	frei	
Speiseöl in Flaschen oder Krügen	10 M.	
Olivenöl in Fässern	4 M.	Nicht einbegriffen ist Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt, welches nach dem gegenwärtig geltenden deutschen Zolltarif frei ist.
Sardellenthran	3 M.	
Rohes Zink	frei	
Wein in Fässern eingehend	24 M.	
Wein in Flaschen eingehend	48 M.	
Roggen	1 M.	
Salz seewärts eingehend	12 M.	

Denominacion de los artículos.	Derechos por 100 kilógramos.	Observaciones.
Uvas frescas para la mesa	4 Marcos	Se admitirán libres de todo derecho de entrada las uvas que vengan de España por vía postal, que no excedan de 250 gramos de peso bruto.
Otras clases de uvas	10 Marcos	
Azafran	50 Marcos	
Chocolate	50 Marcos	
Aceitunas	30 Marcos	
Algarrobas	2 Marcos	
Regaliz	Libre	
Aceite de comer en botellas y cántaros	10 Marcos	
Aceite de oliva en barricas	4 Marcos	Se exceptúa el aceite de oliva en barricas preparado de modo que no se pueda comer (amtlich denaturirt), que, conforme á la tarifa alemana hoy en vigor, es libre.
Grasa de sardinas	3 Marcos	
Zinc en bruto	Libre	
Vino en barricas	24 Marcos	
Vino en botellas	48 Marcos	
Centeno	1 Marco	
Sal traida por mar	12 Marcos	

Tarif B

zu dem

Handelsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Spanien.

Zollsätze bei der Einfuhr in Spanien.

Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz Pesetas.	Bemerkungen.
Eisenbahnschienen von Eisen oder Stahl	100 kg	4,55	
Eisen- und Stahldraht	100 kg	6,55	
Farben, aus Steinkohle gewonnene und andere künstliche	Kilogramm	1,00	
Wollengarn, gefärbtes	Kilogramm	1,95	
Lackirte Felle und gegerbte und zugerichtete Kalbfelle	Kilogramm	2,50	
Landwirthschaftliche Maschinen	100 kg	0,95	
Bewegungsmaschinen	100 kg	2,00	
Branntwein	Hektoliter	17,35	
Transitorische Abgabe	Hektoliter	3,75	

Tarifa B

anexa al

Tratado de Comercio entre Alemania y España.

Derechos de entrada en España.

Denominacion de los artículos.	Unidad.	Derechos Pesetas.	Observaciones.
Rails de hierro ó de acero.....	100 kilógramos	4,55	
Alambre de hierro ó de acero..	100 kilógramos	6,55	
Colores derivados de la hulla y los demás artificiales.....	Kilógramo	1,00	
Estambre teñido.....	Kilógramo	1,95	
Pieles charoladas y las de becerro curtidas y adobadas.....	Kilógramo	2,50	
Máquinas agrícolas.....	100 kilógramos	0,95	
Máquinas motrices	100 kilógramos	2,00	
Aguardiente.....	Hectólitro	17,35	
Impuesto transitorio.....	Hectólitro	3,75	

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Unterzeichnung des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Spanien haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

Zu Artikel 5.

Diejenigen Gewerbetreibenden bezw. Handlungsreisenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathslandes ausgefertigt sind. Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem anliegenden Muster erfolgen.

Die Hohen vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen, und welche Vorschriften bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Zu Artikel 7.

Um den Schutz von Waarenzeichen, Fabrik- und Handelsmarken, sowie von Mustern und Modellen zu erwerben, haben die Angehörigen der Hohen vertragschließenden Theile die in dem be-

Protocolo final.

Al proceder á la firma del Tratado de Comercio y de Navegacion concluido con fecha de hoy entre España y Alemania, los Plenipotenciarios de las dos altas Partes contratantes han consignado en el presente Protocolo las observaciones, declaraciones y estipulaciones siguientes:

Al Artículo 5.

Los industriales y viageros de comercio que deseen hacer compras ó recoger pedidos en el territorio de la otra Parte contratante serán admitidos con franquicia de derechos con la condicion de que estén provistos de un certificado industrial expedido por las Autoridades de su país. Estos certificados se expedirán segun el Modelo adjunto.

Las dos altas Partes contratantes se darán mútuo conocimiento de las Autoridades competentes para expedir dichos certificados industriales, así como de los reglamentos que deberán observarse en el ejercicio de dicha industria.

Al Artículo 7.

Para adquirir los súbditos de cada una de las dos altas Partes contratantes en el territorio de la otra Parte la proteccion de sus marcas de mercancías, de fábrica ó de

treffenden Lande durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen.

Die Hinterlegung erfolgt zur Zeit
in Deutschland bei dem Amtsgericht in Leipzig,
in Spanien bei dem Ministerium del Fomento in Madrid.

comercio y de sus dibujos y modelos, deberán llenar las formalidades prescritas por las leyes y reglamentos de este país.

El depósito de las marcas, etc., se efectúa actualmente en España, en Madrid, en el Ministerio de Fomento y en Alemania en el Amtsgericht de Leipzig.

Zu Artikel 9.

I. Der spanische Bevollmächtigte giebt die Erklärung ab, daß die Königlich spanische Regierung nur denjenigen nach Spanien eingehenden Sprit als deutsche Waare zu behandeln in der Lage sei, welcher aus deutschem Rohspiritus in Deutschland hergestellt worden ist.

Derselbe behält außerdem für die Königlich spanischen Konsulate ausdrücklich die Berechtigung vor, zum Nachweis dafür, daß der zur Ausfuhr kommende Sprit aus deutschem Rohspiritus im Gebiete des Deutschen Reichs hergestellt worden ist, nicht nur die Vorlage von speziellen Ursprungsatteſten, sondern auch die Vorlage von Duplikaten der ertheilten Bonifikationsanerkenntnisse nach Maßgabe der den Konsulaten von ihrer Regierung ertheilten Instruktionen zu fordern, welche letztere im Einvernehmen der beiden Regierungen festgestellt werden.

Die deutschen Bevollmächtigten bemerken hierauf, daß sie gegen die vorstehende Erklärung keine Einwendung erheben.

Al Artículo 9.

I. El Plenipotenciario de España declara que el Gobierno Español solo puede admitir en España como artículo aleman el aguardiente que haya sido fabricado en Alemania con aguardiente bruto aleman y reserva expresamente el derecho de los Cónsules de España de pedir, conforme á las instrucciones que reciban de su Gobierno, como pueba de que el aguardiente que se ha de exportar ha sido fabricado en el territorio del Imperio Aleman con aguardiente bruto aleman, no solo un certificado de origen especial, sino tambien un duplicado del drawback expedido. Dichas instrucciones serán convenidas por ambos Gobiernos.

Los Plenipotenciarios alemanes declaran que no tienen objeccion que hacer á esta declaracion.

II. Die Bevollmächtigten der beiden Hohen vertragschließenden Theile sind übereingekommen:

daß die Bindung des deutschen Zolls für den in Flaschen ein-

II. Los Plenipotenciarios de las dos altas Partes contratantes han convenido:

que la obligacion de no aumentar el derecho actual de

gehenden Wein ſich auf Schaumwein nicht erſtreckt;

daß die Bindung des deutſchen Zolls für Roggen nur für ſolchen Roggen zugeſtanden iſt, welcher nachweislich in Spanien produzirt worden iſt;

und daß der Zoll auf das aus Spanien ſeewärts nach Deutſchland eingehende Salz nicht mehr betragen ſoll, als die innere Verbrauchsſteuer, welche in Deutſchland von dem in Deutſchland gewonnenen Salze erhoben wird.

Zu Artikel 13.

Was die öffentlichen Niederlagen betrifft, ſo wird die in dieſem Artikel verabredete Zollfreiheit in Spanien nur in zwei Beziehungen gewährt:

1. für die Durchfuhr im allgemeinen unter Beobachtung der Förmlichkeiten, welche die Zollverordnungen enthalten oder feſtſetzen werden;
2. für die Waaren, welche auf Handelsniederlaſſungen gebracht werden, immer unter der Vorausſetzung, daß ſie ſich den für dieſe Niederlagen in der Zollgeſetzgebung vorgeſchriebenen Förmlichkeiten unterwerfen. Es wird dabei bemerkt, daß gegenwärtig Handelsniederlagen in den Häfen von Barcelona, Cadix, Mahon, Malaga und Santander beſtehen. Auch hierin wird, wie im übrigen, Deutſchland das Recht der meiſtbegünſtigten Nation genießen.

Zu Artikel 18.

Der ſpaniſche Bevollmächtigte erklärt, daß die Küſtenſchiffahrt in Spanien im

la tarifa alemana sobre el vino en botellas no es aplicable á los vinos espumosos;

que la obligacion de no aumentar el derecho actual de la tarifa alemana sobre el centeno no es aplicable mas que al centeno cuyo orígen español sea comprobado;

y que el derecho de la sal traida por mar de España á Alemania no será mas alto que el inpuesto interior que pague en Alemania la sal alemana.

Al Artículo 13.

En cuanto á los depósitos públicos se entenderá que la franquicia consignada en dicho artículo solo se concede en España en dos conceptos: primero, para el tránsito en general con las formalidades establecidas ó que se fijen en las ordenanzas de aduanas; y segundo, para las mercancias que entren en los depósitos comerciales, siempre que se sujeten á las formalidades dictadas en la legislacion de aduanas para estos depósitos; siendo de advertir que en la actualidad existen depósitos comerciales en los puertos de Barcelona, Cádiz, Mahon, Málaga y Santander.

En estos tambien gozará Alemania del derecho de la nacion mas favorecida.

Al Artículo 18.

El Plenipotenciario español declara que el cabotaje en España está re-

allgemeinen den Schiffen der ſpaniſchen Handelsmarine vorbehalten iſt. Die deutſchen Bevollmächtigten nehmen dieſe Erklärung an und erklären ihrerſeits, daß, ſo lange deutſche Schiffe in Spanien nicht zur Küſtenſchiffahrt zugelaſſen werden, auch ſpaniſche Schiffe auf Zulaſſung zur Küſtenſchiffahrt in Deutſchland keinen Anſpruch haben.

Der ſpaniſche Bevollmächtigte nimmt dieſe Erklärung an.

servado generalmente á los buques de la marina mercante española.

Los Plenipotenciarios alemanes aceptan esta declaracion y declaran á su vez que en tanto que los buques alemanes no sean admitidos al comercio de cabotaje en España, los buques españoles no tendrán derecho á ser admitidos al comercio de cabotaje en Alemania.

El Plenipotenciario español acepta esta declaracion.

Zu Artikel 23.

Die Bevollmächtigten ſind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den Hohen vertragſchließenden Theilen vorgelegt werden ſoll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in dem erſteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation als genehmigt angeſehen werden ſollen.

So geſchehen zu Berlin, den zwölften Juli Eintauſendachthundertdreiundachtzig.

Al Artículo 23.

Los Plenipotenciarios han convenido en que el presente Protocolo se someterá á las dos altas Partes contratantes al mismo tiempo que el Tratado y que por el solo hecho de la ratificacion de este las declaraciones y estipulaciones contenidas en el Protocolo se considerarán igualmente como aprobadas por los dos Gobiernos sin ratificacion formal ulterior.

Hecho en Berlin, á doce de Julio de mil ochocientos ochenta y tres.

(L. S.) von Burchard. von Bojanowski.

(L. S.) El Conde de Benomar.

Anlage zum Schlußprotokoll.

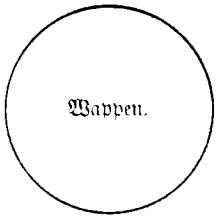
(Muſter.)

Gewerbe-Legitimationskarte

für

Handlungsreiſende.

Auf das Jahr 18 .....



Nr. der Karte .....

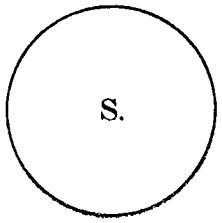
Gültig

in dem Deutſchen Reich, Luxemburg, Spanien.

Inhaber:

(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den ..... 18.....



(Behörde.)

Unterſchrift.

Anexo al Protocolo final.

(Modelo.)

Certificado industrial

para

viageros de comercio.

Vale para el año de 18 ..... Escudo de armas. No. del certificado .....

Vale

para Alemania, el Luxemburgo y España.

Portador:

(Nombre y apellido.)

(Lugar, fecha .....)

Sello ó timbre
de la autoridad competente.

Título y firma
de la autoridad competente.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte

eine (Art der Fabrik oder Handlung) in ..... unter der Firma ..... besitzt.

als Handlungsreisender im Dienste der Firma ..... in ..... steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firm$\frac{a}{en}$ ..... (Art der Fabrik oder Handlung)

in { Deutschland / Spanien }

Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firm$\frac{a}{en}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter .....

Gestalt .....

Haare .....

Besondere Kennzeichen .....

Unterschrift:

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm$\frac{a}{en}$ berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Anmerkung: Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Se certifica por el presente que el portador de este documento

{posée una ..... (indicacion de la fábrica ó del comercio) en ..... bajo la razon de comercio

{es empleado, como viagero de comercio, de la casa ..... en ..... que posée en (tal lugar) una (indicacion de la fábrica ó del comercio).

Deseando el portador de este certificado obtener pedidos y efectuar compras en $\frac{\text{Alemania}}{\text{España}}$ por cuenta de su casa, así como tambien por cuenta $\frac{\text{de la casa siguiente}}{\text{de las casas siguientes}}$ ..... (designacion del establecimiento comercial é industrial) se certifica que $\frac{\text{dicha casa satisface}}{\text{dichas casas satisfacen}}$ en su país las contribuciones legales por el ejercicio de su comercio (industria).

Filiacion del portador:

Edad .....

Estatura .....

Pelo .....

Señas particulares .....

Firma del Portador:

Advertencia.

El portador de este documento está autorizado para hacer compras y obtener pedidos solo mientras recorra el país y solo por cuenta de la casa ó de las casas que en el mismo se nombran. — Podrá llevar consigo muestras de mercancías, pero no mercancías. — Deberá, además, respetar las disposiciones vigentes en cada Estado.

Nota: En el formulario, que deberá tener bastante espacio para ello, se escribirá en la linea de arriba ó en la de abajo, segun lo exijan las circunstancias de cada caso particular.

(Nr. 1519.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrage. Vom 20. Oktober 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 10. September 1883, betreffend die Ertheilung der Indemnität für die durch die Bekanntmachung vom 9. August 1883 angeordneten Zollermäßigungen ꝛc., nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Zollermäßigungen, welche in dem Tarif A zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 4. Mai 1883 und in dem Tarif A zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 12. Juli 1883 enthalten sind, finden auch der Türkei und Griechenland gegenüber Anwendung.

§. 2.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 12. Juli 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden Baden, den 20. Oktober 1883.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 25.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 335.

(Nr. 1520.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 1. November 1883.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich in Ergänzung des §. 1 Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 12. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 242) Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über Hamburg erfolgen. Die Ueberwachung der im §. 4 der gedachten Verordnung enthaltenen Vorschriften liegt hinsichtlich der an den Quais in Hamburg zur Landung kommenden Gewächse der dortigen Quaiverwaltung in Verbindung mit den der Hamburgischen Deputation für indirekte Steuern und Abgaben unterstellten Steuerposten, hinsichtlich der sonst in Hamburg eintreffenden Gewächse den letztgedachten Steuerposten ob.

Berlin, den 1. November 1883.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 3. November 1883.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 26.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 und vom 2. März 1883. S. 337.

(Nr. 1521.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) und vom 2. März 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 29). Vom 26. November 1883.

Auf Ihren Bericht vom 20. November d. J. genehmige Ich, daß auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1882, betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet (Reichs-Gesetzbl. S. 39), ein Betrag von 4 000 000 Mark und auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1883, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (Reichs-Gesetzbl. S. 29), ein Betrag von 24 387 079 Mark, zusammen also ein Betrag von 28 387 079 Mark durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe beschafft und zu diesem Zweck ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen, und zwar über zweihundert Mark, fünfhundert Mark, eintausend Mark, zweitausend Mark und fünftausend Mark ausgegeben werde.

Die Anleihe ist mit jährlich vier vom Hundert am 1. April und 1. Oktober zu verzinsen.

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Reichshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Reich bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Dezember 1883.

Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen und die Reichsschuldenverwaltung mit näherer Anweisung zu versehen.

Dieser Mein Erlaß ist durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. November 1883.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
von Burchard.

An den Reichskanzler.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 27.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Venezuela wegen gegenseitigen Markenschutzes. S. 339.

(Nr. 1522.) Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Venezuela wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 8. Dezember 1883.

Zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Venezuela ist durch Auswechselung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft dahin getroffen worden,

> daß bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken die Angehörigen des Deutschen Reichs in den Vereinigten Staaten von Venezuela und die Venezolanischen Bürger in Deutschland denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen sollen, daß ferner die Angehörigen des einen Landes, um in dem anderen ihren Fabrik- und Handelsmarken den Schutz zu sichern, die in diesem Lande durch die Gesetzgebung vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen haben. Die Uebereinkunft soll vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Anwendung treten.

Dies wird mit Bezug auf §. 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 hierdurch veröffentlicht.

Berlin, den 8. Dezember 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Dezember 1883.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 28.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Uebergangsabgabensatzes für braunes Bier in Württemberg. S. 341.

(Nr. 1523.) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Uebergangsabgabensatzes für braunes Bier in Württemberg. Vom 18. Dezember 1883.

Im Königreich Württemberg ist an die Stelle des bisherigen Satzes der Uebergangsabgabe für braunes Bier (vergl. die Bekanntmachung vom 7. Juli 1881, Reichs-Gesetzbl. S. 232) der Satz von 3 Mark von 1 Hektoliter getreten.

Berlin, den 18. Dezember 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Burchard.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Dezember 1883.

Sachregister

zum Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1883.

A.

Abdeckereien, Fortbestehen der Berechtigungen derselben (Gew. Ordn. §. 7 Nr. 2) 178. — Genehmigung zur Anlegung von Abdeckereien (das. §§. 16, 49, 147) 181.

Abgaben, Aufhebung der Berechtigung von Korporationen ꝛc. zur Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb (Gew. Ordn. §. 7 Nr. 6) 179. — Abgaben vom Marktverkehr (das. §. 68) 204.

Ablösung von Berechtigungen, welche den Gewerbebetrieb beschränken (Gew. Ordn. §§. 8, 9) 179.

Abmeldung der zur Krankenversicherung verpflichteten Personen (G. v. 15. Juni §§. 2, 19, 49, 51, 76, 81) 74.

Abschätzung der Vergütungen für die durch Truppenübungen entstehenden Flurschäden (A. E. v. 24. Juli) 264.

Admiralität, Anhörung derselben bei Rekursgesuchen gegen die Entscheidungen der Marinestationschefs über die Ausführung von Bauten in den Kriegshafengebieten (G. v. 19. Juni §. 3) 106. — Bestimmung derselben über die Ausführung von Bauten ꝛc. im Jadebusen auf oldenburgischem Gebiet (das. §. 5) 107.

Advokaten, auf die Praxis derselben findet die Gewerbeordnung keine Anwendung (Gew. Ordn. §. 6) 178. (G. v. 1. Juli Art. 1) 159.

Aerzte bedürfen der Approbation (Gew. Ordn. §. 29) 185. — Zurücknahme der Approbation (das. §§. 53, 54) 195 (G. v. 1. Juli Art. 9 §. 53) 165. — Taxen für Aerzte (Gew. Ordn. §. 80) 206. — Strafe wegen

Aerzte (Forts.)

unbefugter Bezeichnung als Arzt (das. §. 147 Nr. 3) 236. — Aufhebung des Zwanges zur Leistung ärztlicher Hülfe (das. §. 144) 235.

Gegenseitige Zulassung von Aerzten zur Ausübung der Praxis in den deutsch-österreichischen Grenzbezirken (Uebereink. v. 30. Sept. 82. Art. 1 bis 4) 39.

Gewährung freier ärztlicher Behandlung als Krankenunterstützung (G. v. 15. Juni §. 6 Nr. 1, §§. 7, 20, §. 21 Nr. 5) 75.

Agenten von Feuerversicherungsgesellschaften, Bestimmungen über ihren Gewerbebetrieb (Gew. Ordn. §§. 14, 148 Nr. 2) 181.

Alkaloide aus Deutschland, Zollsätze bei der Einfuhr in Italien (Vertr. v. 4. Mai Tarif B) 120.

Amerika, Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs (V. v. 6. März) 31.

Anlagen, gewerbliche, Genehmigung zur Errichtung und Veränderung derselben (Gew. Ordn. §§. 16 bis 28, 49, 147 Nr. 2) 181. — Untersagung ihrer Benutzung aus Gründen des Gemeinwohls (das. §§. 51, 52) 195. — Polizeiliche Wegschaffung derselben (das. §. 147 Abs. 3) 237.

Anleihe für die Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen im Etatsjahre 1883/84 (G. v. 2. März §. 1) 29. (A. E. v. 26. Nov.) 337. — desgl. im Etatsjahre 1884/85 (G. v. 2. Juli §. 1)

Anleihe (Forts.)
148. — Anleihe zu den der freien Stadt Hamburg zu den Kosten des Zollanschlusses zu leistenden Beiträgen (A. E. v. 26. Nov.) 337.

Anmeldung der zur Krankenversicherung verpflichteten Personen (G. v. 15. Juni §§. 2, 19, 49, 50, 76, 81) 74.

Anschlagen (Anheften) von Druckschriften und Bildwerken auf öffentlichen Wegen, Plätzen ꝛc. (Gew. Ordn. §§. 43, 149 Nr. 1) 192.

Antiquare haben ihr Geschäftslokal anzuzeigen (Gew. Ordn. §§. 14, 148 Nr. 3) 181.

Antrittsgelder von Innungsmitgliedern (Gew. Ordn. §. 85) 207.

Anzeigen an die Aufsichtsbehörden über den Anfang eines Gewerbebetriebs (Gew. Ordn. §§. 14, 15, 27, 35, 148 Nr. 3, 4) 180. — desgl. über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken (das. §§. 138, 149 Nr. 7) 231. — desgl. über Innungsangelegenheiten (das. §§. 101, 104 d, 149 Abs. 2) 216.
Anzeigepflicht bezüglich des Auftretens der Reblaus (G. v. 3. Juli §§. 8, 11) 151.
s. auch An- und Abmeldung.

Apfelsinen aus Italien, Zollsatz dafür (Vertr. v. 4. Mai Tarif A) 118. — desgl. aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 320. — Allgemeine Zollermäßigung für Apfelsinen (Bek. v. 9. Aug. Abs. 3) 305. (V. v. 20. Okt. §. 1) 334.

Apotheken, Errichtung und Verlegung von solchen (Gew. Ordn. §§. 6, 29) 178. (G. v. 1. Juli Art. 1 §. 6) 159.
Feilhalten und Verkauf von Honigpräparaten als Heilmittel in Apotheken (V. v. 3. Janr.) 1.

Apotheker bedürfen der Approbation (Gew. Ordn. §. 29) 185. — Zurücknahme der Approbation (das. §§. 53, 54) 195. (G. v. 1. Juli Art. 9 §. 53) 165. — Taxen für Apotheker (Gew. Ordn. §. 80) 206. — Berechtigung derselben zur Annahme von Gehülfen und Lehrlingen (das. §§. 41, 154) 240.

Apotheker-Gehülfen und **-Lehrlinge,** Verpflichtung zur Krankenversicherung (G. v. 15. Juni §. 2 Nr. 2) 74. — Nichtanwendung der §§. 105 bis 133 der Gewerbeordnung auf dieselben (Gew. Ordn. §. 154) 240.

Apothekerwaaren, inwieweit dieselben dem freien Verkehr zu überlassen sind, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt (Gew. Ordn. §. 6) 178. (G. v. 1. Juli Art. 1 §. 6) 159.

Approbationen von Medizinalpersonen gelten für das ganze Reichsgebiet (Gew. Ordn. §. 29) 185. — Zurücknahme von Approbationen (das. §§. 53, 54) 195. (G. v. 1. Juli Art. 9 §. 53) 165. — Strafen wegen unbefugter Bezeichnung als approbirter Arzt u. s. w. (Gew. Ordn. §. 147 Nr. 3) 236. — Verlust der Approbation bei Uebertretung polizeilicher Vorschriften (das. §. 151) 239.

Arbeiter, Verhältniß der gewerblichen Arbeiter zu den Arbeitgebern (Gew. Ordn. §§. 105 bis 139) 221. — Sicherung gegen Gefahr beim Gewerbebetrieb (das. §. 120) 224. — Streitigkeiten mit den Arbeitgebern (das. §. 120 a) 225. — Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken (das. §§. 106, 107, 120, 135 bis 139 a, 146, 149 Nr. 7, §. 150) 221. — Hülfskassen für Arbeiter (das. §§. 141, 141 a bis 141 f) 233. — Vereinigungen von Arbeitern zur Erlangung günstiger Lohnbedingungen (das. §§. 152, 153) 239. — Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter (G. v. 15. Juni) 73.

Arbeiterinnen, Beschäftigung in Fabriken (Gew. Ordn. §§. 135, 139 a, 146 Nr. 2) 230. — desgl. in Bergwerken, Salinen u. s. w. (das. §. 154) 240.

Arbeitgeber, Verhältniß zu den Arbeitsgehülfen (Gew. Ordn. §§. 105 bis 125) 221. — desgl. zu den Lehrlingen (das. §§. 126 bis 133) 227. — zu Fabrikarbeitern (das. §§. 134 bis 139 b) 229. — insbesondere zu jugendlichen Arbeitern (das. §§. 106, 107, 120, 135 bis 139 a) 221. — Streitigkeiten mit den Arbeitern (das. §. 120 a) 225. — Vereinigungen von Arbeitgebern zur Erlangung günstiger Arbeits- und Lohnbedingungen (das. §§. 152, 153) 239. — Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung (das. §§. 146, 149, 150) 236. (G. v. 1. Juli Art. 14) 173.
Pflichten und Rechte der Arbeitgeber hinsichtlich der Krankenversicherung ihrer Arbeiter bei den Ortskrankenkassen (G. v. 15. Juni §§. 31, 38, 49 bis 54) 85. — desgl. bei den Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (das. §§. 60 bis 66, 68) 94. — Streitigkeiten mit den Krankenkassen und den Arbeitern über Unterstützungsansprüche u. s. w. (das. §§. 58, 65) 94. — Zuwiderhandlungen gegen das Krankenversicherungsgesetz (das. §§. 80 bis 82) 101.

Arbeitsbücher für jugendliche Arbeiter (Gew. Ordn. §§. 107 bis 112, 114, 120 a, 123, 131, 146 Nr. 3, §. 150 Nr. 2) 221. (G. v. 1. Juli Art. 13 §. 108, Art. 14 §. 146 Nr. 3, §. 150 Nr. 2) 172.

Arbeitskarten für jugendliche Fabrikarbeiter (Gew. Ordn. §§. 137, 150 Nr. 2) 230. (G. v. 1. Juli Art. 13 §. 137, Art. 14 §. 150 Nr. 2) 173.

Arbeitszeugnisse für gewerbliche Arbeiter (Gew. Ordn. §§. 113, 114, 120 a, 123 zu 1) 223.

Armenunterstützungen, öffentliche, als solche gelten die als Krankenunterstützung gewährten Leistungen nicht (G. v. 15. Juni §. 77) 100.

Armenverbände, Erstattung der von denselben gezahlten Unterstützungen an Mitglieder der Krankenkassen (G. v. 15. Juni §. 57) 93.

Arznei, freie, Gewährung als Krankenunterstützung (G. v. 15. Juni §. 6 Nr. 1, §. 7, §. 20 Nr. 1, §. 21 Nr. 5) 75.

Arzneimittel, wieweit auf den Verkauf derselben die Gewerbeordnung Anwendung findet (Gew. Ordn. §. 6) 178. (G. v. 1. Juli Art. 1) 159. — Ausschluß derselben vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gew. Ordn. §. 56 Nr. 9, §. 148 Nr. 7a) 197. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Arzt, s. Aerzte.

Asphaltkochereien, Genehmigung zur Anlage derselben (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Aufbereitungsanstalten, Krankenversicherung der Arbeiter in denselben (G. v. 15. Juni §. 1 Nr. 1) 73. — Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Besitzer und Arbeiter derselben (Gew. Ordn. §§. 141 f., 154) 234. (G. v. 1. Juli Art. 14 unter II) 175.

Aufkaufen von Waaren von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Plätzen u. s. w. (Gew. Ordn. §§. 42b, 149 Nr. 1) 191. (G. v. 1. Juli Art. 6, 14) 162. — desgl. außerhalb des Gemeindebezirks (Gew. Ordn. §§. 44, 44a, 148 Nr. 5) 192. (G. v. 1. Juli Art. 8, 14) 163. — desgl. beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gew. Ordn. §. 55 Nr. 2, §§. 56a, 148) 196. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 165.

Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses der Gesellen ꝛc. (Gew. Ordn. §§. 122, 123) 225.

Aufsichtsbehörden für die Ortskrankenkassen (G. v. 15. Juni §§. 34, 35, 37, 39 bis 46, 49, 58, 84) 86. — für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (das. §§. 66, 67, 84) 96. — für die Baukrankenkassen (das. §. 72) 98. — Abänderung der Statuten der Knappschaftskassen durch die Aufsichtsbehörden (das. §. 74) 99.

Aufsichtsbehörden für Innungen (Gew. Ordn. §§. 95, 98b, 98c, 100b, 100d, 100e, 101, 103, 103a, 104) 209.

Aufsuchen von Waarenbestellungen von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Plätzen ꝛc. (Gew. Ordn. §§. 42b, 149 Nr. 1) 191. (G. v. 1. Juli Art. 6, 14) 162. — desgl. außerhalb des Gemeindebezirks (Gew. Ordn. §§. 44, 44a, 148 Nr. 5) 192. (G. v. 1. Juli Art. 8, 14) 163. — desgl. beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gew. Ordn. §. 55 Nr. 2, §§. 56a, 148) 196. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 165.

Augenärzte bedürfen der Approbation (Gew. Ordn. §. 29) 185. — s. auch Aerzte.

Auktionatoren, Gewerbebetrieb derselben (Gew. Ordn. §§. 35, 36, 38, 40, 47, 54) 188. (G. v. 1. Juli Art. 4, 5) 161.

Ausfuhrverbote zur Verhütung der Verbreitung der Reblauskrankheit (V. v. 4. Juli) 153. — Strafe wegen Zuwiderhandlungen (G. v. 3. Juli §. 12) 152.

Ausländer, Erlaubniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gew. Ordn. §§. 42b, 56d, 148 Nr. 7e) 191. — Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer (das. §. 64) 203. — Landesgesetzliche Bestimmungen über den Gewerbebetrieb juristischer Personen des Auslandes (das. §. 12) 180.

Auslieferung von Verbrechern zwischen Deutschland und Serbien (Vertr. v. 6. Janr. Art. 25) 70. — desgl. zwischen Deutschland und Uruguay (Vertr. v. 12. Febr. 80. Art. 1, 2, 5, 6, 8 bis 12) 288. — desgl. von desertirten Schiffsmannschaften zwischen Deutschland und Mexiko (Vertr. vom 5. Dez. 82. Art. 21) 261.

Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und dem Freistaat Uruguay (v. 12. Febr. 80.) 287.

Ausrufen von Druckschriften und Bildwerken auf öffentlichen Wegen, Plätzen u. s. w. (Gew. Ordn. §§. 43, 149 Nr. 1) 192.

Ausschweifungen, geschlechtliche, Einfluß auf die Gewährung von Krankenunterstützung (G. v. 15. Juni §§. 6, 26) 76.

Ausspielung von Waaren beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gew. Ordn. §§. 56c, 148 Nr. 7b) 198. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Auswanderungsunternehmer, auf den Gewerbebetrieb derselben und ihrer Agenten findet die Gewerbeordnung keine Anwendung (Gew. Ordn. §. 6) 178. (G. v. 1. Juli Art. 1) 159.

B.

Bäcker und Backwaarenhändler, Bestimmungen über ihren Gewerbebetrieb (Gew. Ordn. §§. 73, 74, 79, 148 Nr. 8) 205.

Badeanstalten, Betrieb derselben (Gew. Ordn. §§. 35, 40, 54) 188. (G. v. 1. Juli Art. 4, 5) 161.

Baden (Großherzogthum), Uebergangsabgabe und Steuerrückvergütung für Branntwein in Baden (Bek. v. 28. Mai) 72.

Banknoten, Einlösung der Banknoten der Chemnitzer Stadtbank (Bek. v. 27. Febr.) 4.

Bannmeile, Aufhebung derselben (Gew. Ordn. §. 7 Nr. 4b) 179.

Bannrechte im Gewerbebetrieb, Aufhebung derselben (Gew. Ordn. §. 7 Nr. 2 bis 4, §§ 8 bis 10) 178.

Bauherren, Verpflichtung derselben zur Errichtung von Bau-Krankenkassen für ihre Arbeiter (G. v. 15. Juni §§. 69 bis 72) 98.

Bauhöfe, s. Bauten.

Bau-Krankenkassen für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strombauten ꝛc. und in Baubetrieben beschäftigten Personen (G. v. 15. Juni §§. 69 bis 72, 84) 98.

Bauten, Krankenversicherung der Arbeiter bei Bauten (G. v. 15. Juni §. 1 Nr. 1) 73. — s. auch Bau-Krankenkassen.

Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Arbeitgeber und Arbeiter in Bauhöfen (Gew. Ordn. §. 154) 240.

Beamte, Verpflichtung gewisser Betriebsbeamten zur Krankenversicherung (G. v. 15. Juni §. 1) 74. — Befreiung der in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes fest Angestellten von dieser Versicherungspflicht (das. §. 3) 74.

Gewerbebeschränkungen für Personen des Beamtenstandes (Gew. Ordn. §. 12) 180.

s. auch Fabrikaufsichtsbeamte, Reichsbeamte.

Befreiungen von der Verpflichtung zur Krankenversicherung (G. v. 15. Juni §. 3) 74.

Beglaubigung von Schriftstücken ꝛc. durch die Konsuln in Deutschland und Serbien (Vertr. v. 6. Janr. Art. 9) 65.

Behörden, Bestimmung der zuständigen Behörden im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes durch die Landesregierungen (G. v. 15. Juni §§. 44, 84) 89. — desgl. der Behörden im Sinne der Gewerbeordnung durch die Zentralbehörden der Bundesstaaten (Gew. Ordn. §. 155) 240. — Bestimmung der in Gewerbeangelegenheiten entscheidenden Kollegialbehörden erster und zweiter Instanz durch die Landesgesetze (das. §§. 21, 54, 63) 183. — Behörden, welche für das ganze Reich gültige Approbationen von Medizinalpersonen ertheilen (das. §. 29) 185.

s. auch Aufsichts-, Gemeinde-, Ortspolizei-, Verwaltungs- und Zentralbehörden.

Beiträge zu den Krankenversicherungskassen der Gemeinden (G. v. 15. Juni §§. 5, 9 bis 11) 74. — zu den Ortskrankenkassen (das. §§. 19, 22, 23, 27, 29 bis 33) 80. — Einzahlung der Beiträge zur Krankenversicherung durch die Arbeitgeber (das. §§. 51, 53, 65) 92. — Tragung eines Drittels der Beiträge von den Arbeitgebern (das. §§. 52, 63) 92. — Beiträge der Arbeitgeber zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Ortskrankenkasse (das. §. 62) 95. — Vorzugsrecht im Konkurse haben rückständige

Beiträge (Forts.)

Beiträge (das. §. 55) 93. — Beiträge zu den Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (das. §§. 63 bis 65) 95.

Beiträge der Mitglieder von Innungen (Gew. Ordn. §§. 91, 94, 98a Nr. 4, §§. 100 bis 100c) 208.

Bekanntmachung der polizeilichen Verordnungen der Marinestationschefs in Kiel und Wilhelmshaven (G. v. 19. Juni §. 2) 106.

Bekanntmachung der Grenzen der einzelnen Weinbaubezirke durch das Centralblatt für das Deutsche Reich (G. v. 3. Juli §. 4) 150.

Bekanntmachungen über gewerbliche Anlagen, welche besonderer Genehmigung bedürfen (Gew. Ordn. §§. 17, 25) 182. — Bekanntmachung der Namen der approbirten Medizinalpersonen (das. §. 29) 186.

Bergwerke, Krankenversicherung für die Arbeiter in denselben (G. v. 15. Juni §. 1 Nr. 1) 73. — Krankenunterstützung aus den Knappschaftskassen (das. §. 74) 99.

Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken (Gew. Ordn. §§. 141f, 154) 234. (G. v. 1. Juli Art. 14 unter II) 175.

Bergwesen, wieweit die Gewerbeordnung auf dasselbe Anwendung findet (Gew. Ordn. §§. 6, 154) 178. (G. v. 1. Juli Art. 1, 14 unter II) 159.

Beschwerden an die Zentralbehörden über Anordnungen der höheren Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Krankenversicherung (G. v. 15. Juni §§. 12 bis 14, 17, 43, 48, 68) 78.

Beschwerden wegen Versagung des Wandergewerbescheins (Gew. Ordn. §. 63) 203. (G. v. 1. Juli Art. 11 §. 63) 172. — Beschwerden der Reisenden gegen Gastwirthe wegen Ueberbeuerung (das. §. 75) 205.

Beschwerden in Innungsangelegenheiten (Gew. Ordn. §§. 98c, 100b, 102, 104, 104c, 104g) 213.

Besteuerung, Abänderung der durch Gesetz vom 26. Juli 1869 bestimmten Sätze der Steuervergütung für Zucker (G. v. 7. Juli §§. 1, 2) 157.

Betriebsbeamte, Verpflichtung derselben zur Krankenversicherung (G. v. 15. Juni §. 1) 74.

Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen zur Krankenunterstützung der in Betrieben und Fabriken beschäftigten Personen (G. v. 15. Juni §§. 59 bis 68, 84) 94.

Betriebsunternehmer, Pflichten und Rechte bezüglich der Krankenversicherung ihrer Arbeiter (G. v. 15. Juni §§. 60 bis 68, 82, 86) 94. — s. auch Arbeitgeber, Fabrikinhaber, Gewerbetreibende.

Betten, gebrauchte, vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen (Gew. Ordn. §. 56 Nr. 2, §. 148 Nr. 7a) 196. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Bier, Veränderung des Uebergangsabgabensatzes für braunes Bier in Württemberg (Bek. v. 18. Dez.) 341.

Bilder, die Verkäufer von Bildern haben ihr Geschäftslokal anzuzeigen (Gew. Ordn. §§. 14, 148 Nr. 3) 181.

Bildwerke, Ausrufen, Vertheilen, Anheften u. s. w. derselben auf öffentlichen Wegen, Straßen u. s. w. (Gew. Ordn. §§. 43, 149 Nr. 1) 192. — Verkauf beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gew. Ordn. §. 56 Nr. 10, §. 149 Nr. 2) 197. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Blei und **Bleierze,** zollfreie Einfuhr aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 320.

Bracker, Gewerbebetrieb derselben (Gew. Ordn. §§. 36, 53, 78) 189.

Branntwein, Uebergangsabgabe und Steuerrückvergütung für Branntwein in Baden (Bek. v. 28. Mai) 72.

Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein (Gew. Ordn. §§. 33, 49, 53) 187. (G. v. 1. Juli Art. 9 §. 53) 165. — Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gew. Ordn. §. 56a Nr. 3, §. 148 Nr. 7a) 197. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Zollsatz für Branntwein aus Deutschland bei der Einfuhr in Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif B) 321. (Bek. v. 9. Aug.) 304.

s. auch geistige Getränke.

Branntweinzwang, Aufhebung desselben (Gew. Ordn. §. 7 Nr. 4a) 179.

Braunkohlentheer, wieweit Anlagen zur Bereitung desselben der Genehmigung bedürfen (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Brauzwang, Aufhebung desselben (Gew. Ordn. §. 7 Nr. 4a) 179.

Brillen, Gewährung als Krankenunterstützung (G. v. 15. Juni §. 6 Nr. 1, §§. 7, 20) 75.

Bruchbänder, Gewährung als Krankenunterstützung (G. v. 15. Juni §. 6 Nr. 1, §§. 7, 20) 75.

Brüche, Krankenversicherung der Arbeiter in denselben (G. v. 15. Juni §. 1 Nr. 1) 73. — Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Besitzer und Arbeiter von Brüchen (Gew. Ordn. §§. 141 f., 151) 234. (G. v. 1. Juli Art. 14 unter II) 175.

Buchdrucker haben ihr Geschäftslokal anzuzeigen (Gew. Ordn. §§. 14, 148 Nr. 3) 181.

Buchhändler haben ihr Geschäftslokal anzuzeigen (Gew. Ordn. §§. 14, 148 Nr. 3) 181.

Bundesrath, Einberufung desselben (V. v. 21. Aug.) 285.

Entscheidung desselben auf Rekursgesuche wegen versagter Bauunternehmungen in den Reichskriegshafengebieten (G. v. 19. Juni §. 3) 106. — Entscheidung bezüglich baulicher Anlagen im Jadebusen (das. §. 5) 107.

Derselbe bestimmt die Fristen und Formulare für die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankenversicherungskassen (G. v. 15. Juni §. 79) 101. — Befugnisse desselben hinsichtlich der Vorschriften über den Gewerbebetrieb (Gew. Ordn. §§. 16, 24, 29, 31, 42b, 44, 56b, 56d, 60, 64, 120, 139a, 139b) 182.

Zustimmung desselben zur Einschränkung der Gerichtsbarkeit des deutschen Konsuls in Tunis (G. v. 27. Juli) 263. — desgl. zur Ausdehnung der in den Handelsverträgen mit Italien und Spanien vereinbarten Zollermäßigungen auf die Waaren aus anderen Staaten (G. v. 10. Sept. §. 2) 303.

Bundesstaaten, Matrikularbeiträge derselben zum Reichshaushalt für das Etatsjahr 1883/84 (Anl. zum G. v. 2. März) 26. (G. v. 19. Juni §. 6) 107. — desgl. für das Etatsjahr 1884/85 (Anl. zum G. v. 2. Juli) 145.

Tragung der Kosten für Vernichtung von angesteckten Rebpflanzen und der zu leistenden Entschädigungen von den Bundesstaaten (G. v. 3. Juli §§. 9, 10) 151.

Aufhebung der Literaturkonventionen einzelner deutscher Staaten mit Frankreich (Uebereink. v. 19. April Art. 17) 278.

s. auch Landesregierungen, Zentralbehörden.

Bürgerrecht der Gewerbetreibenden (Gew. Ordn. §. 13) 180.

C.

Celluloid, Genehmigung zu Anlagen zur Herstellung von Celluloid (Bek. v. 21. April) 33. (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Centralblatt für das Deutsche Reich, Bekanntmachung der Grenzen der einzelnen Weinbaubezirke durch dasselbe (G. v. 3. Juli §. 4) 150.

Chemische Fabriken bedürfen der Genehmigung (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Chemnitz, Einlösung der Banknoten der Chemnitzer Stadtbank (Bek. v. 27. Febr.) 4.

Chokolade, Eingangszoll für Chokolade aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 322. — Allgemeine Zollermäßigung für Chokolade (Bek. v. 9. Aug. Abs. 2) 304. (V. v. 20. Okt. §. 1) 334.

Citronen aus Italien, Zollsatz dafür (Vertr. v. 4. Mai Tarif A) 118. — desgl. aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 320. — Allgemeine Zollermäßigung für Citronen (Bek. v. 9. Aug. Abs. 3) 305. (B. v. 20. Okt. §. 1) 334.

D.

Dachfilzfabriken bedürfen der Genehmigung (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Dachpappenfabriken bedürfen der Genehmigung (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Dampfkessel, gesetzliche Vorschriften über die Anlegung derselben (Gew. Ordn. §§. 24, 49, 147 Nr. 2) 184. — Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 (Bek. v. 18. Juli Nr. 1) 245. — Bestimmungen bezüglich der Dampfschiffskessel (das. Nr. 1 §§. 7, 10, Nr. 2, 3) 245.

Dampfkraft, Krankenversicherung der Arbeiter in Betrieben mit Dampfkraft (G. v. 15. Juni §. 1 Nr. 3) 73. — Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten mit Dampfkraftbetrieb (Gew. Ordn. §. 154) 240.

Dampfschiffahrtsbetrieb auf Binnengewässern, Krankenversicherung der Arbeiter bei demselben (G. v. 15. Juni §. 1 Nr. 1) 73.

Dampfschiffskessel, Anlegung derselben (Bek. v. 18. Juli Nr. 1 §§. 7, 10, Nr. 2, 3) 245.

Darlehnsgeschäfte, Aufsuchen von solchen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gew. Ordn. §. 56a Nr. 2, §. 148 Nr. 7a) 197. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Darmsaitenfabriken bedürfen der Genehmigung (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Darmzubereitungsanstalten, Genehmigung zur Anlage derselben (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Datteln, frische und getrocknete, aus Italien, Zollsätze dafür (Vertrag v. 4. Mai Tarif A) 118. — desgl. aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 320. — Allgemeine Zollermäßigungen für Datteln (Bek. v. 9. Aug. Abs. 3) 305. (B. v. 20. Okt. §. 1) 334.

Dégrasfabriken, Genehmigung zur Anlage von solchen (Bek. v. 21. April) 33. (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Deichbauten, Krankenkassen für die bei denselben beschäftigten Personen (G. v. 15. Juni §§. 69 bis 72, 84) 98.

Deklaration der aus Deutschland nach Serbien einzuführenden Waaren (Vertr. v. 6. Janr., Anlage C dazu, §§. 1 bis 3) 57.

Desinfektion, s. Unschädlichmachung.

Deutsche, Niederlassung und Gewerbebetrieb ꝛc. derselben in Serbien (Vertr. v. 6. Janr. Art. 1 bis 4) 41. — desgl. in Italien (Vertr. v. 4. Mai Art. 1 bis 5) 110. — desgl. in Mexiko (Vertr. v. 5. Dez. 82. Art. 2, 11, 13 bis 16) 248. — desgl. in Spanien (Vertr. v. 12. Juli Art. 1 bis 7) 308. — sowie in den überseeischen Provinzen Spaniens (das. Art. 22) 319.

Deutschland, s. Reich.

Dienstboten, Beitritt zur Gemeinde-Krankenversicherung (G. v. 15. Juni §. 4) 75.

Dienstkaution, s. Kaution.

Dienstmänner, Gewerbebetrieb derselben (Gew. Ordn. §§. 37, 76) 189.

Druckschriften, die Verkäufer von solchen haben ihr Geschäftslokal anzuzeigen (Gew. Ordn. §§. 14, 148 Nr. 3) 181. — Vertheilen von Druckschriften zu Wahlzwecken (das. §. 43) 192. (G. v. 1. Juli Art. 7) 163. — Ausrufen, Anschlagen, Anheften u. s. w. von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Plätzen u. s. w. (Gew. Ordn. §. 43) 192. — Strafen wegen Zuwiderhandlungen (das. §. 149 Nr. 1) 238. — Verkauf von Druckschriften im Umherziehen (das. §. 56 Nr. 10 und letzter Absatz, §. 149 Nr. 2) 197. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Die Befugniß zur Herausgabe und zum Vertrieb von Druckschriften darf im Verwaltungswege nicht entzogen werden (Gew. Ordn. §. 143) 235. (G. v. 1. Juli Art. 14 §. 143) 173.

Druckschriftenverzeichniß für umherziehende Verkäufer von Druckschriften u. s. w. (Gew. Ordn. §. 56 Absatz 4, §. 63) 197.

Düngpulverfabriken, Genehmigung zur Anlage derselben (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Dynamit, Handelsbetrieb mit Dynamit (Gew. Ordn. §§. 35, 38, 40, 54) 188. (G. v. 1. Juli Art. 4, 5) 161. — Ausschluß des Dynamits vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gew. Ordn. §. 56 Nr. 6, §. 146 Nr. 4) 196. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

E.

Ehefrauen von Mitgliedern der Krankenkassen, Gewährung von Unterstützungen bei Entbindungen und in Sterbefällen (G. v. 15. Juni §. 21 Nr. 5, 7) 81. — Gewährung von Wittwen- und Waisenpensionen aus bestehenden Krankenkassen (das. §. 86) 102.

Ehrenmitglieder von Innungen (Gew. Ordn. §. 100) 213.

Eier von Geflügel, Zollsatz bei der Einfuhr aus Italien (Vertr. v. 4. Mai Tarif A) 118.

Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten aus Amerika ist verboten (V. v. 6. März) 31.

Einfuhrverbote zur Verhütung der Verbreitung der Reblauskrankheit (V. v. 4. Juli) 153. — Bestrafung wegen Zuwiderhandlungen (G. v. 3. Juli §. 12) 152. — Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues über gewisse Zollämter (Bek. vom 12. Juli) 242. (Bek. v. 1. Nov.) 335.

Eingangszölle und Zollbefreiungen im Verkehr zwischen Deutschland und Serbien (Vertr. v. 6. Janr. Art. 7 bis 10) 44. (Anl. B und C dazu) 48. (Schlußprotokoll zu Art. 7 und 8) 60. — desgl. im Verkehr zwischen Deutschland und Italien (Vertr. v. 4. Mai Art. 7 bis 10) 113. (Anl. A und B dazu) 118. — desgl. im Verkehr zwischen Deutschland und Spanien (Vertr. vom 12. Juli Art. 9, 10) 313. (Anl. A und B dazu) 320. (Schlußprotokoll dazu, zum Art. 9 unter II) 328.

s. auch Zölle.

Eingeschriebene Hülfskassen, s. Hülfskassen.

Einlösung der Banknoten der Chemnitzer Stadtbank (Bek. v. 27. Febr.) 4.

Einlösung der ausgegebenen Schatzanweisungen (G. v. 2. März §. 5) 6. (G. v. 2. Juli §. 5) 126. — desgl. der Schuldverschreibungen über Reichsanleihen (A. E. v. 26. Nov.) 337.

Eintrittsgeld, Erhebung von Mitgliedern der Krankenkassen (G. v. 15. Juni §§. 26, 64) 83. — s. auch Antrittsgelder.

Eisen, Eingangszoll für Eisen aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 320. — Eingangszölle für Eisen- und Stahldraht, sowie für Eisenbahnschienen aus Deutschland bei der Einfuhr in Spanien (das. Tarif B) 324. (Bek. v. 9. Aug.) 304.

Eisenbahnen, Krankenversicherung der Arbeiter beim Eisenbahnbetriebe (G. v. 15. Juni §. 1 Nr. 1) 73. — Baukrankenkassen für die bei Eisenbahnbauten beschäftigten Personen (G. v. 14. Juni §§. 69 bis 72, 84) 98.

s. auch Reichseisenbahnen.

Eisenbahnschienen, Eingangszoll für dieselben aus Deutschland bei der Einfuhr in Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif B) 324. (Bek. v. 9. Aug.) 304.

Eisenbahnunternehmungen, auf dieselben findet die Gewerbeordnung keine Anwendung (Gew. Ordn. §. 6) 178. (G. v. 1. Juli Art. 1) 159.

Eisenerze, zollfreie Einfuhr aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 320.

Elsaß-Lothringen, Kontrole des Landeshaushalts für 1882/83 durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs (G. v. 3. März) 30.

Entbindung der Ehefrauen von Mitgliedern der Ortskrankenkassen, Gewährung von Krankenunterstützung (G. v. 15. Juni §. 21 Nr. 5) 81.

Entbindungsanstalten, Konzessionen zu Privat-Entbindungsanstalten (Gew. Ordn. §§. 30, 49, 53, 147) 186. (G. v. 1. Juli Art. 9 §. 53) 165.

Entschädigung für die Aufhebung ausschließlicher Gewerbeberechtigungen (Gew. Ordn. §. 7) 179. — desgl. für Untersagung der Weiterbenutzung gewerblicher Anlagen im Interesse des Gemeinwohls (das. §§. 51, 52) 195. — desgl. für Verminderung der Zahl der Märkte (das. §. 65) 203.

Entschädigungspflicht der Arbeitgeber bei vorschriftswidriger Ausfüllung ꝛc. der Arbeitsbücher (Gew. Ordn. §. 112) 223. — Entschädigung wegen vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses (das. §§. 132, 133) 229.

Entschädigung für Vernichtung der von der Reblaus angesteckten Rebpflanzungen (G. v. 3. Juli §§. 10, 11) 152.

Entschädigungen für die durch Truppenübungen entstehenden Flurschäden (A. E. v. 24. Juli) 264.

Erdöl, Anstalten zur Destillation von Erdöl bedürfen der Genehmigung (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Erfindungspatente, gegenseitiger Schutz derselben in Deutschland und Italien (Vertr. v. 4. Mai Art. 5) 111. — desgl. in Deutschland und Spanien (Vertr. v. 12. Juli Art. 7) 312. (Schlußprotokoll dazu) 326.

Erlaubniß zum Gewerbebetrieb der Schauspielunternehmer (Gew. Ordn. §. 32) 186. — zum Betrieb von Gast- und Schankwirthschaft, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein ꝛc. (das. §. 33) 187. — zu gewerbsmäßigen Musikaufführungen, Schaustellungen ꝛc. (das. §§. 33a, 33b, 60a) 187. (G. v. 1. Juli Art. 4, 11) 160. — zum Betrieb des Pfandleihergewerbes (Gew. Ordn. §. 34) 188. — zum Hausirgewerbe (das. §. 42b) 191. (G. v. 1. Juli Art. 6) 162. — zum gewerbsmäßigen Verkauf ꝛc. von Druckschriften auf öffentlichen Plätzen ꝛc. (Gew. Ordn. §. 43) 192. — zur Mitnahme von Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (das. §. 62) 202. — Zurücknahme der Erlaubniß (das. §. 53) 195. (G. v. 1. Juli Art. 9) 165. — Strafen wegen Zuwiderhandlungen (Gew. Ordn. §. 148 Nr. 5, 6, §. 149 Nr. 1) 237. (G. v. 1. Juli Art. 11) 174.

Erwerbslosigkeit von Mitgliedern der Ortskrankenkassen, Umfang der Krankenunterstützung (G. v. 15. Juni §. 28) 84.

Erwerbsunfähigkeit in Folge von Krankheit, Gewährung von Krankenunterstützung (G. v. 15. Juni §§. 5, 6) 75.

Etat, s. Reichshaushalts-Etat.

Exequatur, Ertheilung desselben an die Konsuln in Deutschland und Serbien (Vertr. v. 6. Janr. Art. 1) 62. — desgl. in Deutschland und Mexiko (Vertr. v. 5. Dez. 82. Art. 19) 259.

F.

Fabrik, obrigkeitliche Genehmigung zur Errichtung von Fabriken (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147 Nr. 2) 181. — Bestellung besonderer Aufsichtsbeamten für dieselben (das. §. 139b) 232. — Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken (das. §§. 134 bis 139b, 146 Nr 2) 229. — Beschäftigung weiblicher Personen (das. §§. 135, 139a, 146 Nr. 2) 230.

Krankenversicherung der Arbeiter in Fabriken (G. v. 15. Juni §. 1 Nr. 1) 73. — s. auch Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

Fabrikarbeiter, Bestimmungen über die Verhältnisse derselben (Gew. Ordn. §§. 134 bis 139b) 229. — insbesondere der jugendlichen Arbeiter (das. §§. 134 bis 139a, 146 Nr. 2) 229. — Streitigkeiten mit den Arbeitgebern (das. §. 120a) 225. — Hülfskassen zur Unterstützung derselben (das. §§. 141, 141a bis 141f) 233. — s. auch Arbeiter.

Fabrikaufsichtsbeamte, Bestellung derselben durch die Landesregierungen (Gew. Ordn. §. 139b) 232.

Fabrikinhaber, Pflichten gegen ihre Arbeiter (Gew. Ordn. §§. 134 bis 139b) 229. — Zuschüsse derselben zu den Unterstützungskassen für die Arbeiter (das. §. 141c Nr. 2) 234.

Fabrikzeichen, gegenseitiger Schutz derselben in Deutschland und Serbien (Vertr. v. 6. Janr. Art. 11) 45. (Schlußprotokoll dazu) 61. — desgl. in Deutschland und Italien (Vertr. v. 4. Mai Art. 5) 111. — desgl. in Deutschland und Luxemburg (Bek. v. 2. Aug.) 268. — desgl. in Deutschland und Spanien (Vertr. v. 12. Juli Art. 7) 312. (Schlußprotokoll dazu) 326. — desgl. in Deutschland und Venezuela (Bek. v. 8. Dez.) 339.

Fachschulen für Lehrlinge (Gew. Ordn. §. 97a Nr. 1, §. 98a Nr. 2 zu c) 210.

Fähren, auf die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren findet die Gewerbeordnung keine Anwendung (Gew. Ordn. §. 6) 178. (G. v. 1. Juli Art. 1) 159.

Faktoren von Gewerbetreibenden, Verhältniß zu den Arbeitern (Gew. Ordn. §. 119) 224.

Farben, Außerkraftsetzung der §§. 2 und 3 der Verordnung vom 1. Mai 1882 über die Verwendung giftiger Farben (V. v. 5. März) 3.

Farben, (Forts.)

Eingangszoll für künstliche Farben aus Deutschland bei der Einfuhr in Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif B) 324. (Bek. v. 9. Aug.) 304.

Feigen, Zollermäßigung für Feigen aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 320. — Allgemeine Zollermäßigung für Feigen (Bek. v. 9. Aug. Abs. 2) 304. (V. v. 20. Okt. §. 1) 331.

Feilbieten von Gegenständen von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Plätzen u. s. w. (Gew. Ordn. §§. 42a, 42b, 43, 148 Nr. 5, 149 Nr. 1) 190. (G. v. 1. Juli Art. 6, 7, 14) 162. — desgl. beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gew. Ordn. §. 55 Nr. 1, §§. 56, 56b, 56c, 60, 60b, 60c, 148 Nr. 6, 7) 196. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 165.

Feldmesser, Gewerbebetrieb derselben (Gew. Ordn. §§. 36, 53, 78) 189.

Felle, zollfreie Einfuhr aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 320. — Eingangszoll für zugerichtete Felle aus Deutschland bei der Einfuhr in Spanien (das. Tarif B) 324. (Bek. v. 9. Aug.) 304.

Festtage, Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Festtagen (Gew. Ordn. §§. 105, 136, 146 Nr. 2) 221. (G. v. 1. Juli Art. 14 §. 146 Nr. 2) 174.

Festungsbauten, Krankenkassen für die bei denselben beschäftigten Personen (G. v. 15. Juni §§. 69 bis 72, 84) 98.

Feuerwerkerei, Anlagen dazu bedürfen der Genehmigung (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Feuerwerkskörper, vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen (Gew. Ordn. §. 56 Nr. 6, §. 146 Nr. 4) 196. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Firnißsiedereien bedürfen der Genehmigung (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Fischerei, auf dieselbe findet die Gewerbeordnung keine Anwendung (Gew. Ordn. §. 6) 178. (G. v. 1. Juli Art. 1) 159.

Flurschäden durch Truppenübungen, Entschädigungen dafür (A. E. v. 24. Juli) 264.

Forstwirthschaft, Krankenversicherung der Arbeiter in derselben (G. v. 15. Juni §. 2 Nr. 6) 74.

Fortbildungsschulen für Lehrlinge von Innungsmitgliedern (Gew. Ordn. §. 98a Nr. 2 zu c) 211. — desgl. für jugendliche Arbeiter von Gewerbetreibenden (das. §§. 120, 147 Nr. 4) 224. — s. auch Fachschulen.

Frankreich, Uebereinkunft mit Deutschland über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst (v. 19. April) 269. — Aufhebung der Literaturkonventionen einzelner deutscher Staaten mit Frankreich (das. Art. 17) 278.

Frauen, selbständiger Gewerbebetrieb von denselben (Gew. Ordn. §. 11) 180. — s. auch Ehefrauen, Wittwen.

Freundschafts- u. s. w. Vertrag mit Mexiko (v. 5. Dez. 1882) 247.

Führungszeugnisse für gewerbliche Arbeiter (Gew. Ordn. §§. 113, 114) 223.

G.

Gartenbau, Verbot der Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues (V. v. 4. Juli) 153. — Bestrafung der Zuwiderhandlungen (G. v. 3. Juli §. 12) 152. — Gestattung der Einfuhr gewisser Pflanzen über einzelne Zollämter (Bek. v. 12. Juli) 242. (Bek. v. 1. Nov.) 335.

Gasbereitungs- und **Gasbewahrungsanstalten** bedürfen der Genehmigung (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Gastwirthe, Anschlagen von Preisverzeichnissen in den Gastzimmern (Gew. Ordn. §§. 75, 79, 148 Nr. 8) 205.

Gastwirthschaft, Erlaubniß zum Betriebe (Gew. Ordn. §§. 33, 49, 53) 187. (G. v. 1. Juli Art. 9 §. 53) 165.

Gebührenfreiheit für amtliche Bescheinigungen in Krankenversicherungs-Angelegenheiten (G. v. 15. Juni §. 78) 100.

Gebührenfreie Ausstellung ꝛc. der Arbeitsbücher und Arbeitskarten (Gew. Ordn. §§. 108, 114, 137) 222. — Gebührenfreie Beglaubigung der Arbeitszeugnisse (das. §. 114) 223. — desgl. der Lehrzeugnisse (das. §. 129) 228.

Geburtshelfer bedürfen der Approbation (Gew. Ordn. §. 29) 185. — s. auch Aerzte.

Gefängnißstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Gewerbeordnung (Gew. Ordn. §§. 145, 146, 153) 235. (G. v. 1. Juli Art. 14) 173.

Geflügel, zollfreie Einfuhr lebenden Geflügels aus Italien, (Vertr. v. 4. Mai Tarif A) 118. — Zollsätze für nicht lebendes Geflügel und für Eier von Geflügel (das. Tarif A) 118.

Gehalt, Krankenversicherung der in Gewerbebetrieben ꝛc. gegen Gehalt beschäftigten Personen (G. v. 15. Juli §. 1) 73.

Gehaltsabzüge zur Bildung von Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten (V. v. 18. April Art. 4 bis 6) 37.

Geheimmittel, vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen (Gew. Ordn. §. 56 Nr. 9, §. 148 Nr. 7a) 197. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Gehülfen, s. Gewerbegehülfen und Handlungsgehülfen.

Geistige Getränke, Feilbieten auf öffentlichen Plätzen ꝛc. (Gew. Ordn. §§. 42a, 56 zu 1, §§. 60, 148 Nr. 5, 7a und 7c) 191. (G. v. 1. Juli Art. 6, 11, 14) 162. — Verkauf derselben auf Jahrmärkten (Gew. Ordn. §. 67) 204. — s. auch Branntwein.

Geldstrafen wegen Zuwiderhandelns gegen die polizeilichen Verordnungen der Marinestationschefs (G. v. 19. Juni §§. 2, 4) 106. — desgl. gegen die Vorschriften zur Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit (G. v. 3. Juli §. 12) 152.

Geldstrafen wegen unterlassener An- oder Abmeldung der zur Krankenversicherung verpflichteten Personen (G. v. 15. Juni §. 81) 101. — desgl. wegen Einziehung zu hoher Versicherungsbeiträge (das. §. 82) 101.

Geldstrafen gegen Innungsgenossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften (Gew. Ordn. §. 91) 208. — Geldstrafe gegen Lehrlinge, welche widerrechtlich die Lehre verlassen (das. §. 130) 228.

Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Gewerbeordnung (Gew. Ordn. §§. 145 bis 150) 235. (G. v. 1. Juli Art. 14) 173.

s. auch Ordnungsstrafen.

Gemarkungen, selbständige, Verpflichtung zur Krankenversicherung der Arbeiter (G. v. 15. Juni §. 83) 101.

Gemeindebehörden, Aufsicht u. s. w. über die Ortskrankenkassen (G. v. 15. Juni §§. 23, 44 bis 49, 58, 84) 82. — desgl. die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (das. §§. 60, 62, 66 bis 68) 94. — desgl. die Bau-Krankenkassen (das. §. 72) 98. — desgl. die Hülfskassen zur Unterstützung von Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern (Gew. Ordn. §§. 141, 141a bis 141c) 233. — desgl. über die Innungen (das. §§. 88, 89, 94 bis 96, 98b, 98c, 104) 208.

Gutachten der Gemeindebehörden bezüglich der Erlaubnißertheilung zur Gast- und Schankwirthschaft (Gew. Ordn. §. 33) 187. — desgl. zum Hausirgewerbe (das. §. 42b) 191. — Befugnisse hinsichtlich des Marktverkehrs (das. §§. 64 bis 66, 69, 70) 203. — desgl. der Festsetzung von Taxen für Dienstmänner und für Transportmittel zur Unterhaltung des Ortsverkehrs (das. §. 76) 205. — desgl. der Taxen für Schornsteinfeger (das. §. 77) 206. — desgl. in Bezug auf die Ausstellung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten (das. §§. 108, 137) 222. — desgl. der Lehrbriefe (das. §. 129) 228.

Entscheidung der Streitigkeiten Gewerbetreibender mit ihren Arbeitern durch die Gemeindebehörden (Gew. Ordn. §. 120a) 225. — Gemeindebeschlüsse über die Abfassung von Ortsstatuten (das. §. 142) 235.

Gemeindebehörden, (Forts.)
Mitwirkung der Gemeindebehörden bei Abschätzung der Flurschäden durch Truppenübungen (A. E. v. 24. Juli, Anl. dazu) 265.

Gemeindekassen, Vorschüsse aus denselben an die Krankenversicherungskassen (G. v. 15. Juni §. 9) 77.

Gemeinde-Krankenversicherung, Einrichtung derselben und die zu gewährenden Krankenunterstützungen (G. v. 15. Juni §§. 4 bis 8, 15) 75. — Versicherungsbeiträge (das. §§. 9 bis 11, 62) 76. — Kassenführung darüber (das. §§. 9, 10) 76. — Vereinigung mehrerer Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung (das. §§. 12 bis 14) 77. — Verpflichtungen der Arbeitgeber gegenüber der Gemeinde-Krankenversicherung (das. §§. 49 ff.) 91.

Gemeinden, Errichtung von Krankenversicherungskassen für Arbeiter (G. v. 15. Juni §§. 2, 5 bis 7) 74. — Erhebung und Verrechnung der Versicherungsbeiträge (das. §§. 8 bis 10) 76. — Vereinigung mehrerer Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung (das. §§. 12 bis 14) 77. — Berechtigung zur Errichtung von Ortskrankenkassen (das. §§. 16 ff.) 79. — Gesetzliche Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen (das. §. 57) 93. — s. auch Gemeindebehörden.

Genehmigung, obrigkeitliche, zur Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen (Gew. Ordn. §§. 15 bis 28, 49 bis 52) 181. — Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (das. §§. 29 bis 40, 43, 44a, 49 bis 54) 185. (G. v. 1. Juli Art. 3 bis 10) 160. — Strafe wegen Zuwiderhandlungen (Gew. Ordn. §. 147 Nr. 1 bis 3, §. 148 Nr. 4, 5, §. 149 Nr. 1) 236. (G. v. 1. Juli Art. 14) 173.
Genehmigung zur Anlage von Kunstwolle- und Dégrasfabriken, sowie von Anlagen zur Herstellung von Celluloid (Bek. v. 21. April) 33.
s. auch Erlaubniß, Konzession.

Generalversammlung der Ortskrankenkassen (G. v. 15. Juni §§. 34, 36 bis 39, 45 bis 48) 86. — der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (das. §§. 64, 68) 95.

Gerbereien, Genehmigung zur Anlegung derselben (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Gesangsaufführungen, gewerbsmäßige, Erlaubniß dazu (Gew. Ordn. §§. 33a, 33b, 40, 54) 187. (G. v. 1. Juli Art. 4 §§. 33a, 33b, 40) 160. — Wanderschein zu Gesangsaufführungen im Umherziehen (Gew. Ordn. §. 55 Nr. 4, §§. 60, 60a, 60d) 196. (G. v. 1. Juli Art. 11) 165. — Strafen wegen Zuwiderhandlungen (Gew. Ordn. §§. 148, 149) 237.

Geschäftsführer von Gewerbetreibenden, Verhältniß zu den Arbeitern (Gew. Ordn. §. 119) 224.

Geschäftslokal, Gewerbetreibende, welche dasselbe anzuzeigen haben (Gew. Ordn. §§. 14, 15, 147 Nr. 2) 181.

Gesellen, Rechtsverhältnisse zu den Meistern (Gew. Ordn. §§. 97, 97a, 100b, 104) 210. — Theilnahme an Innungsversammlungen (das. §. 100a) 214. — Unterstützungskassen für dieselben (das. §. 97a Nr. 5, §. 100c) 211. — Schiedsgerichte für Streitigkeiten mit den Meistern (das. §. 97a Nr. 6, §. 100d) 211.
Verhältnisse der Gesellen zu den Arbeitgebern (Gew. Ordn. §§. 121 bis 125) 225. — Streitigkeiten mit den Arbeitgebern (das. §. 120a) 225. — Hülfskassen zur Unterstützung derselben (das. §§. 141, 141a bis 141f) 233.

Gesellenprüfungen durch die Innungen (Gew. Ordn. §. 97a Nr. 3, §. 100a) 210.

Gesindevermiether, Gewerbebetrieb derselben (Gew. Ordn. §§. 35, 38, 40, 54) 188. (G. v. 1. Juli Art. 4, 5) 161.

Getreide, s. Roggen.

Gewerbe, s. Gewerbebetrieb, gewerbliche Anlagen.

Gewerbeberechtigungen (ausschließliche), Bestimmungen über ihre Aufhebung (Gew. Ordn. §§. 7 bis 9) 178. — Solche können nicht mehr erworben werden (das. §. 10) 179. — Realgewerbeberechtigungen (das. §§. 10, 48) 179.

Gewerbebetrieb, allgemeine Bestimmungen darüber (Gew. Ordn. §§. 1 bis 13) 177. — Stehender Gewerbebetrieb (das. §§. 14 bis 54) 180. — Gewerbebetrieb im Umherziehen (das. §§. 55 bis 63) 196.
Krankenversicherung der Arbeiter in stehenden Gewerbebetrieben (G. v. 15. Juni §. 1 Nr. 2) 73.

Gewerbegehülfen, Befugniß der Gewerbetreibenden zur Annahme derselben (Gew. Ordn. §. 41) 190. — Ihr Verhältniß zu den Arbeitgebern (das. §§. 121 bis 125) 225. — Streitigkeiten mit den Arbeitgebern (das. §. 120a) 225. — Hülfskassen zur Unterstützung derselben (das. §§. 141, 141a bis 141f) 233.

Gewerbe-Legitimationskarten für Handlungsreisende im Verkehr zwischen Deutschland und Serbien (Vertr. v. 6. Janr. Art. 4) 43. (Anl. dazu) 47. — desgl. zwischen Deutschland und Spanien (Vertr. v. 12. Juli, Schlußprotokoll zum Art. 5) 326. (Anl. dazu) 330.
Berechtigung der mit Gewerbe-Legitimationskarten versehenen Gewerbetreibenden zum Ankauf von Waaren und Aufsuchen von Waarenbestellungen im Inlande (Gew. Ordn. §. 44a) 193. (G. v. 1. Juli Art. 8 §. 41a) 164.

Gewerbeordnung, Abänderung derselben (G. v. 1. Juli) 159. — Abänderung des §. 16 derselben (Bek. v. 21. April) 33. — Aufhebung des Gesetzes vom 8. April 1876, betr. die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung (G. v. 15. Juni §. 87) 103. — Neue Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (G. v. 1. Juli Art. 16) 176. (Bek. v. 1. Juli) 177.

Allgemeine Bestimmungen über den Gewerbebetrieb (Gew. Ordn. §§. 1 bis 13) 177. — Stehender Gewerbebetrieb (das. §§. 14 bis 54) 180. — Gewerbebetrieb im Umherziehen (das. §§. 55 bis 63) 196. — Marktverkehr (das. §§. 64 bis 71) 203. — Taxen für Gewerbetreibende (das. §§. 72 bis 80) 205. — Innungen von Gewerbetreibenden (das. §§. 81 bis 104) 206. — Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (das. §§. 105 bis 139) 221. — Gewerbliche Hülfskassen (das. §§. 140 bis 141 f.) 233. — Ortsstatuten (das. §. 142) 235. — Strafbestimmungen (das. §§. 143 bis 153) 235. — Schlußbestimmungen (das. §§. 154, 155) 240.

Anwendung der Bestimmungen des §. 120a der Gewerbeordnung auf Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Krankenversicherungsbeiträge (G. v. 15. Juni §§. 53, 65) 92. — desgl. der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung beim Rekurse gegen die Ablehnung der Statuten von Krankenkassen (das. §§. 24, 64, 72) 83.

Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (Gew. Ordn. §§. 29 bis 40) 185. (G. v. 1. Juli §§. 30a, 33a bis 33c, 35, 40) 160. — welche vereidigt und öffentlich angestellt werden können (Gew. Ordn. §§. 36, 78) 189. — Die Korporationen von Gewerbetreibenden dauern fort (das. §. 81) 206. — Innungen von Gewerbetreibenden (das. §§. 81 bis 104g) 206. — Ihr Verhältniß zu Gewerbegehülfen und Lehrlingen (das. §§. 105 bis 133) 221. — Gewerbliche Hülfskassen derselben (das. §. 140) 233. — Zuwiderhandlungen gegen ihre Berufspflichten (das. §§. 144, 146 bis 151) 235. (G. v. 1. Juli Art. 14) 173.

Verpflichtung selbständiger Gewerbetreibender, welche für Rechnung anderer Gewerbetreibender arbeiten, zur Krankenversicherung (G. v. 15. Juni §. 2 Nr. 5) 74.

s. auch Arbeitgeber.

Gewerbliche Anlagen, obrigkeitliche Genehmigung zur Errichtung und Veränderung derselben (Gew. Ordn. §§. 16 bis 28, 147 Nr. 2) 181. — Untersagung der Benutzung aus Gründen des Gemeinwohls (das. §. 51) 195. — Polizeiliche Wegschaffung derselben (das. §. 147 Abs. 3) 237.

Gifte, Außerkraftsetzung der §§. 2 und 3 der Verordnung vom 1. Mai 1882 über die Verwendung giftiger Farben (V. v. 5. März) 3.

Erlaubniß zum Handel mit Giften (Gew. Ordn. §§. 34, 47, 53) 188. (G. v. 1. Juli Art. 9 §. 53) 165.

Ausschluß der Gifte und gifthaltigen Waaren vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gew. Ordn. §. 56 Nr. 9, §. 148 Nr. 7a) 197. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Glashütten, die Anlegung derselben bedarf der Genehmigung (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Gold- und Silberwaaren, vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen (Gew. Ordn. §. 56 Nr. 3, §. 148 Nr. 7a) 196. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Gottesdienst, Besuch desselben von Lehrlingen der Gewerbetreibenden (Gew. Ordn. §§. 126, 148 Nr. 9) 227.

Granaten, frische und getrocknete, aus Italien, Zollsätze dafür (Vertr. v. 4. Mai Tarif A) 118. — desgl. aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 320. — Allgemeine Zollermäßigung für Granaten (Bek. v. 9. Aug. Abs. 3) 305. (V. v. 20. Okt. §. 1) 334.

Griechenland, Zollermäßigungen für Waaren dorther (V. v. 20. Okt. §. 1) 334.

Gruben, Krankenversicherung der Arbeiter in denselben (G. v. 15. Juni §. 1 Nr. 1) 73. — Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Besitzer und Arbeiter von Gruben (Gew. Ordn. §§. 141 f., 154) 234. (G. v. 1. Juli Art. 14 unter II) 175.

Güterbestätiger, Gewerbebetrieb derselben (Gew. Ordn. §§. 36, 53, 78) 189.

Gutsbezirke, selbständige, Verpflichtung zur Krankenversicherung der Arbeiter (G. v. 15. Juni §. 83) 101.

Gypsöfen, die Anlegung derselben bedarf der Genehmigung (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

H.

Hamburg, Anleihe zu den Beiträgen, welche das Reich zu den Kosten des Zollanschlusses der freien Stadt Hamburg zu leisten hat (A. E. v. 26. Nov.) 337.

Hammerwerke, Genehmigung zur Anlage derselben (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Handelsvertrag mit Serbien (v. 6. Janr.) 41. — Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien (v. 4. Mai) 109. — desgl. mit Mexiko (v. 5. Dez. 82.) 247. — mit Spanien (v. 12. Juli) 307.

Handelszeichen, gegenseitiger Schutz derselben in Deutschland und Serbien (Vertr. v. 6. Janr. Art. 11) 45. (Schlußprotokoll dazu) 61. — desgl. in Deutschland und

Handelszeichen, (Forts.)
Italien (Vertr. v. 4. Mai Art. 5) 111. — desgl. in Deutschland und Luxemburg (Bek. v. 2. Aug.) 268. — desgl. in Deutschland und Spanien (Vertr. v. 12. Juli Art. 7) 312. (Schlußprotokoll dazu) 326. — desgl. in Deutschland und Venezuela (Bek. v. 8. Dez.) 339.

Handlungs-Gehülfen und **-Lehrlinge,** Verpflichtung zur Krankenversicherung (G. v. 15. Juni §. 2 Nr. 2) 74. — Nichtanwendung der §§. 105 bis 133 der Gewerbeordnung auf dieselben (Gew. Ordn. §. 154) 240.

Handlungsreisende, Gewerbe-Legitimationskarten für dieselben im Verkehr zwischen Deutschland und Serbien (Vertr. v. 6. Janr. Art. 4) 43. (Anl. dazu) 47. — desgl. zwischen Deutschland und Spanien (Vertr. v. 12. Juli, Schlußprotokoll zum Art. 5) 326. (Anl. dazu) 330.

s. auch Reisende.

Handwerke, Krankenversicherung der Arbeiter (G. v. 15. Juni §. 1 Nr. 2) 73.

Handwerker, Nichtbeschränkung derselben auf den Verkauf selbstverfertigter Waaren (Gew. Ordn. §. 3) 177.

Hausirgewerbe, Ankaufen und Feilbieten von Gegenständen, Aufsuchen von Waarenbestellungen ꝛc. von Haus zu Haus (Gew. Ordn. §§. 42a, 42b, 148 Nr. 5, §. 149 Nr. 1) 190. (G. v. 1. Juli Art. 6, 7, 14) 160.

Häute, zollfreie Einfuhr aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 320.

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses (Gew. Ordn. §§. 30, 53, 147) 186. (G. v. 1. Juli Art. 9 §. 53) 165. — Zulassung derselben zur Ausübung der Praxis in den deutsch-österreichischen Grenzbezirken (Uebereink. v. 30. Sept. 82. Art. 1 bis 4) 39.

Heilkunde, wieweit auf Ausübung derselben die Gewerbeordnung Anwendung findet (Gew. Ordn. §§. 6, 56a Nr. 1, §. 148 Nr. 7a) 178. (G. v. 1. Juli Art. 1, 11, 14) 159.

Heilmittel, Feilhalten und Verkauf von Honigpräparaten als Heilmittel in den Apotheken (V. v. 3. Janr.) 1. — s. auch Arzneimittel.

Holz, Genehmigung zur Anlage von Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Honigpräparate, Verkauf derselben in Apotheken (V. v. 3. Janr.) 1.

Hopfen aus Deutschland, zollfreie Einfuhr in Italien (Vertr. v. 4. Mai Tarif B) 120.

Hopfen-Schwefeldörren, Genehmigung zur Anlage derselben (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Hufbeschlaggewerbe, Prüfungszeugniß zum Betrieb desselben (Gew. Ordn. §§. 30a, 53, 147) 186. (G. v. 1. Juli Art. 3 §. 30a, Art. 9 §. 53) 160.

Hülfskassen, gewerbliche, Vorschriften darüber (Gew. Ordn. §. 140) 233. — Denselben fallen Forderungen an Arbeiter für verbotswidrig kreditirte Waaren zu (das. §§. 116, 118) 224. — ebenso Geldbußen der Arbeitgeber (das. §. 146) 236.

Eingeschriebene Hülfskassen zur Unterstützung von Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern (Gew. Ordn. §§. 141, 141a bis f) 233.

Verhältniß der eingeschriebenen und anderer Hülfskassen zur Krankenversicherung (G. v. 15. Juni §§. 75, 87) 99.

Hüttenwerke, Krankenversicherung der Arbeiter in denselben (G. v. 15. Juni §. 1 Nr. 1) 73. — Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Arbeitgeber und Arbeiter in denselben (Gew. Ordn. §. 154) 240.

J.

Jadebusen, Begrenzung des Reichs-Kriegshafengebiets bei Wilhelmshaven (G. v. 19. Juni §. 1) 105. — Ausführung von Bauten und Anlagen in den oldenburgischen Häfen des Jadebusens (das. §§. 2, 5) 105. — Beseitigung des im Jadebusen belegenen Durchschlags nach den Oberahnschen Feldern auf Kosten des Reichs (das. §. 6) 107.

Jahresabschlüsse der Krankenversicherungskassen der Gemeinden (G. v. 15. Juni §§. 9, 10) 76. — der Ortskrankenkassen (das. §§. 33, 36) 85. — der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (das. §. 64) 95. — der Baukrankenkassen (das. §. 72) 98.

Jahresberichte der Fabrikaufsichtsbeamten (Gew. Ordn. §. 139b) 232.

Jahresrechnung der Innungen (Gew. Ordn. §. 98a Nr. 12) 212.

Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Genehmigung zur Anlage von Anstalten dazu (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Indemnität, Ertheilung derselben für die durch Bekanntmachung vom 9. Aug. 1883 angeordneten Zollermäßigungen (G. v. 10. Sept. §. 1) 303.

Innungen von Gewerbetreibenden stehen unter der Aufsicht der Gemeindebehörden (Gew. Ordn. §§. 95, 96, 104) 209. — Die bestehenden Innungen dauern fort (das. §. 81) 206. — Bestimmungen über dieselben (das. §§. 82 bis 96) 206. (G. v. 1. Juli Art. 12 §§. 83,

Innungen (Forts.)
86) 172. — Bestimmungen über die Bildung und die Rechtsverhältnisse neuer Innungen (Gew. Ordn. §§. 97 bis 104) 210. — Bezirk derselben (das. §§. 98, 98a, 98b, 100, 100e) 211. — Ihr Name (das. §§. 98, 98a) 211. — Auflösung oder Schließung derselben (das. §. 98a Nr. 10, 11, §§. 103, 103a, 104) 212.

Innungsausschuß für mehrere Innungen (Gew. Ordn. §§. 102 bis 104) 217.

Innungs-Krankenkassen für Gesellen und Lehrlinge der Innungsmitglieder (G. v. 15. Juni §. 73) 99.

Innungsmeister, unbefugte Bezeichnung als solcher (Gew. Ordn. §. 149 Nr. 8) 238.

Innungsmitglieder von bestehenden Innungen (Gew. Ordn. §§. 82 bis 87, 91) 206. (G. v. 1. Juli Art. 12) 172. — von neuen Innungen (Gew. Ordn. §§. 98a, 100, 100b, 100d, 100e, 101, 103a, 104) 211. — Ehrenmitglieder derselben (das. §. 100) 213.

Innungsstatut von bestehenden Innungen (Gew. Ordn. §§. 81, 82, 84, 88, 90 bis 92, 94 bis 96) 206. — von neuen Innungen (das. §§. 98a, 98b, 100, 100a, 100b, 101 bis 104) 211. — Nebenstatut (das. §. 98c) 213. — Statut für Innungsverbände (das. §§. 104b, 104c, 104f) 219.

Innungsverbände, Bildung und Rechtsverhältnisse (Gew. Ordn. §§. 104a bis 104g) 219. — Strafen wegen unterlassener Anzeigen an die Behörden (das. §. 149 Abs. 2) 238.

Innungsvermögen von bestehenden Innungen (Gew. Ordn. §§. 92, 94) 209. — von neuen Innungen (das. §. 98a Nr. 11, §§. 99, 100 bis 100c, 103, 103a) 212.

Innungsversammlung von bestehenden Innungen (Gew. Ordn. §§. 92 bis 95) 208. — von neuen Innungen (das. §. 98a Nr. 7, 8, §§. 100a, 100d, 103a, 104, 104a) 212.

Innungsvorstand von bestehenden Innungen (Gew. Ordn. §§. 88, 95) 208. — von neuen Innungen (das. §. 98a Nr. 6, 8, §§. 100b, 101, 103a, 104) 212. — Strafen wegen unterlassener Anzeigen an die Behörden (das. §. 149 Abs. 2) 238.

Instrumente aus Deutschland, Zollsatz bei der Einfuhr in Italien (Vertr. v. 4. Mai Tarif B) 120.

Johannisbrot, Eingangszoll für Johannisbrot aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 322. — Allgemeine Zollermäßigung für Johannisbrot (Bek. v. 9. Aug. Abs. 2) 304. (V. v. 20. Okt. §. 1) 334.

Irrenanstalten, Konzession zu Privat-Irrenanstalten (Gew. Ordn. §§. 30, 49, 53, 147) 186. (G. v. 1. Juli Art. 9 §. 53) 165.

Italien, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Deutschen Reich (v. 4. Mai) 109. — Eingangszölle für bestimmte Gegenstände aus Italien nach Deutschland (das. Art. 7, 8) 113. (Tarif A dazu) 118. — desgl. aus Deutschland nach Italien (das. Art. 7, 8) 113. (Tarif B dazu) 120.

Jugendliche Arbeiter, Beschäftigung bei Gewerbetreibenden (Gew. Ordn. §§. 106, 107, 120, 150 Nr. 1) 221. — insbesondere in Fabriken (das. §§. 135 bis 139a, 146 Nr. 2, §. 150 Nr. 2) 229. (G. v. 1. Juli Art. 13 §. 137, Art. 14 §§. 146, 150) 173.

Juristische Personen, landesgesetzliche Bestimmungen über den Gewerbebetrieb juristischer Personen des Auslandes (Gew. Ordn. §. 12) 180.

K.

Kaiserliche Verordnung in Betreff der Ausdehnung der in den Handelsverträgen mit Italien und Spanien vereinbarten Zollermäßigungen auf die Waaren aus anderen Staaten (G. v. 10. Sept. §. 2) 303. (V. v. 20. Okt. §. 1) 334.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind (Gew. Ordn. §. 6) 178. (G. v. 1. Juli Art. 1 §. 6) 159.

Durch dieselbe kann die Gerichtsbarkeit des deutschen Konsuls in Tunis eingeschränkt oder außer Uebung gesetzt werden (G. v. 27. Juli) 263.

Kalifabriken, Genehmigung zur Anlage derselben (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 182.

Kalköfen, zur Anlegung derselben bedarf es der Genehmigung (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Kanalbauten, Baukrankenkassen für die bei denselben beschäftigten Personen (G. v. 15. Juni §§. 69 bis 72, 84) 98.

Kandis, Steuervergütung für auszuführenden Kandis (G. v. 7. Juli §. 1 zu b) 157.

Karenzzeit für die Gewährung von Krankenunterstützung (G. v. 15. Juni §§. 26, 64) 83.

Kassen, s. Gemeindekassen, Kranken- und Pensionskassen.

Kassenstatuten, s. Statuten.

Kassen- und Rechnungsführer der Ortskrankenkassen und der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (G. v. 15. Juni §§. 42, 46 Nr. 1, 64 Nr. 4, §. 76) 88.

Kassenverbände für mehrere Ortskrankenkassen eines Bezirks (G. v. 15. Juni §. 46) 90.

Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei (V. v. 18. April) 35. — Kautionspflicht der Beamten und Höhe der Kautionen (daſ. Art. 1 bis 3) 35. — Gehaltsabzüge zur Bildung der Kautionen (daſ. Art. 4 bis 6) 37. — Aufhebung früherer Beſtimmungen über das Kautionsweſen der Poſt- und Telegraphenbeamten (daſ. Art. 8) 38.

Kiel, Reichskriegshafen daſelbſt, Begrenzung desſelben und Sicherung des Hafengebiets (G. v. 19. Juni §§. 1 bis 4) 105.

Kinder, Mitnahme beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gew. Ordn. §§. 62, 148 Nr. 7d) 202. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 165. — Beſchäftigung derſelben bei Gewerbetreibenden und in Fabriken (Gew. Ordn. §§. 107, 135, 137, 146 Nr. 2, §. 150) 221. (G. v. 1. Juli Art. 14) 173.

Auf die Erziehung von Kindern gegen Entgelt findet die Gewerbeordnung keine Anwendung (Gew. Ordn. §. 6) 178. (G. v. 1. Juli Art. 1) 159.

ſ. auch Minderjährige.

Kleider, gebrauchte, ſind vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeſchloſſen (Gew. Ordn. §. 56 Nr. 2, §. 148 Nr. 7a) 196. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, Erlaubniß dazu (Gew. Ordn. §§. 33, 49, 53) 187. (G. v. 1. Juli Art. 9 §. 53) 165. — Betrieb des Kleinhandels mit altem Geräth und Abfällen (Gew. Ordn. §§. 35, 38, 40, 54) 188. (G. v. 1. Juli Art. 4, 5) 161.

Knappſchaftskaſſen, Verhältniß derſelben zur Krankenverſicherung (G. v. 15. Juni §. 74) 99.

Knochenbrennereien, Genehmigung zur Anlage derſelben (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Koaks, wieweit Anlagen zur Bereitung von Koaks der Genehmigung bedürfen (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Kommunalverbände zu gemeinſamer Gemeinde-Krankenverſicherung (G. v. 15. Juni §§. 12 bis 14) 77. — Ortskrankenkaſſen für einen weiteren Kommunalverband (daſ. §§. 43, 48, 84) 89.

Kommunalverband zur Bildung eingeſchriebener Hülfskaſſen für Geſellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter (Gew. Ordn. §. 141e) 234.

Konkursverfahren über das Vermögen von Innungen (Gew. Ordn. §. 103) 217.

Konſulargerichtsbarkeit des deutſchen Konſuls in Tunis (G. v. 27. Juli) 263.

Konſularvertrag zwiſchen Deutſchland und Serbien (v. 6. Janr.) 62.

Konſulatsarchive, Schutz derſelben in Deutſchland und Serbien (Vertr. v. 6. Janr. Art. 5) 63. — desgl. in Deutſchland und Mexiko (Vertr. v. 5. Dez. 82. Art. 20) 259.

Konſuln, Befugniſſe ꝛc. derſelben in Deutſchland und Serbien (Vertr. v. 6. Janr. Art. 1 bis 18, 20 bis 24) 62. — desgl. in Deutſchland und Mexiko (Vertr. v. 5. Dez. 82. Art. 19 bis 22) 259.

Konzeſſionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Gewerbebetriebe, Aufhebung der Berechtigungen zur Ertheilung derſelben (Gew. Ordn. §. 7 Nr. 5) 179. — Konzeſſion für Unternehmer von Privat-Heilanſtalten (daſ. §§. 30, 49, 53, 147) 186. (G. v. 1. Juli Art. 9 §. 53) 165. — desgl. für Markſcheider (Gew. Ordn. §. 34) 188. — Verluſt der Konzeſſion bei Uebertretung polizeilicher Vorſchriften (daſ. §. 151) 239.

ſ. auch Erlaubniß, Genehmigung.

Korallen, rohe, zollfreie Einfuhr aus Italien (Vertr. v. 4. Mai Tarif A) 118.

Korinthen, Zollermäßigung für Korinthen aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 320. — Allgemeine Zollermäßigung für Korinthen (Bek. v. 9. Aug. Abſ. 2) 304. (V. v. 20. Okt. §. 1) 334.

Korkwaaren, Zollermäßigung für dieſelben aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 320. — Allgemeine Zollermäßigung für Korkwaaren (Bek. v. 9. Aug. Abſ. 2) 304. (V. v. 20. Okt. §. 1) 334.

Korporationen (kaufmänniſche) haben kein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuſchließen (Gew. Ordn. §. 4) 178. — Fortbeſtehen der Korporationen (Innungen, Zünfte) von Gewerbetreibenden (daſ. §. 81) 206.

Koſten im Verfahren über ſtreitige Gewerbeangelegenheiten (Gew. Ordn. §. 22) 183. — Koſtenfreiheit in Streitigkeiten über die Ausführung von Anlagen ꝛc. in den Reichs-Kriegshafengebieten (G. v. 19. Juni §. 8) 108.

Koſtenvorſchuß, Befreiung davon in Streitigkeiten über Anſprüche aus der Krankenverſicherung (G. v. 15. Juni §. 78) 100.

Krankenanſtalten, Konzeſſion zu Privat-Krankenanſtalten (Gew. Ordn. §§. 30, 49, 53, 147) 186. (G. v. 1. Juli Art. 9 §. 53) 165.

Gewährung freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhauſe als Krankenunterſtützung (G. v. 15. Juni §§. 7, 21) 76.

Krankengeld, Gewährung als Krankenunterſtützung aus der Gemeinde-Krankenverſicherung (G. v. 15. Juni §§. 6, 7) 75. — desgl. aus den Ortskrankenkaſſen (daſ. §§. 20,

Krankengeld, (Forts.) 21, 26) 81. — desgl. den Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (das. §. 64) 95. — desgl. den Baukrankenkassen (das. §. 71) 98.

Krankenhaus, s. Krankenanstalten.

Krankenkassen von Innungen (Gew. Ordn. §. 100c) 215. — Gewerbliche Krankenkassen (das. §§. 140, 141) 233. — Regelung der bestehenden Krankenkassen nach dem Gesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter (G. v. 15. Juni §§. 85, 86) 102. — s. auch Krankenversicherung.

Krankenunterstützungen, Gewährung nach dem Gesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter (G. v. 15. Juni §§. 6, 7, 15, 20, 21, 23 zu 2, 26, 30, 33, 56, 57, 64, 71) 75. — Dieselben gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen (das. §. 77) 100.

Krankenversicherung der Arbeiter (G. v. 15. Juni) 73. — Versicherungszwang (das. §§. 1 bis 3) 73. — Gemeinde-Krankenversicherung (das. §§. 4 bis 15, 49 bis 58) 75. — Orts-Krankenkassen (das. §§. 16 bis 58) 79. — Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (das. §§. 59 bis 68, 84) 94. — Bau-Krankenkassen (das. §§. 69 bis 72, 84) 98. — Innungs-Krankenkassen (das. §. 73) 99. — Verhältniß der Knappschaftskassen und der Hülfskassen zur Krankenversicherung (das. §§. 74, 75) 99. — Verpflichtung der selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen zur Krankenversicherung (das. §. 83) 101. — Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (das. §. 88) 104.

Krankenversicherungskassen der Gemeinden (G. v. 15. Juni §§. 9, 10) 76.

Kreditiren von Waaren für Arbeiter seitens der Arbeitgeber (Gew. Ordn. §§. 115 bis 118, 146) 223. (G. v. 1. Juli Art. 14 §. 146) 173.

Kriegshäfen, s. Reichs-Kriegshäfen.

Kunsthändler haben ihr Geschäftslokal anzuzeigen (Gew. Ordn. §§. 14, 148 Nr. 3) 181.

Kunstwerke, Schutz an solchen zwischen Deutschland und Frankreich (Uebereink. v. 19. April) 269.

Kunstwollefabriken, Genehmigung zur Anlage von solchen (Bek. v. 21. April) 33. (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Küstenschiffahrt, gegenseitige Gestattung derselben für deutsche und italienische Schiffe (Vertr. v. 4. Mai Art. 12) 116.

Vereinbarungen bezüglich der Küstenfrachtfahrt zwischen Deutschland und Mexiko (Vertr. v. 5. Dez. 1882 Art. 4) 249. — desgl. zwischen Deutschland und Spanien (Vertr. v. 12. Juli Art. 18) 317. (Schlußprotokoll dazu zum Art. 18) 328.

L.

Lakritzensaft, zollfreie Einfuhr aus Italien (Vertr. v. 4. Mai Tarif A) 118.

Landesgesetze, Begriff der Landesgesetze im Sinne der Gewerbeordnung (Gew. Ordn. §. 155) 240. — Landesgesetzliche Bestimmungen über Aufhebung oder Ablösung von Gewerbeberechtigungen (das. §§. 7 bis 9) 178. — desgl. über den Gewerbebetrieb juristischer Personen des Auslandes (das. §. 12) 180. — desgl. über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten über die Errichtung und Verlegung gewerblicher Anlagen (das. §. 21) 183. — desgl. über den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (das. §. 30a) 186. (G. v. 1. Juli Art. 3) 160. — über Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger (Gew. Ordn. §. 39) 190. — über die Berechtigung der Apotheker zur Annahme von Gehülfen und Lehrlingen (das. §. 41) 190.

Aufhebung der Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben im Verwaltungswege entzogen werden darf (Gew. Ordn. §. 143) 235.

Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1882/83, Kontrole durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs (G. v. 3. März) 30.

Landesregierungen, Ueberwachung der Rebpflanzungen und Rebschulen durch dieselben (G. v. 3. Juli §§. 1, 2) 149. — Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung der Reblaus (das. §§. 3 bis 7) 149.

Dieselben bestimmen die Aufsichts- und die höheren Verwaltungsbehörden für die Krankenversicherungskassen (G. v. 15. Juni §§. 44, 84) 89.

Befugnisse hinsichtlich der Ertheilung der Erlaubniß zur Gast- und Schankwirthschaft, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein (Gew. Ordn. §. 33) 187. — desgl. zum Pfandleihergewerbe (das. §. 34) 188. — zum Gewerbebetriebe im Umherziehen (das. §§. 42a, 56b, 59) 190. — Bestimmung der Festtage, an welchen die Gewerbetreibenden ihre Arbeiter zum Arbeiten nicht verpflichten können (das. §. 105) 221. — Bestellung von Fabrik-Aufsichtsbeamten durch die Landesregierungen (das. §. 139b) 232.

s. auch Bundesstaaten, Zentralbehörden.

Landwirthschaft, Verpflichtung der Arbeiter derselben zur Krankenversicherung (G. v. 15. Juni §. 2 Nr. 6) 74.

Legitimationskarten zum Aufkaufen von Waaren und Aufsuchen von Waarenbestellungen (Gew. Ordn. §§. 44a, 55, 149 Nr. 1) 193. (G. v. 1. Juli Art. 8, 14) 164. — s. auch Gewerbe-Legitimationskarten.

Legitimationsscheine zum gewerbsmäßigen Ausrufen, Anschlagen u. s. w. von Druckschriften und Bildwerken (Gew. Ordn. §§. 43, 149 Nr. 1) 192.

Lehrbriefe, Ausstellung von den Innungen (Gew. Ordn. §. 129) 227.

Lehrherren, Verhältniß zu den Lehrlingen (Gew. Ordn. §§. 126 bis 133) 227. — Strafe wegen Pflichtverletzung (das. §. 148 Nr. 9, 10) 238.

Lehrlinge, Befugniß der Gewerbetreibenden zum Halten von Lehrlingen (Gew. Ordn. §. 41) 190. — Ihr Verhältniß zu den Arbeitgebern (das. §§. 126 bis 133) 227. — Lehrlinge in Fabriken (das. §. 134) 229. — Regelung des Lehrlingswesens durch die Innungen (das. §. 97 Nr. 3, §. 98a Nr. 2, §. 100e) 210. — Fachschulen für Lehrlinge (das. §. 97a Nr. 1, §. 98a Nr. 2 zu c) 210. — Unterstützungskassen für dieselben (das. §. 97a Nr. 5, §. 100c) 211. — Schiedsgerichte für Streitigkeiten mit den Lehrmeistern (das. §. 100d) 215. — Prüfung der Lehrlinge von Gewerbetreibenden, welche einer Innung nicht angehören (das. §. 100e) 216. — Strafbestimmungen wegen unerlaubter Beschäftigung von Lehrlingen (das. §. 148 Nr. 10) 238.

s. auch Apotheker- und Handlungs-Lehrlinge.

Lehrverhältniß, Auflösung vor Ablauf der Lehrzeit (Gew. Ordn. §§. 128, 130 bis 133, 148 Nr. 10) 227. — Auflösung durch den Tod (das. §. 128) 228.

Lehrzeugnisse (Gew. Ordn. §. 129) 228.

Leihbibliothekare haben ihr Geschäftslokal anzuzeigen. (Gew. Ordn. §§. 14, 148 Nr. 3) 181.

Leimsiedereien, Genehmigung zur Anlage derselben (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Lesekabinette, die Inhaber derselben haben ihr Geschäftslokal anzuzeigen (Gew. Ordn. §§. 14, 148 Nr. 3) 181.

Limonen aus Italien, Zollsatz dafür (Vertr. v. 4. Mai Tarif A) 118. — desgl. aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 320. — Allgemeine Zollermäßigung für Limonen (Bek. v. 9. Aug. Abs. 3) 305. (V. v. 20. Okt. §. 1) 334.

Liquidation der Entschädigungen für die durch Truppenübungen entstehenden Flurschäden (A. E. v. 24. Juli) 264.

Literatur, Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz an Werken derselben (v. 19. April) 269. — Aufhebung älterer Literaturkonventionen zwischen deutschen Staaten und Frankreich (das. Art. 17) 278.

Lohn, Krankenversicherung der in Gewerbebetrieben ꝛc. gegen Lohn beschäftigten Personen (G. v. 15. Juni §. 1) 73. — s. auch Tagelohn.

Lohnzahlung an gewerbliche Arbeiter (Gew. Ordn. §§. 115 bis 118, 124, 146) 223. (G. v. 1. Juli Art. 14 §. 146) 173.

Lohnbediente, Gewerbebetrieb derselben (Gew. Ordn. §§. 37, 76) 189.

Lootsen, Befähigungsnachweis bezw. Genehmigung zum Betrieb ihres Gewerbes (Gew. Ordn. §§. 31, 34, 147) 186. (G. v. 1. Juli Art. 16) 176.

Lotterieloose, wieweit auf den Vertrieb derselben die Gewerbeordnung Anwendung findet (Gew. Ordn. §. 6) 178. (G. v. 1. Juli Art. 1) 159. — Vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sind Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf dieselben ausgeschlossen (Gew. Ordn. §. 56 Nr. 5, §. 56a Nr. 2, §. 148 Nr. 7a) 196. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Luxemburg (Großherzogthum), Uebereinkunft mit Deutschland wegen gegenseitigen Markenschutzes (Bek. v. 2. Aug.) 268.

Anwendung des deutsch-serbischen Handelsvertrages auf Luxemburg (Vertr. v. 6. Janr. Art. 12) 45. — desgl. des deutsch-italienischen Handelsvertrages (Vertr. v. 4. Mai Art. 13) 116. — desgl. des deutsch-spanischen Handelsvertrages (Vertr. v. 12. Juli Art. 21) 318.

M.

Mahlzwang, Aufhebung desselben (Gew. Ordn. §. 7 Nr. 4a) 179.

Mandeln, frische und getrocknete, aus Italien, Zollsätze dafür (Vertr. v. 4. Mai Tarif A) 118. — desgl. aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 320. — Allgemeine Zollermäßigung für Mandeln (Bek. v. 9. Aug. Abs. 3) 305. (V. v. 20. Okt. §. 1) 334.

Marinestationschef, Befugnisse ꝛc. zur Sicherung der Reichskriegshäfen (G. v. 19. Juni §§. 2 bis 5) 105.

Marineverwaltung, Anleihe für dieselbe für das Etatsjahr 1883/84 (G. v. 2. März §. 1 zu b) 29. (A. E. v. 26. Nov.) 337. — desgl. für das Etatsjahr 1884/85 (G. v. 2. Juli §. 1 zu b) 148.

Markenschutz, gegenseitiger, in Deutschland und Serbien (Vertr. v. 6. Janr. Art. 11) 45. (Schlußprotokoll dazu) 61. — desgl. in Deutschland und Italien (Vertr. v. 4. Mai Art. 5) 111. — desgl. in Deutschland und Luxemburg (Bek. v. 2. Aug.) 268. — desgl. in Deutschland und Spanien (Vertr. v. 12. Juli Art. 7) 312. (Schlußprotokoll dazu) 326. — desgl. in Deutschland und Venezuela (Bek. v. 8. Dez.) 339.

Markscheider, Konzession zum Gewerbebetriebe (Gew. Ordn. §§. 34, 47, 53) 188. (G. v. 1. Juli Art. 9 §. 53) 165.

Marktordnung, Festsetzung von der Ortspolizei- und der Gemeindebehörde (Gew. Ordn. §. 69) 204.

Marktverkehr, Bestimmungen über denselben (Gew. Ordn. §§. 64 bis 71, 149 Nr. 6) 203. (G. v. 1. Juli Art. 14 §. 149 Nr. 6) 175.

Marmor, roher oder blos behauener, zollfreie Einfuhr aus Italien (Vertr. v. 4. Mai Tarif A) 118.

Maschinen, Zollsätze für landwirthschaftliche u. s. w. Maschinen aus Deutschland bei der Einfuhr in Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif B) 324. (Bek. v. 9. Aug.) 304.

Maschinisten der Seedampfschiffe bedürfen eines Befähigungszeugnisses (Gew. Ordn. §. 31) 186. (G. v. 1. Juli Art. 16) 176.

Matrikularbeiträge der Bundesstaaten zum Reichshaushalt für das Etatsjahr 1883/84 (Anl. zum G. v. 2. März) 26. (G. v. 19. Juni §. 6) 107. — desgl. für das Etatsjahr 1884/85 (Anl. zum G. v. 2. Juli) 145.

Medizinalpersonen, Approbation derselben (Gew. Ordn. §§. 29, 53, 54) 195. (G. v. 1. Juli Art. 9 §. 53) 165. — Aufhebung des Zwanges zur Leistung ärztlicher Hülfe (Gew. Ordn. §. 144) 235. — Strafe wegen unbefugter Bezeichnung als geprüfte Medizinalperson (das. §. 147 Nr. 3) 236. — Gegenseitige Zulassung derselben zur Ausübung der Praxis in den Grenzbezirken Deutschlands und Oesterreich-Ungarns (Uebereink. v. 30 Sept. 82.) 39.

s. auch Aerzte.

Meister, s. Innungsmeister, Lehrherren.

Meisterprüfungen durch die Innungen (Gew. Ordn. §. 97a Nr. 3) 210.

Meldestellen, gemeinsame, für die Gemeinde-Krankenversicherung und die Ortskrankenkassen eines Bezirks (G. v. 15. Juni §§. 49, 76) 92.

Messen, Bestimmungen über den Meßverkehr (Gew. Ordn. §§. 64, 65, 71, 149 Nr. 6) 203. (G. v. 1. Juli Art. 14 §. 149 Nr. 6) 175.

Messer, Gewerbebetrieb derselben (Gew. Ordn. §§. 36, 53, 78) 189.

Metalle, Genehmigung der Anlagen zur Gewinnung roher Metalle (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Metallgießereien, die Anlegung derselben bedarf der Genehmigung (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Mexiko, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Deutschland (v. 5. Dez. 82.) 247.

Militärverwaltung, s. Reichsheer.

Minderjährige, Beschränkungen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gew. Ordn. §§. 60b, 148 zu 7b und 7c) 201. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 165. — s. auch Kinder.

Mitglieder der Ortskrankenkassen (G. v. 15. Juni §§. 19 bis 23, 26 bis 31, 34, 37 bis 39, 47, 48, 58) 80. — der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (das. §§. 63 bis 65, 67, 68) 95. — Einreichung von Uebersichten der Mitglieder an die Aufsichtsbehörde (das. §§. 41, 64) 88. — s. auch Innungsmitglieder.

Modelle, gegenseitiger Schutz derselben in Deutschland und Serbien (Vertr. v. 6. Janr. Art. 11) 45. (Schlußprotokoll dazu) 61. — desgl. in Deutschland und Italien (Vertr. v. 4. Mai Art. 5) 111. — desgl. in Deutschland und Spanien (Vertr. v. 12. Juli Art. 7) 312 (Schlußprotokoll dazu) 326.

Musikaufführungen, gewerbsmäßige, Erlaubniß dazu (Gew. Ordn. §§. 33a, 33b, 40, 54) 187. (G. v. 1. Juli Art. 4 §§. 33a, 33b, 40) 160. — Wanderschein zu Musikaufführungen im Umherziehen (Gew. Ordn. §. 55 Nr. 4, §§. 60, 60a, 60d) 196. (G. v. 1. Juli Art. 11) 165. — Strafen wegen Zuwiderhandlungen (Gew. Ordn. §§. 148, 149) 237.

Musterschutz, gegenseitiger, in Deutschland und Serbien (Vertr. v. 6. Janr. Art. 11) 45. (Schlußprotokoll dazu) 61. — desgl. in Deutschland und Italien (Vertr. v. 4. Mai Art. 5) 111. — desgl. in Deutschland und Spanien (Vertr. v. 12. Juli Art. 7) 312. (Schlußprotokoll dazu) 326.

N.

Nachdruck, gegenseitiger Schutz gegen Nachdruck in Deutschland und Frankreich (Uebereink. v. 19. April Art. 7) 273. (Protokoll dazu, Nr. 1) 279. (Schlußprotokoll unter Nr. 1) 283.

Nachlaß, Befugnisse der Konsularbeamten in Deutschland und Serbien bei Nachlaßregulirungen (Vertr. v. 6. Janr. Art. 11 bis 23) 66.

Nachtzeit, Beschränkung des Gewerbebetriebs im Umherziehen zur Nachtzeit (Gew. Ordn. §§. 60c, 148 Nr. 7b) 201. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 165. — Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen zur Nachtzeit in Fabriken (Gew. Ordn. §§. 136, 139a, 139b, 146 Nr. 2) 230. (G. v. 1. Juli Art. 14) 173.

Naturalbezüge, Anrechnung als Gehalt oder Lohn bei den zur Krankenversicherung verpflichteten Personen (G. v. 15. Juni §. 1) 74.

Nebenstatuten von Innungen (Gew. Ordn. §§. 98c, 100b, 104) 213.

Notare, auf die Praxis derselben findet die Gewerbeordnung keine Anwendung (Gew. Ordn. §. 6) 178. (G. v. 1. Juli Art. 1) 159

O.

Ober-Postdirektionen können gewissen Telegraphenbeamten die Beschaffung der Kaution durch Ansammlung von Gehaltsabzügen gestatten (V. v. 18. April Art. 4) 37.

Oeffentlichkeit der Sitzungen der in Gewerbeangelegenheiten entscheidenden Kollegialbehörden (Gew. Ordn. §. 21 Nr. 5) 183. (G. v. 1. Juli Art. 2) 159.

Oesterreich-Ungarn, Uebereinkunft mit Deutschland wegen Zulassung von Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis in den Grenzbezirken (v. 30. Sept. 82.) 39.

Oldenburg, Arbeiten und Anlagen im Jadebusen auf oldenburgischem Gebiet (G. v. 19. Juni §§. 2, 5) 105. — Ersatz der Kosten für den im Jadebusen belegenen Durchschlag nach den Oberahnschen Feldern aus der Reichskasse an die oldenburgische Regierung (das. §. 6) 107.

Oliven aus Italien, Zollsatz dafür (Vertr. v. 4. Mai Tarif A) 118. — desgl. aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 322. — Allgemeine Zollermäßigung für Oliven (Bek. v. 9. Aug. Abs. 3) 305. (V. v. 20. Okt. §. 1) 334.

Olivenöl, Zollsatz für Olivenöl in Fässern bei der Einfuhr aus Italien (Vertr. v. 4. Mai Tarif A) 118. — desgl. aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 322. — Allgemeine Zollermäßigung für Olivenöl (Bek. v. 9. Aug. Abs. 3) 305. (V. v. 20. Okt. §. 1) 334.

Ordnungsstrafen gegen Vorstandsmitglieder der Ortskrankenkassen (G. v. 15. Juni §. 45) 89. — desgl. gegen Innungsmitglieder (Gew. Ordn. §§. 91, 98a Nr. 5, §§. 100b, 100d, 104) 208.

Ortsarmenkassen, in dieselben fließen die Arbeitslöhne, welche von Arbeitgebern für verbotswidrig kreditirte Waaren einbehalten werden (Gew. Ordn. §§. 116, 118) 224. — desgl. Geldstrafen der Arbeitgeber (das. §. 146) 236.

Ortskrankenkassen, Errichtung derselben (G. v. 15. Juni §§. 16 bis 19) 79. — Leistungen derselben (das. §§. 20, 21, 26) 81. — Versicherungsbeiträge (das. §§. 22, 29 bis 31, 33) 82. — Statuten (das. §§. 23, 24, 26, 27, 29, 30, 35) 82. — Reservefonds (das. §§. 32, 33) 85. — Vorstand (das. §§. 34 bis 39, 42, 45) 86. — Generalversammlung (das. §§. 37 bis 39, 45) 87. — Kassenverwaltung (das. §§. 40 bis 42) 87. — Gemeinsame Ortskrankenkassen mehrerer Gemeinden (das. §§. 43, 48) 88. — Aufsicht über die Ortskrankenkassen (das. §§. 44, 45) 89. — Verbände von Ortskrankenkassen (das. §. 46) 90. — Schließung und Auflösung der Kassen (das. §§. 47, 48) 90. — Verpflichtungen der Arbeitgeber gegenüber den Kassen (das. §§. 49 ff.) 91

Ortspolizeibehörde, Anzeige an dieselbe über das Auftreten der Reblaus (G. v. 3. Juli §§. 8, 11) 151. — desgl. über Errichtung und Verlegung gewerblicher Anlagen (Gew. Ordn. §§. 14, 24, 27, 147 Abs. 3) 180. — Anhören derselben vor Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe von Gast- und Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit Branntwein (das. §. 33) 187. — Erlaubniß derselben zu gewerbsmäßigen Musikaufführungen ꝛc. auf öffentlichen Wegen ꝛc. (das. §. 33b) 188. — Regelung des öffentlichen Ortsverkehrs (das. §§. 37, 76) 189.

Befugnisse derselben hinsichtlich des Gewerbebetriebs im Umherziehen (Gew. Ordn. §§. 42a, 43, 56, 60a, 60b) 190. — desgl. des Marktverkehrs (das. §§. 67 bis 69) 204. — Polizeiliche Taxen für den Gewerbebetrieb (das. §§. 72 bis 78) 205. — Vollstreckung der Entscheidungen in Streitigkeiten der Innungsmitglieder durch die Polizeibehörden (das. §. 100d) 216. — Befugnisse gegen Gewerbetreibende, welche jugendliche Arbeiter unbefugterweise beschäftigen (das. §. 106) 221 — Ausstellung der Arbeitsbücher durch die Polizeibehörden (das. §§. 108 bis 110, 114) 222. — desgl. der Arbeitszeugnisse (das. §. 114) 223 — desgl. der Arbeitskarten (das. §. 137) 230.

Zwangsweise Zurückführung entlaufener Lehrlinge zu den Lehrmeistern durch die Polizeibehörden (Gew. Ordn. §. 130) 228. — Befugnisse derselben hinsichtlich der Beaufsichtigung ꝛc. des Fabrikbetriebs (das. §§. 138, 139, 139b) 231

Ortsstatuten, Bestimmungen derselben in Gewerbeangelegenheiten (Gew. Ordn. §§. 23, 33, 34, 120, 120a, 140 bis 141c) 184. — Ihre Abfassung und Wirkung (das. §. 142) 235.

P.

Pechsiedereien, Genehmigung zur Anlage derselben (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Pensionskassen, Errichtung besonderer Kassen zur Gewährung von Invaliden-, Wittwen- oder Waisenpensionen seitens bestehender Krankenkassen (G. v. 15. Juni §. 86 Nr. 2 bis 5) 103.

Petroleum, vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen (Gew. Ordn. §. 56 Nr. 7, §. 148 Nr. 7a) 197. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Pfandleihgewerbe, Erlaubniß dazu (Gew. Ordn. §§. 34, 38, 47, 53) 188. (G. v. 1. Juli Art. 9 §. 53) 165.

Pfändung der aus Krankenkassen zu gewährenden Unterstützungen ist nicht erlaubt (G. v. 15. Juni §. 56) 93.

Pflanzen des Wein- und Gartenbaues, Verbot der Einfuhr und Ausfuhr von solchen (V. v. 4. Juli) 153. — Bestrafung der Zuwiderhandlungen (G. v. 3. Juli §. 12) 152. — Gestattung der Einfuhr von Pflanzen des Gartenbaues über gewisse Zollämter (Bek. v. 12. Juli) 242. (Bek. v. 1. Nov.) 335.

Photographische Werke, Verabredung bezüglich des Schutzes derselben in Deutschland und Frankreich (Uebereink. v. 19. April, Schlußprotokoll dazu, Nr. 3) 284.

Plätze, gewerbsmäßige Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf öffentlichen Plätzen (Gew. Ordn. §§. 33b, 60a, 148 Nr. 5, 7b) 188. — desgl. Ankaufen und Feilbieten von Gegenständen, Aufsuchen von Waarenbestellungen ꝛc. (das. §§. 42a, 42b, 43, 148 Nr. 5, §. 149 Nr. 1) 190. (G. v. 1. Juli Art. 6, 7, 14) 160.

Politische Verbrecher, Nichtauslieferung derselben zwischen Deutschland und Uruguay (Vertr. v. 12. Febr. 80. Art. 6) 295.

Polizeibehörden, s. Ortspolizeibehörden.

Pomeranzen, frische und getrocknete, aus Italien, Zollsätze dafür (Vertr. v. 4. Mai Tarif A) 118. — desgl. aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 320. — Allgemeine Zollermäßigung für Pomeranzen (Bek. v. 9. Aug. Abs. 3) 305. (V. v. 20. Okt. §. 1) 334.

Postbeamte, Kautionen derselben (V. v. 18. April Art. 1 bis 6, 8) 35.

Postdampfschiffe, Kautionspflicht der Führer derselben (V. v. 18. April Art. 1 zu Ic, Art. 2 zu I 2) 35.

Postgesetze, die auf Postgesetzen beruhenden Gewerbebeschränkungen bleiben bestehen (Gew. Ordn. §. 5) 178.

Postverwaltung, Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Postverwaltung (V. v. 18. April) 35.
s. auch Reichs-Postamt.

Poudrettenfabriken bedürfen der Genehmigung (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Preßgesetz, Abänderung des §. 5 Abs. 1 desselben (Gew. Ordn. §. 43 Abs. 6) 192. (G. v. 1. Juli Art. 7) 163.

Privat-Krankenanstalten, Konzession zu solchen (Gew. Ordn. §§. 30, 49, 53, 147) 186. (G. v. 1. Juli Art. 9 §. 53) 165.

Prüfung von Gewerbetreibenden vor Eintritt in eine Innung (Gew. Ordn. §§. 84, 100) 207. — Prüfungen durch die Innungen (das. §. 97a Nr. 3, §§. 100, 100a, 100e, 104) 210.

Prüfungszeugniß für Hebammen (Gew. Ordn. §. 30) 186. — zum Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (das. §. 30a) 186. (G. v. 1. Juli Art. 3 §. 30a) 160. — für Gesellen und Meister (Gew. Ordn. §. 97a Nr. 3) 210. — für Lehrlinge (das. §. 129) 228.

R.

Raufhändel, Betheiligung daran ist von Einfluß auf die Gewährung von Krankenunterstützung (G. v. 15. Juni §§. 6, 26) 76.

Realgewerbeberechtigungen dürfen nicht mehr begründet werden (Gew. Ordn. §. 10) 179. — Uebertragung derselben (das. §. 48) 194.

Reblauskrankheit, Abwehr und Unterdrückung derselben (G. v. 3. Juli) 149. — Verbot der Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues (V. v. 4. Juli) 153.

Rebpflanzungen, Beaufsichtigung derselben durch die Landesbehörden (G. v. 3. Juli §§. 1, 2, 4) 149. — Vernichtung der von der Reblaus angesteckten Rebpflanzungen (das. §. 3) 150. — Entschädigung für vernichtete angesteckte Rebpflanzen (das. §§. 9 bis 11) 151.

Rebschulen, regelmäßige Untersuchung derselben durch die Landesbehörden (G. v. 3. Juli §§. 2, 7) 149. — Beschränkung des Verkehrs mit bewurzelten Reben aus Rebschulen (das. §. 4) 150.

Rechnungsführer, s. Kassen- und Rechnungsführer.

Rechnungshof des Deutschen Reichs, Kontrole des gesammten Reichshaushalts, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für 1882/83 und der Rechnungen der Reichsbank für 1882 durch denselben (G. v. 3. März) 30.

Rechtskonsulenten, Gewerbebetrieb derselben (Gew. Ordn. §§. 35, 38, 40, 54) 188. (G. v. 1. Juli Art. 4, 5) 161.

Rechtsweg bei Streitigkeiten über Beiträge zu den Krankenkassen und Unterstützungsansprüche an dieselben (G. v. 15. Juni §. 58) 94. — bei Streitigkeiten über Aufhebung oder Ablösung von Gewerbeberechtigungen (Gew. Ordn. §. 9) 179. — bei Einwendungen privatrechtlicher Art gegen die Errichtung gewerblicher Anlagen (das. §. 19) 182. — bei Entschädigungsansprüchen wegen versagter Weiterbenutzung gewerblicher Anlagen (das. §§. 51, 52) 195.

Rechtsweg gegen Entscheidungen über Zahlung von Beiträgen ꝛc. an die Innungen (Gew. Ordn. §. 100b) 214. — desgl. gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte für Innungsmitglieder (das. §. 100d) 215. — desgl. der Gemeindebehörden in Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern (das. §. 120a) 225.

Reich (Deutsches), Uebereinkunft mit Oesterreich-Ungarn wegen gegenseitiger Zulassung von Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis in den Grenzbezirken (v. 30. Sept. 82.) 39.

Reich [Deutſches], (Fortſ.)

Handelsvertrag mit Serbien (v. 6. Janr.) 41. — Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien (v. 4. Mai) 109. — desgl. mit Mexiko (v. 5. Dez. 82.) 247. — desgl. mit Spanien (vom 12. Juli) 307.

Konſularvertrag mit Serbien (v. 6. Janr.) 62. — Auslieferungsvertrag mit dem Freiſtaat Uruguay (v. 12. Febr. 80.) 287. — Uebereinkunft mit Frankreich über den Schutz an Werken der Literatur und Kunſt (v. 19. April) 269. — desgl. mit Luxemburg wegen gegenſeitigen Markenſchutzes (Bek. v. 2. Aug.) 268. — desgl. mit den Vereinigten Staaten von Venezuela (Bek. v. 8. Dez.) 339.

Beſeitigung des im Jadebuſen belegenen Durchſchlags nach den Oberahnſchen Feldern auf Koſten des Reichs (G. v. 19. Juni §. 6) 107.

Reichsanleihen, ſ. Anleihen.

Reichsbank, Anlegung von Geldern der Krankenkaſſen bei derſelben (G. v. 15. Juni §§. 40, 64) 88.

Reichsbank-Direktorium, Beſoldungsetat für das Etatsjahr 1883/84 (G. v. 2. März §. 2) 5. (Anl. dazu) 28. — desgl. für das Etatsjahr 1884/85 (G. v. 2. Juli §. 2) 125. (Anl. dazu) 147. — Kontrole der Rechnungen der Reichsbank für 1882 durch den Rechnungshof (G. v. 3. März) 30.

Reichsbeamte, Kautionen der Poſt- und Telegraphenbeamten und der Beamten der Reichsdruckerei (V. v. 18. April) 35.

ſ. auch Beamte.

Reichsdruckerei, Kautionen der Beamten und Unterbeamten derſelben (V. v. 18. April Art. 1 zu II, Art. 2 zu II, Art. 3 und Art. 4 Schlußſatz) 35.

Reichseiſenbahnen, Anleihe für dieſelben für das Etatsjahr 1883/84 (G. v. 2. März §. 1 zu c) 29. (A. E. v. 26. Nov.) 337. — desgl. für das Etatsjahr 1884/85 (G. v. 2. Juli §. 1 zu c) 148.

Reichshauptkaſſe, Ausgabe von Schatzanweiſungen zur Verſtärkung des Betriebsfonds derſelben im Etatsjahre 1883/84 (G. v. 2. März §. 3) 5. — desgl. im Etatsjahre 1884/85 (G. v. 2. Juli §. 3) 125.

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1883/84 (G. v. 2. März) 5. — Nachträge zu demſelben (G. v. 19. Juni §. 6) 107. (G. v. 8. Juli) 241.

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85 (G. v. 2. Juli) 125.

Kontrole des Reichshaushalts für 1882/83 durch den Rechnungshof (G. v. 3. März) 30.

Reichsheer, Anleihe für die Verwaltung desſelben im Etatsjahre 1883/84 (G. v. 2. März §. 1 zu a) 29. (A. E. v. 26. Nov.) 337. — desgl. im Etatsjahre 1884/85 (G. v. 2. Juli §. 1 zu a) 148.

Vergütungen für die durch Truppenübungen entſtehenden Flurſchäden (A. E. v. 24. Juli) 264.

Reichskanzler, Ermächtigung desſelben zur Ausgabe von Schatzanweiſungen (G. v. 2. März §§. 3, 4) 5. (G. v. 2. Juli §§. 3, 4) 125. — zur Aufnahme von Anleihen für die Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseiſenbahnen (G. v. 2. März §. 1) 29. (G. v. 2. Juli §. 1) 148. (A. E. v. 26. Nov.) 337.

Ermächtigung desſelben zu Ausnahmebeſtimmungen bezüglich des Verbots der Einfuhr von amerikaniſchem Schweinefleiſch (V. v. 6. März §. 2) 31.

Befugniſſe desſelben hinſichtlich der Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit (G. v. 3. Juli §§. 4 bis 7) 150. (V. v. 4. Juli §§. 4, 5) 154.

Anordnungen desſelben über Ausſchluß von Gegenſtänden vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gew. Ordn. §. 56b) 197. (G. v. 1. Juli Art. 11) 167. — Genehmigung von Innungsverbänden, deren Bezirk ſich auf mehrere Bundesſtaaten erſtreckt, durch den Reichskanzler (Gew. Ordn. §§. 104c, 104g) 219. — Derſelbe beſtimmt die Einrichtung der Arbeitsbücher (daſ. §. 110) 222. — Ermächtigung zu Ausnahmebeſtimmungen bezüglich des Fabrikbetriebs (daſ. §. 139) 231.

Reichskaſſe, Ausgabe von Schatzanweiſungen für das Etatsjahr 1883/84 durch dieſelbe (G. v. 2. März §. 6) 6. — desgl. für das Etatsjahr 1884/85 (G. v. 2. Juli §. 6) 126.

Reichskommiſſar, Beſtellung eines ſolchen zur Leitung und Beaufſichtigung der Maßregeln gegen die Reblauskrankheit (G. v. 3. Juli §. 5) 150.

Reichskonſuln, Einſchränkung der Gerichtsbarkeit des deutſchen Konſuls in Tunis (G. v. 27. Juli) 263.

ſ. auch Konſuln.

Reichs-Kriegshäfen in Kiel und Wilhelmshaven, Begrenzung derſelben (G. v. 19. Juni §. 1) 105. — Anordnungen zur Sicherung der Hafengebiete (daſ. §§. 2 bis 4) 105. — Beſtimmungen bezüglich des oldenburgiſchen Gebiets am Jadebuſen (daſ. §§. 5, 6) 107. — Koſten- und Stempelfreiheit in ſtreitigen Angelegenheiten über die Ausführung von Bauten ꝛc. in den Reichs-Kriegshafengebieten (daſ. §. 8) 108.

Reichs-Poſtamt, Eintheilung der Poſt- und Telegraphenämter hinſichtlich der von den Vorſtehern derſelben zu beſtellenden Kautionen, ſowie Beſtimmung der Höhe der

Reichs-Postamt, (Forts.)
Kautionen einzelner Beamtenklassen (V. v. 18. April Art. 3) 37. — Gestattung von Gehaltsabzügen zur Bildung der Kautionen (das. Art. 4, 5) 37.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, s. Postverwaltung, Telegraphenverwaltung.

Reichsschuldenverwaltung, Verzinsung und Einlösung der für das Etatsjahr 1883/84 ausgegebenen Schatzanweisungen (G. v. 2. März §. 5) 6. — desgl. für das Etatsjahr 1884/85 (G. v. 2. Juli §. 5) 126. — der Schuldverschreibungen über Reichsanleihen (A. E. v. 26. Nov.) 237.

Reichstag, Einberufung desselben (V. v. 21. Aug.) 286.

Zustimmung desselben zu den Bekanntmachungen vom 12. Juli und 23. Dez. 1882, betr. die Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (Bek. v. 21. April) 33.

Zustimmung desselben zur Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (Gew. Ordn. §. 16) 182. — desgl. zum Ausschluß von Gegenständen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (das. §. 56b) 198. (G. v. 1. Juli Art. 11 §. 56b) 167. — desgl. zu Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Fabriken (das. §. 139a) 232. — Vorlegung der Jahresberichte der Fabrikaufsichtsbeamten an den Reichstag (das. §. 139b) 232.

Zustimmung desselben zur Anwendung der Zollermäßigungen für Waaren aus Italien und Spanien auf Waaren aus anderen Staaten (G. v. 10. Sept. §. 2) 303.

Reichstagsgebäude, Ausgaben behufs Errichtung desselben (G. v. 8. Juli) 241.

Reis, Zollsatz dafür bei der Einfuhr aus Italien (Vertr. v. 4. Mai Tarif A) 118.

Reisende von Gewerbetreibenden, Aufkaufen von Waaren und Aufsuchen von Waarenbestellungen (Gew. Ordn. §§. 44, 44a, 55, 149 Nr. 1) 192. (G. v. 1. Juli Art. 8, 14) 164.

Beschwerden der Reisenden gegen Gastwirthe wegen Uebertheuerung (Gew. Ordn. §. 75) 205.

s. auch Handlungsreisende.

Rekurs bei versagter Genehmigung zur Errichtung gewerblicher Anlagen (Gew. Ordn. §§. 20, 21, 24) 182. — desgl. bei Nichtgenehmigung von Gewerbebetrieben (das. §§. 40, 54) 190. (G. v. 1. Juli Art. 4 §. 40) 161. — desgl. bei Untersagung der Weiterbenutzung gewerblicher Anlagen im Interesse des Gemeinwohls (Gew. Ordn. §§. 51, 52) 195. — bei Versagung oder Entziehung des Wandergewerbescheins und der Erlaubniß zum Verkauf von Druckschriften ꝛc. (das. §. 63) 202. (G. v. 1. Juli Art. 11 §. 63) 172. — Rekurs gegen Entscheidungen in Innungsangelegenheiten (Gew. Ordn. §§. 95, 98b, 103) 210.

Rekurs gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Ablehnung von Statuten der Ortskrankenkassen (G. v. 15. Juni §. 24) 83. — desgl. über die Schließung oder Auflösung der Kassen (das. §. 47) 90.

Rekurs gegen die Entscheidungen der Marinestationschefs über die Ausführung von Bauten in den Kriegshafengebieten (G. v. 19. Juni §. 3) 106.

Reservefonds der Krankenversicherungskassen der Gemeinden (G. v. 15. Juni §§. 9, 10, 14) 77. — der Ortskrankenkassen (das. §§. 32, 33) 85.

Roggen, Eingangszoll für Roggen aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 322. (Schlußprotokoll zum Art. 9 unter II) 328.

Rohzucker, Steuervergütung für auszuführenden Rohzucker (G. v. 7. Juli §. 1 zu a) 157.

Rosinen, Eingangszoll für Rosinen aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 320. — Allgemeine Zollermäßigung für Rosinen (Bek. v. 9. Aug. Abs. 2) 304. (V. v. 20 Okt. §. 1) 334.

Röstöfen, Genehmigung zur Anlage derselben (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Rückkaufhändler, Erlaubniß zum Gewerbebetriebe (Gew. Ordn. §§. 34, 38, 47, 53) 188. (G. v. 1. Juli Art. 9 §. 53) 165. — Beschränkungen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gew. Ordn. §. 56a Nr. 2, §. 148 Nr. 7a) 197. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Rußhütten, die Anlegung derselben bedarf der Genehmigung (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Rußland, Einfuhr bewurzelter Gewächse des Wein- und Gartenbaues dorther (Bek. v. 12. Juli §. 2) 243.

S.

Saffran, Eingangszoll für Saffran aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 322.

Salinen, Krankenversicherung der Arbeiter in denselben (G. v. 15. Juni §. 1 Nr. 1) 73. — Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Besitzer und Arbeiter von Salinen (Gew. Ordn. §. 154) 240. (G. v. 1. Juli Art. 14 unter II) 175.

Salz, Eingangszoll für Salz aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 322. (Schlußprotokoll zum Art. 9 unter II) 328.

Sardellenthran, Eingangszoll für Sardellenthran aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 322.

Schaffner, Gewerbebetrieb derselben (Gew. Ordn. §§. 36, 53, 78) 189.

Schankgewerbe, Aufhebung bezw. Ablösung der damit verbundenen Berechtigungen (Gew. Ordn. §. 7 Nr. 4a, §. 8 Nr. 2) 178. — Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft (das. §§. 33, 49, 53) 187. (G. v. 1. Juli Art. 9 §. 53) 165.

Schatzanweisungen, Ausgabe von solchen zur Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen im Etatsjahre 1883/84 (G. v. 2. März §§. 1, 2) 29. — desgl. im Etatsjahre 1884/85 (G. v. 2. Juli §§. 1, 2) 148.

Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse im Etatsjahre 1883/84 (G. v. 2. März §§. 3 bis 6) 5. — desgl. im Etatsjahre 1884/85 (G. v. 2. Juli §§. 3 bis 6) 125.

Schauer, Gewerbebetrieb derselben (Gew. Ordn. §§. 36, 53, 78) 189.

Schauspielunternehmer bedürfen der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe (Gew. Ordn. §§. 32, 33a, 33b, 40, 49, 53, 54) 186. (G. v. 1. Juli Art. 4 §§. 33a, 33b, 40) 160. — Wanderschein für umherziehende Schauspielergesellschaften (Gew. Ordn. §. 60d) 201. (G. v. 1. Juli Art. 11 §. 60d) 171.

Schaustellungen, gewerbsmäßige, von Personen, Erlaubniß dazu (Gew. Ordn. §§. 33a, 33b, 40, 54) 187. (G. v. 1. Juli Art. 4 §§. 33a, 33b, 40) 160. — Wanderschein zu Schaustellungen im Umherziehen (Gew. Ordn. §. 55 Nr. 4, §§. 60, 60a, 60d) 196. (G. v. 1. Juli Art. 11) 165. — Strafen wegen Zuwiderhandlungen (Gew. Ordn. §§. 148, 149) 237.

Schiedsgerichte für Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Gesellen und Lehrlingen (Gew. Ordn. §. 97a Nr. 6, §. 100d) 211. — desgl. der Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern (das. §. 120a) 225.

Schießpulver, vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen (Gew. Ordn. §. 56 Nr. 6, §. 146 Nr. 4) 196. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Schießpulverfabriken bedürfen der Genehmigung (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Schiffahrt in den Reichskriegshäfen bei Kiel und Wilhelmshaven (G. v. 19. Juni §. 2) 106. — s. auch Küstenschiffahrt.

Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Italien (v. 4. Mai) 109. — desgl. mit Mexiko (v. 5. Dez. 82.) 247. — mit Spanien (v. 12. Juli) 307.

Schiffe, Anlegung der Dampfkessel auf Fluß- und Seeschiffen (Bek. v. 18. Juli) 245.

Schiffsmannschaft auf Seeschiffen, Nichtanwendung der Gewerbeordnung auf die Rechtsverhältnisse derselben (Gew. Ordn. §. 6) 178. (G. v. 1. Juli Art. 1) 159.

Schiffsmeßbriefe, gegenseitige Anerkennung derselben in Deutschland und Italien (Vertr. v. 4. Mai, Schlußprotokoll zu Art. 9) 123. — desgl. in Deutschland und Spanien (Vertr. v. 12. Juli Art. 16) 315.

Schlächtereien, die Anlage derselben bedarf der Genehmigung (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181. — Beschränkung der Privatschlächtereien in Orten mit öffentlichen Schlachthäusern (das. §. 23) 183.

Schlägereien, Betheiligung daran ist von Einfluß auf die Gewährung von Krankenunterstützung (G. v. 15. Juni §§. 6, 26) 76.

Schmuckfedern, Eingangszoll für rohe Schmuckfedern aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 320.

Schnellbleichen, die Anlage derselben bedarf der Genehmigung (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Schornsteinfeger, Einrichtung von Kehrbezirken für dieselben (Gew. Ordn. §§. 39, 47) 190. — Taxen für dieselben (das. §. 77) 206.

Schriften, Ausrufen, Vertheilen, Anheften u. s. w. derselben auf öffentlichen Wegen, Straßen u. s. w. (Gew. Ordn. §§. 43, 149 Nr. 1) 192. — Verkauf beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gew. Ordn. §. 56 Nr. 10 und letzter Absatz, §. 149 Nr. 2) 197. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Schriftwerke, Schutz an solchen zwischen Deutschland und Frankreich (Uebereink. v. 19. April) 269.

Schuldverschreibungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden, Anlegung von Krankenkassengeldern in solchen (G. v. 15. Juni §§. 40, 64) 88.

Schuldverschreibungen über Reichsanleihen für die Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie für die Beiträge zu den Kosten des Zollanschlusses der freien Stadt Hamburg (A. E. v. 26. Nov.) 337.

Schußwaffen, vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen (Gew. Ordn. §. 56 Nr. 8, §. 148 Nr. 7a) 197. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Schwefel, zollfreie Einfuhr aus Italien (Vertr. v. 4. Mai Tarif A) 118.

Schweine und **Schweinefleisch,** Verbot der Einfuhr aus Amerika (V. v. 6. März) 31.

Schwimmunterricht, Ertheilung desselben als Gewerbe (Gew. Ordn. §§. 35, 40, 54) 188. (G. v. 1. Juli Art. 4, 5) 161.

Seeschiffe, Anlegung der Dampfkessel auf Seeschiffen (Bek. v. 18. Juli) 245.

Seeschiffer bedürfen eines Befähigungszeugnisses (Gew. Ordn. §. 31) 186. (G. v. 1. Juli Art. 16) 176.

Seesteuerleute bedürfen eines Befähigungszeugnisses (Gew. Ordn. §. 31) 186. (G. v. 1. Juli Art. 16) 176.

Seide, ungefärbte, Seidenkokons und Abfälle von gefärbter Seide, zollfreie Einfuhr aus Italien (Vertr. v. 4. Mai Tarif A) 118.

Seifensiedereien, Genehmigung zur Anlage derselben (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Serbien, Handelsvertrag mit dem Deutschen Reich (v. 6. Janr.) 41. — Zölle und Zollbefreiungen für Waaren aus Deutschland nach Serbien (das. Art. VII) 44. (Anlagen B und C dazu) 48.

Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien (v. 6. Janr.) 62.

Silberwaaren, ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gew. Ordn. §. 56 Nr. 3, §. 148 Nr. 7a) 196. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Soldatenstand, Gewerbebeschränkungen für Personen desselben (Gew. Ordn. §. 12) 180.

Sonntage, Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonntagen (Gew. Ordn. §§. 105, 136, 146 Nr. 2) 221. (G. v. 1. Juli Art. 14 §. 146 Nr. 2) 174.

Spanien, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Deutschland (v. 12. Juli) 307. — Beschränkte Anwendung desselben auf die überseeischen Provinzen Spaniens (das. Art. 22) 318.

Sparkassen, öffentliche, Anlegung von Geldern der Krankenkassen bei denselben (G. v. 15. Juni §§. 40, 64) 88.

Speckseiten amerikanischen Ursprungs, Verbot der Einfuhr (V. v. 6. März §. 1) 31.

Speiseöl, Zollsatz für Speiseöl in Flaschen oder Krügen bei der Einfuhr aus Italien (Vertr. v. 4. Mai Tarif A) 118. — desgl. aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 322. — Allgemeine Zollermäßigung für Speiseöl (Bek. v. 9. Aug. Abs. 3) 305. (V. v. 20. Okt. §. 1) 334.

Spielkarten, ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gew. Ordn. §. 56 Nr. 4, §. 148 Nr. 7a) 196. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Spinnereien, Ausnahmebestimmungen für ihren Betrieb (Gew. Ordn. §§. 139a, 139b, 146 Nr. 2) 232.

Spiritus, Erlaubniß zum Kleinhandel mit Spiritus (Gew. Ordn. §§. 33, 49, 53) 187. (G. v. 1. Juli Art. 9 §. 53) 165. — Vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ist

Spiritus, (Forts.)

Spiritus ausgeschlossen (Gew. Ordn. §. 56 Nr. 7, §. 148 Nr. 7a) 197. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166. — Aufsuchen von Bestellungen auf Spiritus beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gew. Ordn. §. 56a Nr. 3, §. 148 Nr. 7a) 197. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Sprengstoffe, Handelsbetrieb mit Sprengstoffen (Gew. Ordn. §§. 35, 38, 40, 54) 188. (G. v. 1. Juli Art. 4, 5) 161. — Vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sind explosive Stoffe ausgeschlossen (Gew. Ordn. §. 56 Nr. 6, §. 146 Nr. 4) 196. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Sprit, Behandlung des aus Deutschland ausgeführten Sprits in Spanien (Vertr. v. 12. Juli, Schlußprotokoll zum Art. 9) 327.

Staatspapiere, ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gew. Ordn. §. 56 Nr. 5, §. 56a Nr. 2, §. 148 Nr. 7a) 196. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Stärkefabriken und **Stärkesyrupsfabriken** bedürfen der Genehmigung (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Statuten der Ortskrankenkassen (G. v. 15. Juni §§. 19, 23, 24, 26, 27, 29, 30, 34 bis 36, 38, 49, 52) 80. — Statuten für Verbände von Ortskrankenkassen (das. §. 46) 90. — Statuten der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (das. §. 64) 95. — der Baukrankenkassen (das. §. 72) 98. — Abänderung der Statuten der Knappschaftskassen (das. §. 74) 99. — desgl. bestehender Krankenkassen (das. §§. 85, 86) 102. — Statutarische Bestimmungen der Gemeinden und eines weiteren Kommunalverbandes über Erweiterung des Krankenversicherungszwanges (das. §§. 2, 54, 88) 104.

s. auch Ortsstatut, Innungsstatuten.

Stauanlagen für Wassertriebwerke, Genehmigung zur Anlage derselben (Gew. Ordn. §§. 16, 23, 49, 147) 181.

Stauer, Gewerbebetrieb derselben (Gew. Ordn. §§. 36, 53, 78) 189.

Steindrucker haben ihr Geschäftslokal anzuzeigen (Gew. Ordn. §§. 14, 148 Nr. 3) 181.

Steinkohlentheer, wieweit Anlagen zur Bereitung desselben der Genehmigung bedürfen (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Stellenvermittler, Gewerbebetrieb derselben (Gew. Ordn. §§. 35, 38, 40, 54) 188. (G. v. 1. Juli Art. 4, 5) 161.

Stellvertreter beim Gewerbebetriebe (Gew. Ordn. §§. 45 bis 47) 193. — Uebertretung polizeilicher Vorschriften durch dieselben (das. §. 151) 239.

Stempelfreiheit für amtliche Bescheinigungen in Krankenversicherungs-Angelegenheiten (G. v. 15. Juni §. 78) 100. — Stempelfreie Ausstellung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten für jugendliche Arbeiter (Gew. Ordn. §§. 108, 114, 137) 222.

Stempelfreiheit in Streitigkeiten über die Ausführung von Anlagen ꝛc. in den Reichs-Kriegshafengebieten (G. v. 19. Juni §. 8) 108.

Sterbegeld für Mitglieder der Ortskrankenkassen (G. v. 15. Juni §. 20 Nr. 3, §. 21 Nr. 6, 7) 81.

Sterbekassen, gewerbliche (Gew. Ordn. §. 140) 233.

Steuergesetze, die auf denselben beruhenden Gewerbebeschränkungen bleiben bestehen (Gew. Ordn. §. 5) 178. — Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe auf Grund der Steuergesetze (das. §. 143) 235. (G. v. 1. Juli Art. 14 §. 143) 173. — Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung, durch welche zugleich Steuergesetze verletzt werden (Gew. Ordn. §§. 147 bis 149) 236. (G. v. 1. Juli Art. 14 §. 149) 175.

Steuerrückvergütung für Branntwein in Baden (Bek. v. 28. Mai) 72.

Steuervergütung für Zucker, Bestimmung anderweiter Vergütungssätze (G. v. 7. Juli §. 1) 157. — Gültigkeitsdauer der neuen Vergütungssätze (das. §. 2) 157.

Stimmrecht der Innungsmitglieder (Gew. Ordn. §§. 86, 87, 98b Nr. 7, §§. 100, 100a) 207. (G. v. 1. Juli Art. 12 §. 86) 172.

Stimmzettel, Vertheilung zu Wahlzwecken (Gew. Ordn §. 43) 192. (G. v. 1. Juli Art. 7) 163.

Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandelns gegen polizeiliche Verordnungen der Marinestationschefs (G. v. 19. Juni §§. 2, 4) 106. — desgl. gegen die Vorschriften zur Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit (G. v. 3. Juli §. 12) 152.

Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Krankenversicherungsgesetz (G. v. 15. Juni §§. 80 bis 82) 101. — desgl. gegen die Gewerbeordnung (Gew. Ordn. §§. 143 bis 153) 235. (G. v. 1. Juli Art. 14) 173.

Straßen, gewerbsmäßige Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf öffentlichen Straßen (Gew. Ordn. §§. 33b, 60a, 148 Nr. 5, 7b) 188. — desgl. Ankaufen und Feilbieten von Gegenständen, Aufsuchen von Waarenbestellungen ꝛc. (das. §§. 42a, 42b, 43, 148 Nr. 5, §. 149 Nr. 1) 190. (G v. 1. Juli Art. 6, 7, 14) 160.

Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern über zu leistende Krankenversicherungsbeiträge (G. v. 15. Juni §§. 53, 65, 72) 92. — Streitigkeiten wegen Beiträge und Unterstützungsansprüche mit den Gemeinden

Streitigkeiten (Forts.)

und den Krankenkassen (das. §§. 58, 65, 72) 93. — Befreiung vom Kostenvorschuß in Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche (das. §. 78) 100.

Streitigkeiten über Aufhebung oder Ablösung von Gewerbeberechtigungen (Gew. Ordn §. 9) 179. — Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Lehrlingen u. s. w. (das. §§. 97 Nr. 4, 98 Nr. 6, 100c) 210. — der Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern (das. §. 120a) 225

Strohpapierstofffabriken, Genehmigung zur Anlage derselben (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Strombauten, Krankenkassen für die bei denselben beschäftigten Personen (G. v. 15. Juni §§. 69 bis 72, 84) 98.

Süßholz, zollfreie Einfuhr aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 322.

T.

Tagelohn, Bemessung des zu gewährenden Krankengeldes nach der Höhe des Tagelohns (G. v. 15. Juni §. 6 Nr. 2, §§. 8, 20) 75. — Prozentsätze desselben als Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung (das. §§. 9, 10) 76. — desgl. zu den Ortskrankenkassen (das. §§. 22, 31) 82. — zu den Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (das. §. 64) 95. — zu den Baukrankenkassen (das. §. 72) 98.

s. auch Lohn.

Talgschmelzen, Genehmigung zur Anlegung derselben (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Tantiemen, Anrechnung als Gehalt oder Lohn bei den zur Krankenversicherung verpflichteten Personen (G. v. 15. Juni §. 1) 74.

Tanzlustbarkeiten, Erlaubniß zur Abhaltung derselben (Gew. Ordn. §. 33c) 188. (G. v. 1. Juli Art. 4 §. 33c) 160.

Tanzunterricht, Ertheilung desselben als Gewerbe (Gew Ordn. §§. 35, 40, 54) 188. (G. v. 1. Juli Art. 4, 5) 161.

Taschenuhren, Ausschluß derselben vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gew. Ordn. §. 56 Nr. 3, §. 148 Nr. 7a) 196. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Taxen, polizeiliche, wieweit dieselben beim Gewerbebetrieb zulässig sind (Gew. Ordn. §§. 72 bis 80) 205. — Strafe der Ueberschreitung derselben (das. §. 148 Nr. 8) 238.

Telegraphenbeamte, Kautionspflicht derselben (V. v. 18. April Art. 1, 7) 35. — Höhe der Kautionen (das. Art. 2, 3) 36. — Gehaltsabzüge zur Bildung der Kautionen (das. Art. 4 bis 6) 37.

Telegraphenverwaltung, Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Telegraphenverwaltung (V. v. 18. April) 35. — s. auch Reichs-Postamt.

Theatralische Vorstellungen, Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Betriebe (Gew. Ordn. §§. 33a, 33b, 40, 54) 187. (G. v. 1. Juli Art. 4 §§. 33a, 33b, 40) 160. — Wanderschein zu theatralischen Vorstellungen im Umherziehen (Gew. Ordn. §. 55 Nr. 4, §§. 60, 60a, 60d) 196. (G. v. 1. Juli Art. 11) 165. — Strafen wegen Zuwiderhandlungen (Gew. Ordn. §§. 148, 149) 237.

Thierärzte bedürfen der Approbation (Gew. Ordn. §. 29) 185. — Zulassung derselben zur Ausübung der Praxis in den deutsch-österreichischen Grenzbezirken (Uebereink. v. 30. Sept. 82. Art. 1 bis 4) 39.

s. auch Aerzte.

Thierhaare, Genehmigung zur Anlage von Zubereitungsanstalten für Thierhaare (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Thransiedereien, Genehmigung zur Anlage derselben (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Transportgewerbe, Verpflichtung der in demselben beschäftigten Personen zur Krankenversicherung (G. v. 15. Juni §. 1 Nr. 1, §. 2 Nr. 3) 74.

Transportmittel für den öffentlichen Verkehr innerhalb der Orte (Gew. Ordn. §§. 37, 76) 189.

Trauben, s. Weintrauben.

Trödelhandel, Betrieb desselben (Gew. Ordn. §§. 35, 38, 40, 54) 188. (G. v. 1. Juli Art. 4, 5) 161.

Trunkfälligkeit ist von Einfluß auf die Gewährung von Krankenunterstützungen (G. v. 15. Juni §§. 6, 26) 76.

Truppenübungen, Vergütung für die durch dieselben entstehenden Flurschäden (A. E. v. 24. Juli) 264.

Tunis, Gerichtsbarkeit des deutschen Konsuls daselbst (G. v. 27. Juli) 263.

Türkei, Zollermäßigungen für Waaren dorther (V. v. 20. Okt. §. 1) 334.

Turnunterricht, Ertheilung desselben als Gewerbe (Gew. Ordn. §§. 35, 40, 54) 188. (G. v. 1. Juli Art. 4, 5) 161.

U.

Uebergangsabgabe für Branntwein in Baden (Bek. v. 28. Mai) 72. — desgl. für braunes Bier in Württemberg (Bek. v. 18. Dez.) 341.

Uebersetzungsrecht, gegenseitiger Schutz desselben in Deutschland und Frankreich (Uebereink. v. 19. April Art. 9, 10) 274. (Protokoll dazu, Nr. 4) 281.

Umherziehen, Bedingungen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gew. Ordn. §§. 55 bis 63) 196. (G. v. 1. Juli Art. 11) 165. — Gegenstände, welche von diesem Gewerbebetriebe ausgeschlossen sind (Gew. Ordn. §§. 56, 56a bis 56c) 196. — Strafen wegen Zuwiderhandlungen (das. §§. 148, 149) 237. (G. v. 1. Juli Art. 14) 174.

Ungarn, s. Oesterreich-Ungarn.

Unschädlichmachung der von der Reblaus angesteckten Bodenflächen (G. v. 3. Juli §. 3 zu 2) 150. — Tragung der Kosten von den Landeskassen (das. §. 9) 151.

Unternehmer, s. Betriebsunternehmer.

Unterrichtswesen, auf dasselbe findet die Gewerbeordnung keine Anwendung (Gew. Ordn. §. 6) 178. (G. v. 1. Juli Art. 1) 159.

Unterstützungskassen von Innungen (Gew. Ordn. §. 97a Nr. 5, §. 100c) 211. — s. auch Krankenunterstützung.

Urheberrecht, gegenseitiger Schutz desselben in Deutschland und Frankreich (Uebereink. v. 19. April) 269.

Urkunden, Gültigkeit der von den Konsuln in Deutschland und Serbien aufgenommenen oder beglaubigten Urkunden (Vertr. v. 6. Janr. Art. 9) 65.

Uruguay (Freistaat), Auslieferungsvertrag mit Deutschland (v. 12. Febr. 80.) 287.

V.

Vater, Ausstellung von Arbeitsbüchern für jugendliche Arbeiter auf dessen Antrag (Gew. Ordn. §. 108) 222. — desgl. der Arbeitskarten (das. §. 137) 230. — Auflösung des Lehrlingsverhältnisses auf Antrag des Vaters (das. §§. 131, 133) 228.

Venezuela (Vereinigte Staaten), Uebereinkunft mit dem Deutschen Reich wegen gegenseitigen Markenschutzes (Bek. v. 8. Dez.) 339.

Verbände von Innungen und von Krankenkassen, s. Innungsverbände und Kommunalverbände.

Vereinigungen und Verabredungen von Arbeitgebern oder Arbeitern zur Erlangung günstiger Arbeits- und Lohnbedingungen sind nicht mehr verboten (Gew. Ordn. §. 152) 239. — Strafe wegen Anwendung unerlaubter Mittel (das. §. 153) 239.

Verfahren bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen (Gew. Ordn. §§. 17 bis 22, 24) 182. — bei Genehmigung oder Untersagung des Gewerbebetriebs (das. §§. 40, 54, 63) 190. (G. v. 1. Juli Art. 4 §. 40,

Verfahren (Forts.)
Art. 11 §. 63) 161. — beim Rekurs gegen Entscheidungen in Innungsangelegenheiten (Gew. Ordn. §§. 98b, 103) 212.
s. auch Verwaltungsstreitverfahren.

Vergütungen für die durch Truppenübungen entstehenden Flurschäden (A. E. v. 24. Juli) 264.

Verjährung der Zinsen und der Kapitalbeträge von den für das Etatsjahr 1883/84 ausgegebenen Schatzanweisungen (G. v. 2. März §. 6) 6. — desgl. für das Etatsjahr 1884/85 (G. v. 2. Juli §. 6) 126.
Verjährung der Vergehen gegen Bestimmungen der Gewerbeordnung (Gew. Ordn. §. 145) 235. (G. v. 1. Juli Art. 14) 173.

Verkehr, die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte wird polizeilich geregelt (Gew. Ordn. §§. 37, 76) 189.

Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen, Gewerbebetrieb derselben (Gew. Ordn. §§. 35, 38, 40, 54) 188. (G. v. 1. Juli Art. 4, 5) 161.

Versicherungsunternehmer, auf den Gewerbebetrieb derselben findet die Gewerbeordnung keine Anwendung (Gew. Ordn. §. 6) 178. (G. v. 1. Juli Art. 1) 159.

Versicherungszwang für die Arbeiter gegen Krankheit (G. v. 15. Juni §§. 1 bis 3, 88) 73. — s. auch Krankenversicherung.

Versteigerung von Waaren beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gew. Ordn. §§. 56c, 148 Nr. 7b) 198. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Verträge über Einschränkung der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes sind wirkungslos (G. v. 15. Juni §§. 80, 82) 101. — desgl. Verträge über Auszahlung des Arbeitslohnes entgegen den Bestimmungen der Gewerbeordnung (Gew. Ordn. §. 117) 224.
Verträge von Innungen (Gew. Ordn. §§. 89, 99) 208.

Verwaltungsbehörden, höhere, im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes (G. v. 15. Juni §. 84) 101. — Befugnisse hinsichtlich der Krankenversicherung der Gemeinden (das. §§. 2, 8 bis 10, 12 bis 14, 54) 74. — desgl. der Ortskrankenkassen (das. §§. 16 bis 18, 24, 30, 33, 41, 43, 44, 46, 47, 54) 79. — der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (das. §§. 60 bis 62, 68) 94. — der Baukrankenkassen (das. §§. 69, 70, 72) 98. — Befugnisse in Bezug auf bestehende Krankenkassen (das. §§. 85, 86) 102.

Verwaltungsbehörden, (Forts.)
Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Ueberwachung der Rebschulen (G. v. 3. Juli §. 2) 149. — desgl. des Verkehrs zwischen den Weinbaubezirken (das. §. 4) 150.
Befugnisse derselben hinsichtlich der Errichtung und Verlegung gewerblicher Anlagen (Gew. Ordn. §§. 27, 28, 51) 185. — Konzessionirung von Privat-Heilanstalten (das. §. 30) 186. — Bestimmung über die Kehrbezirke der Schornsteinfeger (das. §. 39) 190. — Befugnisse hinsichtlich des Gewerbebetriebs im Umherziehen (das. §§. 42b, 61, 64) 191. — desgl. des Marktverkehrs (das. §§. 64, 65) 203. — desgl. in Innungsangelegenheiten (das. §§. 85, 92 bis 95, 98, 98b, 98c, 100e, 102 bis 104, 104c bis 104g) 207. — desgl. der Genehmigung von Ausnahmebestimmungen für den Fabrikbetrieb (das. §. 139) 231. — desgl. der Genehmigung zu neuen gewerblichen Hülfskassen (das. §. 140) 233. — desgl. der Genehmigung von Ortsstatuten (das. §. 142) 235.

Verwaltungsstreitverfahren gegen Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden über die Statuten der Ortskrankenkassen (G. v. 15. Juni §. 24) 83. — desgl. über Schließung oder Auflösung der Kassen (das. §. 47) 90. — desgl. bei Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche (das. §. 58) 94. — desgl. gegen Entscheidungen über die Ablehnung von Innungsstatuten (Gew. Ordn. §. 98b) 212.
s. auch Verfahren.

Viehzucht, wieweit auf dieselbe die Gewerbeordnung Anwendung findet (Gew. Ordn. §. 6) 178. (G. v. 1. Juli Art. 1) 159.

Vollstreckbarkeit, vorläufige, der Entscheidungen der Aufsichtsbehörden über Unterstützungsansprüche gegen die Krankenkassen (G. v. 15. Juni §. 58) 94. — desgl. der Schiedsgerichte bei Streitigkeiten in Innungsangelegenheiten (Gew. Ordn. §. 100d) 216. — desgl. bei Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern (das. §. 120a) 225.

Vormund, Ausstellung von Arbeitsbüchern und Arbeitskarten für jugendliche Arbeiter auf dessen Antrag (Gew. Ordn. §§. 108, 137) 222. — Auflösung des Lehrlingsverhältnisses auf Antrag des Vormunds (das. §. 131) 228.

Vorstand der Ortskrankenkassen (G. v. 15. Juni §§. 34 bis 39, 42, 45) 86. — der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (das. §. 64 Nr. 3) 96.
s. auch Innungsvorstand.

Vorzugsrecht im Konkurse haben rückständige Krankenversicherungsbeiträge (G. v. 15. Juni §. 55) 93.

W.

Waarenbestellungen, Erlaubniß zum Aufsuchen derselben von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Plätzen u. s. w. (Gew. Ordn. §. 42b, §. 149 Nr. 1) 191. (G. v. 1. Juli Art. 6, 14) 162. — desgl. beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gew. Ordn. §. 55 Nr 2, §§. 56a, 148) 196. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 165.

Waarenbezeichnungen, gegenseitiger Schutz derselben in Deutschland und Serbien (Vertr. v. 6. Janr. Art. 11) 45. (Schlußprotokoll dazu) 61. — desgl. in Deutschland und Italien (Vertr. v. 4. Mai Art. 5) 111. — desgl. in Deutschland und Spanien (Vertr. v. 12. Juli Art. 7) 312. (Schlußprotokoll dazu) 326. — desgl. in Deutschland und Luxemburg (Bek. v. 2. Aug.) 268. — desgl. in Deutschland und Venezuela (Bek. v. 8. Dez.) 339.

Wachstuchfabriken bedürfen der Genehmigung (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Waffen, vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen (Gew. Ordn. §. 56 Nr. 8, §. 148 Nr. 7a) 197. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Wäger, Gewerbebetrieb derselben (Gew. Ordn. §§. 36, 53, 78) 189.

Wahlen, Vertheilen von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken (Gew. Ordn. §. 43) 192. (G. v. 1. Juli Art. 7) 163.

Wandergewerbeschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gew. Ordn. §§. 55, 57, 57a, 57b, 58 bis 63, §. 148 Nr. 5 bis 7, 7c, §. 149 Nr. 3, 4) 196. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 165.

Wanderlager, Bestimmungen darüber (Gew. Ordn. §§. 56c, 148 Nr. 7b) 198. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 165.

Wäsche, gebrauchte, ist vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen (Gew. Ordn. §. 56 Nr. 2, §. 148 Nr. 7a) 196. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Wassertriebwerke, Genehmigung zu Stauanlagen für dieselben (Gew. Ordn. §§. 16, 23, 49, 147) 181.

Wege, gewerbsmäßige Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf öffentlichen Wegen (Gew. Ordn. §§. 33b, 60a, 148 Nr. 5, 7b) 188. — desgl. Aufkaufen und Feilbieten von Gegenständen, Aufsuchen von Waarenbestellungen ꝛc. (das. §§. 42a, 42b, 43, 148 Nr. 5, §. 149 Nr. 1) 190. (G. v. 1. Juli Art. 6, 7, 14) 160.

Wegebauten, Krankenkassen für die bei denselben beschäftigten Personen (G. v. 15. Juni §§. 69 bis 72, 84) 98.

Wein, Verzollung der Naturweine aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Art. 10) 313. — desgl. des eingehenden Schaumweins (Schlußprotokoll zu diesem Vertrage, Art. 9 zu II) 328. — Eingangszoll für Wein aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 322.

Weinbau, Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit (G. v. 3. Juli) 149. — Verbot der Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Weinbaues (V. v. 3. Juli) 153. — Gestattung der Einfuhr gewisser Pflanzen über einzelne Zollämter (Bek. v. 12. Juli) 242. (Bek. v. 1. Nov.) 335.

Weinbaubezirke, Bildung derselben und Verkehr mit bewurzelten Reben (G. v. 3. Juli §. 4) 150.

Weinbeeren, frische, aus Italien, Zollsatz dafür (Vertr. v. 4. Mai Tarif A) 118. — desgl. aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 322. — Allgemeine Zollermäßigung für Weinbeeren (Bek. v. 9. Aug. Abs. 2 und 3) 304. (V. v. 20. Okt. §. 1) 334.

Weinstein, zollfreie Einfuhr aus Italien (Vertr. v. 4. Mai Tarif A) 118.

Weintrauben, Beschränkungen in der Einfuhr und Ausfuhr derselben (V. v. 4. Juli §. 3) 153.

Werfte, Krankenversicherung der Arbeiter auf Werften (G. v. 15. Juni §. 1 Nr. 1) 73. — Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Arbeitgeber und Arbeiter von Werften (Gew. Ordn. §. 154) 240.

Werthpapiere der Krankenkassen, Bestimmungen über die verwahrliche Niederlegung (G. v. 15. Juni §§. 40, 64) 88.

Werthpapiere und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere sind vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen (Gew. Ordn. §. 56 Nr. 5, §. 56a Nr. 2, §. 148 Nr. 7a) 196. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Wilhelmshaven, Reichskriegshafen daselbst, Begrenzung desselben und Sicherung des Hafengebiets (G. v. 19. Juni §§. 1 bis 4) 105.

Wittwen von Gewerbetreibenden, Fortsetzung des Gewerbebetriebes (Gew. Ordn. §. 46) 193. — Rechte und Pflichten der Wittwen von Innungsmitgliedern (das. §§. 87, 100) 208.

Wochenmarktverkehr, Bestimmungen über denselben (Gew. Ordn. §§. 64 bis 66, 68, 71, 149 Nr. 6) 203. (G. v. 1. Juli Art. 14 §. 149 Nr. 6) 175.

Wöchnerinnen, Krankenunterstützung an dieselben aus den Ortskrankenkassen (G. v. 15. Juni §. 20 Nr. 2, §. 21 Nr. 4) 81. — Beschäftigung derselben in Fabriken (Gew. Ordn. §§. 135, 146 Nr. 2) 230.

Wollengarn, gefärbtes, aus Deutschland, Zollsatz bei der Einfuhr in Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif B) 324. (Bek. v. 9. Aug.) 304.

Wundärzte bedürfen der Approbation (Gew. Ordn. §. 29) 185. — Zulassung derselben zur Ausübung der Praxis in den deutsch-österreichischen Grenzbezirken (Uebereink. v. 30. Sept. 82. Art. 1 bis 4) 39.

s. auch Aerzte.

Würste amerikanischen Ursprungs, Verbot der Einfuhr (V. v. 6. März §. 1) 31.

Württemberg, Uebergangsabgabe für braunes Bier in Württemberg (Bek. v. 18. Dez.) 341.

Z.

Zahlungsmittel, Einlösung der Banknoten der Chemnitzer Stadtbank (Bek. v. 27. Febr.) 4.

Zahnärzte bedürfen der Approbation (Gew. Ordn. §. 29) 185. — s. auch Aerzte.

Zeitungen, Verkäufer von solchen haben ihr Geschäftslokal anzuzeigen (Gew. Ordn. §§. 14, 148 Nr. 3) 181. — s. auch Druckschriften.

Zentralbehörden, Beschwerden an dieselben über Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Krankenversicherung (G. v. 15. Juni §§. 12 bis 14, 17, 43, 48, 68) 78.

Bestimmung der zuständigen Behörden im Sinne der Gewerbeordnung durch die Zentralbehörden (Gew. Ordn. §. 155) 240. — Befugnisse derselben in Gewerbeangelegenheiten (das. §§. 38, 80, 98, 98b, 98c, 102, 104, 104c, 104g, 138, 142) 189.

s. auch Bundesstaaten, Landesregierungen.

Ziegelöfen, zur Anlegung derselben bedarf es der Genehmigung (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Zink aus Deutschland, Zollsätze bei der Einfuhr in Italien (Vertr. v. 4. Mai Tarif B) 120. — Zollfreie Einfuhr von rohem Zink aus Spanien (Vertr. v. 12. Juli Tarif A) 322.

Zinsen, Verzinsung und Verjährung der Zinsen der auszugebenden Schatzanweisungen (G. v. 2. März §§. 4 bis 6) 6. (G. v. 2. Juli §§. 4 bis 6) 126. — Verzinsung der Schuldverschreibungen über Reichsanleihen (A. E. v. 26. Nov.) 337.

Zollämter, Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues über bestimmte Zollämter (V. v. 4. Juli §. 4 zu 1, 2) 154. (Bek. v. 12. Juli §. 1) 242. (Bek. v. 1. Nov.) 335.

Zölle, Indemnitätsertheilung für die durch Bekanntmachung vom 9. August 1883 angeordneten Zollermäßigungen (G. v. 10. Sept. §. 1) 303. — Verallgemeinerung der in den Handelsverträgen mit Italien und Spanien vereinbarten Zollermäßigungen (das. §. 2) 303. (Anl. zum G. v. 10. Sept.) 304. — Ausdehnung der Zollermäßigungen auf Waaren aus der Türkei und Griechenland (V. v. 20. Okt. §. 1) 334.

s. auch Eingangszölle.

Zollgesetze, die auf denselben beruhenden Gewerbebeschränkungen bleiben bestehen (Gew. Ordn. §. 5) 178.

Zolltarif, Abänderung mehrerer Zollsätze unter Nr. 9, 13, 25 und 26 desselben (Bek. v. 9. Aug. Abs. 2 und 3) 304. (G. v. 10. Sept. §. 1) 303. (V. v. 20. Okt. §. 1) 334.

Zuchthengste, Umherziehen mit denselben zur Deckung von Stuten (Gew. Ordn. §§. 56b, 148 Nr. 7a) 198. (G. v. 1. Juli Art. 11, 14) 166.

Zucker, Bestimmung anderweiter Sätze der Steuervergütung für Zucker (G. v. 7. Juli §. 1) 157. — Gültigkeitsdauer der neuen Vergütungssätze (das. §. 2) 157.

Zündstoffe, Anlagen zur Bereitung derselben bedürfen der Genehmigung (Gew. Ordn. §§. 16, 49, 147) 181.

Zünfte haben kein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen (Gew. Ordn. §. 4) 178. — Fortbestehen der Korporationen (Zünfte) von Gewerbetreibenden (das. §. 81) 206.

Zustellungen in streitigen Angelegenheiten über die Ausführung von Bauten und Anlagen in den Reichs-Kriegshafengebieten (G. v. 19. Juni §. 7) 108.

Zwangsrechte im Gewerbebetrieb, Aufhebung derselben (Gew. Ordn. §. 7 Nr. 2 bis 4, §§. 8 bis 10) 178.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.